Stw
6294
-2-

K. Joseph des II.

harmonische

Wahlkapitulation

mit allen den vorhergehenden

Wahlkapitulationen

der vorigen

Kaiser und Könige;

wie auch

mit dem Projekt

der beständigen Wahlkapitulation

verglichen, und zum Gebrauche seiner Zuhörer

eingerichtet

von

Joseph Anton von Riegger

kais. königl. Gubernialrath und Professor der Rechte.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zweyter Theil.

Prag, 1782.

bey Wolfgang Gerle Buchhändler.

Harmonische

Wahlkapitulation

K. Joseph des II.

Zweyter Abschnitt.

Art. XV.

Von Sachen, die der Reichsstände Unterthanen, und die Landeshoheit betreffen.

§. 1.

Schutz- und Gehorsamsanweisung der mittelbaren Unterthanen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Landesunterthanen, bey künftiger unserer Regierung, in(a) Kaiserlichem Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

Karl VI. VII. Franz (XV. 1.)

(a) Zus. Unserm Karl. VI. VII. Franz.

Projekt. Der regierende Römische Kaiser will die mittelbare Reichs- und der Stände(*) Landes- Unterthanen in seinem Kaiserl. Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes- Obrigkeiten anhalten.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Bürger, und ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Verbothene Exemptiones derselben.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen ihme mit- oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeiten (a) und Iurisdictionen, (b) wie auch wegen landesfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, (c) noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches Anderen gestatten;

Karl VI. (XV. 1.) Karl VII. Franz (XV. 2.)

(a) Bottmäßigkeit Karl VI.
(b) Jurisdiction Karl VI.
(c) Gehet ab Karl VI.

Projekt. Wie er dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen (*) Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstlicher

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Bürger, und ꝛc.

Ferdinand IV.
(Art. III. 2.)

Und keinem seine Landsassen und Unterthanen von dero Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden eximiren und befreyen.

Leopold
(III. 5.)

Und keinem Churfürsten und Stand, die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, seine Landsassen, (a) Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene, und, zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten resp. Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrschaft, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch andern solches gestatten;

Jos. I. (III. 5.)

(a) Zus. Ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Jos. I.

hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrschaft, noch einigem andern Schein, eximiren oder befreyen, noch anderen solches gestatten.

§. 3.

Landsteuern und Beyträge zu den Festungen ꝛc.

Auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Landstände die disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs Recessirung, mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen, und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes, und anderer darüber zeithero errichteten Reichsschlüssen (a), ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und

---

Karl VI. (XV. 1.) Karl VII. Franz (XV. 3.)

(a) Die Worte: und anderer ꝛc. bis: Reichsschlüssen, gehen ab Karl VI. (Art. XIX.)

Projekt. Der regierende Römische Kaiser soll und will auch nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landesherren privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesherren Vorwissen, Conventen halten.

Leopold
(Art. III. 6.)

Auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landsherrn privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landsfürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen, zu Besetz- und Erhaltung deren einem oder (a) anderm Reichsstand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer (b) Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen.

Joseph I. (III. 6.)

(a) Und Jos. I.
(b) Die Worte: zu Speyer, geben ab Jos. I.

und Garnisonen, wie auch zu des Kaiserlichen (b) und des heil. Reichscammergerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

(b) Unsers Karl VI. VII. Franz.

---

§. 4.

Unterthanen ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

Auf den Fall auch, nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung Jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns, oder unserm Reichshofrath, oder erstbemeldtem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger (a) Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

Karl VI. (XV. 2.) Karl. VII. Franz (XV. 4.)

(a) Schuldigster Karl VI.

Leopold
(Art. III. 7.)

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen, wider dieses oder andere obberührte Sachen, bey uns oder unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger parition an seinen Landsfürsten und Herrn gewiesen werde.

Jos. I. (III. 7.)

Leopold

§. 5
Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Processe etc.

Gestalten Wir alsdann auch alle und iede dargegen und sonsten contra ius tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria (a) und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und den Reichssatzungen zuwider, an Unserm Kaiserlichen Reichshofrath, oder Cammergericht, wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

Karl VI. (XV. 2.) Karl VII. Franz (XV. 5.)

(a) Gehet ab Karl VI.

Leopold
(Art. III. 8.)

Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra ius tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor subet obreptitie erhaltene Privilegia et Exemptiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichs-Satzungen zuwider, an unserm Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu Speyer,(a) wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, prævia summaria causæ cognitione, vor null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Jos. I. (III. 8.)

(a) Die Worte: zu Speyer, gehen ab Jos. I.

Karl V.

§. 6.

Cassation ungebührlicher Verbindnissen / Empörungen und Gewalt der Unterthanen.

Alle unziemliche häßige Verbindnissen, (a) Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes (b) Standes oder Würden die seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, (c) Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, (wie es sich gebühret und billig ist,) in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen;

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 6.)

(a) Bündnüssen Karl VI.
(b) Was Karl VI. VII. Franz
(c) Ihrer, der Karl. VI.

Projekt. Alle unziemliche häßige Bündnisse, Verstrickungen, und Zusammenthuungen der Unterthanen, was Standes oder Würde die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen wer-

Karl V.

(Art. VI.)

Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, häßige(a)Bündnuß,(b)Verstrickung (c) und Zusammenthun(d) der (e) Unterthanen, des Adels, (f) und (g) gemeinen Volks, (h) auch (i) die Empörung, Aufruhr, (k) und ungebührliche Gewalt, gegen (l) den Churfürsten,

---

Ferd. I. (V.)Max. II. (VI.) Rud. II. (V.) Matth. (V. oder VI.) Ferd. II. (V.) Ferd. III. (VI.) Ferd. IV. (VI. 1.) Leop. (VII. 1.) Jos. I. (VII. 1.)

(a) Und häßige Ferd. III.
(b) Bündungen Matth. Bündnussen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.
(c) Verstrickungen Leop. Jos. I.
(d) Zusammenthuungen Ferd. II. III.
(e) Zus. Landsassen, Leop. Jos. I.
(f) Die Worte: des Adels, gehen ab Leop. Jos. I.
(g) Gehet ab Max. II. Leop. Jos. I.
(h) Zus. Und anderer, was Standes oder Würden die seyen Leop. Jos. I.
(i) Und Ferd. III. IV. ingleichen Leop. Jos. I.
(k) Und Aufruhr Max. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.
(l) So gegen Leop. Jos. I.

werden möchten, will der Römische Kaiser aufheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen.

---

§. 7.

Verboth / solche zu veranlassen.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 7.)

Projekt. Keines wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

§. 8.

sten, Fürsten (m) und anderen (n) fürgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufheben, (o) abschaffen, (p) und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten (q) und anderer Stände, Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie sichs gebührt, und billig ist, in künftigen Zeiten (r) verbotten und fürkommen (s) werde. (t)

(m) Fürsten gehet ab Ferd. II.

(n) Zus. Die ohnmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen Leop. Jos. I.

(o) Zus. Und Ferd. I. Matth. Leop. Jos. I.

(p) Abschlagen Max. II.

(q) Fürsten gehet ab Matth. Ferd. II.

(r) Künftiger Zeit Ferd. I. Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. künftige Zeit Rud. II. Leop. Jos. I.

(s) Ueberkommen Rud. II.

(t) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 2.)

Keines weges darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, (a) und Uebereilung Anlaß gegeben werde.

Leop. (VII. 1.) Jos. I. (VII. 1.)

(a) Zus. Commissionen, Rescripten und Mandaten Jos. I.

Leopold

§. 8.

Selbstmanutenenz bey der Landeshoheit.

Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubet seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen iuribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 8.)

Projekt Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen, und erlaubet seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen iuribus selbsten, und mit assistentz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 9.

Leopold
(Art. VII. 2.)

Massen dann auch Churfürsten, Fürsten (a) und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten, und habenden Fürstlichen iuribus selbsten, und mit assistenz der benachbarten Stände (b) wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zu Gehorsam zu bringen.

Jos. I. (VII. 2.)

(a) Das Wort: Fürsten, gehet ab, Leop. (in einigen Ausg.)

(b) Jus. Und Jos. I.

§. 9.

Ausführ- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige (a) aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 9.)

(a) Solche Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Leopold
(Art. VII. 3.)

Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären, sollen solche aufs schleunigst ausgeführet und entscheiden (a) werden.

Jos. I. (VII. 3.)

(a) Entschieden Jos. I.

Art. XVI.

Justitzsachen besonders an den beyden höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung Friedens/ Einig- und Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen, nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, im (a) Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 1.)

(b) Jus. Heiligen Karl VI. (einig. Ausg.)

Projekt. Der regierende Römische Kaiser soll und will im Heiligen Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Karl V.
(Art. I. 2.)

Darzu insonderheit in dem Heil. (a) Reich Fried, Recht und Einigkeit pflanzen, und (b) aufrichten, (c) und verfügen sollen und wollen, daß (d) die (e) ihren gebührlichen Gang, dem (f) Armen als (g) dem (h) Reichen, (i) gewinnen und haben, auch gehalten, (k) und denselben (l) Ordnungen, auch (m) Freyheiten, und altem (n) löblichen Herkommen nach, gerichtet (o) werden soll. (p)

Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. (I. 2.)

(a) Zus. Römischen Matth.

(b) Gehet ab Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(c) Richten Matth.

(d) Damit Leop. Jos. I.

(e) Sie Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(f) Den Ferd. IV. Jos. I.

(g) Wie Leop. Jos. I.

(h) Den Ferd. IV. Jos. I.

(i) Zus. Ohne Unterscheid der Personen Stand, Würden und Religion (Religionen) auch in Sachen, uns und unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(k) Behalten Ferd. II. Jos. I.

(l) Denselbigen Max. II. Rud. II.

(m) Gehet ab Leop. Jos. I.

(n) Allen Karl IV. (in einig. Ausg.) Ferd. I.

(o) Verrichten Leop. verrichtet Jos. I.

(p) Sollen Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop.

§. 2.

Niemand auſſer Reichs vor Gericht zu laden.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen, der Lehenempfängniß dahin zu kommen, begehren; ſondern (a) innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammergerichtsordnung, und anderer Reichsgeſetze zur Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entſcheiden laſſen.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 2.)

(a) Zuſ. Vornemlich Karl VI.

Projekt. Es will und ſoll auch der Röm. Kaiſer keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zukommen begehren, ſondern vornehmlich innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſetzen zur Verhör- und Ausführung ſeines Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen.

Unten

bey dem

Art. XVIII. §. 3.

§. 3.

Reichsgerichte in statu quo zu lassen.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 3.)

Projekt. Es soll und will auch der Röm. Kaiser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4.

Unparteyische Iustitz und glimpflicher Stylus.

Wir wollen die Iustitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammergericht und Reichshofrath unpartheylich administriren, anbey (a) verfügen lassen, damit (b) in den ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 4.)

(a) Auch Karl VI.

(b) Die folgenden Worte: damit in den ꝛc. bis: die Vorsehung thun, gehen ab Karl VI.

Projekt. Es will der erwählte Röm. Kaiser die Iustitz nach Inhalt des instrumenti pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheilich administriren (*) lassen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Auch verfügen lassen, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender litis pendenz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedenschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten / lite pendente etc.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender litis pendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten, beschwere.

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und(a) verbessernde Cammergerichts-Reichshofraths-und Executions-Ordnungen(b) fest halten.

Karl VI. (XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 6.)

(a) Zus. Zu Karl VI.
(b) Ordnung Karl VI. (einig. Ausg.)

Projekt. Und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths-und Executions-Ordnung fest halten.

§. 7.

Reichsgerichte einander nicht einzugreifen.

Dem Proceß dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die sententias und iudicata Cameræ, von dem Kaiserlichen (a) Reichshofrath, unter was vor Prætext es sey, cognosciren lassen, (b) dem Cammergericht durch keine absonderliche Kaiserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern; überhaupt (c) dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten;

Karl VI. ((XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 7.)

(a) Von unserm Karl VI. VII. Franz.

(b) Die folgenden Worte: dem Cammergericht ꝛc. bis: hindern, gehen ab Karl VI.

(c) Und dem Karl VI.

Projekt. Dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen starcken (stracken) Lauf lassen, und dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. 8.

Unten

bey dem

Art. XVII. §. 1.

§. 8.

Manutenenz des Cammergerichts.

Insonderheit aber ermeldtes Kaiserliche und Reichscammergericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeiten, (a) und Reichs-Constitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen (b) gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

Karl VI. (XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 8.)

(a) Gerichtbarkeit Karl VI. VII. Franz. Jos. I. (einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Ehren und Ansehen, gehen ab Karl VI.

Der Anfang in Karl VII. also:

Insonderheit sollen und wollen wir an das Reichscammergericht vor uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones erlassen, eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an unsern und des Reichs Cammerrichter daselbst, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen. Insonderheit aber ꝛc.

§. 9.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsfundamentalgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider diese Unsere Zusage, die güldene Bulle, die Reichshofraths- und(a) Cammergerichtsordnung, oder wie dieselbe(b) inskünftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten(c) Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten (d) Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zu-

---

Karl VI. (XVI. 5.) Karl VII. Franz (XVI. 9.)

(a) Oder Jos. II. (einig. Ausg.)
(b) Dieselbige Jos. II. (einig. Ausg.)
(c) Mehrgemeldten Jos. II. (einig. Ausg.)
(d) Errichteten Jos. II. (einig. Ausg.)

Projekt. Auch wider diese seine Zusag, die guldene Bull, die Reichs- Hof- Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religions- und Profansachen, auch den Land-Frieden, sammt

Karl V.

(Art. XXXII.)

Wir sollen und wollen auch, (a) in dieser unser Zusagung, (b) der gulden Bullen, (c) des Reichs Ordnung, (d) und (e) Gesetzen, (f) so

---

Ferd. I. (XXIX. 1.) Max. II. (XXXIV. 1.) Rud. II. (XXXIII. oder XXXII. 1.) Matth. (XXXIX. oder XXXVII. 1.) Ferd. II. (XXXVIII. 1.) Ferd. III. (XL. 1.) Ferd. IV. (XXXVIII. 1.) Leop. (XXXVIII. 1.) Jos. I. (XXXVII. 1.)

(a) Wir wollen auch Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Wir wollen und sollen auch Leop. Jos. I.

(b) Zusag Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. Zus. der Wahlcapitulation Leop. Jos. I.

(c) Guldenen (gulden) Bull Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. oder guldenen Bull Jos. I.

(d) Zus. Dem obgeregten (*) Frieden in Religion- und Profansachen, auch dem Landfrieden samt Handhabung (derselben) desselben(**) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Vorgehender Zus. Oder wie dieselbe inskünftig geändert, oder (und) verbessert werden möchte, dem obangeregten ꝛc. Ferd. I V. Leop. Jos. I.

(*) Obangeregten Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. angeregten Matth.

Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas (e) anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonsten, (f) ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege;

(e) Ichtwas Karl VI. VII. Franz.
(f) Die Worte: so wenig provisorie als sonsten, gehen ab Karl VI.

sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, und den zu Nürnberg An. 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

so (g) jetzo gemacht, oder künftiglich (h) durch uns, mit ihrer, (i) der Churfürsten, und (k) Fürsten, (l) auch (m) anderer Stände des Hei-

---

(**) Zus. wie auch der in an. 1555. aufgerichten Cammergerichts, beyneben (neben) des Reichs Executions-Ordnung Ferd. III. IV. Weiterer Zus. auch mehrvermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß, und dem zu Nürnberg an. 1650. aufgerichten Executions-Recess (jedoch auf Maaß und Weiß, wie bey dem II. Art. hieroben wegen der Pommerischen Landen vermeldet) Ferd. IV. Leop. Jos. I. Die Worte: jedoch auf Maaß ꝛc. bis: vermeldet, gehen ab Leop. Jos. I.

(e) Zus. Anderen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Auch anderen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(f) Zus. Und Ordnungen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(g) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.) Max. II.

(h) Zus. Insonderheit bey instehendem Regenspurg. Reichstag, und hernacher Ferd. IV.

(i) Gehet ab. Leop. Jos. I.

(k) Gehet ab Matth. Ferd. II. III. Jos. I.

(l) Die Worte: und Fürsten, gehen ab Ferd. I.

(m) Gehet ab Matth.

§. 10.

Heiligen (n) Reichs Rath (o) möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Rescript, oder (p) Mandat, (q) oder ichts (r) anders beschwerlichs, unverhörter Sachen, (s) ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, (t) in einige Weiß oder Weg.

(n) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(o) Zus. und Zuthun Ferd. IV. Leop. und Zuthuung Jos. I.

(p) Gehet ab Matth. Ferd. II. IV. Leop. Jos. I.

(q) Zus. Oder Commission ausgehen ꝛc. Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(r) Ichtwas Ferd. I. Matth. Ferd. II.

(s) Die Worte: Unverhörter Sachen, gehen ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(t) Verstatten Ferd. I. Matth. Ferd. II.

§. 10.

Noch zu erlangen / oder sich dessen zu gebrauchen.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profansachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, von Niemand etwas (a) erlangen; noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, (b) gebrauchen.

Karl VI. (XVI. 7.) Karl VII. Franz (XVI. 10.)

(a) Nichts Karl. VI. Ichtwas Karl VII. Franz.

(b) Zus. Nicht Karl VI.

Projekt. Dergleichen auch für sich selbst wider solche guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profansachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von Niemanden nichts erlangen, noch auch ob ihme, oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen.

Ferdinand I.

(Art. XXIX. 2. 3.)

Desgleichen (a) auch für uns selbst, wider solche guldene Bull, und des Reichs Freyheit, den Frieden (b) in Religion- und Profan-Sachen (c), und Landfrieden, samt Handhabung desselben (d), von einiger (e) hohen (f) Obrigkeit (g) nicht erlangen, noch (h) auch, ob uns etwas dergleichen aus eigener (i) Be-

---

Max. II. (XXXIV 2. 3.) Rud. II. (XXXIV. oder XXXII. 2. 3.) Matth. (XXXIX. oder XXXVII. 2. 3.) Ferd. II. (XXXVIII. 2. 3.) Ferd. III. (XL. 2. 3.) Ferd. IV. (XXXVIII. 2. 3.) Leop. (XXXVIII. 2.) Jos. I. (XXXVII. 2.)

(a) Dergleichen Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(b) Den Frieden samt Handhabung ꝛc. Ferd. II.

(c) Zus. Auch Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(d) Desselbigen Max. II. derselben Ferd. IV.

(e) Einer Ferd. II.

(f) Höhern Max. II.

(g) Von niemand nichts erlangen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(h) Nichts Max. II. Rud. II. Ferd. II. III.

(i) Einiger Max. II.

§. 11.

Bewegnuß gegeben wäre, oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiß, sonder alle Gefährde. (f)

(f) Die Worte: sonder alle Gefährde, gehen hier ab Lepp. Jos. I.

§. 11.

Cassation alles widrigen.

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn; inmassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinn ausgeschieden.

Karl (XVI.7.) Karl VII. Franz (XVI. 11.)

Projekt. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt und abseyn, immassen der Römische Kaiser es jetzt alsdann, und dann als jetzt, hiermit cassiret, tödtet und abthut, und wo Noth, denen beschwerten Parteyen derohalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu lassen schuldig seyn will, Argliſt und Gefährde herinn ausgeschieden.

§. 12.

Karl V.
(Art. XXXIII.)

Ob (a) aber diesem (b), oder (c) andern (d) vorgemeldten Articulen und Puncten einigs zuwider erlangt, oder ausgehen wird, (e) das alles soll kraftloß, todt und ab seyn; inmassen wir es auch alsdann, und dann als jetzund (f) hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, der begehrenden (g) Par=

Ferd. I. (XXX). Max. II. (XXXV.) Rud. II. (XXXV. oder XXXIII.) Matth. (XXXIX. oder XXXVIII.) Ferd. II. (XXXVIII. 4. 5.) Ferd. III. (XLI.) Ferd. IV. (XXXIX.) Leop. (XXXVIII. 3. 4.) Jos. I. (XXXVII. 3. 4.)

(a) Der Jos. I.
(b) Dieser Matth. Ferd. II. diesen Leop. Jos. I.
(c) Und Leop. Jos. I.
(d) Anderer Matth. Ferd. II.
(e) Würde Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.
(f) Itzo alsdann, und dann als itzo Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Jos. I.
(g) Beschwerten Matth. Ferd. II. III. den beschwerten Partheyen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

Parthey derhalben nothdürftig Urkund und (h) brieflichen Schein zu geben, die wir ihnen auch zu geben, (i) und (k) widerfahren zu (l) lassen schuldig seyn sollen, arge List und Gefährde herinnen ausgeschieden. (m)

(h) Oder Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II.

(i) Die Worte: die wir ihnen auch zu geben ꝛc. gehen ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(k) Gehet ab Matth. Ferd. II.

(l) Gehet ab Matth.

(m) Ausgeschieden Karl V. (in einig. Ausg.) Leop. Ausscheiden Ferd. I. Ausgeschlossen Matth.

§. 12.

Verbothene Einmischung der Kaiserlichen Ministers in die vor dem Reichshofrath gehörige Sachen.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß andere unsere Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben sich in des (a) Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise denselben eingreifen, viel weniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben:

Karl VI. (XVI. 8.) Karl VII. Franz (XVI. 12.)

(a) Die Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch will der Römische Kaiser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben, sich in die Reichssachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise dem Reichshofrath eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben.

§. 13.

Leopold
(Art. XLII. 2.)

Auch nicht gestatten, verhengen, oder zugeben, daß unser geheimen Raths-Collegium samtlich oder sonderlich der Reichssachen, welche vor den Reichhofrath gehören, sich anmasse, darinn sich einmische oder auf einigerley Weis dem Reichshofrath eingreife, vielweniger mit Befelchen oder Decreten, wodurch die im Reichshofrath geschlossenen Sachen aufgeschoben (a) oder irritiret werden, beschwere, oder irre:

Jos. I. (XLI. 2.)

(a) Aufgehoben Jos. I.

§. 13.

Und deren Resolution und Expedition ohne dessen Vorbewuft.

Noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, wes (a) Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, und ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

Karl VI. (XVI. 8.) Karl VII. Franz (XVI. 13.)

(a) Was Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Noch auch daß einige Process, Mandata, Decreta, (*) Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichshofrath resolviret, noch ohne desselben Vorbewust expedirt werden sollen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Commissiones, Rescripta.

§. 14.

Cassation alles widrigen / und Manutenenz des Reichshofraths.

Wann auch, dem allen zu entgegen, inskünftige etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte; das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun: die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie, nächst (a) ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich (b) schützen; und das gesammte Reichshofraths Collegium, bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

Karl VI. (XVI. 9.) Karl VII. Franz (XVI. 14.)

(a) Nebst Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wann auch deme allem zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenomen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die er dann damit allergnädigst anhören, und sie, nebst ungesaumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden Kaiserlich schützen, und das gesammte Reichs-

Reichshofraths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben soll und will.

§. 15.

Relation der Reichshofraths-Gutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justitzsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden sollte; wollen Wir solches anderst nicht, (a) als in Anwesen des Reichshofraths-Præsidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, (b) insonderheit, wann die Sache (c) beyderseits Religionsverwandte betrifft, (d) vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

Karl VI. (XVI. 10.) Karl VII. Franz (XVI. 15.)

(a) Wollen wir uns solches in Anwesen ꝛc.
Karl VI.

(b) Religionen Karl VI.

(c) Sachen, Partheyen beyderley Karl VI. (in einig. Ausg.)

(d) Betreffen Karl VI.

Projekt. Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und ihme referirt werden solle, will

er

er sich solches, im Anwesen des Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Canzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthen beyder Religionen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren;

§. 16.

Remedia gegen die Cammergerichtsurtheile.

Was auch einmal im erstgedachten (a) Reichshofrath oder Cammergericht in judicio contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weise abgehandelt, und geschlossen (b) ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensschluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen:

Karl VI. (XVI. 11.) Karl VII. Franz (XVI. 16.)

(a) Zus. Unserm Karl VI. VII. Franz.

(b) Beschlossen Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Was auch einmahl in erst gedachtem seinem Reichshofrath oder Cammergericht in iudicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderist allerdings verbleiben, nnd nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in oft ermeldtem Friedensschluß beliebter und nach dessen Art.

5. §.

Ferdinand III.
(Art. XLIV. 3.)

Was auch einmal in gemeldtem (a) unserm Reichs-Hof-Rath in contradictorio judicio cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weise gehandelt (b) und geschlossen ist, darbey soll es (c) allerdings verbleiben, und von niemand (d) anders (e) von neuem in cognition gezogen,

---

Ferd. IV. (XLIII. 3.) Leop. (XLII. 3.) Jos. I. (XLI. 3.)

(a) Erstgemeldtem Leop. Jos. I.
(b) Abgehandelt Ferd. IV. Leop. Jos. I.
(c) Zus. Fürters (Fürderst) Leop. Jos. I.]
(d) Nirgends Ferd. IV. Leop. Jos. I.
(e) Zus. Es seye dann durch den ordentlichen Weg deren in oft bemeldtem (*) Friedensschluß beliebter Revision Ferd. IV. Leop. Jos. I. Weiterer Zus. (Welche jederzeit quoad processum nach Besag erstgedachten Friedenschluß durch unpartheyische Reichshofräth, so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil, viel weniger Referenten, oder Correferenten gewesen, ausgefertiget werden soll) Leop. Jos. I.

(*) Oft ermeldtem Leop. Jos. I.

§. §. quoad processum iudiciarium etc. anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen; (*)

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. noch dessen Execution gehindert.

§. 17.

Verboth die am Cammergericht anhängige Sachen an den Reichshofrath zu fordern.

Die am Kaiserl. Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörteten Rechten schwebende Sachen von dar (a) nicht ab- noch an den (b) Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in (c) andere Weise (d) rescribiret; imgleichen die währender allda rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen; (e) auch inskünftige nichts gegen dieses alles vor-

Karl VI. (XVI. 12.) Karl VII. Franz (XVI. 17.)

(a) Von da Karl VI.
(b) Unsern Karl VI. VII. Franz.
(c) Auf Karl VI.
(d) Wege Jos. II. (in einig. Ausg.)
(e) Die Worte: imgleichen ꝛc. bis angenommen, gehen ab Karl VI.

Ferdinand IV.
(Art. XLIII. 4.)

Die am Kaiserl. Cammergericht zu Speyer (a) aber anhängig gemachte, und noch in unerörteten Recht (b) schwebenden Sachen von dar ab, und an unsern Reichs-Hof-Rath nicht avocirt (c);

Leop. (XLII. 4.) Jos. I. (XLI. 4.)

(a) Die Worte: zu Speyer gehen ab Jos. I.

(b) Rechten Leop. Jos. I.

(c) Nicht abgefordert, noch von uns aufgehoben, und dargegen inhibirt, oder sonsten auf andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen, als null, und unkräftig vom Cammergericht gehalten, Leop. Jos. I.

vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden. (f)

(f) Auch was hinkünftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden. **Karl VI.**

Projekt. Die am kaiserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichshofrath gefordert, noch von ihm aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch was hinkünftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.

Art. XVII.

Ferdinand III.

Art. XVII.

Von allerley Sachen, welche die Reichsgerichte und deren Canzleyen, besonders auch die Cammergerichts-Visitation betreffen.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben; sondern damit, nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung, schlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, den Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

Karl VI. VII. Franz (XVII. 1.)

Projekt. Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so soll und will der Röm. Kaiser dessen Execution in keinerley

Ferdinand III.
(Art. XLIV. 3.)

Noch dessen Execution gehindert (a) werden. (b)

Ferd. IV. (XLIII. 3.) Leop. (XLII. 3.) Jos. I. (XLI. 3.)

(a) Verhindert Ferd. III. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

Leopold
(Art. XXVI. 2.)

Oder darüber am kaiserlichen Cammergericht zu Speyer erkannte Urtheil und derselben Executiones sollen und wollen wir nicht verhindern, abfordern, oder verbieten, sondern der Iustitz ihren freyen starken (a) Lauf lassen.

Jos. I. (XXV. 2.)

(a) Stracken Leop. Jos. I. (in einig. Ausg.)

ley Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach, nicht zuläßiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedwedern ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen;

§. 2.

Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey dem (a) Kaiserlichen Reichshofrath wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene, aus Reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Kaiserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, Niemand versaget, we-

(a) Unserm Karl VII. Franz.

Projekt. Wiewohl aber obverstandener massen

weder durch unmäßige (b) Sportulen schwer gemachet werden soll: (c) damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen (d) nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kaiserlichen Cammergericht oder Reichshofrath gar unsterblich, oder die Iustitz kraftlos gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen; sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des (e) Kaiserlichen Cammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschied de an. 1654. beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung ge-

(b) Uebermäßige Karl VII. Franz.
(c) Die Worte: Und dahero auch ꝛc. bis: gemachet werden soll, gehen ab Karl VI.
(d) Rechtfertigungen Karl VI. Jos. II. (in einig. Ausg.) Abfertigungen Karl VI. (in einig. Ausg.) Rechtsfertigung Franz.
(e) Unsers Karl VI. VII. Franz.

massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Stritigkeiten an dem Kaiserl. Cammergericht oder Reichshofrath gar unsterblich, oder die Iustitz kraftloß gemacht werden möge, so will der

genau in Acht nehmen, und denselben (f) keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, (g) daß die Cognition über die (nach dem Reichsabschied de an. 1654. §. 124.) in casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammergericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

(f) Demselben Karl VII. Franz Jos. II. (einig. Ausg.)

(g) Alles, was hier folget bis auf den §. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath ꝛc. gehet ab. Karl VI.

Römische Kaiser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrer Abkürzung solcher Revisionen des Kaiserlichen Cammergerichts, die desfalls in dem Reichsabschied de an. 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denselben keinen Effectum suspensivum zu gestehen noch gestatten.

§. 3.

Cammergerichts Visitationes zu beschleunigen.

Und inmassen Wir uns bereits hieroben im zwölften Artikul anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnlichen Visitationen und Revisionen des gedachten kaiserlichen(a) und des Reichscammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden: inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammergerichts und der heilsamen Iustitz keinen längern Verzug leidet, auch den in letzteren Zeiten (bey Ermanglung des Remedii Revisionis) ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist; (als weswegen Wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stand zubringenden, den Reichssatzungen und der heilsamen Iustitz gemässen, Regulativo alle Beförderung beytragen wollen) Wie dann auch ferner der jüngere Reichsabschied §. 130. und folg. zu Tage leget, daß hierinnen (mittels der Inhalts desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation) zu helfen; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichsschluß die würkliche Folge (b) forderſamst geleistet werde.

Karl VII. Franz (XVII. 3.)

(a) Unsern Karl VII. Franz.
(b) Zus. Dermalen Karl VII. Franz.

§. 4.

Beschreibung der ersten Clas.

So fort sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung und zwar längstens binnen drey Monaten, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien, die Inhalts des besagten jüngern Reichsabschieds, und der demselben beygefügten (a) Classen die zu sothaner Reichs-Deputation (b) verordnete Stände, (c) jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird, innerhalb 6. Monaten bey dem Cammmergericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohlgewachsene, Räthe, unfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz (als des Reichs Erz-Canzlern) in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

Karl VII. Franz (XVII. 4.)

(a) Beygefügten erstern Classe zu sothaner ꝛc. Karl VII. Franz.

(b) Deputation Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Auf den ersten Tag Septemb. nächstkünftig bey dem Cammergericht ꝛc. Karl VII. Auf den ersten Tag May des nächstkommenden Jahrs 1746. bey dem Cammergericht ꝛc. Franz.

§. 5.

Aenderung einiger Deputirten.

Gestalten nun unter sothanen, (vermög erster Classe) im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg seit dem vorgefallener Veränderung, die Nothdurft provisorie zu beobachten ist; als sollen (a) (bis auf andere vom gesammten Reich beschehende Vorsehung) in Platz des erstern das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichsstadt Nürnberg dazu gezogen werden.

Karl VII. Franz (XVII. 5.)

(a) Zus. Vor dießmal Karl VII. Franz.

---

§. 6.

§. 6.

Ihre Instruction.

Sodann sollen besagte deputirte Reichsstände wegen ihres Verhalts (bis zu weiterer Kaiserlichen (a) und des Reichs Fürsehung) auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene (b) Reichsgesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichsabschied, auch die älteren und jüngeren Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letztern extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction (so weit sie auf die jetzigen Umstände schicklich ist) enthalten.

Karl VII. Franz (XVII. 6.)

(a) Unserer Karl VII. Franz.
(b) Obhabende Jos. II. (einig. Ausg.)

§. 7.

Casus Abſentiæ.

Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein- oder anderer deputirter Stand an Beſchickung ſothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, ſich verſaumen, oder gar ausbleiben würde; ſo laſſen Wir es bey den hierauf in den Reichsſatzungen vorhin geſetzten Strafen, zur Zeit, und in ſo lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichstage das weitere verordnet ſeyn wird; vornemlich wäre auf ſolchen Fall, in Platz des ſäumigen Standes, ſo bald der nächſtfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

Karl VII. Franz (XVII. 7.)

§. 8.

§. 8.

Wie sich die Deputation einzutheilen?

Und nachdem gedachter jüngere Reichsabschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kaiserlichen (a) und des Reichs-Cammergerichts, und theils zu den alten Revisionen, wegen welcher die Parteyen, gemäß diesem Reichsabschied §. 130. bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren Revisionssachen (b) sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen dem zu Folge die nebst Unseren Commissarien in termino erscheinende Stände, so bald sich also (c) abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuforderst vornehmen, von den drey übrigen Senaten (d) aber zwey die alten Revisionssachen, und der vierte die neueren unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Karl VII. Franz (XVII. 8.)

(a) Unsers Karl VII. Franz.

(b) Zu den alten, dann neuern Revisions-Sachen Karl VII.

(c) Gehet ab Jos. II. (einig. Ausg.)

(d) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

§. 9.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun?

Insonderheit soll der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichsabschied, die Revidir-und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammergerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10.

Edict wegen Prosequirung der Revisionen.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten, von Antritt (a) Unserer Regierung, ein Edict, (in so weites alsdann annoch, oder von neuem nöthig seyn möchte) ins Reich ergehen lassen; zu Folg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz, und dem Cammergericht sub pœna Desertionis zu melden hätten.

Karl VII. Franz (XVII. 10.)

(a) Antretung Jos. II. (in einig. Ausg.)

§. 11.

§. 11.

Verboth alles Aufenthalts.

Es soll gleichwohlen weder durch sothane Visitation, noch Revisionen das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten (a) seyn, sondern darinn allerdings fortfahren

---

Karl VII. Franz (XVII. 11.)

(a) Angehalten Jos. II. (in einig. Ausg.)

§. 12.

Reichsgutachten in dieser Materie, und Provisional-Vorsehung mittels eines zu erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecret.

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr besagten drey Monaten dem gesammten Reich auf dessen führwährender oder von Uns so bald herzustellender Versammlung, durch ein Kaiserliches Commissionsdecret von sothaner auf dem jüngern Reichsabschied gegründeten Provisional-Vorsehung Nachricht geben; so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren sey, allerforderſamst einziehen; beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngern Reichsabschied, ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitern Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

§. 13.

Unterhaltung des Cammergerichts / und Vermehrung dasiger Beysitzer.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichsschluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzer enthält.

§. 14.

§. 14.

Remedium Supplicationis bey dem Reichshofrath.

Mit der im Reichshofrath, an statt der Revision, gebräuchlichen Supplication wollen Wir, (a) nach (b) Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum iudiciarium, und nach der Reichshofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

Karl VI. (XVII. 2.) Karl VII. Franz (XVII. 14.)

(a) Die Worte: Wollen wir, gehen ab Karl VI.

(b) Auch nach Karl VI.

Projekt. Mit der im Reichshofrath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum iudiciarium etc. und nach der Reichshofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

§. 15.

Verbothene geheime Raths-Decreta in iudicialibus.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, und obverstandener massen, vor den Reichshofrath gehören, (a) mit Kaiserlichen Decretis aus Unserm geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Iudicio angezogen werden sollen.

Karl VI. (XVII. 3.) Karl VII. Franz (XVII. 15.)

(a) Die Worte: und obverstandener ꝛc. bis: gehören, gehen ab Karl VI.

Ferdinand IV.

(Art. XLIII. 5.)

Auch sonsten (a) kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, (b) mit Kaiserlichen Decretis aus dem geheimen Rath übereilet, (c) noch dieselbe in Iudicio angezogen werden sollen. (d)

Leop. (XLII. 7.) Jos. I. (XLI. 5.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. (in einig. Ausg.) Leop. Jos. I.

(b) Die Worte: so præviam causæ cognitionem erfordern, gehen ab Jos. I. (in einig. Ausg.)

(c) Beschweret Leop. Jos. I.

(d) Soll Leop.

§. 16.

Manutenenz der Executionen.

Wir sollen auch res iudicatas Imperii gegen allen (a) Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren; auch auf begebendem Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, oder (b) Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. (c)

Karl VI. (XVII. 4.) Karl VII. Franz (XVII. 16.)

(a) Aller auswärtigen Gewalt Karl VI. VII. Franz.

(b) Der Jos. II. (einig. Ausg.)

(c) Verwenden Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Er solle auch res iudicatas imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.

Unten

bey dem

Art. XXVII.

§. 17.

Canzley- und Taxgelder.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemand mit Canzleygeldern, oder Taxgefällen beschweren, noch (a) beschweren lassen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches (dafern es vor Antritt Unserer Kaiserlichen Regierung nicht geschehen) Wir möglichst beschleunigen wollen, (b) beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von Anderen erhöhen lassen, (c) sondern die dagegen vorkommende Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung inner (d) Jahres Zeit, nach angetretener Un-

---

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VII. Franz (XVII. 17.)

(a) Die Worte: beschweren, noch gehen ab Jos. II. (einig. Ausg.)

(b) Die Worte: welches wir ꝛc. bis, wollen, gehen ab, Karl VI.

(c) Die Worte: noch von andern erhöhen, gehen ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(d) Innerhalb Jos. II. (einig. Ausg.)

Unserer Regierung, Churfürsten, und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu deren(e) mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen; (f)

(e) Gehet ab Jos. II. (einig. Ausg.)
(f) Die Worte: sondern die dagegen ꝛc. bis: mittheilen lassen, gehen ab Karl VI.

Projekt. Bey diesen hohen Gerichten will der Kaiser niemand mit Canzleygeld oder mit Targefällen beschweren, noch beschweren (*) lassen, auch keine andere Canzley, oder Taxa gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf offentlichen Reichstag beliebt und verglichen seyn, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von anderen erhöhen lassen, (**)

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Auch die bey Ausfertigung der Kaiserlichen Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Taxgelder nicht erhöhen, sondern die Stände desfalls bey dem hergebrachten Quanto beständig verbleiben lassen.

(**) Addat. Auch die vorgegangene Erhöhung, so ohne Einwilligung Churfürsten und Ständen eine Zeit hero geschehen, von Kaiserlichen allerhöchsten Amts wegen würcklich abstellen.

§. 18.

§. 18.

Lehen-Tax.

In der Lehentax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög deren (a) von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als eine einfache Tax (b) zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung (c) ohne der Ständen Willen aufkommen lassen;

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VII. Franz (XVII. 18.)

(a) Der Karl VII. Franz. Joseph II. (in einig. Ausgab.)

(b) Ein einfacher Tax Karl II. VII. Franz.

(c) Erhöhungen Karl VII.

Projekt. In der Lehentax aber will er bey der Verordnung der guldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

§. 19.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und (a) Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VI. Franz (XV. 19.)

(a) Die Worte: Laudemien und, gehen ab Karl VI.

Projekt. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von den Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Leopold

(Art. XVII. 2.)

Auch sollen diejenige Churfürsten, Fürsten und Stände, welche vermög des Friedenschluß, Länder haben abtretten, und darvor andere annehmen müssen, zu keiner neuen Canzley- oder Lehengebühr vor die überkommene Herzog- und Fürstenthumen und Landen vor dasmahl angehalten werden, oder darzu einigerley Weiß verbunden seyn.

Art. XVIII.

Von allerley Reichsgerichtlichen Sachen, besonders den Exemtionen, wie auch dem Rothweil. Hof- und den Landgerichten.

§. 1.

Keine Exemtion von dem Reichsgerichten zu gestatten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag (a) mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen (b) Titel von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, (c) von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

Karl VI. VII. Franz (XVIII. 1.)

(a) Verträge Karl VI.

(b) Andere rechtmäßige Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Würde Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der Römische Kaiser soll und will auch einigen Reichsstand, der die Exemtion von der Reichs Iurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen inskünftig nicht gestatten

§. 2.

Doch die Berechtigte zu manuteniren / sub reciproco.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Iurisdiction entweder durch Vertrag (a) mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von den Römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, (b) die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie, nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben: (c) zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zu Folge, oder auch sonsten, dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

Karl VI. (XVIII. 1.) Karl VII. Franz (XVIII. 2.)

(a) Verträge Karl VI.
(b) Werden Jos. II. (einig. Ausg.)
(c) Was hier folget: zugleich ꝛc. bis: leisten mögen, gehet ab Karl VI.

Projekt. Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Iurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römi-

mischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von den Römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir-und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben;

§. 3.

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und (a) Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher (b) oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden;

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVIII. 3.)

(a) Gehet ab Karl VI. Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Ordentlicher Jos. II. (einig. Ausg.)

Projekt. Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und(*) andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-

Reichsstädt. Monit.

(*) Omitt. andern Stände & ponatur: Städte des Reichs: vel retineatur communis formula, Churfürsten, Fürsten und Stände.

Karl V.

(Art. XV.)

Auch (a) die (b) Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und den Adel, (c) auch andere Stände und Unterthanen des Reichs, (d) mit rechtlichen, oder (e) gütli-

---

Ferd. I. (XIV.) Max. II. (XV.) Rud. II. (XIV.) Matth. (XV. 1.2.) Ferd. II. (XIII.) Ferd. III. (XVII. 1.2.) Ferd. IV. (XV. 1.) Leop. (XVII. 1.) Jos. I. (XVII. 1.2.)

(a) Wir sollen und wollen auch ꝛc. Ferd. II. Auch sollen und wollen wir ꝛc. Leop. Jos. I.

(b) Gehet ab Matth.

(c) Von Adel Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(d) Auch andere Stände des Reichs und deren Unterthanen Ferd. IV. Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichsritterschaft, und deren allerseits Unterthanen im Reich Leop. Jos. I.

(e) Und Rud. II.

Reichsritterschaft, und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen von ihren ordentlichen Rechten (**) nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

Reichsstädt. Monit.

(**) Addat. Und Richtern erster Instantz.

gütlichen (f) Tagleistungen, ausserhalb teutscher Nation, und (g) von ihren ordentlichen Richtern (h) nicht dringen, erfordern, noch (i) fürbescheiden, sondern sie (k) alle, und jeden (l) insonderheit (m) im Reich, laut der gulden Bullen, (n) auch wie (o) des (p) Reichs Ordnungen, (q) und andere (r) Gesetz vermögen, (s) bleiben lassen.

(f) Gültigen Ferd. II. III.

(g) Gehet ab Ferd. I. Matth.

(h) Und ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht ꝛc. Ferd. II.

(i) Oder Ferd. III. IV. Leop. Und Jos. I.

(k) Die Ferd. I.

(l) Jede Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(m) Vornemlich Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.

(n) Gülden (guldenen) Bull Ferd. I. Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. Gulden Bulla Rud. II.

(o) Wie auch Leop.

(p) Zus. Heiligen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II..III. IV. Leop. Jos. heiligen Römischen Max. II.

(q) Ordnung Max. II. Matth. Ferd. II. IV. und Cammergerichts-Ordnung Leop. Jos. I.

(r) Gehet ab Ferd. II.

(s) Ein neuer Zusatz (zum §. 4.) Leop. Jos. I.

§. 4.

Erste Instanz zu manuteniren.

Sondern einen Jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und (a) Criminal- als Lehensachen, (b) Electionis Fori, item (c) Iure Austregarum tam legalium, quam conventionalium, vel (d) familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben,

---

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVIII. 4.)

(a) Als Karl VI.
(b) Criminal-Sachen Karl VI.
(c) Dann Karl VI. (in einig. Ausg.)
(d) Quam Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- als Criminal- (*) Sachen, electionis fori, dem Iure Austregarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, (**) mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bisdahero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand (***) es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben:

Ferdinand III.
(Art. XVII. 2.)

Bevorab auch bey der ersten ausdrücklichen Instanz bleiben lassen.

Ferdinand IV.
(Art. XV. 2.)

Bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, (a) bey der ersten (b) Instanz, und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bishero dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener widriger (c) Contraventionen, (d) bleiben lassen. (e)

Leop. (XVIII. 3.) **Jos. I.** (XVII. 3.)

(a) **Zus.** Electionis fori, dem iure Austregarum **Jos. I.**

(b) **Gehet ab Jos. I.**

(c) **Gehet ab Leop. Jos. I.**

(d) **Zus.** Ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen **Leop. Jos. I.**

(e) **Gehet ab Leop. Jos. I.**

Reichsstädt. Monit.

(*) Add. Policey oder Fiscal-

(**) Addatur: In specie aber die protestirende Fürsten und Stände, bey dem durch den Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis, und dahin gehörigen Matrimonial- und andern Sachen, alleinig und ohne Zulassung einer anderweitigen Ober-richterlichen Dijudicatur zu cognosciren.

(***) Addat. Als continentiæ causæ und dergleichen.

§. 5.

Verbothene Eingriffe dargegen / und Beobachtung möglichster Gleichheit in Ernennung der Commissarien.

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen: noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht, oder sonsten eingreifen, in Specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen; (a) dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien ad normam Instrumenti Pacis (b) auf eine Gleichheit sehen; dahingegen (c) keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen: inmassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVII. 5.)

(a) **Was hier folget**, dabey auch ꝛc. **bis:** keiner Kraft seyn sollen, **gehet ab Karl VI.**

(b) **An statt der Worten:** ad normam instrumenti Pacis, **stehet:** so viel möglich **Karl VII. Franz.**

(c) Hingegen **Karl VII. Franz.**

Projekt. Und keinen mit Commissionen, Mandaten (*) und anderen Verordnungen darwider

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Appellations-Processen.

Leopold
(Art. XVIII. 3.)

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht eingreifen lassen.

Joseph I.
(Art. XVII. 3.)

Und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen, darwider beschwehren, noch auch durch den Reichshofrath, und Cammergericht, oder sonsten auf keinerley Weiß eingreifen: in specie aber bey Erkennung der Commissionen, die Verordnung des Instrumenti Pacis, Articulo 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

---

wider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht, oder sonsten eingreifen (**) lassen;

Reichsstädt. Monit.

(**) Addat. In specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in conventibus Deputatorum §1. genau beobachten lassen;

§. 6.

Privilegia de non appellando, non evocando &c. vorsichtig zu ertheilen.

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung (a) des heiligen Reichs Iurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten:

Karl VI. (XVIII. 3.) Karl VII. Franz (XVIII. 6.)

(a) Die Worte: und Beschränkung, gehen ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung des heil. Reichs Iurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder sonsten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kaiser die Nothdurft väterlich beobachten.

§. 7.

Wie auch das Recht der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst (a) an Uns halten.

Karl VI. (XVIII. 3.) Karl VII. Franz (XVIII. 7.)

(a) Fürters Karl VI.

Projekt. Und nach Inhalt des Reichsabschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten. (*)

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. ex Iosephina: Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon von langen Zeiten hero so wohl wider das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensschluß

deren

deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so soll und will der Römische Kaiser immittelst, bis solchen der Stände Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichtsordnung extendirte Ehehafts-Fälle, samt der Extension der Districten abgethan, und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum receptiones sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren will, förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn, vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nebst deme jedem gravirten freystehen solle, von mehr erwehnten Hof- und Landgerichten, entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht, ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber will er, der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion, von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten, bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren und beschwehren.

§. 8.

§. 8.

Misbräuche des Rothweilischen Hofgerichts und anderer Schwäbischen Landgerichten alles Ernstes abzuthun.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero (a) so wohl wider das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand (b) grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, (c) dahero auch im Friedensschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir (d) bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in soferne es vorhero nicht bereits geschehen) solchen der Ständen, einschlüßlich der Reichsritterschaften, Beschwerden würklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der

---

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 8.)

(a) Von langem hero Karl VI.
(b) Allerley Jos. II. (in einig. Ausg.)
(c) Beklaget Jos. II. (in einig. Ausg.)
(d) Wir immittels bis solchen der Ständen Beschwerden würklich ꝛc. Karl VI.

Ferdinand IV.
(Art. XV. 3.)

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon vor langen Jahren hero, (a) so wohl wider das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingärtische, und andere Landgerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen wir, auf dem Fall, auf dem jetzt instehenden Reichstage (als dahin es im ermeldten Friedenschluß verwiesen) kein beständiger Schluß darinnen gefast, oder von der jetzigen Kaiserl. Majest. Lbd. die Besserung nicht verschafft werden sollte, künftig unfehlbarlich daran seyn, daß solcher der Stände Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen werde: (b)

Leop. (XVIII. 4.) Jos. I. (XVII. 4.)

(a) Von langem hero Leop. Jos. I.

(b) So wollen wir inmittelst, bis solchen der Ständen Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen, und von der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichten auf dem nächsten (I) Reichstag ein gewisses statuirt werde,

der (e) Abolition erst berührter Hof- und Landgerichten auf dem Reichstage bald möglichst (f) ein gewisses statuiret, (g) immittels aber, und innerhalb einer Jahres Frist, von sothanem unserem Regierungs Antritt an, die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und (h) Abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann (i) ehest deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von dannen den übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

(e) Von der Karl VI.

(f) Die Worte: bald möglichst, gehen ab Karl VI.

(g) Statuirt werde, unfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero wider die ꝛc. Karl VI.

(h) Et Jos. II. (in einig. Ausg.)

(i) Gehet ab Karl VI. VII. Franz.

ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindende (2) Excessus und abusus, zu welcher Erkundigung wir ohne interessirte Reichs Ständt ehest dejentium (3) wollen, förderlichst aufgehebt, Leop. Jos. I.

(1) Gegenwärtigem Jos. I.
(2) Befindliche Jos. I.
(3) Zus. und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von danen den übrigen des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen ꝛc. Jos. I.

§. 9.

Exemtions - Privilegia dargegen zu schützen.

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten, und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions - Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden möchte, gehandhabet (a) werden:

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 9.

(a) Handgehabt Karl VI.

Leopold

(Art. XVIII. 4.)

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten (a) und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet (b) solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt (c) werden.

Jos. I. (XVII. 5.)

(a) Das Wort, Fürsten, gehet ab Leop. (in einig. Ausg.)

(b) Ohneracht Jos. I.

(c) Gehandhabt Jos. I.

§. 10.

Appellationes zu gestatten.

Und nächstdem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehr erwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kaiserliche, (a) und des (b) Reichs Cammergericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 10.)

(a) Unser Karl VI. VII. Franz.

(b) Gehet ab Jos. II. (einig. Ausg.)

Leopold

(Art. XVIII. 4.)

Und nechst dem jedem Gravirten freystehen solle, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæsaream oder an das Kaiserl. und des Reichs Cammergericht zu Speyer, (a) ohne einige unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren.

Jos. I. (XVII. 5.)

(a) Die Worte, zu Speyer, gehen ab Jos. I.

---

§. 11.

Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch Anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührten (a) Rothweilischen (b) und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren, noch (c) beschweren lassen.

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 11.)

(a) Vorberührten Karl VI. VII. Franz.

(b) Zus. Hof- und rc. Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Oder Jos. II. (in einig. Ausg.)

Matthias

(Art. XV. oder XVI. 3.)

Insonderheit auch (a), nachdem (b) die Churfürsten des Reichs (c) als die fürnehmsten Glieder desselben, vor andern Ständen, (d) nicht allein in Kraft der gulden Bull, sondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen fremden, zuforderst aber dem Rothweilischen Gericht, so wohl für sich, als ihre Unterthanen, und Zugewandten gefreyet seynd, nichts desto weniger aber durch dessen (e) Hofgerichts-Process je zuweilen dero Unterthanen molestirt werden wollen, (f) in alle weg (g) vorsehen (h), daß solches bey gedachtem Hofgericht abgestellt, und da hinfüro eines oder andern (i), der

(k)

Ferd. II. (XIV.) Ferd. III. (XVII. 3)

(a) Gehet ab Ferd. II. III.
(b) Demnach Ferd. II. III.
(c) Im Reich Ferd. II.
(d) Des nicht allein Ferd. III.
(e) Desselben Ferd. II. III.
(f) Gehet ab Ferd. II. III.
(g) Allweg Ferd. III.
(h) Versehen Ferd. II. III.
(i) Des andern Ferd. III.

Harmonische Wahlkapitulation

(k) Churfürsten Unterthanen, und Zugewandten, (l) mit dergleichen Processen fernere molestation geschehe (m), daß sie nicht allein die Process nicht annehmen sollen, sondern auch, die Churfürsten, diejenigen, so über Verwarnung, der Insinuation solcher Process nicht müssig gehen wollen, (n) mit Strafen ansehen mögen, und sollen. (o)

(k) Gehet ab Ferd II.

(l) Oder Zugethanen Ferd. II.
Oder Zugewandten Ferd. III.

(m) Zus. Verstatten Ferd. II. III.

(n) Sondern auch die Churfürsten diejenigen, so über Verwarnung, sich der Insinuation solcher Process nicht müßigen wollten, Ferd. II. III.

(o) Zus. Oder wollen Ferd. II. ansehen mögen, wollen und sollen Ferd. III.

Ferdinand IV.

(Art. XV. 4.)

Unterdessen aber (a) der Churfürsten, und ihrer Unterthanen (b) von Alters hergebrachte (c) Exemption, vom vorberührten Rothweilischen (d) Gericht, bey ihren Kräften in alle weg (e) erhalten, und (f) darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

Leop. (XVIII. 5.) Jos. I. (XVII. 5.)

(a) In alle Weg aber wollen wir der ꝛc. Leop. Jos. I.

(b) Zus. auch anderer Leop. Jos. I.

(c) Hergebrachter Leop. Jos. I.

(d) Zus. und anderen Gerichten Leop. Jos. I.

(e) Die Worte, in alle Weg, gehen hier ab Leop. Jos. I.

(f) Zus. Sie Leop. Jos. I.

Art. XIX.

Von Westphälischen Friedens-Restitutions- und anderen Justizsachen, besonders den Klagen zwischen Landesherren und Unterthanen.

§. 1.

Rückständige Restituenda ex pace Westphalica zu befördern.

Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, oder Reichsritterschaft und Anderen, oder dero Vorelteren und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edicts (a), arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem Jeden, (b) der Billigkeit nach, wider Männiglich ohne Unterschied der Religion, verhelfen:

Karl VI. VII. Franz (XIX. 1.)

(a) Des Münster und Osnabrückischen Friedens, Executions-Edict &c. Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Jedwedern Karl VI. (in einig. Ausg.)

Karl V.

(Art. VIII. 1.)

Was auch die zeithero einem jeden (a) Churfürsten, Fürsten, (b) Herrn und andern, oder (c) Voreltern, und (d) Vorfahren, geistlich- oder (e) weltlichen Stands, dergestalt (f) ohn Recht gewaltiglich (g) genommen, oder abgetrungen (h), sollen und wollen wir, der Billigkeit (i), wie sich (k) in Recht (l) gebührt (m), wieder (n) zu dem seinen (o) verhelfen, (p)

Ferd. I. (VII. 1.) Max. II. (VIII. 1.) Rud. II. (VII. 1.) Matth. Ferd. II. (VII. 1.) Ferd. III. IV. (VIII. 1.) Leop. Jos. I. (XI. 1.)

(a) Gehet ab Leop. Jos. I.

(b) Zus. Prælaten, Grafen, Leop. Jos. I.

(c) Zus. Deren Ferd. I. dero Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(d) Oder Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. III. IV.

(e) Und Max. II. Matth.

(f) Gehet ab Leop. Jos. I.

(g) Gewaltthätiglich Ferd. III. IV.

(h) Zus. Oder was Churfürsten und Ständen nach Inhalt des jüngst geschlossenen Münster- und Osnabrück. Friedens zu restitui-

ren

Projekt. Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren (*), der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder dero Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens, Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig (**) ist, und annoch vorenthalten wird, darzu soll und will der Kaiser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Städte- auch der Reichs-Ritterschaft, & verba: und anderen Ständen omittantur.

Addat. Oder de facto hinwieder abgenommen worden.

ren ruckständig, und annoch vorenthalten wird Ferd. IV. Oder Inhalt des jüngst (*) beschlossenen Münster-und Osnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnberg Executions Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird Leop. Jos. I.

(*) Gebet ab Jos. I.

(i) Jus. nach Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(k) Sie Karl V. (in einig. Ausg.)

(l) Im Reich Ferd. I. Matth. in Rechten Ferd. IV.

(m) Die Worte, wie sich in Recht gebührt, geben ab Leop. Jos. I.

(n) Wider männiglich Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(o) Seinigen Matth. Leop. Jos. I. Jus. Ohne Unterschied der Religion Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(p) Helfen Max. II.

§. 2.

Und selbst ein gleiches zu thun.

Auch dasjenige, so Wir (a) selbsten vermög jetzt gedachten Friedensschlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem Jedweden so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen:

Karl VI. (XIX. 1.) Karl VII. Franz (XIX. 2.)

(a) Er Karl VI.

Projekt. Auch dasjenige, so er selbsten, vermög jetzt gedachten Friedensschlusses, und darauf zu Nürnberg, und sonsten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen, und schirmen.

---

§. 3.

Karl V.

(Art. VIII. 2.)

Bey (a) solchem auch, so viel er Recht hat, handhaben (b), schützen und schirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnuß. (c)

Ferd. I. (VII. 2.) Max. II. (VIII. 2.) Rud. II. (VII. 2.) Matth. Ferd. II. (VII. 2.) Ferd. III. IV. (VIII. 2.) Leop. Jos. I. (XI. 2.)

(a) Jus. Auch dasjenige, so wir selbsten vermög jetztgedachten Friedensschluß, und darauf zu Nürnberg, und sonsten aufgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem ꝛc. Leop. Jos. I.

(b) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(c) Versaumnuß Ferd. IV. Leop. Jos. I.

§. 3.

Den in den Erblanden eingesessenen Reichsständen unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen.

Auch so wohl den in künftigen (a) Unseren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen unpartheyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt;

Karl VI. (XIX. 1.) Karl VII. Franz (XIX 3.)

(a) Gehet ab Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Auch so wohl denen in seinen und anderen der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, unpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt;

§. 4.

Bedrückte Stände nicht an den Processen zu hindern.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterschaft (a) mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte; dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschaft beschleunigen.

Karl VI. (XIX. 2.) Karl VII. Franz (XIX. 4.)

(a) Freye Reichs unmittelbare Ritterschaft Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, die freye Reichsunmittelbare Ritterschaft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte, dasselbe soll und will der Römische Kaiser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

Karl V.

(Art. XX.)

Und insonderheit so (a) sollen und wollen wir auch, (b) ob einiger (c) Churfürst, Fürst, oder (d) ander (e), seiner (f) Regalien (g), Freyheit (h), Privilegien, Recht

---

Ferd. I. (XIX.) Max. II. (XXII.) Rud. II. (XIX. oder XXI.) Matth. (XXIV. oder XXV.) Ferd. II. (XXIV.) Ferd. III. (XXVII.) Ferd. IV. Leop. (XXVI.) Jos. I. (XXV.)

(a) Gehet ab Ferd. I. Matth. Ferd. IV.

(b) Gehet ab Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(c) Einiger Churfürsten, Fürsten, und andern Stände, die freye Reichs ohnmittelbare Ritterschaft mit eingeschlossen, seiner Regalien ꝛc. Ferd. IV. Der Anfang also: Ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand ꝛc. Leop. Jos. I.

(d) Und Ferd. I.

(e) Anderer Max. II. Rud. II. Matth. dieser oder anderer Ferd. II. andere Stände Ferd. III.

(f) Seine Ferd. I. Max. II. dieser oder anderen seiner Matth. Ferd. III.

(g) Jus. Immedietät Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(h) Freyheiten Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

Recht und Gerechtigkeit (i) halber, daß bey (k) ihm (l) geschwächt, geschmählert, gemindert, (m) genommen, entzogen, bekümmert oder (n) betrübt worden, mit seinem Gegentheil, und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen (o), oder (p) fürzufordern (q) unterstehen wollte, (r) oder auch anhängig gemacht hätte, (s) dasselbe und (t) alle andere ordentliche (u) schwebende Rechtfertigung, (w) nicht verhindern, (x) noch verbieten, sondern den freyen starken (y) Lauf lassen.

(i) Gerechtigkeiten Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(k) Geher ab Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. IV. die Ferd. II. II. sie Leop. Jos. I.

(l) Ihnen Ferd. I.

(m) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(n) Und Ferd. II. III.

(o) Gehet ab Ferd. III.

(p) Zus. ihn Ferd. II. III. IV. und ihn fürfordern wollte Leop. Jos. I.

(q) Zus. sich Ferd. II. III. IV.

(r) Wollen Rud. II.

(s) Die Worte: oder auch anhängig gemacht hätte, geben ab Leop. Jos. I.

(t) Zus. auch Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. wie auch Leop. Jos. I.

(u) Ordentlich Matth. Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(w) Rechtfertigungen Ferd. II. III. IV. Rechtsfertigungen Leop. Jos. I. Jus. Oder darüber am Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer (1) erkannte Urtheil, und derselben Executiones sollen und wollen wir nicht verhindern, abfordern, oder verbieten, sondern der Iustitz ihren freyen starken(2) Lauf lassen Leop. Jos. I.

(1) Die Worte, zu Speyer, gehen ab Jos. I.

(2)Stracken Leop. Jos. I. (in einig. Ausg.)

Oben Art. XVII. §. 1.

(x) Verbrechen Karl V.(in einig. Ausg.) Jus. abfordern Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(y) Stracken Karl V.(in einig. Ausg.)

§. 5.

Keine unrechtmässige Zölle / ꝛc. zu manuteniren.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen (a) achten Articul (b) zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen.

Karl VI. (XIX. 2.) Karl VII. Franz (XIX. 5.)

(a) Vorhergehenden Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Art. 8. Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen 8 Art. zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Process oder Mandata nicht erkennen;

§. 6.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt (a), als in Specie die Iura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung (b) der Festungen, und Unterhaltung der Garnison, (c) nach Inhalt des Reichsabschiedes de Anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conservatoria (d) ertheilen: (e) sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichsabschiedes § Beynebens sollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. zuforderst die Austrag (f) in Acht nehmen.

Karl VI. (XIX. 3.) Karl VII. Franz (XIX. 6.)

(a) Die Worte, so wohl überhaupt, gehen ab Karl VI.

(b) Besetzung Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Garnisonen Karl VI.

(d) Die Worte, oder Conservatoria, gehen ab Karl VI.

(e) Zus. Lassen Jos. II. (in einig. Ausg.)

(f) Auftrag Karl VI. (in einig. Ausg.)

Leopold

(Art. XVIII. 6.)

Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes- Fürstlicher Obrigkeit und Regalien als in specie Juris Collectarum, sequelæ, und dergleichen, zu verschiedenen mahlen ad nudam Instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten (a) und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & sine clausula ertheilt worden;

Jos. I. (XVII. 6.)

(a) Jus. Fürsten Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

Leopold

(Art. XXXII. 3.)

Als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Austräge ingemein wirklich nachgelebt, vor demselben beede Theile gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætensionen vernohmen; darauf auch einem jeden schleünige und unpartheyische Justitz administriret werde.

Jos. I. (XXXI. 4.)

Projekt. Wann auch Landstände (*) und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Römische Kaiser insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien als in specie die Iura collectarum, armaturæ, sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. (**) und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata (***) ertheilen, sondern nach laut jetzt gedachten Reichsabschieds §. Benebens sollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuforderst die Austräge in Acht nehmen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Bürger.

(**) Addat. Item Policey-Sachen, vermög §. wie und solches.

(***) Addat. und Rescripta.

§. 7.

Wie darinn zu verfahren?

Wo aber die Iurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuforderst vernehmen; gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet (a) und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten. Und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelfen; immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Karl VI. (XIX. 3.) Karl VII. Franz (XIX. 7.)

(a) Gestattet Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wo aber die Iurisdiction fundiret, denoch ehe und bevor die Mandata (*) ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuforderist vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleinig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Und Rescripta.

Leopold

(Art. XVIII. 6.)

Als wollen wir verfügen, daß in solchen Fällen dem letztern (a) Reichs-Abschied gemäß, die interessirte Churfürsten, Fürsten (b) und Stände vorhin vernommen werden: bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine parition zu leisten.

Jos. I. (XVII. 6.)

(a) Letzten Leop. (in einig Ausg.) Jos. I.

(b) Fürsten gehet ab Leop. (in einig. Ausg.

§. 8.

Keine Hoffnung zu Strafgeldern zu machen.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache cognoscieren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Karl VI. (XIX. 4.) Karl VII. Franz (XIX. 8.)

Projekt. In Straf-Fällen soll und will der Römische Kaiser denjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Art. XX.

Von Privations- und Achtssachen.

§. 1.

General-Regul in Acht- und Oberachtsachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtssachen(a) Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten:(b)

Karl VI. VII. Franz (XX. 1.)

(a) Das Wort, Sachen, gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Verhalten, Karl VI.

Projekt. Es soll und will auch der Römische Kaiser in Acht- und Ober-Achts-Sachen, sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichsabschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß verhalten.

CONSTITVTIO III.

De modo declarandi statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

Nachdeme auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichs-Acht und Oberacht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichssatzungen vorgeschriebenen modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen;

§. 2.

Erforderter Rath / und Bewilligung der Reichsstände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro Niemand, hohen oder (a) niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmässige und genugsame Ursache, auch ungehöret, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen in die Acht, oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret:

Karl VI.(XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 2.)

(a) Und Karl VI.

Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Stände Consens statuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand, hohen oder niederen Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret:

Karl V.

(Art. XXII. 1.)

Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs gestatten, daß nun (a) hinfüro (b) hochs (hohen) oder (c) nieders (niedern) (d) Stands, Churfürsten, (e) Fürsten, oder andere, (f) ohne (g) Ursach, auch unverhört (h) in die Acht oder (i) Oberacht (k) gethan, bracht (l) und (m) erklärt werden, (n)

Ferd. I. (XXI. 1.) Max. II. (XXIV. 1.) Rud. II. (XXI. oder XXIII. 1.) Matth. (XXVI. oder XXVII. 1.) Ferd. II. (XXVI. 1.) Ferd. III. (XXX. 1.) Ferd. IV. Leop. (XXVIII. 1.) Jos. I. (XXVII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Zus. Jemands (Jemand) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop.

(c) Und Rud. II. Ferd. III. Leop. Jos. I.

(d) Niedriges Ferd. I. IV.

(e) Churfürst, Fürst, Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Jos. I. Zus. Stand Leop. Jos. I.

(f) Ander Ferd. I. Anderer Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Jos. I.

(g) Zus. Rechtmäßige und genugsame Leop. Jos. I.

(h) Ohngehört Ferd. III. IV. Leop. Jos. I. Zus. und ohne Vorwissen, Rath, und Verwilligung (*) des heil. Reichs Churfürsten, welche sich des Werkes nicht theilhaftig gemacht, Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.

(*) Bewilligung Leop. Jos. I.

(i) Und Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(k) Aberacht Karl V. (in einig. Ausg.) Max. II. Leop. Jos. I. Obacht Ferd. IV.

(l) Gebracht Ferd I. Rud. II. Leop. Jos. I. Gehet ab Ferd. II.

(m) Oder Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(n) Werde Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Gehet ab Leop. Jos. I.

§. 3.

Führung des Procels.

Sondern in den (a) künftigen Casibus, darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kaiserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Berufen (b) des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath, oder Kaiserlichen (c) und des (d) Reichs-Cammergericht pro Administratione Iustitiæ angerufen und imploriret werden, (e) zuforderst in Decretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebethenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen (f) weitern Ausführ-

---

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 3.)

(a) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Anrufen Karl VI. Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Unserem Karl VI. VII. Franz.

(d) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(e) Worden Jos. II. (in einig. Ausg.)

(f) Sach Karl VI.

Karl V.
(Art. XXII. 2.)

Sondern in solchem ordentlicher (a) Processs, und des heiligen Römischen (b) Reichs vor aufgerichte (c) Satzungen (d), in dem (e) gehalten und vollzogen werden. (f)

Ferd. I. (XXI. 2.) Max. II. (XXIV. 2.) Rud. II. (XXI. oder XXIII. 2.) Matth. (XXVI. oder XXVII. 2.) Ferd. II. (XXVI. 2. Ferd. III. (XXX. 2.) Ferd. IV. (XXVIII. 2.)

(a) Ordentlichen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. IV.

(b) Gehet ab Matth. Ferd. III. IV.

(c) Vor aufgesetzte Ferd. II. III. IV.

(d) Satzung Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. IV. Zus. Nach Ausweisung des Heiligen (1) Reichs in bemeldtem (2) 55. Jahr reformirter Cammergerichts-Ordnung (3) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(1) Zus. Römischen Rud. II.

(2) Gemeldtem Ferd. III.

(3) Zus. Und darauf erfolgten (*) Reichs-Abschieden (**) Matth. Ferd. II. III. IV.

(*) Erfolgter Ferd. II. III. IV.

(**) Reichs-Abschied Ferd. II. III.

Zus.

führung bis zum Beschluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach, angehöret werde.

Sondern in denen künftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kaiserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Anrufen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichs-Hofrath, oder unserem und des Reichs-Cammer-Gericht, pro Administratione Iustitiæ angerufen, und implorirt werden, zuforderist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichsacht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Cammergerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

Zus. und was derentwegen bey gegenwärtigem Regenspurgischen Reichstag, zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen, weiters verglichen werden möchte ꝛc. Ferd. IV.

(e) Die Worte: in dem, gehen ab Ferd. IV.

(f) Werde Matth. Ferd. II. III. IV.

Zus. Doch (1) dem Beschädigten sein Gegenwehr, vermög des Landfriedens unabbrüchig Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(1) Jedoch Matth. Ferd. II.

Leopold

(Art. XXVIII. 2.)

Sondern in solchem ordentlicher Process gehalten und vollzogen werde, wie es sich nach Ausweisung des heil. Reichs vorauf-gesetzter Satzungen, und der im Jahr 1555. reformirten Cammergerichts-Ordnung, auch darauf erfolgter Reichs Abschieden gebühret, und was deßhalben bey dem künftigen Reichstag, wie reservirt worden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte;

Jos. I. (XXVII. 2.)

§. 4.

Abfassung des Urtheils.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kömmt; so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hiezu absonderlich vereidigte Stände (den Prælaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten, und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset:

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 4.)

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset.

§. 5.

Ferdinand III.

(Art. XXX. 2.)

Wäre es aber Sach, daß die That an sich selbsten ganz notori, (a) der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohl es dann nicht eben eines sonderbaren Proceſs vonnöthen, so wollen wir doch (b) auch in diesem Fall mit Zuziehung obgedachter (c) des H. Reichs obgemeldter (d) massen unintereſſirter Churfürsten, ehe und zuvor (e) wir zu der würklichen Achtserklärung schreiten, communiciren (f) und verfahren.

Ferd. IV. Leop. (XXVIII. 3.) Jos. I. (XXVII. 3.)

(a) Zus. und offenbar Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Jedoch Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(c) Gehet ab Leop. Jos. I.

(d) Erstgemeldter Leop. Jos. I.

(e) Bevor Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(f) Zus. Und ohne deren erfolgten That, (*) und ausdrückliche Einwilligung damit nicht verfahren Leop. Jos. I.

(*) Rath Jos. I.

§. 5.

Dessen Approbation / Publication und Execution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbiret, in unserm Namen publiciret, auch die Execution so wohl in diesem, (a) als anderen Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen, und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden.

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 5.)

(a) Diesen Karl VI.

Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von uns oder unserem Commissario gleichfalls approbiret, in unserem Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Kreis, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

Des Geächteten Güter/ und daraus zuleistende Satisfaction.

Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen; sondern es soll dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 6.)

Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen wir uns und unserem Haus nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen.

§. 7.

Dessen Particular-Lehen.

Jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von Anderen herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichts-ordnung und einem Jeden an seinem (a) Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 7.)

(a) Seinen Karl VI.

Jedoch so viel die particular Lehen, so nicht immediate von uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Acht schadet den unschuldigen Agnaten nicht.

Gestalten auch im heiligen Römischen Reich bey verwirkten Gütern des Aechters, desselb en Verbrechen den Agnaten, und allen Anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich (a) des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem Iure succedendi in Feudum und Stammgüter nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und anderen zu priviren, keinesweges statt haben soll.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 8.)

(a) Gehet ab Karl VII.

Gestalten auch bey solchen verwürkten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, dießfalls nichts zu Præjudiz geschehe.

§. 9.

Unverzügliche Restitution des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug, und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichtsordnung und anderer Kaiserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholfen werden solle.

Karl VI.(XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 9.)

Und da auch der gewalthätiger Weiß entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad poenam Banni, anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer Kaiserlichen Constitutionen, cum pleno effectu verholfen werden solle.

§. 10.

Wann gegen vorbeschriebene Weise verfahren wird/ soll dieselbe null / und nichtig seyn.

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige (a) Achtserklärung und Execution ipso Iure vor null und nichtig gehalten werden.

Karl VI. (XX. 3.) Karl VII. Franz (XX. 10.)

(a) Zus. Ergangene Karl VI. VII. Franz.

Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann, auf vorbeschriebene Maase, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Execution ipso Iure vor null und nichtig gehalten werden solle.

§. 11.

Das Bannum Contumaciæ abzuthun.

Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden lassen.

Karl VI. (XX. 3.) Karl VII. Franz (XX. 11.)

So viel letzlich das Bannum Contumaciæ belanget, ist allen wohl erwogenen Umständen nach, vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abzuthun, und es in civilibus causis, auch bey denen civilibus cöercendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Karl VI.

(Art. XX. 4.)

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Ortes in den verwürkten Reichslanden und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Iustitz solches erfordern, und an die Hand geben thun.

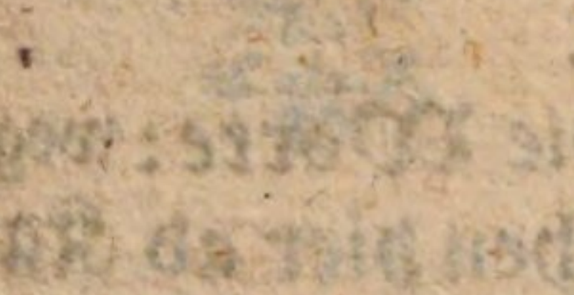

Art. XXI.

Von Reichsständ. Lehen, dem Laster der beleidigten Majestät, auch einigen Justitzsachen.

§. 1.

Manutenez der Reichsstände Lehenherrlichen Rechte.

Wir gereden und versprechen (a), Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft (b) mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, (c) sie (d) seyn gelegen, wo sie wollen, (e) bey ihren lehenherrlichen Befügnissen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Iudicii universalis, eingreifen zu lassen.

Karl VI. VII. Franz (XXI. 1.)

(a) Zus. Auch Karl VI.

(b) Zus. Mit ihren angehörigen Lehen, Karl VI.

(c) Die Worte: wegen ihrer angehörigen Lehen, gehen hier ab Karl VI.

(d) Die Karl VI.

(e) Was hier folget: bey ihren lehenherrlichen ꝛc. bis: eingreiffen zu lassen, gehen ab Karl VI.

Ferdinand III.
(Art. XXVIII. 1.)

Wir gereden und versprechen auch, daß wir die Churfürsten (a) und Stände des Reichs (b) mit ihren angehörigen Lehen, sie (c) seyen auch (d) gelegen, wo sie wollen,

---

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Jos. I. (XXVI. 1.)

(a) Zus. Fürsten Leop. Jos. I.

(b) Zus. Imgleichen die gefreyte Reichsritterschaft, Leop. Jos. I.

(c) Die Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(d) Gehet ab Leop. Jos. I.

Projekt. Der Kaiser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichsritterschaft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen, wo sie wollen:

§. 2.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwirkte Lehen.

Wann auch (a) derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, dieselbige (b) verwirket hätten, oder noch verwirken möchten; so wollen und sollen Wir sie derhalben (c) nach ihrem Willen schalten und walten lassen:

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 2.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Dieselben Karl VI.

(c) Die Worte: So wollen und sollen wir sie derhalben, gehen ab Karl VI.

Projekt. Wann derselben Vasallen (*) und Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

Reichsstädt. Monit.

Addat. Bürger.

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 1.)

Wann derselben (a) Vasallen oder Unterthanen solche (b) ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten (c) verwürket (d), nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Jos. I. (XXVI. 1.)

(a) Deroselben Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Gehet ab Leop. Jos. I.

(c) Zus. Dieselbe Leop. ex delicto dieselbe Jos. I.

(d) Zus. Oder noch verwürken möchten Ferd. IV. verwürket hätten, oder (*) verwürken möchten Leop. Jos. I.

(*) Zus. noch Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

§. 3.

Sothane Lehen keinesweges zum Kaiserlichen Fisco einzuziehen ꝛc.

Keinesweges aber die gedachten Lehen(a) zum Kaiserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 3.)

(a) Anstatt der Worte: die gedachte Lehen, stehet dieselbe Karl VI.

Projekt. Keinesweges aber dieselbige zum Kaiserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 1.)

Keines wegs aber dieselbe (a) zum Kaiserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufdringen:

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Jos. I. (XXVI. 1.)

(a) Dieselbige Leop. (in einig. Ausg.)

§. 4.

Weder deren Unterthanen verwürkte Allodialien der Landesobrigkeit zu entziehen.

Die Allodial Güter, auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, vorgesetzter massen, verwirket seynd, oder verwirket (a) werden möchten, den mit den Juribus Fisci belehenten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit (b) Bothmäßigkeiten (c) sie gelegen, nicht entziehen; sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 4.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Zus. Und Jos. II. (in einig. Aus.)

(c) Obrigkeitlicher Bottmässigkeit Karl VI. Bottmässigkeit Jos. II. (in einig. Aus.)

Projekt. Die Allodial-Güter, auch welche ex Crimine læsæ Majestatis, (*) oder sonsten vorgesetzter massen verwürket seynd, oder werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten,

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 2.)

Gleicher gestalt die Allodial-Güter, so vorgesetzter massen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, verwürkt, und in deren (a) Churfürsten und Stände, so mit den Iuribus Fisci belehnet, oder dieselben sonsten beständig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, (b) sondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos territorii mit derer Confiscirungen, (c) ohne einige Hinderung gebären (gebaren) lassen wollen.

Ferd. IV. (XXVII. 2.)

(a) Denen Ferd. IV.

(b) Entziehen Ferd. IV.

(c) Confiscirung Ferd. IV.

Leopold

(Art. XXVII. 2.)

Die Allodial-Güter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten (a) vorgesetzter massen verwürkt seyn, oder werden möchten, denen mit den Iuribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbrin-

lehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landsobrigkeiten oder Dominos territorii mit (**) deren Confiscirung gewähren lassen.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Oder andern Fiscal-Gefällen.

(**) Omittatur vocula deren, & addatur: Cognoscirung der Sachen, und der Güter.

Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten, und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gebahren (b) lassen wollen.

Jos. I. (XXVI. 2.)

(a) Zus. Ex alio delicto Jos. I.

(b) Gewehren Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

§. 5.

Verbothene Vergewaltigung unter Schein Rechtens.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) in oberzählten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Iustitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch Anderen zu thun verhängen;

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 5.)

Projekt. Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (*) imgleichen die unmittelbare Reichsritterschaft in oberzehlten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Iustitz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen.

Reichstädt Monit.

(*) Loco andere Stände des Reichs Ponatur: Städte, vel retineatur communis Formula.

Karl V.

(Art. XXI. 1.)

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, (a) Prælaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (b) selbst nicht (c) vergewaltigen, (d) solches auch nicht schaffen, noch anderen zu zu thun verhängen;

Ferd. I. (XX. 1.) Max. II. (XXIII. 1.) Rud. II. (XX. oder XXII. 1.) Matth. (XXV. oder XXVI. 1.) Ferd. II. (XXV. 1.) Ferd. III. (XXIX. 1.) Ferd. IV. (XII. 1.) Leop. (XV. 1.) Jos. I. (XIV. 1.)

(a) Zus. und Jos. I.

(b) Zus. Auch (1) die ohnmittelbare Reichsritterschaft Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(1) Imgleichen Leop. Jos. I.

(c) Nicht selbst Leop. Jos. I.

(d) Vorgewaltigen Karl V. (in einig. Aus.)

§. 6.

Den Streitigkeiten den Lauf Rechtens zu lassen.

Sondern wo Wir, oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung (a) vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Cammergerichts-Executionsordnung (b), zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 6.)

(a) Forderungen, Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Ordnungen Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern, wo er oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will er sammt und sonders

Karl V.

(Art. XXI. 2.)

Sondern wo (a) wir oder (b) jemand anders zu ihnen allen, oder einem (c) insonderheit zu sprechen hätten, (d) oder einige Forderung fürnehmen, (e) dieselben (f) sammt und besonder, (g) Aufruhr, Zwietracht, und (h) andern Unrath (i) im heil. (k) Reich zu verhüten, (l) auch Fried und Einigkeit zu erhalten, (m) zu Verhör und gebührlichen (n) Rechten, stellen und kommen lassen,

---

Ferd. I. (XX. 2.) Max. II. (XXIII. 2.) Rud. II. (XX. oder XXII. 2.) Matth. (XXV. oder XXVI. 2.) Ferd. II. (XXV. 2.) Ferd. III. (XXIX. 2.) Ferd. IV. (XII. 2.) Leop. (XV. 2.) Jos. I. (XIV. 2.)

(a) So Rud. II.

(b) Von Matth.

(c) Einen Max. II. Rud. II.

(d) Gehet hier ab Leop. Jos. I.

(e) Vorzunehmen hätten, Leop. Jos. I.

(f) Zus. Sollen wir Leop. Jos. I.

(g) Sonders Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. sonder Max. II.

(h) Zus. Allen Ferd. II.

ders, Aufruhr, Zwitracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammergerichts-Executions Ordnungen, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen.

(i) Andere Unthat Ferd. III. Leop. Jos. I. Unthaten Ferd. IV.

(k) Zus. Römischen Matth.

(l) Verbieten Karl V. (in einig. Ausg.)

(m) Zus. Vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschieden, Cammergerichts-Executions-Ordnung, und neulich (1) zu Münster und Osnabrück aufgerichten Friedenschluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, Leop. Jos. I.

(1) Gehet ab Jos. I.

(n) Gebührlichem Ferd. I. Leop. Jos. I. Gebührlich Max. II.

§. 7.

Und darinn keine Thätlichkeiten zu gestatten.

Auch daselbst so wohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedensschluß (a) verfahren lassen; und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, (b) Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen, und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen, und beschweret werden:

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 7.)

(a) Friedenschlüssen Karl VI. (in einig. Ausg.)

(b) Zus. Nahm Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen

Karl V.

(Art. XXI. 3.)

Und mit nichten gestatten (a) in deren, (b) oder anderen Sachen, (c) darinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und des (d) urbietig (e) seyn, mit Raub, Nahme, Brand, (f) Fehden, Krieg, (g) oder (h) anderer (ander) Gestalt zu beschädigen, anzugreifen, oder (i) zu überfallen. (k)

Ferd. I. (XX. 3.) Max. II. (XXIII. 3.) Rud. II. (XX. oder XXII. 3.) Matth. (XXV. oder XXVI. 3.) Ferd. II. (XXV. 3.) Ferd. III. (XXIX. 3.) Ferd. IV. (XII. 3.) Leop. (XV. 3.) Jos. I. (XIV. 3.)

(a) Zus. Daß sie Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Denen Ferd. I. II. III. IV. Leop. Jos. I. Den Max. II. dem Rud. II. die in dem, und ꝛc. Matth.

(c) Zus. In was Schein, oder unter (1) was Namen es geschehen mögte Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(1) In was Schein und was Namen ꝛc. Matth. In was Schein oder was Namen Ferd. II. III. In was Schein, und unter was Namen ꝛc. Leop. Jos. I.

nen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbiethig (*) seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, (**) Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt (***) beschädigt, angegriffen, überfallen und beschweret werden:

Reichsstädt. Monit.

(*) Addatur: Oder die Sachen würklich Rechtshängig.

(**) Add. Represalien, Attentaten.

(***) Add. Unter was Schein oder Ursach es geschehe.

(d) Das Max. II. Rud. II. Ferd. III. IV. dessen Ferd. II. Leop. Jos. I.

(e) Urbötig Ferd. I. Rud. II. Matth. Uhrpüttig Max. II. Erbietig Ferd. II.

(f) Jus. Pfandungen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(g) Jus. Auch mit Durchzügen, Einquartirungen, ohne höchste unumgängliche Noth, und auch alsdann anderst nicht, als mit Vorbewust der Craiß-Obristen und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Craißstände, die damit betroffen werden, zu beschweren Ferd. III. Kriegen, neuerlichen Exactionen, und Anlagen, oder anderer Gestalt Leop. Jos. I.

(h) Und Matth.

(i) Und Ferd. III.

(k) Beschädiget, angegriffen, oder überfallen werden sollen Ferd. IV. beschädiget, angegriffen, überfallen, oder beschwert werden Leop. Jos. I.

§. 8.

Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden (a) gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden, oder würde; so sollen und wollen Wir also bald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unparteyischer Erkanntniß durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

Karl VI. (XXI. 3.) Karl VII. Franz (XXI. 8.)

(a) Ihm Karl VI.

Projekt. Oder da dergleichen Vergewaltigung von ihme (*) gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder werden würde; So soll und will er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, (**) und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benennte Arbitros, oder auf einem Reichstag, nach billigen Dingen ersetzet werde.

Reichstädt. Monit.

(*) Addat. Oder anderen.

(**) Addat. die Gravamina abgestellt.

Art. XXII.

Von Gnadensachen.

§. 1.

Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.

Bey Collation fürstlicher, und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen (a) Wir Zeit Unserer Königlichen und künftigen Kaiserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen:

Karl VI. VII. Franz (XXII. 1.)

(a) Die Worte: und wollen, gehen ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Bey Collation fürstlich- und gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kaiser Zeit seiner Königlich- und Kaiserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künftig auf allen Fall dieselbe allein denen von ihme ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. 2.

Oben

Art. I. §. 5.

§. 2.

Auch keinem Neuerhöheten ohne die Erfordernisse mit Decretis zur Session und Stimme in Reichs Collegiis zustatten zu kommen.

Niemanden aber von den neuerhöheten (a) Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath, oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, (b) zu statten kommen.

Karl VI. (XXII. 1.) Karl VII. Franz (XXII. 2.)

(a) Neuerhöhenden Karl VI. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Anderst, als wann ꝛc. bis: erfordert wird, gehen ab Karl VI.

Projekt. Niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten, Grafen, und Herren zur Session und Stimm im Fürstenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen.

Oben

Art. I. §. 5.

§. 3.

Niemand andere præjudicirliche Dignitäten zu ertheilen.

Auf keinen derselben, wer der auf sey, zum Præjuditz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappenbriefen begaben;

Karl VI. (XXII. 2.) Karl VII. Franz (XXII. 3.)

Projekt. Auch keinen derselben, wer der auch seye zu Præjuditz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappenbriefen begaben;

Leopold

(Art. XLIV. 6.)

Wollen auch zu Præjuditz oder Schmälerung einiges (a) alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitæt, Stands und üblichen Tituls keinen, wer der auch seye, mit neuen Prædicaten, (b) höhern (c) Tituln oder Wappenbriefen begaben; (d)

Jos. I. (XLIII. 9.)

(a) Eines höhern Stands Jos. I.

(b) Prædicamenten Leop. (*in einig. Ausg.*)

(c) Jus. Oder gleichen Titul, Jos. I.

(d) Jus. Damit nicht hierinnen die geringern Stände mit den höheren parificiret werden. Jos. I.

§. 4.

Weder den aus notorischer Mißheurath erzeugten Kindern / die väterliche Titul / Ehren und Würden beylegen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titul, Ehren und Würden beylegen; vielweniger dieselbe, zum Nachtheile der wahren Erbfolgeren, und ohne deren(a)besondere Einwilligung, für ebenbürtig, und Successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin (b) bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten (c)

(a) Derselben Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Halten Jos. II. (in einig. Ausg.)

§. 5.

Standeserhöhungen den Landesherren unpræjudicirlich.

So sollen (a) auch des ein- oder andern unter (b) Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen (c) dem Iuri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die ihm zugehörigen, (d) und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Iurisdiction verbleiben.

Karl VI. (XXII. 3.) Karl VII. Franz (XXII. 5.)

(a) Soll Karl VI.
(b) Zus. Den Jos. II. (in einig. Ausg.)
(c) Standes- Erhöhung Karl VI.
(d) Und die ihm zugehörigen Karl VI.

Projekt. So soll auch des ein oder anderen unter Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen höhere Standserhöhung dem Iuri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landesfürstlicher (*) Iurisdiction verbleiben.

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat, und Obrigkeitlicher.

§. 6.

Leopold

(Art. XLIV. 7.)

Soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten, Fürsten, (a) und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten zu höhern Standserhebung dem Iuri territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter voriger Landesfürstl. Iurisdiction verbleiben.

Jos. I. (XLIII. 10.)

(a) Das Wort, Fürsten, gehet ab Jos. I.

§. 6.

Beschwerden in diesem Stücke abzuthun.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken (a) bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. (b)

Karl VI. (XXII. 3.) Karl VII. Franz (XXII. 6.)

(a) Die Worte: in einem obiger Stücken, gehen ab, und dafür: Gegen solches Karl VI.

(b) Sollen Jos. II. (in einig. Ausg.)

§. 7.

Was unter Kaiserlichem Namen ergehet / in der Reichscanzley expediren zu lassen.

So (a) sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle (b) Expeditionen, so in Kaiserlichen und des Reichs-Staats-auch Gnaden und anderen Sachen, (c) insonderheit aber Diplomata über den Fürsten, Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich (d) Obachtung zu halten, und die Mißbraücher empfindlich zu bestrafen seynd) und Kaiserliche Rathstituln von allen Gattungen, (e) sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

Karl VI. (XXII. 4.) Karl VII. Franz (XXII. 7.)

(a) Gehet ab Karl VI.
(b) Inf. Die Karl VI.
(c) So in Gnaden und anderen dergleichen Sachen Karl VI.
(d) Absonderliche Karl VI.
(e) Die Worte, von allen Gattungen, gehen ab Karl VI.

Ferdinand III.

(Art. XLVI. 1. 2.)

Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen, und nicht gestatten, (a) daß diejenige (b) Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata, über den Fürsten = Grafen = und Herren=Stand, auch Nobilitationes, (c) Palatinaten, (d) sammt anderen Freyheiten (e) und Privilegien, welche wir als Römischer König, und künftiger Kaiser (f) ertheilen werden, bey einer (g) andern, als der Reichs=Canzley, wie solches von (h) Alters löblich (i) herkommen, auch unserer und des heil. (k) Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen; (l)

Ferd. IV. (XLIV. 1.) Leop. (XLIV. 1.) Jos. I. (XLIII. 1.)

(a) Die Worte: und nicht gestatten, gehen ab Ferd. IV. dafür: und verschaffen Leop. Jos. I.

(b) Daß alle die Leop. Jos. I.

(c) Zus. Und Ferd. IV.

(d) Zus. Und Kaiserl. Rathstitul Leop. Jos. I.

(e) Reichs-Freyheiten, Jos. I.

Projekt. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten, Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen Palatinaten und Kaiserl. Rathstituln, sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaisers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie solches von Alters herkommen, auch seiner und des heiligen Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

(f) Unter dem Titel und Namen eines Römischen Königs, oder Kaisers Leop. Jos. I.

(g) Keiner Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(h) Vor Leop. (in einig. Ausg.)

(i) Gehet ab Leop. Jos. I.

(k) Zus. Römischen Leop. Jos. I.

(l) Zus. Noch die Guldene Bull, als ein uraltes Insigne eines regierenden Römischen (1) Kaisers oder (2) Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Canzley mit unserer Verwilligung ausgefertiget worden ist, gehänget werde, Ferd. III. Ferd. IV.

(1) Gehet ab Ferd. IV.

(2) Zus. Römischen Ferd. IV.

§. 8.

Was darwider geschieht / ist nichtig.

Wie dann in Kraft dieses, (a) diejenigen Diplomata, so bey einer (b) andern, als der Reichscanzley unter Kaiserlichem Titul und Namen Zeit währender künftigen Unserer Kaiserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichscanzley, gegen gebührende Taxerlegung, confirmirt und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Karl VI. (XXII. 4.) Karl VII. Franz (XXII. 8.)

(a) Zus. alle Karl VI.

(b) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wie dann in Kraft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichscanzley, unter Kaiserl. Titul, und Namen, Zeit währender seiner Kaiserlichen Regirung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichscanzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 2.

Ferdinand IV.

(Art. XLIV. §. 4.)

Auch nicht gestatten, daß dergleichen bey den Königlichen Böheimischen und Erzherzoglichen Oesterreichischen Canzleyen, unter unserem Kaiserl. Titul und Namen, Zeit wehrender unserer Kaiserlichen Regierung, zu Schmählerung unserer Reichs-Canzley, und Tax-Amts-Gefällen expedirt werde; da auch dergleichen inskünftige beschähe, das soll allerdings (a) nichtig und kraftloß seyn, und die Impetranten sich derselben keineswegs zu erfreuen, oder zu gebrauchen haben, noch auch von uns, oder jemanden anders ihnen der Titul oder Prædicat, so in dem also erhaltenen Diplomate oder Privilegio sonsten zugelegt worden, gegeben werden. (b)

(a) Alles Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Gegeben werden, gehen ab Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

Leopold.

(Art. XLIV. 2.)

Wie dann Kraft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Canzley unter Unserm Kais. Titul und Namen, Zeit währender unserer Kais. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Jos. I. (XLIII. .2 3.)

§. 9.

Der Reichscanzley Intimationes von den Erbland-Canzleyen unentgeldlich anzunehmen und zu beobachten.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichscanzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Canzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus daselbst unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Pœn nicht zu entziehen.

Karl VI. (XXII. 5.) Karl VII. Franz (XXII. 9.)

Projekt. Was aber für Gnadenbriefe, Standserhöhungen, und andere Privilegien, in seiner Reichscanzley ausgefertigt und von dar aus anderen seinen Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhal-

Ferdinand IV.

(Art. XLIV. 5.)

Was auch (a) für Gnadenbriefe (b) und (c) Privilegien, in unserer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus den Königl. Böheimischen, und Erzherzoglichen Oesterreichischen Hof-Canzleyen, (d) und anders (e) wohin intimirt werden, (f) dieselben sollen (g) daselbst (h) nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einiger neuen Tax- oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, angenommen, (i) sondern auch jedesmahls gebührend respectirt, und dern Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat, und Titul, unweigerlich in den Expeditionibus daselbst gegeben werden. (k)

Leop. (XLIV. 3.) Jos. I. (XLIII. 4.)

(a) Aber Leop. Jos. I.

(b) Zus. Stands-Erhöhungen Leop. Jos. I.

(c) Zus. Ander Leop. Jos. I.

(d) Die Worte: den Königl. ꝛc. bis: Hof-Canzleyen, gehen ab, dafür: anderen Canzleyen Leop. Jos. I.

(e)

erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Straf der darinnen gesetzten Pœn nicht zu entziehen.

(e) Sonsten Leop. Jos. I.

(f) Worden Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(g) Zus. Hiemit schuldig, und gehalten seyn, gedachte Intimationes etc. Leop. Jos. I.

(h) Gehet ab Leop. Jos. I.

(i) Anzunehmen Leop. Jos. I.

(k) Diese Stelle geändert: sondern auch den impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Straf der darinn gesetzten Poen nicht zu entziehen. Leop. Jos. I.

Joseph I.

(Art. XLIII. 5.)

Dahingegen auch diejenige Diplomata, welche wir als Erz-Herzog zu Oesterreich, kraft der bey unserm Erz-Haus hergebrachten Privilegien, wegen Standes-Erhöhung, und sonsten ertheilen werden (die wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali ausfertigen lassen wollen) in unserer Reichs-Canzley, auch sonsten allenthalben im Reich auf deren vorgegangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgelt, angenommen, und erkennt werden sollen. Und wollen wir, wie diese und übrige bisherige Irrungen zwischen beeden unsern Reichs- und Oesterreichischen Hof-Canzleyen abgethan, und eingerichtet werden sollen, uns mit unserm lieben Neven, des Churfürsten zu Maynz L. noch weiters verstehen und vergleichen.

§. 10.

Chur Maynz kann allein den Tax moderiren.

Weilen auch dem Reichscanzleytaxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefällen, sodann, daß über die Kaiserlichen Concessiones der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihm, der allein, als des Reichs Erzcanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichscanzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kaiserlichen Concessionen oder (a) Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

Karl VI. (XXII. 6.) Karl VII. Franz (XXII. 10.)

(a) Der Karl VI.

Projekt. Weilen auch dem Reichscanzleytaxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann daß über die Kaiserliche

Ferdinand III.
(Art. XLVI. 3.)

Noch auch das Reichs-Hof-Canzley-Taxamt, mit Nachlassung der gewöhnlichen Tax-Gelter, Reiß-Gelter, und andern Auflagen, ohne des Churfürsten zu Maynz Lbd. als durch Germanien Erzcanzlers Vorwissen und Bewilligung, beschweren.

Leopold
(Art. XLV. 1.)

Weilen auch der Reichs-Canzley Taxamt und dern Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, so dann daß über die Kais. Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, in grosse Schmählerung und Abgang, und dahero in tiefe Schuldenlast gerathen, als wollen wir zu dessen weiterer Verhütung neben des Herrn Churfürsten zu Maynz Ld. daran seyn, und darauf halten, daß von ihrer Ld. (a) die allein als Erz-Canzler dißfalls nachlassen und Moderation zu thuen berechtiget seynd, an den üblichen Reichs-Canzley Juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Jos. I. (XLIV. 1.)

(a) **Die Worte:** Daran seyn ꝛc. **bis:** von ihrer Ld. **gehen ab** Jos. I.

ferliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen, und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein als des Reichs-Erzcanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an den üblichen Reichscanzley-Iuribus und Taxen, von obgedachten Kaiserlichen Concessionen der Privilegien, Standserhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Diplomata so in 3. Monaten nicht redimiret / sind ungültig.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monaten Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscanzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

Karl VI. (XXII. 7.) Karl VII. Franz (XXII. 11.)

Projekt. Es soll und will auch der erwehlte Römische Kaiser, daß denen, so von ihme dergleichen Begnädigungen ins künftig erlangen, und innerhalb 3. Monats Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscanzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würklichen zu gebrauchen, keineswegs zugegeben, oder verstattet werde;

Leopold

(Art. XLV. 2.)

Wir gereden auch, daß denen, so von uns dergleichen Kais. Begnadigungen inskünftig erlangen, und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata, bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich wirklichen zu gebrauchen, von uns keineswegs zugegeben oder verstattet werden;

Jos. I. (XLIV. 2.)

§. 12.

Straf derer / die sich derselben anmassen.

Sondern die Kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso Facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die (a) Kaiserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln, oder Namens- auch Wappensverleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und, nach vorgängiger der Sachen (b) Untersuchung, dieselben nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen, zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

Karl VI. (XXII. 7.) Karl VII. Franz (XXII. 1. 2.)

(a) Unser Karl VI. VII. Franz.
(b) Zus. Erfordernder Karl VI.

Projekt. Sondern die Kaiserliche Begnädigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso Facto hinwieder fallen, cassirt und aufgehoben, und seine Kaiserliche Reichsfiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise, solcher Standserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln oder Namens, auch Wappensverleyhungen, und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und dieselben nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straf zu bringen schuldig und gehalten seyn.

Leopold

(Art. XLV. 3.)

Sondern unſere Kaiſ. Begnadigungen ſolchen falls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und unſer Kaiſ. Reichs-Fiſcal wider alle, welche ohne Unſere Kaiſ. Verwilligung oder unſerer verordneten Palatinen einiger Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln oder Prædicaten und Denominationen ſich anrühmen, oder ſelbſt eigene (a) Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren, und dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger (b) Straf zu ziehen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

Joſ. I. (XLIV, 3.)

(a) Einige Leop. (*in einig. Ausg.*)

(b) Gehöriger Joſ. I.

§. 13.

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen ꝛc.

Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichscanzley bis daher nicht ausgelöser haben. (a)

Karl VII. Franz (XXII. 13.)

(a) Zus. Noch in sechs Monaten von nun an wirklich auslösen Karl VII. Franz.

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Von Kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.

Kaiserliche Residenz.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und künftige Kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre, und Gutem beständig haben und halten.

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 1.)

Projekt. Der regierende Kaiser soll uud will seine Königliche und Kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heil. Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen, desselben zu Nutzen, Ehr und Guten, beständig haben und halten;

§. 2.

Karl V.

(Art. XXX. 2.)

Auch unser (unsere) Königliche (a) Residenz, Anwesen, (b) und Hofhaltung in dem heiligen Römischen (c) Reich Teutscher Nation, (d) allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben (e) zu Ehren, Nutzen (f) und Gutem, des mehrertheils, (g) so viel möglich, (h) haben (i) und halten;

Max. II. (XXXII. 2.) Rud. II. (XXX. oder XXXI. 2.) Matth. (XXXVI. oder XXXVIII. 2.) Ferd. II. (XXXVII. 2.) Ferd. III. (XXXIX. 2.) Ferd. IV. (XXXVII. 3.) Leop. (XXXVII. 5.) Jos. I. (XXXVI. 4.)

(a) Zus. Und Kaiserliche Leop. Jos. I.

(b) Anwesung Leop. Jos. I.

(c) Gehet ab Matth.

(d) Zus. Es erfordere (1) dann der Zustand zu Zeiten ein anderes Leop. Jos. I.

(1) Fordere Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

(e) Denselben Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(f) Zu Nutz, Ehren (Ehr) ꝛc. Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(g) Mehrentheils Max. II. Matth. Ferd. III. IV.

(h) Die Worte, so viel möglich, gehen ab Ferd. IV. Die Worte, des mehrertheils, so viel möglich, gehen ab Leop. Jos. I.

(i) Beständig haben Leop. Jos. I.

Karl V.

(Art. XXIX.)

Wir sollen und wollen auch, unsern ersten Hof gen Nürnberg, in massen wie (a) vor Alters (b) im Reich herkommen, ansetzen, und (c) ausschreiben.

Ferd. I. (XXVII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. I.

(b) Von Alter (Alten) Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I.

(c) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.)

§. 2.

Schleunige Audienz und Expedition.

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Bothschaftern und Gesandten, (die von der freyen (a) Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 2.)

(a) Gefreyten Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Allen des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl ihren Bothschaften und Gesandten, die von der gefreyten Reichsritterschaft mitbegriffen, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 1.)

Wir sollen und wollen (a) auch, allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, (b) und Ständen, so wohl ihren Bottschaften (c) und Abgesandten, (d) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen;

Ferd. II. (XXXIX. 1.) Ferd. III. (XLII. 1.) Ferd. IV. (XL. 1.) Leop. (XXXIX. 1.) Jos. I. (XXXVIII. 1.)

(a) Wir wollen und sollen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Das Wort, Fürsten, gehet ab Jos. I.

(c) Bottschaftern Ferd. IV.

(d) Gesandten Ferd. III. IV. Leop. Jos. I. Zus. Die von der gefreyten Reichs-Ritterschaft mit begriffen Leop. Jos. I.

§. 3.

Sprachen / so am Kaiserlichen Hof zu gebrauchen.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichen und künftigen Kaiserlichen Hof keine andere Zunge noch (a) Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische; es wäre dann an Orten ausserhalb des (b) Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten (c) Falls, (d) in alle Wege an dem (e) Reichshofrath der Teutschen und Lateinischen Sprache unabbrüchig.

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 3.)

(a) Und Jos. II. (in einig. Ausg.)
(b) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)
(c) Letztern Karl VII. Franz.
(d) Die Worte: sonderlich letzten Falls, gehen ab Karl VI.
(e) Unserm Karl VI. VII. Franz

Projekt. Auch in Schriften und Handlungen des Reichs, an seinem Kaiserlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische: es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an seinem Reichshofrath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig;

Karl V.
(Art. XIV.)

Darzu (a) in Schriften und (b) Handlungen des Reichs, kein (keine) andere Zungen, (c) noch (d) Sprach (e) gebrauchen lassen, dann die Teutsche, oder (f) Lateinische Zungen. (g) Es wäre dann an Orten, (h) da gemeiniglich (i) ein (eine) andere Sprach in Uebung (k) und (l) Gebrauch (m) stünde; (n) alsdann mögen (o) wir, (p) und (q) die unseren, (r) uns derselben (s) daselbst auch (t) behelfen. (u)

Ferd. I. (XIII.) Max. II. (XIV.) Rud. II. (XIII.) Matth. (XIV.) Ferd. II. (XII.) Ferd. III. (XVI.) Ferd. IV. (XLII.) Leop. (XLIII.) Jos. I. (XLII.)

(a) Darzu gehet ab, und dafür: Wir wollen auch Leop. Jos. I.
(b) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.)
(c) Zung Ferd. II.
(d) Und Matth. Oder Jos. I.
(e) Sprachen Matth. Ferd. IV.
(f) Und Matth.
(g) Zung Max. II.
(h) Jos. Ausserhalb des Reichs, Leop. Jos. I.
(i) Gemeinlich Karl V. (in einig. Ausg.) Gewöhnlich Max. II.
(k) Jos. Wäre Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(l) Zus. in Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(m) Brauch Ferd. III.

(n) Zus. Dann Ferd. II.

(o) Müssen Karl V. (in einig. Ausg.)

(p) Zus. Uns Ferd. II.

(q) Oder Karl V. (in einig. Ausg.)

(r) Unsrigen Matth.

(s) Derselbigen Max. II.

(t) Zus. Gebrauchen, und Matth.

(u) Die Worte, alsdann ꝛc. bis: behelfen, gehen ab Ferd. IV. Leop. Jos. I. Zus. Jedoch in allweg an unserem Reichs-Hof-Rath (I) der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig Leop. Jos. I.

(I) Zus. Und Cammergericht Jos. I.

§. 4.

Besetzung der Hofämter.

Sollen und wollen auch inskünftige, (a) bey Antretung Unserer Kaiserlichen Regierung, Unsere Kaiserlichen und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in und (b) ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandtschaften, Obristhofmeister, (c) Obristcämmerer, (d) Hofmarschallen, Hatschier- und Leibgardehauptleute, (e) und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern (f) Standes, noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils (g) von Reichsfürsten, Grafen, Herren, und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 4.)

(a) Künftig Karl VI. (in einig. Ausg.)
(b) Oder Karl VI.
(c) Obristen-Hofmeisters Karl VI. VII. Franz
(d) Obristen-Cämmerers Karl VI. VII. Franz
(e) Hauptmanns Karl VI. VII. Franz.
(f) Niedrigen Karl VI.
(g) Mehrern Theil Karl VI.

Karl V.

(Art. XIII. 1.)

Wir sollen und wollen auch unser (unsern) Königliche, (a) und des Reichs Aemter am Hof, und sonst im (b) Reich (c) mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niederes (niedern) (d) Stands noch Wesens, (e) sondern namhaftige (f) redliche Leut, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und sonst dapfers guten (g) Herkommens, hohen Personen besetzen und versehen: (h)

Ferd. I. (XII. 1.) Max. II. (XIII. 1.) Rud. II. (XII. 1.) Matth. (XIII. 1.) Ferd. II. (XI. 1.) Ferd. III. (XV. 1.)

(a) Kaiserliche Ferd. I.

(b) Den Ferd. II.

(c) Zus. Auch Max. II. Ferd. II. Zus. wie ingleichem unseren Krigs-Rath und hohe Kriegs-Officia Ferd. III.

(d) Anders Karl V. (in einig. Ausg.)

(e) Zus. Seyn Rud. II. Matth.

(f) Namhafte Ferd. II. III.

(g) Guten gehet ab, dafür: Und hohen Matth.

(h) Zus. Die (1) sonst Niemand, als (2) uns, und dem heil. (3) Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyn (4) Max. II. Rud. II. Matth. Die Worte, und versehen, gehen ab Matth.

Projekt. Soll und will auch künftig bey Antretung seiner Kaiserlichen Regierung, seine Kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die er sonsten in- oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandtschaften, Obrist-hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hofmarschallen, Hatschier- und Leibgarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und vom Römischen Kaiser dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Stands noch Wesens, sondrn namhafte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen.

(1) Und Matth.
(2) Zus. Die Matth.
(3) Zus. Römischen Matth.
(4) Gebet ab Matth. Zus. Von Adel, und sonst Niemand, als uns und dem Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyn, bestellen Ferd. II. Zus. Von Adel, und sonst dapfers guten Herkommens, hohen Personen; insonderheit wann bey Bestellung gemeldten Kriegs-Raths und hohen Kriegsämptern mit den ausländischen Teutsche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, ins künftig besetzen und versehen, die sonst niemand, als uns und dem heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seynd, Ferd. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 2.)

Ingleichem unsere Königliche (a) und des Reichs Aemter, am Hof (b) und sonsten am Reich, mit keiner andrn Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niedrigen (c) Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen und Herren, besetzen und versehen,

---

Leop. (XL. 2.) Jos. I. (XXXIX. 2.)

(a)

(a) Kaiserliche Leop. Jos. I.

(b) Jus. Und die wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, und dergleichen, mit keiner anderen Nation dann gebohrnen Teutschen, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe (1) Personen und mehrertheils (2) von Reichsfürsten, Grafen, Herren, und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommens,

---

besetzen und versehen Leop. Jos. I.

(1) Gehet ab Jos. I.

(2) Mehrentheils Leop. (in einig. Ausg.)

(c) Niedern Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

§. 5.

Erhaltung der Rechten ꝛc.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in so weit selbige vermöge dieser Wahlcapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten seynd) auch (a) Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Karl VI. (XXIII. 4.) Karl VII. Franz (XXIII. 5.)

(a) Die Worte: in so weit ꝛc. bis: auch, gehen ab Karl VI.

Projekt. Auch gemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Karl V.

(Art. XIII. 2.)

Auch die (a) obbenannten (b) Aemter bey ihren Ehren, (c) Würden, Gefällen, (d) Rechten (e) und (f) Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, (g) oder entziehen (h) lassen, in einigen (i) Weg, sonder Gefährde. (k)

Ferd. I. (XII. 2.) Max. II. (XIII. 2.) Rud. II. (XII. 2.) Matth. (XIII. 2.) Ferd. II. (XI. 2.) Ferd. III. (XV. 2.) Ferd. IV. (XLI. 3.) Leop. (XL. 3.) Jos. I. (XXXIX. 3.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Obbemeldten Max. II. Ferd. III. Obgemeldte Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(c) Zus. Und Matth.

(d) Fällen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I. Max. II. Rud. II.

(e) Und Rechten Ferd. I. Recht Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(f) Auch Ferd. I.

(g) Entgehen Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(h) Entwenden Rud. II. Matth. Berwenden Ferd. II. nichts entziehen lassen, allein Karl V. (in einig. Ausg.)

(i) Einige Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(k) Die Worte, in einigen Weg, sonder Gefährde, gehen ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

Art. XXIV.

Von dem Kaiserlichen Reichshofrath.

§. 1.

Besetzung des Reichshofraths.

Deßgleichen sollen und wollen Wir den Kaiserlichen (a) Reichshofrath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermöge Instrumenti Pacis, aus den Reichs-Kreisen besetzen.

Karl VI. VII. Franz (XXIV. 1.)

(a) Unsern Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Deßgleichen soll und will er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern erhlichen Leuten beederseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichs-Kreisen,

§. 2.

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 4.)

Insonderheit aber unsern geheimen, und Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, und (a) von Adel, auch sonsten (b) ehrlichen Leuten,

---

Ferd. II. (XXXIX. 4.) Ferd. III. (XLIII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. II. III.

(b) Und andern Ferd. II. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Wir sollen (a) auch künftig bey Antretung unserer Kaiserl. Regierung, unsern geheimen Rath, wann etwan die Zahl jetziger Kaiserlicher geheimen Räthe zu vermehren, oder an der absterbenden Platz neue anzusetzen, (dann sonsten die gegenwärtige, wegen

gen ihrer bey Kriegs = und Friedenszeiten geleisteter Treue und nützlicher Dienste, bey ihrem Stand und Würden billig zu lassen) (b) wie auch unsern Reichs=Hof = und Kriegs= rath, wann nemlich wir des heil. Reichs wegen im Krieg begriffen, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern ehrlichen Leuten, (c)

Leop. (XL. 1.) Jos. I. (XXXIX. 1.)

(a) Wollen Leop. Jos. I.

(b) Die Worte, wann etwan die Zahl ꝛc. bis: zu lassen gehen ab Leop. Jos. I.

(c) Zus. Vermög Instrumenti Pacis Leop. Jos. I.

§. 2.

Qualitæten der Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und (a) gehöriger in Examine, gleich in dem Cammergericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohl geordneten Teutschen Dicasteriis, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch Iuristischen Facultäten erworbener Experienz, (b)

Karl VI. (XXIV. 1.) Karl VII. Franz (XXIV. 2.)

(a) Und in gehöriger, und in ꝛc. Karl VI.

(b) Die Worte, in solchen ꝛc. bis: Experienz, gehen ab, und dafür: Auch guter Experienz Karl VI.

Projekt. Und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehren theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammergericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz.

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 4.)

So (a) im Reich Teutscher Nation (b) erzogen, und gebohren, darinnen begütert, der Reichs Sachen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens seyn, also bestellen, darmit männiglich schleunige und unparteyische Iustitia administrirt werden möge.

Ferd. II. (XXXIX. 4.) Ferd. III. (XLIII. 1.)

(a) Zus. Nicht allein aus unsern Untersässen, Unterthanen, (1) Vasallen, sondern auch (2) mehrentheils (3) denen, so ꝛc.

Ferd. II. III.

(1) Zus. Und Ferd. III.

(2) Gehet ab Ferd. III.

(3) Zus. Uns Ferd. III.

(b) Zus. Andern (anderer) Orten Ferd. II. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Nicht allein (a) aus unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrerntheils (b) aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen,

darinn nach Standesgebühr angesessen und begütert, der Reichs-Sachen (c) wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens,

---

Leop. (XL. 1.) Jos. I. (XXXIX. 1.)

(a) Jus. Und nicht allein Leop. Jos. I.

(b) Mehrentheils Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

(c) Reichssatzungen Leop. Jos. I.

Leopold

(Art. XLI. 2.)

Unterdessen aber neben vorgedachtem Præsidenten (wie auch von Chur-Maynz ansehenden (a) Reichs-Vice-Canzler) und Vice-Præsidenten, unserm Reichshofrath, nach Besag vorermeldter (b) Reichshofraths-ordnung, und Frieden-Schluß, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern, der Reichssatzungen wohl erfahrnen, geschickten Leuten, obbedeuter massen, nicht allein aus

unsern Untersassen, sondern grössern Theils, so im Reich Teutscher Nation gebohren, darinnen nach Standesgebühr angesessen und begütert, ansetzen, (c)

Jos. I. (XL. 2.)

(a) Ansetzenden Jos. I.

(b) Vermeldter Jos. I.

(c) Zus. Was auch hierinnfalls der Religion halber in Instrumento Pacis Artic. 5. §. ac proinde 54. versehen, in Obacht nehmen; Jos. I.

§. 3.

Ihre Pflichten ꝛc.

Und (a) Niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichshofraths-ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eides-Notul, (b) und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung (c) oder Gnadengeld verwandt seynd.

Karl VI. (XXIV. 1.) Karl VII. Franz (XXIV. 3.)

(a) Auch Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Inhalts ꝛc. bis: Eides-Notul, gehen ab Karl VI.

(c) Bestallung Karl VI. Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und niemand dann ihm und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengeld verwandt seynd. (*)

Reichsstädt. Monit.

(*) Addat. Besetzen.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Und niemands, (niemanden) dann uns, und sonsten weder (a) Churfürsten, (b) noch Ständen (c) des Reichs, noch auch in- oder ausländischen (d) Potentaten, mit (e) Dienst-Pflichten verwandt seyn: (seynd)

Leop. (XL. 1.) Jos. I. (XXXIX. 1.)

(a) Keinem Leop. Jos. I.

(b) Zus. Fürsten Ferd. IV. (in einig. Ausg.) Leop. (in einig. Ausg.) Jos. I.

(c) Oder Stand Leop. Jos. I.

(d) Noch ausländischen allein Leop. Jos. I.

(e) Zus. Absonderlicher Dienstpflichten Leop. Absonderlichen ꝛc. Jos. I.

§. 4.

Beschwerden gegen den Reichshofrath.

Und weil auch Beschwerde geführet worden; ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung (a) Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, (b) nach angetretener Unserer Regierung, (c) bey Unserm alsdann neu bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Karl VI. (XVI. 6.) Karl VII. Franz (XXIV. 4.)

(a) Zus. einige Karl VI.

(b) Zus. Solche Karl VI.

(c) Anstatt der Worte: bey unserem ꝛc. bis: beobachtet werde, stehet: Untersuchen, und der Sachen rechtlicher Gebühr nach remediren lassen Karl VI.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofrathsordnung.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolget, und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbessernder (a) Reichshofrathsordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, so (b) fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Karl VI. (XVI. 13.) Karl VII. Franz (XXIV. 5.)

(a) Zus. Unserer Karl VI. VII. Franz.
(b) Und Karl VI.

CONSTITVTIO II.

Die Reichshofrathsordnung betreffend, Ad Artic. XVI. (oder vielmehr XXIV.)

Ob zwar von der Reichshofrathsordnung in der perpetuirlichen Kaiserlichen Wahlkapitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, bis dieselbe von Kaiserl. Majestät und den Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichshofrath auf den Artic. 5. Instrum. Pacis §. quoad Processum judiciarium etc. angewiesen seyn.

Matthias

(Art. XL. oder XLI. 1.)

Benanntem(a) unseren Hofrath (b) wollen wir auch (c) gewisse Ordnung, und Instruction (d) verfassen, (e) die alten revidiren, und bey nächster Versammlung (f) den gesammten Churfürsten, zu ihrem Gutachten, übergeben; (g)

Ferd. II. (XL. 1. 2.) Ferd. III. (XLIV. 1.) Ferd. IV. (XLIII. 1. 2.)

(a) Gemeldtem Ferd. III. IV.

(b) Reichs-Hof-Rath Ferd. IV.

(c) Gehet ab Ferd. IV.

(d) Zus. Nach Inhalt des mehr besagten Münster- und Osnabrückischen Friedenschlusses Ferd. IV.

(e) Zus. Und vorschreiben Ferd. IV.

(f) Reichs-Versammlung Ferd. III. Zus. Im Fall es bey Lebzeiten jetzt regirenden Kaiserl. Majest. nicht allbereit beschehen, den gesammten ꝛc. Ferd. III.

(g) Die Worte, die alten ꝛc. bis: übergeben, gehen ab Ferd. IV.

§. 6.

Reichsgutachten über den Modum der Reichshofraths-Visitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht so gleich nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, vermittels eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten (wann solches vor Unserm Kaiserlichen Regierungsantritt nicht allschon beschehen wäre) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den Modum Visitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsschluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

Karl VII. Franz (XXIV. 6.)

§. 7.

§. 7.

Interims - Visitationes.

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des heiligen Reichs Erzcanzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangenen Acta jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde;

Karl VII. Franz (XXIV. 7.)

Karl VI.

(Art. XXIV. 1.)

Auch sollen und wollen wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, als des heil. Römischen Reichs Erzcanzlern, besag Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigst alle 3. Jahr einmahl

Matthias
(Art. XL. oder XLI. 2.)

Denselbigen (a) auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmal, mit Zuziehung (b) des Erzbischofen von (c) Maynz, als Erz-Canzlers, (d) visitiren;

Matthias
(Art. XLI. in ein. Ausg.)

Und sonderlich das jüngst zu Nürnberg (e) verfaste Bedenken, zu Förderung (f) der Iustitien, (g) in besonder (h) Obacht (i) nehmen, und dasselbe (k) fürderlich in das Werk richten. (l)

Ferd. II. (XL. 3. 4.) Ferd. III. (XLIV. 2.) Ferd. IV. (XLIII. 3.)

(a) Denselben Ferd. II. (in ein. Ausg.) Ferd. IV.

(b) Zus. mit Zuziehung unsers lieben Neven Ferd. IV.

(c) Zu Ferd. II. III. IV.

(d) Zus. In Teutschland Ferd. IV.

(e) Zus. Durch die Churfürsten Ferd. II. III.

(f) Beförderung Ferd. II. (in ein. Ausg.) Ferd. III.

(g) Der Iustitz Ferd. III.

(h) Insonderheit Ferd. II.

(i) In Acht Ferd. II.

(k) Dasselbige Ferd. II. (in ein. Ausg.)

(l) Diese ganze Stelle: und sonderlich ꝛc. bis: in das Werk richten, gehet ab Ferd. IV.

mahl visitirt werde; Sondern wir wollen viel mehr befürderen, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichsgrundgesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hofraths allerfürdersamst vorgenommen, und die bey demselben sich befindenden Mängel und Abusus cum effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahr continuirt werde.

Projekt. Auch soll und will der regierende Römische Kaiser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, als des heiligen Röm. Reichs Erzcanzlern, besag Friedensschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Dispositon erst gedachten Friedensschlusses, bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl, visitiret werde;

Leopold

(Art. XLII. 1.)

Auch sollen und wollen wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz, nach Besag des Friedenschluß visitirt werde.

Jos. I. (XLI. 1.)

§. 8.

Interims - Reichshofraths und Visitationsordnung.

Wie dann auch von dem (a) Reichshofrath sowohl, als den verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesammten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in Modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung, nebst demjenigen, was der von weyland Kaiser Karl dem VI^ten (b) im Reich Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdrucke von Uns besorget werden soll.

Karl VII. Franz (XXIV. 8.)

(a) Unserm Karl VII. Franz.

(b) Von unserm nächsten (*) Vorfahrer Karl VII. Franz.

(*) Vornächsten Franz.

Ferdinand III.

(Art. XLV.)

Was auch durch die jetzige Kaiserl. Majest. oder uns mit Rath der Churfürsten, wegen Aufrichtung der Reichs-Hofraths-Ordnung, oder Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche, wird geschlossen und verordnet werden, darüber wollen wir steif und fest halten, auch die Verfügung thun, daß darwider in keine Wege gehandelt, sondern unverbrüchlich gehalten werde.

Leopold

(Art. XLI. 1.)

Wir wollen auch die neu aufgesetzte, (a) und von unseren Vorfahren glorwürdigsten Andenkens approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung, (es seye dann daß bey (b) künftigem (c) Reichstag ein anders verordnet werde) fest halten lassen.

Jos. I. (XL. 1.)

(a) Neu angesetzte Jos. I. (in ein. Ausg.)

(b) Beym Jos. I.

(c) Gehet ab Jos. I.

§. 9.

Rang zwischen den Reichshofräthen.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kaiserlichen (a) Reichshofrath auf der Ritterbank (b) zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmässig gebohren, und den Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug, verbleibe.

Karl VI. (XXIV. 3.) Karl VII. Franz (XXIV. 9.)

(a) Unserm Karl VI. VII. Franz.

(b) Den Ritterbänken Karl VI.

Projekt. Sodann soll und will der Römische Kaiser verfügen, daß in seinem Reichs-Hofrath auf den Ritterbänken zwischen denen vom Ritter-

Stand,

Leopold

(Art. XL. 4.)

Sodann verfügen, daß in unseren Reichshof- Kriegs- und anderen Räthen, auf den (a) Ritterbänken zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmässig gebohren, und den Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Häusern entsprossen, und gebohren seynd, (b) in der Raths- Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von Standswegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe.

Jos. I. (XXXIX. 4.)

(a) Gehet ab Jos. I.

(b) Seyen Jos. I.

Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, so in den Reichs- Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs- Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Rathsdiensten, ohne einigen, von Standeswegen, suchenden Vorzug verbleiben;

§. 10.

Ihr Rang gegen andere ꝛc.

Sonsten aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Præcedenz(a) und Respect, dem nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stande gemäß ist.

Karl VI. (XXIV. 3.) Karl VII. Franz (XXIV. 10.)

(a) Reichs-Hofraths-Stelle Præcedenz ꝛc. Karl VI.

Projekt. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Præcedenz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist;

§. 11.

Leopold

(Art. XLI. 4.)

Auch wegen der Reichs-Hofraths Stell Præcedenz und (a) Respect (b) deme nachgelebt werde, was in jüngster Reichs-Hofraths-Ordnung deßhalben versehen, und deroselben Stande gemäß ist;

Jos. I. (XL. 5.)

(a) Stelle, Præcedenz, und ꝛc. Jos. I.

(b) Gehet ab Leop. (in einig. Ausg.)

§. 11.

Reichshofraths Præsident und Vice-Præsident.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem (a) Reichshofrath keinen zum Præsidenten, und (b) Vice-Præsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein teutscher Reichsfürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen, (c) und begütert,

---

Karl VI. (XXIV. 4.) Karl VII. Franz (XXIV. 11,)

(a) Jus. Unserm Karl VI. VII. Franz.

(b) Oder Karl VI. Jos. II. (*in einig. Ausg.*)

(c) Gesessen Karl VI.

Projekt. Der Kaiser soll und will auch bey ernanntem seinen Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten, oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichsfürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert,

Leopold

(Art. XL. 6.)

Und damit hinführo an unserm Königl. oder Kaiserl. Hof des heil. (a) Reichs Ständen und anderen zum Reich gehörenden, unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge; So wollen wir bey benanntem Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, oder verordnen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichsfürst, Graf, oder Herr, in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begutet. (b)

Jos. I. (XXXIX. 7.)

(a) Gehet ab Jos. I.

(b) Begütert Jos. I.

§. 12.

Desselben Direction in Iudicialibus.

Und diesem (a) Reichshofraths-Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofraths-Direction in Iudicialibus, von Niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein Anderer sich solcher Direction anmasse.

Karl VI. (XXIV. 4.) Karl VII. Franz. (XXIV. 12.)

(a) Zus. Unserm Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten soll und will er, in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Iudicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. 13.

Alles in Pleno zu verhandeln.

Uebrigens sollen alle und jede vor den Kaiserlichen (a) Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor, noch hernach vor einige Deputationen, (b) Hofcomissionen, oder (c) was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, immermehr (d) gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

Karl VII. Franz (XXIV. 13.)

(a) Unseren Karl VII. Franz.

(b) Deputation Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Und Jos. II. (in einig. Ausg.)

(d) Nimmermehr Karl VII. Franz Jos. II. (in einig. Ausg.)

Art. XXV.

Von Reichscanzley- und Reichshofrathssachen.

§. 1.

Chur-Maynzische Bestellung der Reichscanzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofcanzley, so wohl des Reichshof-Vicecanzlers, als der Reichs-Referendarien, Reichshofraths-Secretarien, (a) und aller anderen zu der Reichshofcanzley gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz als Erzcanzlern durch Germanien in der ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftige keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und (b) Maaß geben;

Karl VI. VII. Franz (XXV. 1.)

(a) Als der Secretarien und Protocolli-sten Karl VI.

(b) Oder Karl VI. VII. Franz.

Projekt. In Bestell- und Ansetzung der Reichshofcanzley, so wohl des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen

Ferdinand IV.
(Art. XLI. 3.)

In Bestellung aber unserer Reichs-Hof-Raths-Canzley, so wohl mit des Reichs Vice-Canzlers, als der Secretarien und anderer darzu gehöriger Personen, unsern lieben Neven, dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, durch Germanien keinen (a) Eingriff thun, noch darinn Maß oder Ziel geben,

Leopold
(Art. XL. 5.)

Wollen auch in Bestell- und Ansetzung (b) unserer Reichs-Hof-Canzley so wohl mit des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen, unserem Lieben Neven, dem Churfürsten zu Maynz als Erz-Canzlern durch Germanien, in der ihme allein disfalls zustehender Disposition, unter was Vorwand es seye, keine Eingriff oder Verhindernuß thuen, noch (c) darinn einige (einiges) Ziel oder Maaß geben;

Jos. I. (XXXIX. 5.)

(a) Keine Ferd. IV. (in einig. Ausg.)
(b) Ansetzungen Jos. I.
(c) Oder Jos. I.

deren zu der Reichs-Hofcanzley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kaiser dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, und der ihme allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernuß thun, noch darinn einige Ziel oder Maaß geben.

U 4

§. 2.

Cassation alles widrigen.

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und (a) verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Karl VI. (XXV. 1.) Karl VII. Franz (XXV. 2.)

(a) Oder Karl VI.

Projekt. Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 3.)

Da auch dergleichen geschehen, zu keiner Consequenz ziehen, noch kommen lassen.

Leopold

(Art. XL. 5.)

Soll auch, was hiebevor dawider vorgangen seyn mag, zu keiner Consequenz gezogen, und wann ins künftig etwas darwider gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

Jos. I. (XXXIX. 6.)

§. 3.

Verbothene Eingriffe wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichscanzley, wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung, einiger Eintrag geschehe; es seye von wem, und unter was Schein es immer (a) wolle.

Karl VI. (XXV. 1.) Karl VII. Franz (XXV. 2.)

(a) Gehet ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Imgleichen soll und will er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kaiserlichen und Reichs Angelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instructiones Unserer Kaiserlichen Gesandten ine- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichskriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationes und Schlüsse an, und durch Niemand anders, dann durch den Reichs Vicecanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblandhofcanzley ziehen lassen.

§. 5

§. 5.

Der Reichshofräthe Besoldung.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus der Kaiserlichen (a) Hofcammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben, dem wirklich bestellten Præsidenten, Reichshof-Vicecanzlern, als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichshofräthen ihre Reichshofraths-besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Karl VI. (XXV. 2.) Karl VII. Franz (XXV. 5.)

(a) Unserem Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus seiner Hofcammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem wirklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würklich bestellten Reichshofrath, so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichshofräthen, ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

Leopold

(Art. XLI. 4.)

Ingleichen die ohnverlangte (a) gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus unserer Hof-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen (b) anderen Ausgaben, den würklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würklichem Reichs-Hof-Rath, Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet;

Jos. I. (XL. 4.)

(a) Unverlängte Jos. I.

(b) Gehet ab Jos. I.

§. 6.

Zoll = Steuer u. d. g. Freyheit.

Wie selbige (a) dann auch wegen der Zoll = Steuer = und anderer Beschwerden Befreyung den Cammergerichts = Assessoren gleich gehalten werden.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 6.)

(a) Sie Karl VI.

Projekt. Wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung den Cammergerichts Assessoren gleich gehalten werden.

Leopold

(Art. XLI. 5.)

Wie sie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und andern Beschwerden Befreyung unser (a) und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden sollen.

Jos. I. (XL. 6.)

(a) Unseren Jos. I.

§. 7.

Ihre und anderer Exemtion von anderen Iurisdictionen.

Und sie so wohl, als auch der Ständen Gesandte, (a) Residenten und Agenten, von dem Kaiserlichen (b) Hofmarschallamt (c) unserer künftigen Landesregierung und anderer Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones (d) der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 7.)

(a) Gehet ab Karl VI.
(b) Unserm Karl VII. Franz.
(c) Die Worte, dem Kaiserlichen (unserm) Hofmarschall-Amt gehen ab Karl VI.
(d) Edition Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und sie so wohl als auch der Ständen Residenten und Agenten, von seiner Lands-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventür, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Joseph I.

(Art. XL. 7.)

Und sie sowohl, als der Ständen Agenten, von der Land- und anderen Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamenten, Versorgung der Kinder, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn,

§. 8.

Ihr freyer Abzug.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 8.)

Projekt. Auch diejenige, so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

Joseph I.

(Art. XL. 8.)

Auch diejenige, so sich anderswohin begeben wollten, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, oder Vorenthalt ihrer Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren gehörige Pass-Brief ertheilt werden sollen.

Art. XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem heil. Reich zu Lehen tragenden Staaten und Landen.

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat so wohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heil. Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, den Reichs = Constitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755. gemäß ertheilen, und erfolgen lassen.

Karl VI.

(Art. XXVI.)

Insonderheit aber sollen und wollen wir dem (a) Herzogen zu (b) Savoyen durch die Person seines rechtmäßigen Gewaltha-

---

Franz (XXVI. 1. 2. 3.)

(a) Dem König von Sardinien, als ꝛc. Franz.

(b) Von Franz.

Leopold

(Art. IV. 1.)

Insonderheit aber sollen und wollen wir dem Herzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern, die in dem zu Münster- und Osnabrück aufgerichtem Instr. pac. Cæsareo-Gall. (a) §. Cæsarea Majestas, etc. frey und unbedingt neben anderen versprochene Belehnung des Montferrats auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kais. Maj. Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden, stracks nach angetretener unserer Kaiserl. Regierung ohne einigen Aufschub, und sobald wir nur hierum gebührend (b) ersucht und angelangt werden, den Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahl ohne Anhang einiger

---

Jos. I. (IV. 1.)

(a) Die Worte, Cæs. Gall. gehen ab Jos. I.

(b) Anstatt der Worte: Stracks nach ꝛc. bis: hierum gebühren ꝛc. stehet: So bald wir nach angetretener unserer Kaiserlichen Regierung hierum gebührend ꝛc. Jos. I.

walthabern, die in (c) dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen (d) des Montferrats auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoya, (Savoyen) (e) Victori Amadæo ertheilet worden, so bald wir (f) nach angetretener unserer Kaiserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden, den Reichs Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General oder Special - Reservatori - Salvatori- oder dergleichen Clausul, sammt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi (g) dem Haus Savoyen mehrers zu gutem verordnet, und zugesagt worden, (h) erfolgen lassen, und (i) ihme darzu (k) durch

---

(c) Nach Franz.

(d) Jus. Gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen ꝛc. Franz.

(e) Von Savoyen Franz.

(f) Gehet ab Franz.

(g) Jus. Dann hiernächst weiters ꝛc. Franz

(h) Jus. Mithin dasselbe vom Reich lehenrührig innen hat ꝛc. Franz.

(i) Gehet ab Franz.

niger ungewöhnlicher General- oder Special- Reservatori - Salvatori - oder dergleichen Clausul, sammt übrigem allem, was in gedachtem Instr. P. und deme darinn confirmirtem Tractatu Cherascensi, dem Haus Savoya mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch unser Kaiserlich Amt executive verhelfen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwandt, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem Herzogen zu Mantua schuldiger und noch nicht bezahlter 4, 94000. Cronen, warvon der §. ut autem omnium etc. disponirt, und das Haus Savoya allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, benebenst (c) unsere Kais. Authorität bey dem König in Hispanien kräftiglich einwenden, daß derselbe dem Herzogen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich, gänzlich und ohne Entgeld restituiren thue, dem Herzogen von Mantua aber von Kaiserlicher Macht und Gewalts wegen alsbald ernstlich befehlen, auch ihne durch gehörige Mittel würklich dahin anhalten, in einem vorgesetzten kurzen peremptorischen Termin sich alles exercitii Iurisdictionis daselbst und an anderen in dem Mont-

(c) Benebens Jos. I.

(k) durch unser Kaiserliches Amt executive verhelfen, auch deren (l) keines (m) unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwand, sonderlich auch (n) die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem verstorbenen (o) Herzogen zu Mantua schuldig gewesener 4,94000. Cronen, wovon der §. Vt autem omnium etc. disponirt, und das Haus Savoya (Savoyen) allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter (p) Herzog von Savoya (Savoyen) seiner ihme in dem Montferrat zuständiger (q) Iurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge. Wie wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen, daß Niemand fürtershin

---

(k) Zus. Auch Franz.

(l) Auch deren, gehet ab Franz.

(m) Keineswegs aber solches Franz.

(n) Gehet ab Franz.

(o) Gehet ab Franz.

(p) Zus. Mehrgedachter König von Sardinien, als ꝛc. Franz.

(q) Zustehender Franz.

Montferrat gelegenen, und dem Haus Savoyen durch die Reichs- uud vorhergangene Friedenshandlungen zuerkannten Orten zu entschlagen, damit der Herzog von Savoya seiner ihme in demselbigen (d) zuständiger Iurisdiction gebührend und ruhiglich genieſsen möge; wie wir dann nicht wenigers darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Herzog von Mantua, und seine Nachkommen, noch auch jemand anderer für sich oder von ihrentwegen fürterhin demjenigen, was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öfters angezogenen Friedenschluß und dieser unserer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren und zuwider (e) handlen sich unterstehen.

(d) Demselben Jos. I.

(e) Zus. Zu Jos. I.

tershin (r) demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats (s) für das Haus Savoya in dem öfters (t) angezogenen (u) Friedenschluß, und dieser unserer Capitulation begrifen, auf einigerley (x) Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren, und (y) zuwider zu handlen sich unterstehe;

(r) Gehet ab Franz.

(s) Zus. Und sonsten Franz.

(t) Die Worte, dem öfters, gehen ab Franz.

(u) In vorangezogenem Franz.

(x) In einige Franz.

(y) Die Worte, und Weg ꝛc. bis: und, gehen ab Franz.

§. 2.

Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm (a) 4ten Junii 1658. (b) an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des, dem Haus Savoyen zum Nachtheil, unterfangenen Kaiserlichen (c) Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien (d) geschrieben, hiemit allerdings (e) bestätigen; dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten,

(a) Zus. Dato Karl VI.

(b) Zus. Im längst verwichenen 1658. Jahr Karl VI.

(c) Zus. Und Karl VI.

(d) Die Worte, in Italien geben ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(e) Zus. Einwilligen, und ꝛc. Karl. VI.

(f)

Leopold
(Art. IV. 2.)

So thun wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium jüngsthin (a) unter dato den vierten Junii (b) an ihne wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kaiserl. und Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien geschrieben, hiemit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und die Herzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen. (c)

Jos. I. (IV. 2.)

(a) Gehet ab Jos. I.

(b) Zus. Im längst-verwichenen 1658. Jahr Jos. I.

(c) Zus. Welches alles, jedoch auf die Condition gestellet wird, wann sich der Herzog von Savoyen den von ihrer Kaiserl. Majest. von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. Jos. I.

halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, (f) bey der (g) habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen, und handhaben wollen. (h)

(f) Und die Herzogen von Savoya (Savoyen) ꝛc. Karl VI.

(g) Zus. Bey ihrer in Italien habender ꝛc. Karl VI.

(h) Zus. Welches alles jedoch auf die Condition gestellet wird, wann sich der Herzog von Savoyen den von ihrer Kaiserlichen Majestät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. Karl VI.

Art. XXVII.

Art. XXVII.

Auswärtiger ꝛc. Schutz, und fremde Gerichte.

§. 1.

Der Auswärtigen Schutzbriefe über mediate Reichs-Glieder nicht zu bestätigen.

Als auch in Veranlassung der von weiland (a) vorgewesenen (b) Königen und Kaisern, (c) etlichen auswärtigen, von des heil. Römischen Reichs Iurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Iustitz Sachen, des heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden; dadurch dann des heiligen Reichs Iurisdiction, Authorität,

---

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 1.) Franz (XXVII. 1.)

(a) Zus. Denen Karl VI.

(b) Zus. Römischen Karl VI.

(c) Kaisern und Königen Jos. II. (in ein. Ausg.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 2.)

Als auch in Veranlassung deren von weyland den (a) vorgewesenen Römischen Königen und Kaisern, etlichen auswärtigen von des heiligen Reichs Iurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat und mediat-Städte, und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen, und angenommenen, oder sonsten usurpirten Schutz und Schirmbrief, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit, in Civil- und Iustitz-Sachen, des heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen (b) gemeinen Land-Friedens entstanden; dadurch dann des heil. Reichs Iurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung (c) ansehnlicher Glieder, gar intervertirt wor-

---

Leop. Jos. I. (VIII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(b) Zus. Des Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(c) Einziehung Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

thorität, und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret (d) worden; Als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstands, dergleichen Protection- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften, den Gewälten und Potentaten, so des heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern, in etwa anderwärtem der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren;

(d) Invertirt Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaisern, etlichen auswärtigen von des heil. Römischen Reichs Iurisdiction eximirten Fürsten uud Potentaten, über Immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen

den; Als sollen und wollen wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher, und gemeiner Tranquillität des heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederungen und Mißverständ, dergleichen Protection- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften, den Gewälten (d) und Potentaten, so unserm und des heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern, in etwan anderwärtem der Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf (e) andere Weis confirmiren,

---

(d) Gewaltigen Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(e) Gehet ab Jos. I.

benen und angenommenen oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirmbriefe, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landsobrigkeit in Civil und Iustitz-Sachen, des heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des heil. Reichs Iurisdiction, Authorität, und Hoheit, merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landschaften, den Gewäldten und Potentaten, so des heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren;

Leopold

(Art. IX.)

Und weilen auch in der That verspürt worden, daß die außwärtige Gewalt sich in Reichssachen, und sonderlich die, so zwischen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen obschweben, unter dem Prætext der Hanseebündnuß, und anderem dergleichen Vorwand, einzumischen, zusammen zukommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten, zumalen die vor diesem unter ihnen aufgerichtete Uniones gleicher gestalt zu confirmiren und (a) approbiren sich unterstehen, das Instrumentum Pacis aber allein Churfürsten, Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnussen, worunter (warunter) insonderheit die begriffen, welche zu des Reichs Bestem, und gemeiner Landesdefension, auch mehr bequemer Verrichtung der Creiß-Verfassungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubet, und den Unterthanen dergleichen nicht zugiebt, sondern derselben hierüber erhaltene Privilegia und indulta cassirt und aufhebt: Als wollen wir nicht allein durch Abmahnungsschreiben solchem weit aussehenden Vor-

---

Jos. I. (IX.)

(a) Zus. Zu Jos. I.

nehmen begegnen, und nicht gestatten, daß der güldenen Bull, dem Friedenschluß und den Reichs-Constitutionen zuwider, einige Mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen, oder anderwertigen Reichs-Ständen, oder dero Landständen, und Unterthanen einige Confœderation, Protection, Mediation, und Garantie sub quocunque prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten mögen, und was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem 8. Articul vermeldter Restriction, abstellen, sondern auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber diejenige, welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit, an fremde Gewalt henken, und derselben Hülf, Indigenat, und Schutz würklich begehren, annehmen, gebrauchen, , darbey zu bestehen sich unterfangen, und solchen unzimlichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nicht renunciiren, vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen, ernstlich verfahren, und auf den Nothdurftsfall die ereugnete Thätlichkeiten und Invasiones durch gehörige Gegenmittel, den Reichs-Constitutionibus gemäß, abkehren.

§. 2.

Sondern abzuthun/ oder wenigstens einzuschränken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit, vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder durch (a) angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kaiserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret;

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 2.) Franz (XXVII. 4.)

(a) Gehet ab Karl VI. Auch Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit, vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte von vorigen Kaisern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kaiserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

§. 3.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 3.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte von vorigen Kaisern, oblauts gegebene oder angenommene Protectoria, (a) aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kaiserl. und (b) Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension, und Ausdähnung, reducirt;

Leop. Jos. I. (VIII. 2.)

(a) Protection Jos. I.

(b) Oder Jos. I.

§. 3.

Kaiserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin, nach angetretener unserer Kaiserlichen Regierung, in Unserm und des heil. Römischen Reichs alleinigem Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Römischen (a) Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Implorationin- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Iustitz, in Religions- und Profan-Sachen, den Reichssatz- und Cammergerichtsordnungen, Münster- und Osnabrückischem Friedensschluß, und darauf gegründetem Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischem Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichsabschied gemäß, erhalten;

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 3.) Franz (XXVII. 3.)

(a) Gehet ab Karl VI.

Projekt. Also männiglich forthin in seinem und des heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten,

Ferdinand IV.

(Art. VI. 4.)

Also (a) männiglich forthin in unserm, und des heil. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten (b) und Stände des heil. Reichs, (c) und (d) dero (e) angehörige Unterthanen ohne Implorations (f) außwertigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Iustitz in Religion und (g) Profan-Sachen, den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischem Friedenschluß, und nächstkünftigen Reichs-Abschieden gemäß (h), erhalten,

---

Leop. Jos. I. (VIII. 2.)

(a) Als Ferd. IV. (in ein. Ausg.)
(b) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)
(c) Zus. Sammt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft Leop. Jos. I.
(d) Zus. Allerseits Leop. Jos. I.
(e) Gehet ab Leop. Jos. I.
(f) Zus. In- und ꝛc. Leop. Jos. I.
(g) Oder Jos. I.
(h) Veränderung und Zus. Und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnberg. Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß ꝛc. Leop. Jos. I.

fürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs sammt der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Iustitz in Religion- und Profan-Sachen den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß erhalten,

§. 4.

§. 4.

Verbothene Evocationes auſſer Reichs.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und (a) andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, (b) insonderheit (c) aber (d) die (e) aus der angemaßten Brabantischen guldenen Bulle, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheile, herrührende Evocations- Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Ius Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 4.) Franz (XXVII. 4.)

(a) Zus. Nach Holland, Braband und andere ꝛc. Karl VI.

(b) Gehet ab Karl VI.

(c) Zus. Und zwar insonderheit Karl VI.

(d) Gehet ab Karl VI.

(e) Zus. Unter denselben Karl VI.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 7.)

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche der Brabantischen guldenen Bull, nach Inhalt des jüngsten Reichs Abschiedes, de Anno 1641. und jetzt ermeldten Friedenschlusses, ab- und eingestellt, wenigers nicht, den im Jahr 1548. zwischen Burgund und dem Reich aufgerichten Austrägen und Compactaten, nachgelebet werde:

Projekt. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processe gänzlich aufgehebt, wie auch (*) das An. 1594. bey damaligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, (**) und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall durch das Ius Retorsionis (***) kräftige Hülfe geleistet werde;

Reichsstädt. Monit.

(*) Omittat. Wie auch.

(**) Addat. Die derenthalben vorlängst ausgegangene Kaiserliche Mandata, Rescripta und Decreta, ohne Verzug zur Würklichkeit gebracht.

(***) Add. Und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel, nach Inhalt der Reichs-Constitution und Instrum. Pacis.

Leopold

(Art. VIII. 4.)

Die hiewider eine zeithero verübte Mißbräuch, (a) und die unter denselben aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten (b) und Ständen merklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen gänzlich aufgehebt, wie auch das An. 1594. bey damaligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Ius Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

Jos. I. (VIII. 4.)

(a) Zus. Da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband und andere auswendige Potentaten gezogen werden ꝛc. Jos. I.

(b) Gebet ab Leop. (in einig. Ausg.)

Karl VI.

(Art. XXVII. 2.)

So dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß dem heil. Römischen Reich anwiederum restituirt, und demselben, gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des (a) dem Erz-Haus Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen Iuris Præfecturæ Provincialis) einverleibet werden sollen.

(a) Gehet ab Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des (*) Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses, dem heil. Römischen Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

Reichsstädt. Monit.

(*) Verba: Ausgenommen des, usque ad Frieden-Schluß, omittantur.

Art. XXVIII.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 8.)

So dannn die zehen vereinigte(a) Reichs-Städte im Elsaß, auſſer des Iuris ſpecialis advocatiæ, ſeu protectionis, Kraft Inſtrumenti Pacis, unter dem heil. Röm. Reich, gleich wie andere Immediat-Stände beſtändig einverleibet bleiben.

(a) Vereinte Ferd IV. (in einig. Ausg.)

Leopold

(Art. VIII. 4.)

So dann die 10. vereinte Reichs-Städte im Elsaß auſſer des Iuris Præfecturæ Provincialis, (a) kraft Inſtrumenti Pacis unter dem heil. Röm. Reich, gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Joſ. I. (VIII. 4.)

(a) Die Worte: Auſſer des Iuris Præfecturæ Provincialis, gehen ab Joſ. I.

Art. XXVIII.

Von fremder Mächte Gesandten.

§. 1.

Verbothene Einmischung fremder Gesandten in Reichssachen.

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand (a) Simultäten, und daraus entstehender (b) gefährlicher Weiterung, (c) nicht gestatten, daß die auswärtigen Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmischen:

Karl VI. (XXVIII.) Karl VII. (XXVII. 1.) Franz (XXVIII. 1.)

(a) Allerley Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte, Daraus entstehender gehen ab Jos. II. (in einig. Ausg.)

(c) Weiterungen Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der Römische Kaiser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

Leopold

(Art. V. 3.)

Wie wir dann auch zu Verhütung allerhand Simultæten, und (a) daraus entstehender gefährlicher Weiterungen, — — — Viel weniger zulassen, daß sich einige fremde Bottschaft heim- oder offentlich in die Reichssachen, so ihre Principales nicht angehen, sondern vor Churfürsten, Fürsten (b) und Stände allein gehören, (c) einmische.

Jos. I. (V. 3.)

(a) Zus. Der Jos. I.

(b) Gehet ab Jos. I.

(c) Gehörig Jos. I.

§. 2.

Und derselben Aufzug mit bewährter Garde.

Viel weniger zulassen, daß dieselben Bothschaften an Unserm Königlichen = und künftig Kaiserlichen Hof, oder bey Reichs= Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewährter (a) Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Karl VI. (XXVIII.) Karl VII. (XXVII. 2.) Franz (XXVIII. 2.)

(a) Gewährter Karl VI.

Projekt. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bothschaften an seinem Hof, oder bey Reichs= Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Leopold

(Art. V. 3.)

Nicht gestatten wollen, daß ausländischer (a) Könige und Republiquen Bottschaften weder an unserm Hof, noch bey Reichs- Deputations- Collegial oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter (b) Guardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen,

---

Jos. I. (V. 3.)

(a) Ausländiger Leop. (in ein. Ausg.)

(b) Bewehrter Jos. I.

Art. XXIX.

Von Post- und Bothensachen.

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichspost / wegen der Postmeister.

Und demnach wider die im heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung (a) Instrumenti Pacis, auf den Reichstag ausgestellet worden; so wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kaiserl. Postämter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen seynd, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrage gemeiner Real-Beschwerden eximirt, und befreyet werden.

Karl VI. (XXIX. 1.) Karl VII. (XXVIII. 1.) Franz (XXIX. 1.)

(a) Jus. Des Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der regierende Römische Kaiser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen

Leopold
(Art. XXXV. 1.)

Und demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige Beschwerden geführt werden; So seind zwar dieselbe nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf die bey nechst kommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen auszustellen.

Joseph I.
(Art. XXXIV. 1.)

Und demnach wider die im heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführt, selbe auch, nach Anweisung Instrumenti Pacis, auf den Reichstag ausgestellt worden; So wollen wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten, und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kaiserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt, und befreyet werden;

Landen und Gebiethen, von dem Erb = General- Reichs = Post = Amt, ihnen als Lands= Herren und Obrigkeiten, (*) solche Personen, welche keine Reichs = Unterthanen, und derer Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (ausserhalb des Amts, Wohnung und Personal = wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebens = Mittel geschlagener Imposten = Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern haftender Real - Beschwerden (**) eximirt und befreyet werden.

Reichsstädt. Monit.

(*) Add. Zuwider deren alten Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbaren Pacten und verträgen, zu Post- Aemtern und Bedienungen, solche Personen, welche ihnen nicht verpflichtet, noch in den Städten verbürgert seynd, aufgedrungen, oder dieselbe sammt allen ihren Zugehörigen, ausserhalb der Amts = Sachen, von der Landes = Fürst = und Obrigkeitlichen Iurisdictionen und gemeinen Beytrag, so wohl in personalibus als realibus etc.

(**) Verba: Solche Personen, usque ad Verba - Real - Beschwerden, omittantur.

§. 2.

§. 2.

Der Posten / und des Postgelds wegen.

Nicht weniger wollen Wir den General- Reichspostmeister (a) dahin halten, (b) daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen, (c) gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, unverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

Karl VI. (XXIX. 1.) Karl VII. (XXVIII. 2.) Franz (XXIX. 2.)

(a) General - Erb = Reichs = Postmeister Karl VI. Reichs = General-Postmeister Jos. II. (in einig. Ausg.)

(b) Anhalten Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Brief = Bestellung Karl VI. Brief-Stellungen Karl VII. Jos. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kaiser den Erb = General-Reichs = Post = Meister künftiglich dahin halten, daß

Joseph I.

(Art. XXXIV. 2.)

Nicht weniger wollen wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue, und richtige Briefbestellung, gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befürdern, und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe.

daß er die Posten an den Orten, da ers bishero gehalten und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Brief-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld (*) unverweißlich befördere, und gegen sich keine befugte Klag verursache:

Reichsstädt. Monit.

(*) Addatur: Derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aemtern zu verordnen, und man sich darob auch sonst, des Post-Wesens halber, von Reichs wegen zu vergleichen haben wird.

§. 3.

Einschränkung der Land- und Reichsstädten Bothen.

Dagegen soll den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Bothen unter Wegs, und zwischen den Orten, wo aus- und hin ein Both seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefen, Wechslung der Pferden, und Aufnehmung der Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende Bothen hierunter, den bereits in Annis 1616. 1620 und 1636. ergangenen Kaiserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bothenwesen sowohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichserbpostmeister und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Karl VII. (XXVIII. 3.) Franz (XXIX. 3.)

Projekt. Dagegen soll (*) dem Stadt- und Lands-Bothen-Wesen die Sammel- und Wechslung der Brief zwischen den Orten, wo aus und hin ein Both seine Commißion hat, nicht zugelassen, sondern dieß und alles dem Kaiserlichen Reichs-Post-Regal, Chur Maynzischen Erz-Canzellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs Post-Lauf ohne Nachtheil seyn.

Reichs-

Reichsstädts Monuit.

(*) Verba: Dagegen solle, usque ad: sondern dis und, omittantur et ponantur: dabey soll das Stadt und Land-Bothen-Wesen in seinem von unerdenklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch, Frey- und Gewohnheiten, zumahl in Kauff- und Handels-Sachen, so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen, unbeeinträchtiget und ungehindert jetzo und vors künftige gelassen werden, annebst insonderheit verboten seyn, daß in und durch Churfürsten, Fürsten und Stände, Landen und Gebieth, zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung ihrer Burger uud Unterthanen Nahrung, von dem Erb-General-Reichs Post-Amt, einige Post-Kutschen und Calesch, oder Fuhrwerk, um damit Reisende fortzubringen, oder Kauffmanns-Güter, Waaren und Paquet darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Postwesen oder andern dergleichen Gerechtsame fürterhin angerichtet werde, und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beschehen, solle so fort abgeschafft, und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles ꝛc.

§. 4.

Manutenenz des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kaiserlichen Regierungsantritt, die beständige Verfügung thun, daß unser General- Kaiserlich- und Reichsoberpostamt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen werde.

Karl VII. (XXVIII. 4.) Franz (XXIX. 4.)

Karl VI.

(Art. XXIX. 2.)

Wir sollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung der zwischen unsern Post-Aemtern haftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürstlichem Collegio in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs- Post- Amts eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Ver-

Leopold

(Art. XXXV. 2. 3. 4.)

Wir sollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung deren zwischen unseren Postämtern haftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs Postamts eingegebenen Gutachtens, und der in selbigem Reichs Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thuen, daß unser General Obrist-Reichs-Postamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen: insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Postmeister wider alle von unserm Kais. Hofpostamt, jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe, und Verschliessung absonderlicher Amts Paqueter handgehabt, (a) und so wohl in Beysein nnserer Kaiserl. Person und Hofstatt, als abwesend derselben, bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichsposten ankommender und abgehender Brief und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme und gemeldtem Reichs Abschied zuwider, auf einigerley Weiß und Weg ergan-

Jos. I. (XXXIV. 3. 4. 5.)

(a) Gehandhabt Jos. I.

Verfügung thun, daß unser General-Obrist-Reich-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenohmen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Post-Meister wider alle von unserm Kaiserl. Hof-Post-Amt jenem, bis dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriff, und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueter, gehandhabt, und so wohl in Beyseyn unserer Kaiserlichen Persohn und Hofstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Briefe und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme, und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider auf einigerley Weiß und Weg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn. Hingegen unser Kaiserl. Erbland Hof-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangter Investitur, und des General-Reichs-Post-Meisters auf dieselbe ertheilte Revers in den Erb-Landen ganz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geschützt werden solle.

Projekt. Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens, und der

in

gen und verliehen worden, hiermit allerdings aufgehoben seyn, hingegen (b) unser Kaiserlich-Erbland-Hofpostamt bey seiner in An. 1624. erlangter Investitur und des General Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers, in den Erblanden ganz unbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geschützt werden soll. (c)

(b) Seye Jos. I.
(c) Sollen Jos. I.

in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem Esse verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschliessung absonderlichen Amts-Pacqueten gehandhabt, und aller Orten im Reich, so wohl in Beyseyn eines Römischen Kaisers und dessen Commissarien, oder deren Hofstaat, als Abwesen, denselben bey ruhiger Einnehm-Bestell-und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Pacqueten gelassen, und von keinem Land-Hof-Erb-oder anderem Post-Amt, sie seyen des regierenden Kaisers selbsten, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschweret oder beeinträchtiget werden.

§. 5.

Reservation wegen dieses Articuls.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch (a) halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

Karl VI. (XXIX. 2.) Karl VII. (XXVIII. 5.) Franz (XXIX. 5.)

(a) Und Karl VI. (in ein. Ausg.)

Art. XXX.

Wahlkapitulations- und Römisch-Königliche Regierungssachen.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das Kaiserliche Cammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition-(a) und sonsten sich nach dieser Capitulation richten; sollen und wollen Wir, bey künftiger Unserer Kaiserlichen Regierung, ihnen so wohl, als(b)anderen Unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienstleyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Karl VI. (XXX. 1.) Karl VII. (XXIX. 1.) Franz (XXX. 1.)

(a) Expeditionen Karl VI. Jos. II. (in ein. Ausg.)

(b) Zus. Allen Karl VI.

Projekt. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kaiserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen, und sonsten sich nach

Ferdinand II.

(Art. XLII.)

Damit auch unsere, so wohl der geheime, als Hof-Rath, (a) dieser Capitulation, gewisse (b) Wissenschaft haben, und in (c) Rathschlägen, (d) und sonsten sich darnach richten mögen, (e) wollen wir ihnen nicht allein diese (f) vorhalten, (g) sondern auch, bey Leistung ihrer (h) Dienstpflicht, ernstlich einbinden, dieselbe, so viel sie (i) einen jeden berühret, (k) vor Augen (l) zu haben, und darwider weder (m) zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienstleyden mit außdrücklichen (n) Worten einverleiben lassen.

Ferd. III. (LI.) Ferd. IV. (XLVIII. Leop. (XLVII. Jos. I. (XLVI.)

(a) Reichs-Hof-Rath Ferd. II. (in ein. Ausg.) Sowohl Geheime, als Hof-Räthe Ferd. III. Geheime so wohl als (1) Hof-Räthe Ferd. IV. Leop. Jos. I. Jus. Wie auch unser Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer (2) Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(1) Jus. Reichs ꝛc. Leop. Jos. I.

(2) Die Worte: zu Speyer, gehen ab. Jos. I.

nach dieser Capitulation richten, soll und will der Römische Kaiser ihnen so wohl, als allen anderen seinen Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

(b) Gebührende Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.
(c) Zus. ihren Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.
(d) Zus. Expeditionen Leop. Jos. I.
(e) Gehet ab Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.
(f) Dieselbe Ferd. II. (in ein. Ausg.)
(g) Wollen wir ihnen dieselbe nicht allein (1) vorhalten (2) Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.
(1) Das Wort: allein gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)
(2) Verhalten Ferd. IV. (in ein. Ausg.)
(h) Ihres Amts und ꝛc. Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. (in ein. Ausg.) Jos. I. Ihrer Amts- und Dienst Pflichten Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. (in ein. Ausg.)
(i) Gehet ab Ferd. III. IV. Leop. Jos. I.
(k) Einem jeden gebühret Ferd. III. IV Leop. Jos. I.
(l) Jederzeit vor Augen ꝛc. Ferd. IV. Leop. Jos. I.
(m) Nicht Ferd. III.
(n) Ausgedrückten Ferd. III.

§. 2.

Beförderung Capitulationis perpetuæ.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Ius adcapitulandi vorbehalten haben, bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen; es sey dann, daß solches vor Antritt Unserer Kaiserlichen Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

Karl VI. (XXX. 1.) Karl VII. (XXIX. 2.) Franz (XXX. 2.)

Karl VII.

(Art. XXIX. 3.)

Auch sollen und wollen wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an uns erstattete Gutachten, fordersamst zum würklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.

Franz (XXX. 3.)

§. 3.

§. 3.

Bey Lebzeiten der Kaiserlichen Majestät an der Hoheit und Würde / noch sonsten im heiligen Röm. Reich keinen Eintrag zu thun.

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im heil. Römischen Reich, so lange Ihre Kaiserliche Majestät im Leben, ohne dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiserthums einigen Eintrag thun.

Karl VI.

(Art. XXX. 2.)

Auch ehe wir solches gethan, uns der Regierung vorher (a) nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benamste Vicarii indessen anstatt unser die Administration des Reichs continuiren.

Karl VII. (XXIX. 6.) Franz (XXX. 6.)

(a) Gehet ab Karl VII. Franz.

Maximilian II.
(Art. XXIII.)

Wir sollen und wollen auch uns keiner Regierung noch (a) Administration im heil. Römischen Reich weiter (b) oder anders unterziehen, dann so viel uns des (c) von Kais. Maj. vergönnt und (d) zugelassen wird, daß wir (e) auch ihrer Kais. Majest. die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würden des Kaiserthums kein Irrung oder (f) Eintrag thun sollen, noch wollen. (g)

Rud. II. (XXXI. oder XXXII.) Ferd. III. (XLIX.) Ferd. IV. (XLVII.)

(a) Oder Ferd. III. IV.

(b) Unter Rud. II.

(c) Das Rud. II. dessen Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(d) Oder Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(e) Die Worte. Daß wir: gehen ab Ferd. III. IV.

(f) Noch Ferd. III. IV.

(g) Die Worte: sollen, noch wollen, gehen ab Ferd. III. IV.

Josephi I.
(Art. XLVII. 1.)

Wir sollen und wollen uns auch zu keiner Regierung oder Administration im heil. Röm. Reich, so lang Ihre Kaiserl. Majestät im Leben, oder nach dero Tod (welchen Gott lang verhüten wolle) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittels die Reichs-Administration führen, die Expedition aber in unserm Namen verfügen sollen, unterziehen, bis wir das achtzehende Jahr unsers Alters erreicht und angefangen haben;

§. 4.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen; so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen;

Karl VI. (XXX. 2.) Karl VII. (XXIX. 4.) Franz (XXX. 4.)

§. 5.

§. 5.

Und in eigener Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, (a) noch vor Empfangung der Kron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden.

Karl VI. (XXX. 2.) Karl VII. (XXIX. 5.) Franz (XXX. 5.)

(a) Zus. So bald wir in das Reich und in Teutschland kommen, und ꝛc. Karl VI.

Josephi.

(Art. XLVII. 2.)

Alsdann wir uns durch einen Revers gegen die Churfürsten, nach Inhalt unsers nach der Wahl gethanen Ayds, anderst nicht als wann Wir denselben von neuem wiederum abgeschworen hätten, zu Vesthaltung dieser Capitulation nochmahls verbinden, und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt seyn sollen noch wollen.

§. 6.

Versprochene Zusage wegen Festhaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König den Churfürsten des Reichs für sie (a) und im Namen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden, und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe (b) auch hiemit und in Kraft dieses Briefes: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasselbe stät, fest und unverbrochen zu halten dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, (c) in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden; Uns auch dawider einiger Behelf (d) oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Karl VI. (XXX. 3.) Karl VII. (XXIX. 7.) Franz (XXX. 7.)

(a) Uns Karl VI.

(b) Dasselbige Jos. II. (in ein. Ausg.)

(c) Werden möge Jos. II. (in ein. Ausg.)

(d) Befehl Karl VI. (in ein. Ausg.)

Projekt

Karl V.

(Art. XXXI.)

Solches alles, und jedes besonder, (a) wie obstehet, haben wir obgemelter (b) erwehlter (c) Römischer König (d) den gemelten (e) Churfürsten (f) geredt, (g) versprochen, und bey unsern Königlichen (h) Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe (i) auch hiemit und (k) in Kraft dieses Briefs, inmassen wir dann (l) des einen (m) leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen (n) geschworen, (o) dasselbe stet, fest und (p) unverbrochentlich (q) zu halten, dem treulich (r) nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu (s) schaffen gethan (t) werden, (u) in einige Weiß, (Weise) oder (w) Weg, (Wege) die (x) möchten erdacht werden. (y)

Ferd. I. (XXVIII.) Max. II. (XXXVI.) Rud. II. (XXXVI.) Matth. (XLII.) Ferd. II. (XLIII.) Ferd. III. (LII.) Ferd. IV. (XLIX.) Leop. Jos. I. (XLVIII.)

(a) Besonders Rud. II. Gehet ab Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(b) Obbemelter Ferd. I. Matth. Obgenannter Ferd. II. Obgedachter Ferd. III. IV. (in ein. Ausg.) Leop. Jos. I. Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(c)

Projekt. Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kaiserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaisers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich-Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder anderen die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der güldenen Bull, dem Münster- uud Osnabrückischen Frieden-Schluß, der gesammten Ständen Iuribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfart zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch dazu obligirt seyn, und verbleiben.

Beschluß

(c) Gehet ab Karl V. (in ein. Ausg.) Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(d) Kaiser Ferd. I.

(e) Gedachten Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. IV. Leop. Jos. I. Jetzt gedachten Ferd. III.

(f) Zus. Für sich und im Namen des heil. Römischen Reichs Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(g) Zus. Und Matth. Ferd. III.

(h) Kaiserlichen Ferd. I.

(i) Dasselbige Ferd. I. Matth. Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Dasselb Max. II. Rud. II. Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(k) Gehet ab Ferd. I.

(l) Gehet ab Max. II.

(m) Das mit einem ꝛc. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(n) Dem heil. Evangelio Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I.

(o) Beschworen Jos. I.

(p) Gehet ab Ferd. II.

(q) Unverbrochen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Jos. I. Unverbrüchlich Matth.

(r) Getreulich Matth. Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(s) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth.

(t) Zus. Zu Rud. II.

(u) Werde Ferd. IV. Leop. Jos. I.

(w) Noch Matth.

(x) So Rud. II. Zuſ. wie die ꝛc. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Wie (1) die erdacht, oder Namen haben möchten Marth.

(1) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(y) Zuſ. Uns auch darwider einige (1) Behelf, (2) oder Außnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder (3) weltliche Rechten, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(1) Einiger Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. Joſ. I.

(2) Einiger Befelch Leop. (in ein. Ausg.)

(3) Und Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

Beschluß der Wahlkapitulation Josephs des II.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Frankfurt den sieben und zwanzigsten Monats-Tag Martii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tausend sieben hundert vier und sechzigsten, Unsers Reichs im ersten Jahre.

Nicolaus Fürst Esterhazi, hierzu bevollmächtigter erster Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bothschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bothschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hierzu bevollmächtigter dritter Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bothschafter.

Beschluß der Wahlkapitulation Karl des V.

Deß zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleicher Form und Laut gefertiget, und mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel bekräftiget, und jedem obgemeldten Churfürsten einen überantwortet. Geben am dritten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt, fünfzehn hundert und im neunzehenden, Unser Reiche, des Römischen im ersten, und der Hispanischen im vierten Jahr.

Carl.

Ad mandatum Regis proprium.

Nic. Ziegler.

Beschluß der Wahlkapitulation Ferdinand des I.

Des zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden

Insigel besigelt, und jedem obgemeldten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurth am Mayn, den vierzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, tausend, fünfhundert, acht und fünfzig, Unserer Reiche des Römischen im acht und zwanzigsten, und der andern im neun und dreyssigsten Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

I. Ionas, Doctor Vice-Cantzler.

H. Kirchschlager
Ungelter v. Deissenhausen.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Maximiliani des II.

Deß zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs in gleichem Laut gefertigt, und mit unserm anhangenden Insigel besigelt, und jedem obbenannten Chur-Fürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Statt Frankfurt am Mayn, am Tag

des

des heiligen Apostels Andree, den letzten Tag des Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, tausend fünf hundert und in dem zwey und sechszigsten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im ersten, und des Böheimischen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.
H. Lindegg.

Beschluß der Wahlkapitulation Rudolphes II.

Deß zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel besigelt, und jedem obgenandten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Regenspurg, den ersten Tag des Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt fünfzehen hundert und im fünf und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierten, und des Böhmischen im ersten Jahr.

Rudolff.

Vt Hegemüller D.

Ad Mandatum Sacr. Reg.
Majestatis proprium.
A. Altenstaig.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Matthias

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insigel besigelt, und jedem obgemeldten Churfürsten einen zustellen lassen: der geben ist, in Unser uud des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, den achtzehenden Tag des Monats Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tausend sechshundert und zwölften Jahr, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierten, des Böheimischen im andern Jahr.

Matthias.

Melch. Klesl Ep. Vien.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Ch. Zrapler.

Beschluß der Wahlkapitulation Ferdinands des II.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insigel bekräftiget, und jedem obgenannten Churfürsten einen zustellen lassen: der geben ist, in Unser und des Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, den acht und zwanzigsten Monats Tag Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tausend sechshundert und neunzehenden, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, und des Böheimischen im dritten Jahr.

Ferdinand.

Leonhard Geß.

Hermann Questenbergk.

Beschluß der Wahlkapitulation Ferdinands des III.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unserm anhangen-

den Insigel bekräftiget, der geben ist, in Unserer und des Reichs Stadt Regenspurg, den vier und zwanzigsten Monats Tag Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tausend sechshundert und im sechs und dreyssigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölften, (a) und des Böheimischen im zehenden Jahr.

Ferdinand ꝛc.

Ferdinand Kurz, Freyherr von Senfftenau, ꝛc.

Franz Katzmair.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Ferdinand des IV.

Dessen zur Urkund haben wir dieser Brief sieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insigel bekräfftiget, der geben ist, in Unser und des Reichs Stadt Augspurg, den zweyten Monats Tag Iunii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, ein tausend, sechshundert, und im drey und fünftzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im

(a) In den meisten Auflagen heißt es sehr fehlerhaft: im andern ꝛc.

im ersten, des Hungarischen im sechsten, und des Böheimischen im siebenden Jahr.

Ferdinand ꝛc.

Franz Scheidler, L.

Johann Widmer.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Leopld.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief sieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel bekräftiget: (a) der geben ist in Unser und des heil. R. Stadt Frankfurt den achtzehenden Monatstag Iulii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers glorwürdigen Geburt im sechzehenhundert acht uud fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierten, und des Böheimischen im andern Jahr.

Leopold.

Vt Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

(a) In den meisten Ausgaben fehlet dieser Eingang.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Josephs des I.

Dessen zu wahren Urkund, auch wegen Unsers geringen Alters, zu mehrer Befestigung, haben Ihre Kayserl. Majestät, auf Unser und gesammter Churfürsten gehorsames Ersuchen, so dann Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unsere grosse Insigel anhängen, auch deren sieben gleichförmige Exemplaria machen, und fertigen lassen; Geben in Unserer und des heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, den 24sten Monats-Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im sechzehenhundert und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, und des Hungarischen im dritten Jahre.

Leopold.

Joseph.

S. Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

Caspar Florentz Consbruch.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Karl des VI.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief sechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unserm Königlichen anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch jedem obgemeld. Churfürsten einen überantworten lassen; Geben in Unserer und des heil. Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Tag des heiligen Maximiliani, so da war der zwölfte Tag des Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im siebenzehen hundert und eilften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Karl des VII.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe sieben in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch jedem obgemelten Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den vier und zwanzigsten Monats-Tag Ianuarii, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seeligmachers Geburt im ein tausend siebenhundert zwey und vierzigsten Jahr.

Johann Georg Graf von Königsfeld, hierzu bevollmächtigter erster Chur-Bayerischer Wahl-Bothschafter.

Joseph Franz Graf von Seinsheim, hierzu bevollmächtigter zweyter Chur-Bayerischer Wahl-Bothschafter.

Beschluß
der Wahlkapitulation
Franz.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreyzehenden Monats-Tag Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ein tausend siebenhundert fünf und vierzigsten Jahr.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Bothschafter.

Johann Joseph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bothschafter.

Karl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer dritter Wahl-Bothschafter.

REVER-

REVERSALES

Ihro Römisch. Königlich. Majestät

Joseph II.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien 2c. 2c. Königlicher Erb-Prinz, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar 2c. 2c. Groß-Prinz zu Toscana 2c. 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brief: als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der sieben und zwanzigste des ablaufenden Monats Martii, die von Uns vermög Unsers ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Bothschafter, und Gewalthaber, den Hochgebohrnen Fürsten, auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen Kaiserl. Königl. respective würkliche Geheime-Räthe, Cämmerere, Feld-Marschall-Leutenant, Obristen über ein Regiment

giment zu Fuß, Ministern an verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höfen des Reichs, dann Kaiserl. Reichs- Hof- und Kaiserl. Königlichen Staats-Rath in Teutsch- inländischen Geschäften Niclas, des heil. Römisch. Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha, Erb- Grafen der Grafschaft Forchtenstein, Ritter des Theresianichen Militar- Ordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix Freyherrn von Borié, mit den Hochwürdigsten Fürsten Emerich Joseph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Erz- Bischöfen, des heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erz- Canzlern, Unseren lieben Neven und Churfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen, und an statt der respective Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst nnd Großmächtigen Marien Theresien Römischen Kaiserin, zu Hungarn, und Böheim Königinn, als Königinn und Churfürsten zu Böheim 2c. Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern 2c. Xaverii Vormunds und Administratorn der Chur- Sachsen 2c. Friderich Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg 2c. Karl Theodor Churfürstens zu der Pfalz 2c. und Georgen Königs in Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig- Lüneburg 2c. des heiligen Römischen Reichs Erz- Schenken, Erz- Truchsessen, Erz- Marschallen, Erz- Cammerern, und Erz- Schatzmeistern,

unsern

Unsern lieben respective Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten, bey mehrbesagter Unserer Wahl erschienenen, bevollmächtigten Bothschaftern Friederich Karl Joseph Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürsten Esterhazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Karl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edler von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Clamer August von dem Busche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen Römischen Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weiß in Unserem Namen, und Unserer Statt sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugesagt haben. Wie die alle in eine offene Form gestellet, und von ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den sieben und zwanzigsten Tag Monats März nach Christi Unsers lieben

Herrn

Herrn und Seeligmachers Geburt im ein tausend, sieben hundert vier und sechzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bothschaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articuln, bevor Wir die Römische Kron empfangen, persönlich erneueren und mit Unserem Eid bestättigen und bekräftigen sollen ꝛc.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft und vor empfangener Königlicher Krönung alle und jede Puncten und Articuln davon obgemeldet, und Wir durch mehr gedachte Unsere gevollmächtigte Bothschaftere und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch der abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen, und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römischem König gebühret, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkund haben Wir Uns

eigen=

eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am neun und zwanzigsten Monats Tag März im siebenzehen hundert vier und sechzigsten Jahr.

Joseph Mppr.

(L. S.)

Vt Rudolph Graf
von Colloredo Mppr.

Christian August
Freyherr von Beck
Mppr.

Auszug

aus

dem Wahl und Krönungsdiarium

des Röm. K.

Joseph II.

In Ansehung der neuesten Wahlkapitulation. *)

II. Abschnitt.

§. 26.

(Montag den 5. März 1764.)

Nicht weniger nahm man in dieser (2ten) Session den Bedacht auf die neu zu errichtende Wahlkapitulation, derohalben das hohe Reichsdirektorium weiter zu überlegen anheim gab, was für eine Kapitulation dermalen zum Grunde der künftigen geleget werden wolle.

a Sämt-

*) Der ganze Titel ist: „Vollständiges Diarium von den „merkwürdigsten Vorfällen die „sich bey dem letzt gehaltenen „Kurfürstentage und der da„rauf höchst beglückt erfolgten „Wahl und Krönung Joseph „des Andern erwählten Rö„mischen Königs ꝛc. ergeben. Er„ster Abschnitt durch Franz „Erw. Serger Kurfürstlich. „Mainz. Regier. auch Revisions„Gerichts Sekretair verfasset. „Mainz 1764. F. —— „Vollständiges Diarium von „der höchst beglückten Wahl Jo„seph

Sämmtliche, hochansehnliche Wahlbotschaften vereinigten sich dieses Betreffs halben dahin: wie man allerseits dafür halte, daß in Ansicht der vorseyenden abzufassenden Wahlkapitulation, die, mit Ihro glorreichst regierenden, Römisch-Kaiserlichen Majestät im Jahre 1745 geschlossene, um so mehr zum Grunde zu legen seyn möchte, als diese letztere nicht allein größtentheiles nach dem Projekte der so genannten perpetuirlichen und zugleich jener von den Jahren 1741 und 1711. bereits eingerichtet sich befinde, sondern auch nach dem in vorbenannter Jüngster, die darinnen enthaltenen Materien und die darnach erfolgte Abtheilung, in besondere Paragraphen zu mehrerer und besserer Ordnung, als vorhin gebracht worden. Hievon nunmehr wiederum abzugehen, die Sache selbst von neuem in schwere Weitläuftigkeiten versetzen würde, und in Betracht dieser angeführten allerdings erheblichen Beweggründen, ist, in diesem Betreffe der nachstehende Kollegialschluß beliebt worden.

„Es wäre die, mit Ihro glorreichest regierenden „Römischen Kaiserlichen Majestät errichtete Kapitula„tion dermalen zum Grunde der vorseyenden Kollegial„handlungen zu legen.

§. 27.

Um nun die Weise, wie das vorseyende Kapitulationsgeschäft behandelt, beschleiniget und gänzlich erlediget werden soll, zu bestimmen, hatte man sich dahin geäusseret: wie diese Absicht am leichtesten dadurch zu erreichen sey, wenn die in Vortrag bringen wollende Kapitulationserinnerungen in behöriger abschriftlichen Anzahl, von den vortreflichen Wahlgesandschaften Excellenzien dem hochansehnlichen Reichs- und Wahldirektorium zu dem Ende zeitlich zugesendet werden wollten, um solche Ordnungsmäßig in Vortrag zu bringen, somit durch dieses Mittel dem Kapitulationswerke den besten Trieb, Beschleinig- und die abgesehene kurze Beendigung zu geben. Da die, in Vortrag gebrachte Art einmüthig bestimmet und genehmiget worden, erfolgte der, in diesem Betreffe ergangene hohe Kollegialschluß, Inhalts: In

seph des Andern erwählten Römischen Königes ꝛc. Zweyter Abschnitt durch Philipp Johann Nepomuk Seitz Kurfürst. Mainzischen geheimen Kanzley Sekretarius verfasset. Mainz 1770. F. — Vollständiges Diarium von der höchst beglückten Krönung Josephs des Andern erwählten und gekrönten Römischen Königes ꝛc. Dritter und letzter Abschnitt durch Phil. Joh. Nep. Seitz Mainz 1771. F. —

„In Ansicht, wie das Kapitulationsgeschäft zu be„handeln, wäre folgendes zu beobachten: daß die, durch „den Kollegialschluß nunmehr zum Grunde gelegte jün„gere Wahlkapitulation von Artikel zu Artikel vorzule„sen, und bey einem jeden §. wo eine Erinnerung vor„handen ist, diese in Umfrage zu stellen, darüber zu „stimmen, und demnächst ein Schluß zu fassen sey. Zu „der Sache Beschleinigung, wären die nöthig findende „Erinnerungen gleich Anfangs insgesammt in gewöhnlicher „Anzahl der Abschriften, an das Direktorium zu brin„gen, und von dannen den vortreflichen Herren Wahl„botschaftern mitzutheilen, auch solchergestalt das Ge„schäft bestens zu beeifern.

§. 31.

(Donnerstag den 8. März.)

Da in dieser dritten Session, die Verlesung der jüngeren Wahlkapitulation, den Hauptgegenstand der Berathschlagungen des hohen Kurfürstlichen Kollegiums ausmachte; so erklärte das vortrefliche Reichsdirektorium, wie man nunmehr bereit sey, mit Verlesung der jüngern Wahlkapitulation den Anfang zu machen, und wie man die von den fürtreflichen Wahlbotschaften eingebrachten und bereits umgetheilten Erinnerungen an jede Stelle, wo selbige einschlagen, bemerken, dieselbe in Umfrage bringen, und sich hierauf die allerseitigen erlauchteten Meinungen erbitten werde.

Hierauf wurde von dem Kurmainzischen Hof- uud Legations-Rathe Freyherrn von Benzel der Anfang mit Verlesung der jüngeren Wahlkapitulation, als der, nun neu zu fertigenden, allerseits beliebten Grundlage gemacht.

Es wurde also diese Session größtentheils mit Verlesung der jüngeren Wahlkapitulation Sr. Kaiserlichen Majestät Franz des Ersten dieses Namens, und der darauf von den höchsten Kurfürsten des Reichs, nach Erforderniß der Umstände, gemachten Erinnerungen und Zusätze zugebracht. Diese Zusätze und angebrachte Erinnerungen wurden nach Gutbefinden des hohen Kurfürstlichen Collegiums, theils genehmiget, abgeändert, oder bey dem Texte belassen, so, wie die Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen, den hohen Kollegialschluß fest stellten.

§. 32.

Unterdessen, da man sich mit dem Kapitulationswerke immer beschäftigte, kam weiter zu vernehmen: wie Ihro Kurfürst. Durchl: zu Baiern, mit gleichmäsiger Kursächsischer und Kurpfälzischer Einverständniß, bey dieser höchstansehnchen Kurfürstlichen Wahlversammlung den geziemenden Antrag und das Ansuchen stellten; Deroselben belieben wolle, aus Liebe des gemeinsamen Nutzens und Besten des Reiches, Sr. glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, in einem besonderen Kollegialschreiben zu ersuchen, den, im Jahre 1750. wegen der strittigen Gränzen und sonstigen Differenzien zwischen dem Rheinisch- und dem Sächsischen Reichsvikariat abgeschlossenen gütlichen Vergleich, welchen man im Originale vorzulegen, und verlesen zu lassen erbietig sey, mittelst eines hoch zu verehrenden Kaiserlichen Kommißionsdecrets an die allgemeine Reichsversammlung zu gleicher Bestätigung gelangen zu lassen:

Hierauf wurde der, zwischen den hohen Reichsvikariatshöfen im Jahre 1750. den 9ten Junius in Ansicht der Reichsvikariatsgränzen verabredet und geschlossene Vergleich seines völligen Inhaltes verlesen, dem hohen Kurfürstlichen Kollegium vorgeleget, uud von demselben vor gültig und verbindlich erkannt.

Der Inhalt des dahier in Frage stehenden Reichsvikariatsvergleiches bestund eigentlich darin: daß die hohen rheinischen Reichsvikariatshöfe, Kurbaiern und Kurpfalz, mit dem hohen Kursächsischen Reichsvikariat sich dahin vereinigen: daß zwischen beyden Reichsvikariaten, bey einem (GOtt wolle es abwenden) erfolgenden Zwischenreiche, gewisse Gränzen der auszuübenden Reichsvikariatsgerichtbarkeit, diesseits des Rheinflusses, und jenseits der Weser bestimmet und festgestellet werden; daß kein hoher Theil, um Ruhe und Eintracht im heiligen römischen Reiche zu erhalten, befuget seyn soll, über die solchergestalten vereinigte Vikariatsgränzen die Gerichtbarkeit zu erstrecken, zu erschweren, oder gar zu verhindern; daß dessen zu Folge in Gemäsheit dieser Reichsvikariatsgränzen-Bestimmung, alle Vorgänge, welche beyde Reichsvikariate in vorherigen Zwischenreiche in ein oder des anderen Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleiches nicht beliebet, ausgeübet hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger vom gesammten Reiche ratificiret worden, keinesweges anzuziehen; daß, damit künftig alle fernere oder neue Irrungen, zwischen den

beyden hohen Reichsvikariaten gänzlich vermieden bleiben möchten, kein Vikariatshof hinfür in des anderen bestimmten Bezirk, einige Vikariatspatente jemals absenden, und insinuiren lassen, oder sonsten etwas, so einem Eingriffe ähnlich seyn könnte, es sey in Judicial- oder Gratialsachen, verfügen; daß, wenn allenfalls ein hoher Vikariatshof sein angetretenes Vikariat, an einige ausserhalb seines Vikariats gelegene Reichsstände, zu Unterhaltung der, mit selbigem führenden Correspendenz, notificiret, doch keine Vikariatspatente solchem Benachrichtigungsschreiben mit beylegen, und dergleichen Kundmachung niemals zum Behufe eines widrigen Besitzstandes, in den Vikariatsbefügnissen, anziehen wolle. Daß, wenn in künftigen Zwischenreichen, von jemand bey einem hohen Reichsvikariate, wider ein- oder den anderen Reichsstand oder Theil, der in desselben Reichsvikariatsbezirke, nach den gegenwärtig verglichenen Gränzen nicht gehörig ist, etwas gebracht und gesuchet werde, auf diesen Fall das dieserwegen ordnungswidrig angelangte hohe Reichsvikariat gehalten seyn soll, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab- und dargegen jedesmal an das andere hohe Reichsvikariat, dem die Competenz hierinnen, diesem Vergleich gemäß, zustehet, zu verweisen.

Daß nach Erledigung des heiligen Römischen Reiches, die hohen Reichsvikariate zu Gewinnung der Zeit, wegen Einrichtung der gemeinsamen Vikariatssiegel und Titulatur, vor das Reichskammergericht zu Wezlar und sonsten in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die Verabredung zu treffen, die jedesmal bey allen Reicheserledigungen, und es möge das hohe Rheinische Vikariat, von dem hohen Kurhause Baiern, oder von dem hohen Kurhause Pfalz, nach der verglichenen Abwechslung, verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden kann, zu bestimmen und fest zu setzen, dienlich erachten; daß mithin sich durch die hierzu bevollmächtigten Herren Minister dahin einzuverstehen, damit bey jedem Erfolge eines Zwischenreichs, die Siegel, so für das Reichskammergericht zu Wezlar, an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als des heiligen römischen Reichs Erzkanzler, zu fertigen, bloß den doppelten Reichsadler (ohne Herzschild oder anderen, die Namen oder Wappen der hohen Reichsvikarien andeutenden Zeichen) und einfach eingerichtete Umschrift:

„ Sigillum Sacri Romani Imperii Provisorium & Vicariorum „ nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach den von den Herren bevollmächtigten Ministern besonders abzugebenden Abrissen gefertiget werden; daß der Titel, unter welchen besagtes Reichskammergericht, die Zeit eines jedenmaligen Zwischenreichs hindurch verfüget, in folgenden generalen Worten:

„ Wir von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reiches „ dieser Zeit Vicarii ꝛc. entbiethen ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichsvikarien, bestehen; daß im übrigen gedachte, und bey einem jeden hohen Reichsvikariat verglichenermassen zufertigende drey Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvikariat an höchst bemeldte Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz überschicket, dieselbe auch in den, an höchst Sie dieserwegen ergehenden Schreiben, ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wezlar, alsdann erst, wenn solche Siegel von beyden hohen Reichsvikariaten bey höchst Ihro eingekommen sind, vorzuschreiten. Daß jeder hoher Vikariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wezlar wegen dessen Bestätigung oder sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in abgesonderten, auf vorhergehende unter sich gepflogenen Vereinigung gut befundenen Fertigungen ergeben zu lassen; daß dahero auch besagtes Reichskammergericht seine darauf, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten, an die hohe Reichsvikarien zu erstattenden Berichte, zweyfach auszufertigen, und an jedes hohes Reichsvikariat ein Exemplar davon besonders einzusenden hätte. Daß, in dessen Gefolge, was wegen der Reichsfestungen, an deren Befehlshaber und Kommendanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch was sonsten in gemeinsamen Reichsangelegenheiten vorfällt, nicht weniger, wie erstgedacht, durch abgesonderte, doch gleichförmige, mithin vorher gemeinsam koncertirte Expeditionen zu fertigen wäre. Daß endlich, so viel die Reassumirung und Fortstellung des Reichstages, unter Vorstand der hohen Reichsvikariaten betrifft, beyde hohe Reichsvikariatshöfe die Fertigungen, welche zu Autorisirung der Kommißionen oder sonsten erforderlich, ebenfalls gesöndert, jedoch auf vorherige, unter sich geschehene Koncertirung, ergehen, und von dem Principalkommissarius, in den Kommissionsdecreten oder sonst die Titulatur und Schreibart folgender maßen:

Von

„Von der hohen des heiligen römischen Reichs dieser „Zeit Vicariorum ꝛc. wegen, lassen Seine ꝛc. als deroselben „zu gegenwärtigen allgemeiner Reichversammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Principalkommissarius ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Vicariorum gebrauchen lassen wollen.

Nachdem nun dieser, wegen der Vikariatsgränzen vom Jahre 1750. errichtete Vergleich, von den hierunter befangenen und darzu instruirten hohen Wahlbotschaften in Originali vorgezeiget, verlesen und recognosciret worden; so wurde die Sache in fernere Umfrage gestellet, und dafür gehalten, daß weilen es allhier nur um eine blose Einleitung an den Reichstag zu thun, woselbst hiernächst einem jeden höchsten Kurfürsten, bey den Berathschlagungen seine Stimmfreyheit offen stehet; so könne man dem angesuchten Kollegialschreiben ganz unbedenklich statt geben, in wessen Gefolge der nachstehende hohe Kollegialschluß erfolgte:

„Es wäre das in Vorschlag gebrachte Kollegialschreiben an Ihro Kaiserl. Majestät zu erlassen, und „solches von dem Direktorium zu entwerfen, somit bey nächster Sitznehmung vorzulegen.

§. 36.

(Sonnabend den 10. März 4te Session.)

Nach beschehener allerseitigen Bewillkommung und genommenem Sitze, verlas das hohe Reichsdirektorium erstlich jenen Aufsatz, des, in voriger Session beliebten Kollegialschreibens an Ihro Kaiserliche Majestät, in Ansicht des, zwischen den zwey hohen Reichsvikariaten geschlossenen Gränzenvergleiches. Und da von den sämmtlichen hochansehnlichen Wahlbotschaftern Excellenzien bey dem verlesenen Aufsatze nichts zu erinneren vorkam, und die von dem hohen Reichsdirektorium, wegen gefertigten Aufsatzes übernommene Mühe aller Seits danknehmig anerkannt wurde; so ist dieser verlesene Aufsatz einmüthig genehmiget, somit der Kurmainzischen Kanzley zur Fertigung übergeben worden.

Das so oben gemeldte hohe Kollegialschreiben an Ihro Kaiserliche Majestät, wegen des Vergleiches der Reichsvikariatsgränzen, war nachstehenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, Allergnädigster Herr!

Unter den heilsamsten Reichsväterlichen Entschliesungen, mit welchen Eure Kaiserliche Majestät, in ste-

ter Folge jener unermüdeten Sorgfalt während allerhöchst Dero glorreichesten Regierung, des heiligen Römischen Reiches wahres Beste auf das dauerhafteste zu versicheren, allermildest geruhet, ist jene eine der vorzüglichsten, da allerhöchst Dieselbe den, im Jahre 1745. zwischen beyden Kurhäusern Baiern und Pfalz, des rheinischen Vikariats und dessen Abwechselung halben, errichteten Vergleich, unter des gesammten Reiches treu gehorsamster Beywirkung allergnädigst genehmiget und bestätiget haben.

So schädlich die aus den, zwischen vorernannten beyden Kuhrhäusern obgewaltete langwierige Irrungen dem deutschen Reiche, und dessen Gliedern vorhin gewesen waren, mit desto tieferer Dankbarkeit erkennet und verehret solches dieses abermalige Kennzeichen, Euer Kaiserlichen Majestät huldreichesten Fürsorge; Noch weit glücklicher aber würde sich dasselbe schätzen, wenn allerhöchst Dieselben dieses ersprießliche Werk, der ordentlich zu bestimm- und fest zu stellenden Reichsvikariaten, erwünschlich zu vollenden und zu erschöpfen geruhen sollten.

Euer Kaiserlicher Majestät für die allgemeine Wohlfart bekümmerten Einsicht, sind jene Mißbelligkeiten nicht verborgen, welche zwischen den Rheinischen und Sachsischen Vikariaten, der beyderseitigen Gränzen halben, zum empfindlichen Nachtheile des, darunter befangenen Vaterlandes jederzeit obgewaltet haben. Um nun auch hierunter allen besorglichen üblen Folgen gedeihlich abzuhelfen: haben mehrernannte gesetzmäßige Reichsverweser, Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz sich im Jahre 1750. gewisser Gränzen halben unter sich verglichen, innerhalb welchen dem Rheinischen so wohl, als Sächsischen Vikariat seine jezeitige Gerichtbarkeit auszuüben, vorgesetzet seyn soll.

Allein dieser, den Wohlstand des gesammten heiligen Reiches so genau betreffenden Angelegenheit, gebet die gesetzliche Berichtigung Euer Kaiserlicher Majestät, und des Reiches erforderliche Begnehmigung annoch ab; In dieser heilsamen Absicht geschieht es nun, wenn wir Euer Kaiserliche Majestät gegenwärtig allerunterthänigst bitten, diesen zwischen vorernannten Kurhöfen errichteten Vergleich, nunmehro den versammelten treugehorsamsten Reichsständen zur weitern Fürkehr allergnädigst zu übergeben. Euer Kaiserliche Majestät werden hiedurch die Wünsche des Vaterlandes und mit die-

sem

sem den Ruhm allerhöchst Dero reichsväterlichen Wachsamkeit auf das vollkommenste erfüllen. Die Wir uns zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, und in tiefester Verehrung verbleiben. Frankfurt den 10ten Merz 1764.

Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst und gehorsamste zu gegenwärtige Kurfürstlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Botschafter und Gesandte:

Friderich Karl Freyherr von Erthal, Kurmainzischer erster Wahlbotschafter.

Johann Arnold Engelbert Freyherr von Franken Siersdorf, Kurkölnischer dritter Wahlbotschafter.

Joseph Graf von Paumgarten Frauenstein, Kurbairischer erster Wahlbotschafter.

Erig Christoph Freyherr von Plotow, Kurbrandenburgischer erster Wahlbotschafter.

Johann Clamer August von dem Busche, Kurbraunschweigischer erster Wahlbotschafter.

Karl Ernst Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, Kurtrierischer erster Wahlbotschafter.

Niklas, Fürst Esterhazy, Kurböheimischer erster Wahlbotschafter.

Karl August Graf von Rex, Kursächsischer erster Wahlbotschafter.

Peter Emanuel Freyherr von Zetwitz, Kurpfälzischer erster Wahlbotschafter.

Aufschrift.

Dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Großherzogen zu Toskana, Herzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Margrafen zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafen zu Provence, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falkenstein ꝛc. ꝛc.

Unserem allergnädigsten Herrn.

Dieses, gleich alle übrige an Ihro Kaiserliche Majestät erlassene Kollegialschreiben, wurden nach dem Range und Ordnung auf der anderen Seite mit den neun botschaftlichen Sigillen beleget.

§. 37.

Nachdem nun dieses vorstehender Gestalt verlesene hohe Kollegialschreiben, wegen der Vikariatsgränzen berichtiget war, wurde jenes, von dem hohen Reichsdirektorium ebener Maßen in Vortrag gebracht, welches in der vorhergehenden dritten Session, in Anbetracht der Religionsbeschwerden im Reiche und deren gänzlichen Abthuung beliebt, nnd um dessen Verfassung, das hohe Direktorium von dem sämmtlichen kurfürstlichen Kollegium ersucht worden, gleicher Gestalt verlesen, von dieser höchsten Behörde, auch dem Reichsdirektorium, wegen Uebernahme dessen Verfassung, der geziemende Dank erstattet. Es war folgendermaßen abgefaßt:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Mit welcher, in wiederholten Reichsgrundgesetzen genommenen angelegentlichen Vorsicht, es zur verbindlichen Vorschrift geworden sey, daß die in dem heiligen Römischen Reiche recipirte drey Religionen, so wie selbige einer durchgängigen Gleichheit ohnehin geniessen, in ihrem erlangten Besitze und Rechten ungestöret belaßen werden sollten; ein solches ist Euer Kaiserl. Majestät vorher erleuchtest bewust. Ob man nun gleich von einer so heilsamen Anordnung billig hätte gewärtigen sollen, daß selbiger, zu Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes, auf das genaueste nachgekommen werden würde; So können Wir, jedoch mit der lebhaftesten Bedaurnis, Euer Kaiserlichen Majestät nicht bergen, wie bedenklich es sey, die, wider solche deutliche Vorschrift anstoßende allerseitige Religionsbeschwerden anwachsen und vermehren zu sehen.

Eben jene sorgenvolle Angelenheit, womit die, für des heiligen Römischen Reiches beharrlichen Wohlstand, treugesinnte, solches sich häufende Uebel beherzigen müssen, setzet uns in die unumgängliche Nothwendigkeit, diesen, den allerseitigen Religionsverwandten so erheblichen Gegenstand, vor Euer Kaiserlichen Majestät allergerechtesten Thron, wie gegenwärtig beschiehet, ehrerbietigst zu legen, und ehrfurchtsvoll zu bitten: nach allerhöchst dero Welt bekannten grossen Gerechtigkeitsliebe, die allergnädigste Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religionsbeschwerden, auf das vordersamste

Reichs-

Reichsgrundgesetzmäßig, besonders nach Inhalte Dero Wahlkapitulation am 1ten Art. §. 2. entlediget, sondern auch vor das künftige hierin auf das kräftigste, zu Beförderung der Wohlfart des Reiches und dessen innerlichen Ruhestandes vorgebeuget werde.

Die dadurch dem gesammten heiligen Reiche zugehende Gerechtigkeitsliebe und Eifer, wird solchem unschätzbar seyn, und Euer Kaiserliche Majestät werden sich versichert halten können, andurch das wahrhafte Heil des Vaterlandes auf die dauerhaftigste Weise gegründet, das allerseitige Vertrauen hergestellet, und den Glanz Dero ruhmvollen Regierung, bis auf die späteste Nachkommenschaft, verbreitet zu haben. Die Wir uns zu Kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, und in tiefester Erniedrigung verbleiben,

Frankfurt den 10ten Merz 1764.

Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst und gehorsamste zu gegenwärtigen kurfürstlichen Wahlkonvent bevollmächtigten Botschafter und Gesandte.

Friderich Carl Freyherr von Erthal Kurmainzischer erster Wahlbotschafter.

Johann Arnold Engelbert Freyher von Franken Siersdorf, Kurköllnischer dritter Wahlbotschafter.

Joseph Graf von Paumgarten Frauenstein, Kurbairischer erster Wahlbotschafter.

Erig Christoph Freyherr von Plotow, Kurbrandenburgischer erster Wahlbotschafter.

Johann Clamer August von dem Busche, Kurbraunschweigischer erster Wahlbotschafter.

Carl Ernst Freyherr von Breidbach zu Bürresheim Kurtrierischer erster Wahlbotschafter.

Niklas Fürst Esterhazy, erster Kurböheimischer Wahlbotschafter.

Karl August Graf von Rex, Kursächsischer erster Wahlbotschafter.

Peter Emanuel Freyherr von Zetwitz, Kurpfälzischer erster Wahlbotschafter.

§. 40.

Bey solcher Gestalt berichtigten Beschreibung, Herbeyschaff- und Anherobegleitung der zur römischen Königswahl und Krönung erforderlichen Reichsinsignien; richtete man abseiten des hohen Wahlkonvents das Hauptaugenmerk auf die weitere Zustandbringung der neuen Wahlkapitulation. Nachdem man nun in der letzteren 3ten Session mit der Ver-

le-

lesung bis an das Ende des dritten Artikels der jüngsten Wahlkapitulation gekommen: So wurde von Seiten des hohen Reichsdirektoriums zu Belieben anheim gestellet, ob nunmehr hierinn weiter fürgeschritten werden wolle.

Es wurde solchemnach die noch übrige Zeit dieser Session mit Berichtigung der, von den höchsten Kurfürstlichen Höfen zu der neuen Kapitulation machenden Erinnerungen, in Ansicht der Herstellung der offentlichen Land- Heer- und Kommerzialstrassen, Abstellung der Handwerksmißbräuche, und wegen Verbesserung des Münzwesens im Reiche ꝛc. zugebracht, diese Gegen- und Anstände der Ordnung nach vom hohen Direktorium proponiret, umgefraget, und nach Masgabe der Mehrheit der Stimmen berichtiget oder beseitiget, so mit gleich vorhergängiger Sessionen, mit allerseitiger Eintracht und verträulicher Einverständniß geschlossen.

§. 47.

(Montag den 12. März 5te Session)

Diesemnach verlas das hohe Reichsdirektorium den Aufsatz, des letzthin auf die Abseiten der Kurböheim in Ansicht des Kapitulations-Art. 7. §. 3. beschehener Erinnerung, in Betreff des an Kaiserliche Majestät zu erlassenden kurfürstlichen Kollegialschreibens, wegen Herstell- und Erhaltung der Kommerzialstrassen und Abstellung der Handwerksmißbräuchen ausgesetzten Kollegialschlusses; und wolle von der hohen Versammlung vernehmen, ob, und was allenfalls dabey zu erinneren vorkomme. Da nun dieser entworfene Aufsatz den durchgängigen Beyfall erhielt; erfolgte hierauf das nachstehende Konklusum:

„Es wäre hierunter bey dem Text zu belassen, im„mitelst aber Ihro Kaiserliche Majestät mittelst eines „ehrerbietigsten Kollegialschreibens dahin allergehorsamst „zu erbitten, Dero allerhöchste Kaiserliche Fürsorge auch „auf die Erhaltung der Kommerzialstrassen und Abstel„lung der Handwerksmißbräuche, in Beschränkung der „Anzahl der Gesellen und Jungen, sonderlich nach Maß„gab des Reichsschlußes vom Jahre 1731. allermildest „zu wenden.

§. 49.

Nachdem diese Schreiben wegen Herbeybringung der Reichsinsignien beliebt, und dem Herkommen gemäß befunden worden, nahm man das Wahlkapitulationswerk wieder

der zu Handen, und das höchste Wahlkollegium beschäftigte sich nun mit deren weiteren Berichtigung. In dieser Session kamen hauptsächlich die Gegenstände der geistlichen Grrichtbarkeit in Vortrag: daß nicht nur die Civilsachen, sondern auch jene so geistliche Personen betreffen, nach dem, in dem römischen Reiche deutscher Nation festgestellten Rechtslauf und Proceßordnung behandelt, untersuchet und entschieden, und zu einiger, zur Entscheidung strittiger Partheysachen nicht bestimmten Stelle, ausser dem Reiche nicht gezogen würden. So dann ob nicht dahin anzutragen: daß Ihro Römisch Kaiserliche Majestät um die Beförderung des, in dem Reichsgutachten von 15ten Decembr. 1719 in Ansehung der deutschen Gerichtbarkeit und der Appellationen versprochene, jedoch noch rückständige anderweite Reichsgutachten, durch ein kurfürstliches Kollegialschreiben allerunterthänigst belanget würden. Da man nun nach genauer Prüfung und Ueberlegung dieser Gegenstände am zuträglichsten zu seyn erachtete, daß deren Hauptzweck dadurch sicher erreichet werden dürfte, wenn ein hohes kurfürstliches Kollegium, ein an Kaiserliche Majestät zu erlassendes allerunterthänigstes, jedoch dringendes Vorschreiben belieben wollte, worinn auf die Erwirkung des unterbliebenen Reichsgutachtens vom Jahre 1719. angetragen, die errichtete Konkordaten, nach Maßgabe des Art. 15. der Kapitulation und die in Deutschland übliche und hergebrachte geistliche Gerichtsverfassung zum Grunde geleget, die etwa wirklich vorhandene Beschwerden, sonderheitlich in Appellationssachen zur baldigsten Abhülfe vorgestellet, und endlich die Schützung der Freyheit der deutschen Kirche auf das angelegentlichste anempfohlen werde; So hat man sich abseiten der höchsten kurfürstlichen Wahlversamlung, durch Mehrheit der Stimmen dahin einverstanden, daß das in Vorschlag gebrachte kurfürstliche Kollegialschreiben, ohne Berührung einer Specialbeschwerde, sondern nur in generalen Ausdrücken von dem hohen Reichsdirektorium zu verfassen, und seiner Zeit dem hohen Wahlconvent vorzulegen sey, und ist in dessen Gefolge der nachstehende hohe Kollegialschluß erfolget:

„Es wäre bey dem Text zu belassen, jedoch an Ihro „Kaiserliche Majestät ein Kollegialschreiben zu ver„fassen, und dessen Aufsatz dem hohen Kollegium vor„zulegen.

§. 50.

So dann fand man für gut in reife Ueberlegung zu ziehen, wie den, zur Vereitelung der heilsamen Justitz, von den,

den, bey beyden höchsten Reichsgerichten ergehenden Urtheilen von den mehresten Reichsständen ordnungswidrig nehmenden häufigen Rekursen an den allgemeinen Reichstage gesteuert und gänzlich abgeholfen, auch die so lange Zeit ausser Uebung gebliebene **Visitation des Kaiserlichen Reichskammergerichts** wieder in Gang gebracht, so fort die so häufige Revisionen erörtert, und durch Endurtheile abgethan, hiedurch endlich das Justitzwesen im heiligen römischen Reiche auf einen dauerhaften Fuß bergestellet werden möge. Nach gepflogener mehrfachen Berathschlagung, hielt man für das ausgiebigste Mittel, diesen Gebrechen des Justitzwesens im Reiche, am ergiebigsten abzuhelfen, wenn von dem hohen kurfürstlichen Wahlkonvent ein Kollegialschreiben an Sr. Kaiserliche Majestät erlassen, und in diesem allerhöchst denselben diese dem Reiche so angelegene und dringende Gegenstände allerunterthänigst vorgestellet, und um deren Verbesser-Herstell- und Beförderung ersuchet würden. Diesem Antrage zu Folge, vereinigte sich das hohe kurfürstliche Kollegium einmüthig dahin, das in Frage stehende Kollegialschreiben zu beschließen, wie das nachstehende Konklusum des mehreren ausweiset.

„Es wäre dieses **Monitum** beyzubehalten, annebst „zu der Sache Beförderung ein kurfürstliches Kolle„gialschreibem an Ihro Kaiserliche Majestät zu erlassen, „in selbigen auch allerhöchst Deroselben die baldige Vor„uehmung der Kammergerichtsvisitation, zu Beschlei„nigung des dießfalls nöthigen Reichsschlußes bestens „anzuempfehlen.

Die übrige Zeit dieser Session wurde mit fernerer Verlesung der jüngeren Wahlkapitulation und darüber gemachten Erinnerungen zugebracht, und also beschlossen.

§. 57.

(Donnerstag den 15. März 6. Session.)

Die von dem Abgeordneten des Reichsfürstenkollegiums, Herrn **Grafen von Sauran**, Namens des **Reichsfürstenraths** zu Regensburg an Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzler und des kurfürstlichen Kollegiums höchsten Dechanten übergebene unterthänigste Vorstellung war nachstehenden Inhalts:

Hochwürdigster Kurfürst,

Gnädigster Herr!

Euer kurfürstl. Gnaden ist ohne ~~ist ohne~~ weitläufiges Anführen gnädigst bekannt, wie sehr der Reichsfür-

fürstenstand zu allen Zeiten beflissen gewesen, und noch ist, die Erhaltung der Gesetze, der heilsamen Ordnung und der hierauf gebauten Ruhe, Einigkeit und wahren Wohlfart des deutschen Vaterlandes nach bestem Wissen und Vermögen zu begünstigen.

Jemehr nun demselben oblieget, unter anderen auch mit darauf zu sehen, daß das Band der Reichssazungsmäßigen Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern, zusammt dem guten Vernehmen der hohen Reichsstände unter sich selbsten immer mehrers befestiget, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und die gebührende Ausübung der kaiserlichen und reichsständischen Befügnissen in ihrem Werth und nutzbarer Anwendung und Würkung gelassen werde; je mehr hat ebengedachtes fürstliches Kollegium sich angelegen seyn lassen, hauptsächlich bey solchen Vorfallenheiten, wo es um die Errichtung gemeinverbindlicher Gesetze oder eines Wahlvertrages, als einer norma Regiminis für den neu zu erwählenden Römischen Kaiser oder König zuthun gewesen, in Kraft seines Friedensschlußmäsigen Rechts, in allen Berathschlagungen, über Reichsangelegenheiten und daraus folgender Konkurrenz, zur Gesetzgebung und deren Interpretation, seine gutächtliche Gedanken behöriger Orten zu eröffnen, und mitzutheilen.

Es ist solches jedesmal und fürnemlich in den neueren Zeiten sehr umständlich und Reichsverfassungsmäsig geschehen. Man hat sowohl dem Reichsoberhaupte, als der allgemeinen Reichsversammlung und dem hohen Kurfürstlichen Wahlkollegium seine Meinung nnd rechtsbefügte Angelegenheiten in der Gestalt von Anmerkungen, Erinnerungen, Beschwerden und Verwarungen, eben so deutlich als geziemend vorgelegt, und diesen wichtigen Gegenstand verschiedentlich solchermassen durchgearbeitet, und gleichsam erschöpfet, daß demselbigen anjezo wenig neues oder veränderliches beyzufügen fast möglich fallen will.

Gleichwie indessen die offenkündigen und publiken Akten unter anderen auch ganz überzeugend zu Tag legen, daß man diesseits die kurfürstliche reichsgesetzmäsige Kollegialrechte und Zuständigkeiten, weder hiebey anzufechten, noch zu vereiteln, auf keine Weise und niemals gemeinet, wohl aber jedesmal aufmerksam gewesen sey,

und

und noch bleibe, die seinige ebenfalls in der gebührenden Maße aufrecht zu erhalten, und behörig geltend zu machen; Also hat man in dieser reinen Absicht, an Seiten des reichsfürstlichen Kollegiums, welches, zumalen bey den vorwaltenden Zeitläuften und Umständen, die ersprießliche Erforderniß und Nutzbarkeit einer Römischen Königswahl, bey Lebzeiten Ihro glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät ebenfalls gar wohl einsiehet, und dieselbe mit anderen hohen Reichsständen ohnbeschadet ihren Kollegialrechten, als ein solches heilsames Mittel beyfällig anerkennet, wodurch, nach so glücklich wiederhergestellten Frieden in Deutschland, der Reichsruhestand und das allgemeine vaterländische Beste bevestiget, und auf einen dauerhaften Fuß für jetzt und künftig gesetzet werden können, sich dermalen nicht entbrechen mögen, Euer Kurfürstl. Gnaden und einem hohen Kurfürstlichen Wahlkonvent seine Gedanken in vorangezogenem Betreff, etwas näher zu erkennen zu geben, und unter kürzlicher, jedoch ausdrücklicher Beziehung auf die Reichsfürstliche Beschwernissen vom Jahre 1745. deren vollen Inhalt, in so weit er nemlich in der letzteren Kaiserlichen Wahlkapitulation, oder sonstigen Reichstagshandlungen, noch nicht erschöpfet worden, oder auf die jezige Lage der Sachen und Reichsumstände seine nutzbare Anwendung findet, anhero, so viel das wesentliche betrifft, wiederholend, geziemend und bestermassen zu empfehlen; In der zuversichtlichen Hoffnung, daß, wie ein hohes Kurfürstliches Kollegium nach seiner bekannten erlauchten Einsicht uud Gemütsbilligkeit, den Reichssatzungsmäßigen guten Werth derselben niemals mißkennen, wohl aber seines Orts zu allem demjenigen bereitwillig die Hände bieten werde, was zu Erreichung gemeinsam ersprieslicher Absichten behusig seyn mag; also auch anjezo fürnemlich den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen geruhen werde: daß bey Errichtung einer neuen Wahlkapitulation, nur solche Sätze aufgestellet werden, welche den Reichsständischen Gerechtsamen ohnnachtheilig, und mit der kundbaren Reichsverfassung und vorhandenen Gesetzen vereinbarlich seyn mögen.

In dieser Voraussetzung, ist demnach das Reichsfürsten Rathskollegium abermalen des einstimmigen Dafürhaltens: daß in Gemäßheit des Westphälischen Friedensinstrument-Art. VIII. §. 3. die beständige und selbst

von

von dem Reichsoberhaupte durch Kaiserliche Kommissionsdekreten an die allgemeine Reichsversammlung gebrachte perpetuirliche Wahlkapitulationssache, zu einem gedeilichen und vollständigen Schlusse unaufhaltlich befördert, und der neu zuerwählende Römische König ebenfalls verbunden werde, auf die Beschleinigung dieses heilsamen Werkes, ein genaues Augenmerk zu schlagen. Daß nicht weniger auch immittelst, und unter rechtmäßigen Gebrauch das dem hohen kurfürstlichen Kollegium per Epilogum in bestimmter Maße eingeraumten Juris adcapitulandi, vorgedachte, schon bis zur Re- und Correlation, mit dem Reichsstädtischen Kollegium, zwischen den höhern Kur- und Fürstlichen berichtigte perpetuirliche Kapitulation zum Grund der neuen allenthalben geleget, auch nicht anderst, als wie eben gemeldet, von deren buchstäblich verglichenen Inhalt irgendwo abgegangen, und endlich überhaupt diesem bevorstehenden neuen Wahlvertrag nichts einverleibt werde, was dem Westphälischen Friedensinstrument, den Reichsabschieden und anderen heilsamen Gesezen und Ordnungen einigen Abbruch erwecken, zu Mißverständnißen Anlaß gebén, oder den besonderen und allgemeinen Reichsständischen Rechten und Befugnissen etwa nachtheilig oder beschwehrlich fallen möge.

Euer Kurfürstl. Gnaden ersuchet man daher auf gnädigsten Specialbefehl hiemit geziemend und unterthänigst, gegenwärtige eben ersagte Reichsfürstliche Erklärung sammt ihrer Anlage, vermöge Dero hohen Amts eines Reichserzkanzlers und Direktors, dem hohen Kurfürstlichen Kollegium nicht nur auf rechtliche Weise und vollständig beliebig vorzulegen; sondern auch nach Dero deutsch-patriotischen höchstrühmlichsten Gesinnungen sorgfältigst mit darauf zu seben, und die erforderliche Anleitung zu geben, das ofterwehntes eben so wichtige als gemein ersprieslíche Wahlkapitulationsgeschäft, dergestalten nach Recht und Billigkeit verhandelt und ins Reine gebracht werde, damit Kurfürsten, Fürsten, und Stände darob ein satsames Vergnügen verspüren, und unter dem Schutz und Schirm des Reichs Oberhaupts, und deren allenthalben verbindlichen Gesetze, die rechtmäßige Wirkungen und Vortheile ihrer Hoheiten, Würden, Freyheiten und Gerechtsamen, nach Standesgebühr, in Ruhe, Friede, und Eintracht genieſſen, anfolglich aller mißliebichen Verwahrungen und Kontesta-

tionen von nun an gänzlich überhoben bleiben mögen und können. In dieser zuverläßigen Erwartung empfehlen sich Endes unterzogene

Euer Kurfürstl. Gnaden

Regensburg den 27. Febr. 1764.

Unterthänigst: gehorsamste der Fürsten und Stände bey fürwährender Reichsversammlung anwesende bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

§. 58.

Zweytens ein von dem dahier anwesenden Kaiserlichen Geheimen Rath, Herrn Reichsprälaten von Salmansweiler im Namen des gesammten Reichsprälatenstandes dem hohen Reichsdirektorium übergebene Bittschrift, in Betreff, der bey dem Kapitulationsgeschäfte von Seiten des Reichsprälatenstandes machenden Erinnerungen, wie nachstehet:

Hochwürdig-Hoch-Hochwohlgebohrne, der höchsten Kurfürsten des Reiches zu gegenwärtigem Wahlkonvent verordnete vortrefliche bevollmächtigte Herren Räth, Botschafter und Gesandte!

Euer Excellenzien, Fürstl. Gnaden und Excellenzien wollen dem Reichsprälatenstande in Schwaben nicht mißdeuten, wenn derselbe bey den dermaligen Zeiten, bey welchen mittelst Errichtung einer röm. königl. Wahlkapitulation der sämmtlichen Reichsstände wohlhergebrachte Gerechtsame, Prärogativen und Freyheiten ferner befestiget werden sollen, den Anlaß nimmt, seine dringende Angelegenheiten Euer Excellenzien, Fürstlichen Gnaden und Excellenzien gerechtestem Schutz im allgeziemenden Respect gehorsamst zu empfehlen.

Das Wesentliche des diesseitigen Verlangens, um mit weitläuftiger Vorstellung nicht beschwerlich zu fallen, bestehet kürzlich darin, nemlich: den Reichsprälatenstand in der Wahlkapitulation in hohen Gnaden zu benennen, und das Wort: Reichsprälaten, beyzurücken; mithin auf diese kurze und leichte, zu niemandens Beleidigung gereichende Weise, den Reichsprälatenstand in seinem bis-

hero

hero ohne Widerspruch genossenen Rang hochgeneigtest zu erhalten, und das etwa zu besorgen stehende Präjuditz, wann nemlich die Reichsgrafen, nach der anscheinenden Ausdeutung der Wahlkapitulation, bey allen Reichssolennitäten, am kaiserlichen Hof, ja, an allen Orten, gleich nach dem Fürstenstande den Rang nehmen konnten, hiedurch billigermassen abzuwenden.

Die wichtigen Beweggründe dieser gerechtesten Bitte, sind in dem hier beygelegten gehorsamst und angelegentlichsten Promemoria mit mehrerem ausgeführet, aus welchem Euer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien zu entnehmen geruhen wollen, wasmassen es hier um keine Erweiterung, sondern um die Erhaltung, des den Reichsprälaten ohne Widerspruch zukommenden Ranges, zu thun sey; Kaiserliche Majestät hingegen in Dero Wahlkapitulation allergnädigst zugesagt haben, jeden bey seinem Stande und Wesen zu belassen.

Es ist auch die Benennung der Reichsprälaten, vor den Reichsgrafen, in verschiedenen Artikeln der kaiserlichen Wahlkapitulation wirklich anzutreffen, mithin der Billigkeit auch ganz gemäß, wenn die gnädigst gebethene Benennung, zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit, und Abwendung alles Präjuditzes, in Gnaden resolvirt wird; Als auf welches der Reichsfürstenrath selbsten, in seinen Beschwerführungen gegen die kaiserliche Wahlkapitulation, die Erinnerung zu Günsten des Reichsprälatischen Kollegiums gemacht hat.

Euer Excellenzien, fürstliche Gnaden und Excellenzien werden daher von Seiten meiner sowohl, als des gesammten Schwäbischen Reichsprälaten Kollegiums mehrmalen gehorsamst gebethen, und ersuchet, demselben in einer so gerechten, als billigen Sache, die gnädige Willfahr seiner angelegensten Bitte, angedeihen zu lassen; in welcher zuversichtlichen Hoffnung ich die Ehre habe, mit vollkommenstem Respekt und Ergebenheit, nebst gehorsamst meiner Empfehlung, unabänderlich zu beharren

Frankfurt den 10. Merz
1764.

Euer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien

gehorsamster Diener
Anselm, Abt zu Salmannsweiler.

§. 59.

Drittens. Ein an höchstbesagte Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz als des heiligen Römischen Reichserzkanzler und des kurfürstl. Wahlkonvents höchsten Direktorn, von den beyden des Reichsgräflichen Kollegiums in Schwaben gerichtetes gehorsamstes Schreiben, worinn Höchst sie unterthänigst belanget werden, bey vorseyender Berichtigung des Wahlkapitulationsgeschäfts, dorten, wo von den Reichsgräflichen Vorzügen und Gerechtsamen die Frage entstehet, sich dieser gräflichen Versammlung kräftigst anzunehmen, und derselben gehorsamste Bitte gnädigst zu unterstützen. Wie das hier angefügte Schreiben des mehreren ausweiset:

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst!

Gnädig, auch gnädigster Herr!

Zu Euer Gnaden, und kurstfürstl. Gnaden ruhmvollen unbefangenen Gemüthsbilligkeit, nimmt das gesammte Reichsgräfliche Kollegium in Schwaben, und wir als dessen dermalige Direktoren das vollkommenste und gehorsamste Vertrauen, Höchstdenselben in geziemender Verehrung vorzutragen, wie viel es ermeldetem Kollegium, und dem gesammten Reichsgrafenstande daran gelegen, daß desselben Gerechtsame, Privilegien und Prärogativen, absonderlich aber jene, mit andern hoh- und löblichen Ständen des Reiches gemeinsam konkurrirende Stellen, wie solche bey allen vorgängigen und erst bey letzterer kaiserlichen Wahlkapitulation einverleibt sind, auch bey bevorstehender römischen Königs Wahlkapitulation mit allen Worten und Ausdrükungen wiederum vollständig einverleibt werden mögen.

Euer Gnaden und kurfürstl. Gnaden, als erstem des Heil. Röm. Reichsfürsten und Erzkanzlern sind jene Verdienste des uralten Reichsgräflichen Körpers nicht verborgen, welche derselbe, durch so viel gute und getreue Dienste, bey dem heiligen röm. Reiche und dessen allerglorwürdigsten regierenden Kaisern von Jahrhunderten her, sich erworben, und hierdurch solche besondere Gerechtigkeiten und Prärogativen erhalten, um deren immerwährenden Befestigung der gesammte Reichsgrafenstand, mithin auch das diesseitige Reichsgräfliche Kollegium das vorzügliche Augenmerk zu richten hat.

Wir nehmen dahero die Freyheit, in dieser Angelegenheit Euer Gnaden und kurfürstl. Gnaden gehorsamst

samst zu erbitten, daß mit vollständiger Einverleibung obangeregter Gerechtsamen und Stellen, nach dem vollen Inhalt der älteren, zumalen der jüngsten Kapitulation Sr. jetzt allerglorreichst regierenden kaiserl. Majestät, auch bey gegenwärtigem Wahlkapitulationsgeschäfte, zu Werke gegangen, und hierunter Dero höchster Beystand uns, und dem gesammten Reichsgrafenstande angedeyhet werden möchte. Und gleichwie dieses unser Verlangen dem alten Reichsherkommen und Observanz allerdings gemäß, und den vorliegenden kaiserl. Kapitulationen gleichförmig ist: also zweifeln wir an der gebethenen Willfährde um so weniger, jemehr uns für sothane gerechteste Verfügung verbunden erkennen, und mit dieser lebbaftesten Kontestation uns und unser Kollegium zu kurfürstlichen Hulden, Gnaden, und Protektion untertbänigst empfehlen, sobin mit vollkommenster, und gehorsamster Verehrung erharren.

Geben den 14. Febr. 1764.

Gehorsamer Diener Aloysius, Fürst von Oettingen Direktor.

Unterthäniger Diener Karl, Königsegg Kondirektor.

§. 60.

Viertens. Ein unterthänigstes Schreiben des Frankfurter Magistrats an mehr höchsterwehnte Sr. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, welches nebst einem gehorsamsten Schreiben des Reichsstädtischen Kollegiums zu Regensburg, in Rucksicht der Kapitulationsangelegenheiten höchst Ihro durch eine eigene Deputation in der Residenzstadt Mainz, bey einer besonders gnädigst verstatteten Audienz unterthänigst eingehändiget worden. Wie aus nachstehendem Inhalte zu ersehen:

Hochwürdigster Erzbischof, Gnädigster Kurfürst und Herr!

Da wir aus Veranlassung und auf besonderes Ersuchen des Löbl. Reichsstädtischen Kollegiums einige von demselben entworfene Erinnerungen zur bevorstehenden römischen königl. Kapitulation, und mit solcher zugleich ein ehrerbietigstes Schreiben an Euer kurfürstliche Gnaden, Namens ermeldeten Kollegiums unterthänigst zu überreichen, und zu diesem Ende auch zu dessen respektuöser Bewirkung, die Absendung einer eigenen Raths-

deputation, in den Personen Ihro Kaiserlichen Majestät wirklicher Räthe, Johann Maximilian von Holzhaußen, älteren Schöpfens und unsern Mitraths Freundes, sodann Johann Ludwig Burck, beyder Rechten Doktor unseres ältesten Syndiken und Stadt Konsulentens resoliret haben; So beglaubigen selbige an Euer kurfürstliche Gnaden hierdurch, mit der unterthänigsten Bitte, selbigen gnädigsten Zutritt und Gehör zu verstatten, ihnen in ihrem submissesten Vortrage und Anbringen, so sie in unserem Namen thun werden, vollkommenen Glauben beyzumessen, auch zugleich die reineste und respektsvolle Versicherung von uns anzunehmen, daß derjenigen ausnehmenden Ehrfurcht und Devotion nichts zu vergleichen sey, in welcher wir uns, und gesammtes hiesiges Stadtwesen zu fortdaurenden kurfürstl. theuersten Gnaden und Hulden unterthänigst empfehlen, und ohnausgesetzt beharren. Geben den 8ten März 1764.

Euer kurfürstl. Gnaden

unterthänigste
Burgermeister und Rath der
Stadt Frankfurt.

§. 61.

Das von dem Reichsstädtischen Kollegium an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz gerichtete unterthänigste Schreiben, *) war Inhalts, wie folget:

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst,

Gnädigster Herr!

Gleichwie der ohnermäßlich göttlichen Vorsicht der allerdemüthigst und reineste Dank zu erstatten, daß derselben allermildest gefallen, nicht nur derer höchsten in der Welt, und besonders des geliebtesten Vaterlandes deutscher Nation, Herzen und Gemüther zu Friede und Ruhe zu lenken, sondern auch zu Erkiesung eines dereinstigen allerhöchsten Oberhaupts des heiligen römischen Rei-

*) Auf diese Art ist an die gesammten Kurfürsten das Schreiben in Namen des Reichsstädt. Kollegiums erlassen worden. Mehrere hieher gehörige Schreiben und Antworten einiger Kurfürsten kann man in den select. jur. publ. noviss. Th. 47 Cap. 4 finden.

Reiches zuzubereiten und zu vereinigen, mithin dieselbe nur noch inbrünstig anzuflehen ist, daß dieses höchst wichtige Geschäft zu Trost, Friede, und Freude Deutschlandes, ja ganz Europens, baldigst vollkommen zustand gebracht werde; Also gebühret auch Euer kurfürstlichen Gnaden als einem hiebey mitwirkendem vorzüglichsten verehrungswürdigsten Werkzeuge, von allen treugesinnten Patrioten deswegen die lebhafteste und tiefeste Dankerkenntlichkeit.

Von Euer kurfürstlichen Gnaden Reichsbekannten preisvollesten Gedenkungsart, und von Gott und den Reichsgrundgesetzen anvertraueten Macht und Gewalt, lässet sich sowohl auf die kräftigste Aufrechterhaltung des allgemeinen Reichsverbandes, als auch die gnädigste Rucksicht, Wachsamkeit, Vorsorge und Großmuth für geringem Reichsglieder und Stände, zum voraus hiebey die sichere Rechnung machen.

Und solchemnach nähert sich das von diesen erhabensten Begabnissen und trostvollesten Gesinnungen belebt und überzeugte Reichsstädtische Kollegium ebenfalls in submissesten Respekt um desto freudiger, je ohngezweifelter ihm ohnedem auch schon von alten Zeiten her, bey dergleichen Ereignissen, sein Anliegen unterthänigst anzubringen und auszuschütten erlaubet gewesen.

Geruhen also Euer kurfürstl. Gnaden gnädigst, Dero einen kurzen Entwurf, von den, bey gegenwärtig zu errichtender neuerlichen Wahlkapitulation herkommlichermassen anzubringenden, und die Bewahrung gemeinsamer Reichsstädtischer Gerechtsame, Vorrechte und Freyheiten betreffenden Desiderien, hiedurch ehrerbiethigst vortragen zu lassen, auch diesseitig so respektuosest als angelegentlichste Bitte zu beglückseligen, um daß von Euer kurfürstlichen Gnaden ein selbst eigenes gnädigstes Augenmerk hierauf genommen, und hienach höchst-Dero fürtreflichen Wahlbotschaft zu gnädiger Annahme und gedeiblicher Reflexion und Abhülfe hierüber gemessene Weisung ertheilet werde.

Die heisseste Wünsche für Euer kurfürstliche Gnaden theuerste Person und segenreicheste Ueberschüttung mit allerdenklichen Glückseligkeiten, bis in die entfernste Zeiten, auch die nur ersinnlichste Preißerhebungen unserer und unserer spätesten Nachkommenschaft, werden bey dem bekanntlich vordringenden anderweitigen Unvermögen, dafür das Ziel unserer unausgesetzten eifrigsten Bestrebungen seyn; auch wir den vorzüglichsten Theil un-

unserer zeitlichen Glückseligkeit darinnen suchen, mit ohnschätzbarsten Hulden und Gnaden Uns, und unsere Oberen und Kommittenten gewürdiget zu sehen, ansonst aber mit der vollständigsten devotesten Ehrfurcht unwandelbar verharren zu können,

Regensburg den 1ten März 1764.

Euer Kurfürstl. Gnaden.

unterthänigste

Der ehrbaren Frey- und Reichsstädte zu noch führwährendem Reichstage anwesende Räthe und Gesandte.

Schema der Sigillen.

Rhenische Bank
Aachen.
Lübeck.

Oberländische Bank.
Regensburg.
Nürenberg.

§. 62.

Fünftens. Ein von Sr. Königl. Majestät in Sardinien an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz gerichtetes und auf den Reichshofrathsagenten Herrn von Wallau gestelltes Beglaubigungsschreiben, worin derselbe bevollmächtiget wird, jene Stellen der Wahlkapitulation in Erinnerung zu bringen, und nach gegenwärtigen Zeitumständen zu berichtigen, die das königliche Hause Sardinien betreffen. Der Inhalt des Königl. Sardinischen Beglaubigungsschreiben war folgender:

Carolus Emanuel Dei gratia, Rex Sardiniæ, Cypri & Jerusalem, Dux Sabaudiæ, Montisferrati, Augustae Sallassorum, Chablasii, Gebennensis, & Placentiæ, Princeps Pedemontii & Oneliæ, Marchio Italiæ, Salutiarum, Secusiæ, Eporediæ, Cevæ, Marri, Orislanei, & Sesanæ, Comes Maurianæ, Genevæ, Niciæ, Tendarum, Romontis, Astensis, Alexandriæ, Goceani, Novariæ Derthonæ, Vigbelani & Bobbii, Barovaudi & Faucignioci, Dominus Vercellarum, Pinerolii, Taranlæsiæ, Lumelinæ & Vallis Siccidæ, Princeps & Vicarius perpetuus Sacri Romani Imperii in Italia &c. &c, Celsissimo & Eminentissimo Principi, Domino Emerico Josepho Archi-Episcopo Moguntiæ, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellario & Principi Electori, Consanguineo nostro carissimo, Salutem, Celsissime &

Emi-

Eminentiſſime Princeps, Conſanguinee cariſſime! Quum Regis Romanorum electio quam cito futuram pervulgatis rumoribus audiamus, haud poſſumus quin & cogitationes, quæ nobis ſe ſe obtulerunt, dum Imperatoris feliciter regnantis pacta conventa ordinata fuere, præ oculis denuo habeamus. Agitur, prout Eminentiſſimæ Celſitudini Veſtræ agnitum facere ducimus, de Articulo Vigeſimo Sexto, in quo de rebus, quæ ad nos attinent, fit ſermo, clauſulæve adhibitæ reperiuntur, quæ, ſi tunc temporis ſupervacaneæ jam videbantur, minus ac minus præſentibus circumſtantiis accomodatæ conſpiciuntur; Res etenim agendæ ibi narrantur, quæ jam penitus peractæ fuerunt; Quod, dum rationibus noſtris obſtare videtur, tam ſolemnis Inſtrumenti dignitati parum una reſpondere dici poteſt. Ipſummet articulum alterum in modum, qui circumſtantiis magis aptus atque conſentaneus exiſtat, dum nova pacta conventa in Comitiis Francofurtenſibus ſtatuantur, redactum iri Hinc eſt, quod optemus & Eminentiſſimam Celſitudinem Veſtram amice rogemus, ut ea, qua pollet gratia auctoritateque penes Sereniſſimos *Electores* Conſocios, huic rei æque ſimplici ac rectæ operam ſuam officioſam præſtare velit. Prudenti viro Gottofredo a Wallau, quem ad ea gerenda, quæ neceſſe forent, nomine noſtro in præfatis Comitiis tanquam procuratorem noſtrum conſtituere in animo habemus, commentarios mitti jubemus, juxta quos optatam redactionem fieri poſſe exiſtimamus. Ipſum ab Eminentiſſima Celſitudine Veſtra benigne ac comiter audiendum fore confidimus ex Ejusdem erga res noſtras propenſa ac ſtudioſa voluntate; Et quod ſupereſt, Eminentiſſimæ Colſitudini Veſtræ proſperiora quæque enixis votis auſpicamur, Eandemque Divini Nominis tutelæ impenſe commendamus. Dabantur in Civitate noſtra Auguſtæ Taurinorum die trigeſima prima Decembris anno a Nativitate Domini milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo tertio, Regni autem noſtri trigeſimo quarto.

Eminentiſſimæ Celſitudinis veſtræ

bonus Conſanguineus

C. Emanuel

Vt Stus Germanius.

Inſcriptio.

Celſiſſimo & Eminentiſſimo Principi, Domino Emerico Joſepho, Archi-Epiſcopa Moguntiæ, Sacri Romani Imperii

Ar-

Archi - Cancellario & Principi Electori, Consanguineo nostro Carissimo.

§. 63.

Sechstens. Eine, von der Frau Gräfinn von Wittgenstein, gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand, an ein hohes kurfürstliches Wahlkonvent gerichtete Vorstellung, die Befreyung des kaiserlichen Reichshofraths von anderer Gerichte Jurisdiktion betreffend. Wie folgt:

Hochwürdig, Hochgebohrne, auch Hoch- und Wohlgebohrne, der des Heiligen Römischen Reiches Kurfürsten zu gegenwärtigem hohen Wahlkonvent bevollmächtigte Herren Gesandte und Botschafter!

Hochgeneigte, auch gnädige, und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excellenzien, auch Fürstl. Gnaden und Excellenzien erkühne ich mich, in beygebogenem Promemoria eine Angelegenheit vorzutragen, welche dem ersten Anblicke nach zwar nur eine Privatsache wegen der, mir, und meiner Frau Schwester nachgelassenen Kindern gebührenden Mobiliarverlassenschaft, von meinem seligen Herrn Vater, weilands Reichshofrathspräsidenten, Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand anbetrifft. Wie aber zugleich damit die Aufrechthaltung der, in Reichsgesetzen aus wichtigen Ursachen verordneten Befreyung der Reichshofräthlichen Mitglieder von allen anderen, als ihrem eigenen Gerichtszwange, ganz genau und unzertrennlich verknüpft ist, an welcher dem gesammten Reiche, in Rucksicht auf die ganz freye Handhabung der Gott gefälligen Gerechtigkeit nicht wenig gelegen, und denen sich deswegen das höchst-preißliche kurfürstl. höchste Kollegium bisher bey jeder Gelegenheit kräftigst angenommen: So schmeichle ich mir mit der trostvollen Hoffnung, daß ein hoher Wahlkonvent, die, in anliegendem gedachten Promemoria enthaltenen Anträge und Bitten, welche ich hieher angelegentlichst gehorsamst wiederhole, so wenig ungegründet, als unerheblich finden werde; mir aber würde dadurch eine Wohlthat wiederfahren, die ich Zeitlebens mit der unumschränktesten

De-

Devotion verehren werde, in der ich die Ehre habe zu beharren.

Frankfurt den 13. März
1764.

Euer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien.

unterthänige und gehorsame
Dienerinn
Maria Ester Polixena, Gräfinn zu zu Sayn und Wittgenstein, gebohrne Gräfinn von Wurmbrand.

§. 64.

Siebentens. Endlich eine unterthänigste Vorstellung des Mandatarius von Wagner, Namens der Reichsstadt St. Remo, in Betracht der, dieser von der Republik Genua beschehenden harten Bedrükungeu und wiederholten Zudringlichkeiten. Inhaltes:

Reverendissimi, Eminentissimi & Serenissimi Sacri Romani Imperii Electores, nec non absentium summa cum potestate Legati Excellentissimi!

Universitas Sancti Romuli in occidentali ora Liguſtica sita, a pluribus jam sæculis ea potiebatur libertate, qua frui solent cæteræ Imperii Civitates, cum Genuensis Respublica (quæ nullo non tempore Sacri Romani Imperii jura parvi pendere visa est) hujus Universitatis libertatem in servitutem convertere, est aggressa, iisdem ferme artibus, quibus tot alias olim ab Imperio immediate dependentes civitates in sui dominationem Genuenses, sub specie inæqualium fœderum, redegisse, historiæ cultoribus satis superque compertum est.

Hæc una supererat in Liguria universitas, quæ suis vivebat legibus, cunctaque propemodum regalia Parlamenti ministerio exercebat. Verum Genuenses territorium universitatis Sancti Romuli primum separatione Villæ collæ diminuere, contributiones deinde insolitas, & pactis conventis repugnantes imponere, Consulatum Imperialem, Cæsare inconsulto abolere, aliaque attentata committere, anno 1748. cœperunt.

Ad Cæsarem, ut supremum Liguriæ Dominum confugit Sancti Romuli Civitas, ejusdemque protectionem implioravit. Annuit Clementissimus Imperator oblatis precibus, mandataque de non offendendo, ad Genuenses dedit, utque

Res-

Respublica ab omnibus factis violentis ac executivis abstineat, jussit.

Ast Respublica Genuensis non solum morem gerere Cæsareis decretis recusavit, sed illa ut seditiosa Edicto publico declaravit. Insignia Cæsaris, quæ super januam Domus Consulis Imperialis sita erant, maximo cum spretu sustulit, omnemque dedit operam, pœnis ut cœrcerentur, qui libertatis tuendæ studio Cæsaream protectionem petierant.

De his excelsum Imperiale aulicum consilium cum apprime cognovisset, juribus universitatis rite rectèque discussis, Votum ad Imperatorem porrexit anno 1754. Jam spes affulgebat prædictæ Universitati, fore, ut quantocius justitia ipsi redderetur, cum atrox Germanicum bellum supervenit, quo pendente, Genuenses pejora indies tentare, armata manu civitate occupata, cives in captivitatem reducere, & destructa antiqua arce universitatis, & nova ædificata, fidelitatis juramenta extorquere, suam Magistratibus jurisdictionem tollere, priscas delere leges, aliaque plurima, quæ horret animus referre, peragere, non destiterunt, obicem aliunde ponentes, quominus debitum universitati jus a supremo Domino reddi hactenus potuerit.

Hæc omnia, quæ ex actis apud Consilium imperiale aulicum gestis elucent, satis aperiunt, quantum Imperii Majestas hac una in causa læsa sit, quantum inde detrimenti jura Imperii in Italia recipiant, quantumque in exemplum causa hæc apud exteros Vassallos ac civitates Italicas trahi queat, quibus in novissima capitulatione articulo X. §. VI. & X. tutelam contra omnes violentias Clementissimus Cæsar pollicitus est.

Atque hæc in causa sunt, cum ego infra scriptus universitatis Sti Romuli mandatarius, vigore mandati Celsitudines vestras Eminentissimas ac Serenissimos Electores atque Excellentias vestras humillime deprecor, ut infelicem universitatis statum ob oculos habentes, necessitatem vindicandorum in Italia tam aperte læsorum imperii jurium magni haud dubie momenti, invictissimo Cæsari efficaciter commendare, ac prout expeditius existimabitur, in proxima Romanorum Regis Capitulatione consulere, providentissime dignentur. Quibus in profundissima submissione & enixissima veneratione semper permaneo.

Celsitudinum Vestrarum Eminentissimarum ac Serenissimarum atque Excellentiarum Vestrarum.

Hu-

Humillimus & obsequentissimus Servus, Carolus Henricus de Wagner, mandatarius liberæ Civitatis Imperialis Sancti Romuli in Liguria occidentali sitæ.

Alle diese vorstehende unterthänigste Vorstellungen, Bittschriften und an das hohe Wahlkollegium gestellte ohnmasgebliche Erinnerungen zur neuen Wahlkapitulation, welche theils mittelbar und von Ihro kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, theils unmittelbar dem hohen Reichsdirektorium zugekommen, und von demselben mit dem Präsentatum bemerket worden sind, hat das hohe Reichsdirektorium sogleich durch den herkommlichen Weg der Diktatur dem höchsten kurfürstlichen Wahlkonvent unverweilt mittheilen zu lassen, sich erkläret.

§. 66.

In eben dieser Session verlas das hohe Reichsdirektorium, in Gemäßheit des §. 47. erfolgten hohen Kollegialschlusses beliebten, an Sr. Kaiserliche Majestät in Anbetracht der Verbesserung der Kommerzialstrassen und Abstellung der Handwerksmißbräuche zu erlassenden Aufsatz des Kollegialschreibens, und gab der hohen Versammlung anheim, was hierauf zu belieben oder zu erinnern gefällig seyn möchte.

Dieser so eben gedachte Aufsatz erhielt seines ganzen Inhaltes von dem hohen Wahlkonvent allen Beyfall, auch stattete man dem hohen Reichsdirektorium für die, dieserhalben übernommene Mühe, den geziemenden Dank.
Und der Schluß erfolgte:

„Es wäre das genehmigte Kollegialschreiben an Ihro Kaiserl. Majestät nunmehr zu expediren.

Das in Frage stehende Kollegialschreiben wurde herkommlichermassen in der kurmainzischen Direktorialkanzley gefertiget, und enthielt nachstehendes:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Es ist zwar allschon mehrmalen der nützliche Bedacht dahin genommen worden, daß sowohl die, in dem Heil. Römischen Reiche fürseyende Kommerzialstrassen im guten brauchbaren Stande erhalten, als die von geraumer Zeit her eingeschlichene Handwerksmißbräuche, besonders in Beschränkung der Zahl der Gesellen und Jungen, bey

den,

den, in das Kommerzialwesen einschlagenden Handwerkern nachdrücksamst abgestellet, und das allschon im Jahr 1731. ergangene allerhöchste kaiserl. Edikt, in allen erfüllet werden möchten. Allein es haben diese so heilsame in die gemeine nützliche Beförderung des Handels und des Gewerbes überhaupt sowohl, als insbesondere einschlagende Verfügungen, so wenig die erwünschte Wirkung nach sich gezogen; daß vielmehr der Verfall der ersteren, und das Uebel der letzteren sich immer mehr verbreitet.

Aus Antrieb dieser gedoppelten Besorgniß, können wir daher nicht umhin, Euer Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchst Dieselbe Dero für das Heilige Römische Reich tragenden unermüdeten Sorgfalt, auch auf diese mit desselben Wohlfart allerdings verbundene Gegenstände mildest zu wenden, somit die Enthebung dieses schädlichen Unheils im Verfolg allergnädigst zu befördern geruhen möchten.

Die zuversichtliche Hoffnung blühender Handlung, und die gewisse Aufnahm des bedrükten Nahrungstandes, werden die Folgen Euer Kaiserl. Majestät mildesten Verwendung seyn; und Allerhöchstdieselbe werden des abermaligen Trostes geniessen, des Heiligen Römischen Reichs wahrhaften Wohl auch hierunter fürgesehn, und den Zweck Dero unausgesezten Reichsväterlichen Eifers wiederholter erreichet zu haben. Die wir uns zu ungestörter Fürdauer Allerhöchster Kaiserlichen Hulden und Gnaden in gehorsamster Erniedrigung erlassen. Frankfurt den 19ten März 1764.

Euer Kaiserl. Majestät

unterthänigste und gehorsamste

zu gegenwärtigem kurfürstlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Botschafter und Gesandte. ꝛc. ꝛc.

(Die gewöhnliche Unter- und Aufschrift ist §. 36. zu ersehen.)

§. 67.

Sodann wurde der Entwurf, des auf das Kurpfälzische Monitum zu dem XIV. Art. und dessen §. 4. durch hohen Kollegialschluß §. 49. beliebten kurfürstlichen Kollegialschreibens an Ihro Kaiserliche Majestät, in Betreff der geist-

lichen

lichen Gerichtbarkeit in Deutschland von dem hohen Reichsdirektorium in Vortrag gebracht und verlesen.

Nach Verlesung dieses von Seiten des hohen Direktoriums verfasten Aufsatzes, wurde solcher von dem kurfürstl. hohen Wahlkonvent gut geheißen, und dessen nunmehrige Fertigung mit nachstehendem Konklusum beschlossen:

„Das approbirte Kollegialschreiben wäre also an Ihro Kaiserliche Majestät zu fertigen und zu erlassen.

Hierauf gab das hohe Reichsdirektorium der Kurmainzischen Kanzley den Befehl, das also beliebte und durch einen Kollegialschluß genehmigte Kollegialschreiben nunmehr dem Herkommen und nach dem Kanzleystil zu expediren, und das nöthige zu beobachten. Der Inhalt dieses Kollegialschreibens war folgender:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Euer Kaiserlicher Majestät Reichsväterlicher und Oberhäuptlicher Schutz erstrecket sich im römischen Reiche, so über geist- als weltliche Angelegenheiten; und dessen Ertheilung wird in Fällen nothwendig, welche die gemeine Sache deutscher Nation betreffen, und wo es auf Handhabung und Schirmung errichteter Verträge, Bündniße und Gesetze ankömmt.

Die Beschwerde, welche schon mehr als von einem Jahrhundert her von der deutschen Kirche, gegen die Einschränkung und Beeinträchtigung ihrer Freyheit sind geführet worden, haben sich durch gehäufte Klagen, von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß selbe jemal zu einer vollkommenen Abhilf gelanget sind.

Wie hohe Noth es jedoch sey, diese sich noch immer ausbreitende Eingriffe abzuschaffen, und dergleichen fernerhin nicht zuzulassen, zeigen die Folgen, so daraus für den innern Ruhestand, für die Erhaltung der deutschen geistlichen Gerichtbarkeit, und für das Ansehen der Religion selbsten entstehen müsten.

Wir sind weit entfernt, die ächte und persönliche höchste päbstliche Gesinnungen in einigen Zweifel zu ziehen; wir setzen vielmehr in dieselbe das Zutrauen, welches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich ist. Der Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römischen Hofes, und auf den, von da-

sigen

sigen Tribunalien unternommenen Störungen der deutschen geistlichen Gerichts- und Proceßordnungen.

Euer Kaiserl. Majestät wollen wir mit Anführung der wirklich vorhandenen besonderen Klagen nicht behelligen; sondern erbitten uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter betroffene Theil sich jedesmal zu Allerhöchst Dero gerechtesten Thron wenden, und besonders auf dieses allerunterthänigste Gesammtschreiben sich beziehen darf.

Euer Kaiserl. Majestät reichsväterliche Aufmerksamkeit leget Allerhöchstdenselben ohnehin die Gesetze stets vor Augen, und der vierzehente Kapitulationsartikel schließet selbige in so weit sämmtlich ein, als darin von der, bey der deutschen Kirche hergebrachten Gerichtsverfassung, von den ungebührlich nach Rom gezogenen Appellationen und Evokationen, von den daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen, und überhaupt von der zur Entscheidung strittiger Parteysachen bestimmte Gerichtsordnung, und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist.

Es ist solchemnach lediglich eine Wirkung unsers allerunterthänigsten und zuverläßigsten Vertrauens, wenn wir deren unbeschränkte Erfüllung, und von Allerhöchst dero Thronvorfahrern so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung, Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Sorge auf das angelegentlichste anempfehlen, zugleich aber auch auf die Erwirkung der schon auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530. versprochen Handlung, und des sich hierauf weiters gründenden, aber bis nun zu unterbliebenen Reichsgutachtens vom Jahre 1719. antragen. Die wir uns zu kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen und mit tiefester Verehrung verbleiben. Frankfurt den 19. Merz 1764.

Euer Kaiserl. Majestät.

allerunterthänigste und gehorsamste

zu gegenwärtigem Kurfürstlichen Wahlkonvent bevollmächtige Botschafter und Gesandte ꝛc. ꝛc.

§. 68.

Da in Gefolge des §. 50. ersichtlichen Kollegialschlusses durch ein Kurfürstliches Kollegialschreiben Ihro Röm. Kais. Majestät unterthänigst zu belangen beschlossen worden, damit dem ungebührlichen Absprung der an den Reichstag neh-

men-

menden häufigen Rekursen gesteuert und gänzlich abgeholfen, somit die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte erhalten und befestiget, sodann die gänzlich auffer Acht gekommene Visitationen des kaiserl. Reichskammergerichts wieder in Gang gebracht werden möchten; so verlas das hohe Reichsdirektorium den diesfalls gefertigten Aufsatz des solchergestalt beschlossenen Kollegialschreibens, und wollte hierüber die vortrefliche Meynung der hohen Wahlversammlung vernehmen.

Bey diesem verlesenen Aufsatze ward durchgängig nichts erinneret, auffer daß hierbey Se. Majestät der Kaiser auch allerunterthänigst zu bitten wären, damit auch eine zu verbesserende Reichshofrathsordnung vordersamst zur Hand genommen, und auf dieses hohen Reichsgerichts Visitation, nach Inhalt der Kaiserlichen Wahlkapitulation am XXIV. Art. §. 5. und 6. berichtiget werden möge.

Ueber diese beschehene Erinnerung veranlaßte das hohe Direktorium eine Umfrage, und die vortrefliche hohe Wahlbothschaften äusserten sich dahin: wie man sich allerseits dieses Gegenstandes halben alsdann vernehmen lassen würde, wenn die Ordnung des Lesens diese Materie beträfe.

Es erfolgte hierauf der Schluß:

„Es wäre diese Erinnerung bis zu Verlesung des „XXIV. Artikels und dessen §. 5. und 6. auszustellen, ü„brigens sey bey den so eben verlesenen Schreiben nichts „zu erinneren.

Als nun die Ordnung den ersternannten XXIV. Artikel und dessen 6. und folgende Paragraphen betraff, veranlaßte das hohe Reichsdirektorium in diesem Betreff einen dritten Vortrag und Umfrage, worauf man sich einmüthig dahin vernehmen lies: Es wolle allerdings, nachdem die Beförderung der Kaiserlichen Reichskammergerichtsvisitation, durch ein von einem hohen kurfürstlichen Kollegium an Sr. Kaiserliche Majestät beliebtes und bereits adjustirtes Kollegialschreiben, sich eingeleitet finde, gleicher Nothwendigkeit zu seyn erscheinen, wenn anderst, der hierbey in Ansehung des Reichsjustitzwesens überhaupt abgesehene Zweck vollkommen erreichet werden soll', daß nunmehr nicht minder auch wegen der Reichshofrathsvisitation und Verbesseruug dessen Ordnung das nöthige vorgekehret werde. Des Endes man allerdings dafür halte, daß die, in der kaiserlichen Wahlkapitulation desfalls schon festgestellte Wege eingeschlagen, und um die Erfüllung durch ein Kollegialschreiben bey Sr. Kaiserlichen Majestät angesuchet würde; als wodurch Allerhöchstdero Glanz und Ruhm der grossen Gerechtigkeitsliebe sich auf das höchste vermehret sehen würde, wenn dasjenige, was in dem

§. 5 und 6 von der Visitation des Reichshofrathes und dessen zu verbesserenden Ordnung enthalten, auch auf das baldigste beförderet und allergnädigst veranlasset werden wolle; diese allerseits beyfällige Erklärung, hatte den nachstehenden hohen Kollegialschluß zur Folge:

„Es wäre dem wegen Beförderung der Kammer=
„gerichtsvisitation und in Ansicht der häufigen Rekursen
„anheute verlesenen und in so weit genehmigten Kolle=
„gialschreiben der Inhalt, der vorhin beschehenen Erin=
„nerung, den kaiserlichen Reichshofrath betreffend, an
„gehörigem Orte schicklich annoch beyzurucken.

Nach nun solchergestalt vollkommen berichtigten und genehmigten Aufsatze, wurde dieser gleich vorherigen der Kurmainzischen Kanzley vom hohen Direktorium zur gewöhnlich und herkommlichen Ausfertigung übergeben. Dessen Inhalt war folgender:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Auf was für eine, zur Vereitelung der heilsamen Justitz abzweckende Art es seit einiger Zeit die verderbliche Gewohnheit im Heiligen Römischen Reiche geworden sey, von den, bey beyden höchsten Reichsgerichten ergehenden Urtheilen den Rekurs an die versammelte Reichsstände zu ergreifen, ein solches ist schon längstens ein Gegenstand kundbarer Bedauerniß gewesen.

Von nicht minderer nachtheiliger Folge waren zeither, die immittelst bey dem Reichskammergerichte eingewendete, jedoch unentschiedene annoch obschwebende Revisionen anwachsen zu sehen.

Wir glauben den wahrhaften Grund eines solchen schädlichen Unwesens nicht verläßlicher, als in der bisher ruckstellig gebliebenen Visitation beyder höchster Reichsgerichten anzutreffen, als welche ansonsten zu ordnungsmäßiger Erledigung derenselben eines Theils bestimmet, anderen Theils aber zu heilsamer Vorbeugung gesetzwidriger Absprüngen zureichend seyn würden.

Je mehr nun die Ertheilung einer unverlängten und schleinigen Justitz, mit der wesentlichen Erhaltung der deutschen Staatsverfassung übereinstimmet, und je dringen=

gen=

gender daher die Nothwendigkeit ist, die vorhandene gedeihliche Mittel hierunter ehebaldigst anzugeben; desto weniger ist, als solches Euer Kaiserlichen Majestät erleuchtesten, um das Wohl des deutschen Reiches so sehr bekümmerten Einsicht, verborgen.

Es geschieht daher mit desto zuversichtlicherem Vertrauen, wenn wir Euer Kaiserl. Majestät gegenwärtig allergehorsamst bitten, die unverscheibliche Anhandnehmung vorangeregter Kammergerichtsvisitation so wohl, als die Berichtigung, der, in Ansehung des Kaiserlichen Reichshofrathes annoch zu überlegenden und zu erörterenden Visitationsart, und einer zu verbesserenden Reichshofrathsordnung, den versammelten Reichsständen mittelst eines anderweiten kaiserlichen Kommissionsdekret allergnädigst anzuempfehlen, damit durch einen dermaleneins zutreffenden Entschluß, sonderlich aber durch ein abzufassendes, den häufigen Rekursen Ziel und Maße gebendes Reichsgesetzmäßiges Regulativ, weiteren besorglichen Folgen vorgekommen werde.

Von Euer Kaiserlichen Majestät Reichsväterlichen Gesinnungen vertrösten wir uns einer baldig mildesten Erhörung und empfehlen uns zu kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Ehrfurcht.

Euer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigste und gehorsamste

zu gegenwärtigem kurfürstlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Bothschafter und Gesandte ꝛc. ꝛc.

§. 69.

Hierauf, und nachdem die vorstehenden Kollegialschreiben adjustiret waren, nahm man den Bedacht in dem angefangenen Kapitulationswerke weiter vorzurucken. Zu dem Ende stellte das hohe Reichsdirektorium die Kurböheimische, Kurpfälzische und Kurbraunschweigische Erinnerungen, wegen der ausserordentlichen Reichsdeputationen bey Kammergerichtsvisitationen, in weitere Umfrage; und man vereinigte sich dahin, mittels eines ehrerbietigsten kurfürstlichen Kollegialschreibens Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu belangen; Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, wegen des zu regulirenden Kurpfälzischen Antrages so wohl als überhaupt in Ansicht des zuberichtigenden Schematis De-

putationis wegen der hohen Kurböheim und Braunschweig, das behörige bey der allgemeinen Reichesversammlung, zu der Sachen endlichen Berichtigung mildest zu veranlassen.

Der hohe Kollegialschluß folgte hierauf:

„Es wäre zwar bey dem Text zu belassen, doch aber „die Kurböheimisch- und Kurbraunschweigische Reichsge„setzmäßige Anträge, weniger nicht die Kurpfälzische Er„innerung, in Betreff der ausserordentlichen Deputatio„nen, mittelst eines Kollegialschreibens zur baldigen Be„förderung an den Reichstag, Sr. Kaiserlichen Ma„jestät bestens anzuempfehlen.

§. 71.

Die übrige Zeit dieser Session wurde mit Verlesung und Berichtigung der Wahlkapitulation zugebracht.

Und da man bey eben diesem Sitze so weit gekommen, daß dieses hochwichtige Wahlkapitulationsgeschäft, unter treflicher Mitwirkung sammtlicher hochansehnlichen Wahlbothschafter Excellenzien zu seiner Reife gediehen, und zu allerseitigen Zufriedenheit die abgesehene glückliche Beendigung erreichet; so wurde mit deren glücklichen Beschluß diese sechste Sitznehmung höchstvergnüglich geschlossen.

§. 72.

Freytags den 16ten März, und folgende Tage wurde auf vorher gewöhnlichermassen aus der Kurmainzischen-Direktorialkanzley geschehene Ansage, mit der Reichsdiktatur kontinuiret, und A) das §. 56. an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, auf den Direktorialgesandten des Reichsfürstlichen Kollegiums, Herrn Grafen von Sauran gestellte Beglaubigungsschreiben, B) §. 57. die von dem Reichsfürstenrath, an ihre kurfürstliche Gnaden zu Mainz übergebene unterthänigsten Vorstellung, C) die §. 58. von dem Reichsprälatenstande dem hohen Reichsdirektorium überreichte Bittschrift, D) das §. 59. zu ersehende an Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz vom Reichsgräflichen Kollegium in Schwaben gerichtete gehorsamste Schreiben, E) das §. 60. Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz von dem Magistrat der Stadt Frankfurt durch eine eigene Abschickung zugestellte unterthänigste Schreiben, F) die von dem Magistrat zu Frankfurt Namens des Reichsstädtischen Kollegiums höchstbesagt Sr. kurfürstlichen Gnaden übergebene Vorstellung, G) das Beglaubigungsschreiben

ben §. 62. von Sr. Majestät des Königs in Sardinien an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz für den Reichsagenten von Wallau, H) die unterthänigste Vorstellung an das hohe Wahlkonvent §. 63. Der Frau Gräfinn von Wittgenstein gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand, I) und endlich eine unterthänigste Bittschrift des Herrn Mandatarius von Wagner §. 64. in Betreff der Unterdruckung der Reichsstadt St. Remo, durch die Diktatur den sämmtlichen hohen Herren Wahlbothschaftern Excellenzien dem Herkommen gemäß mitgetheilet.

§. 76.

(Sonnabend den 17. März 7te Session.)

Imgleichen gab das hohe Reichsdirektorium zu vernehmen: es sey von dem kaiserl. königl. Oberpostmeister zu Wien Herrn Grafen von Paar an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz eine weitläuftige unterthänigste Vorstellung, in Betreff der, ihm zufügenden Beeinträchtigung und Schmäterung des Reichspostlehens und dieserhalben getroffenen Vergleichs eingekommen, welche man ebenfalls ungesaumt zur Diktatur bringen lassen werde. Sie war nachstehenden Inhaltes:

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst,

Gnädigster Herr!

Euer Kurfürstliche Gnaden geruhen in der Anlage jene unterthänigste Vorstellung *) zu empfangen, worinn dem höchsten kurfürstlichen Kollegium ich die wahre Eigenschaft meines Reicheslehnbaren Obristreichshofpostamts gehorsamst vorgetragen, und mich gegen die Fürstlichtaxische Eingriffe zu beschützen, auch der zu errichtenden Wahlkapitulation diesen Schutz einzuverleiben unterthänigst bitte.

Euer Kurfürstliche Gnaden, als des heiligen Römischen Reiches Erzkanzler flehe ich nun an, höchstbelobten kurfürst. Kollegium diese meine gehorsamste Bitte vorzutragen, und solche von Erzkanzellariatsamts wegen zu unterstützen. Die Gerechtigkeit meiner Sache machet

*) Es ist Zweifelsohne die Vorstellung, welche in den lect. jur. publ. noviss. Th. 46. Cap. 9. vorkömmt.]

mich diese Gnade billig hoffen, und das Euer Kurfürstl. Gnade unter anderen höchsten Vorzügen zustehende Postschützungsrecht, giebt mir ein doppeltes Recht von höchstdenselben in gegenwärtiger Angelegenheit den gnädigsten Schutz mir unterthänigst zu erbitten, und mich dessen in gehorsamster Zuversicht zu schmeicheln.

Dann Euer Kurfürstl. Gnaden können als Erzkanzler des Reiches nicht zugeben, daß, ein, nach vorhergegangener genugsamen Untersuchung und Entscheidung, meinem Stamme ertheiltes, von demselben mehr dann hundert Jahre besessenes, durch allergerechteste Kaiserliche Urtheile dabey erhaltenes Reichslehen, nicht allein mir faktisch, und ohne mich darüber zu hören, entzogen, sondern auch das Lehen selbst zernichtet werde.

Der von Euer Kurfürstlichen Gnaden höchsten Herrn Kurvorfahrer weiland Kurfürsten Johann Philipp, mir schon im Jahr 1666. zugesagte gnädigste Schutz und Handhabung, bey diesem meinem Reichslehen, und den, unter Höchstdero Vermittelung verglichenen dessen Wirkungen, ist und muß auch jetzo noch von solcher Kraft seyn, daß mit dem fürstlichen Hause Taxis ich mich eines durchaus gleichen Schutzes in Rucksicht auf den Vergleich zu erfreuen habe.

Die Gerechtigkeit unterstützet mein gehorsamstes Begehren. Euer Kurfürstl. Gnaden höchste Vorrechte sind unzertrennlich damit verbunden, und der vor 98. Jahren von Erzkanzellariats und Postprotektoratswegen mir schriftlich versprochene Schutz, ist unwiederruflich.

An Euer Kurfürstliche Gnaden ergehet solchemnach mein unterthänigstes Bitten, dem höchsten kurfürstlichen Kollegium mein oben beygefügtes gehorsamstes Anbringen vorzulegen, solches zu unterstützen, mich bey meinem Reichslehen und dem daraus fliessenden Verrichtungen, wie auch dem eröfterten Vergleich zu schützen und zu schirmen. Sodann der zu errichtenden Wahlkapitulation die Aufrechthaltung meiner Gerechtsamen und des Vergleiches einverleiben zu lassen. In kurfürstlichen Hulden mich gehorsamst empfehlend, harre im submissesten Respekt.

Euer Kurfürstl. Gnaden

Wien den 27. Febr. 1764.

unterthänigst-gehorsamster

Johann Wenzel, Graf von Paar.

Auf-

Aufschrift.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Emerich Joseph, Erzbischofen zu Mainz, des Heiligen Römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürsten.

Meinem gnädigsten Kurfürsten und Herrn.

§. 77.

Hierauf verlas das hohe Direktorium das in vorhergehender Session beschlossene Aufsatzschreiben an Ihro Kaiserliche Majestät in Betreff des **Deputationsrechts** und der hierunten befangenen hohen Theilen. Nach beschehener Umfrage wurde dieser von der Kurmainzischen Direktorialbothschaft entworfene Aufsatz des Kollegialschreibens begnehmiget, und dem, in diesem Betreff ergangenen Kollegialschluß vollkommen gemäß befunden; so fort nun gewöhnlichermassen fertigen zu lassen, einmüthig beschlossen. Der nachstehende Inhalt zeiget, wie dieses Schreiben abgefasset war:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät ist es vorhin nicht unbekannt, wie daß die Königliche Kurböheim sowohl, als die Kurbraunschweiglüneburg, zu einer Zeit in das kurfürstliche Kollegium er erst readmittirt und introduciret worden seyn, wo auf der vorher im Jahre 1654. vorgewesenen allgemeinen Reichsversammlung, die Ordnung einer ausserordentlichen Reichsdeputation allschon bestimmet, und fest gesetzet war. Da nun aber vorernannte beyde Kuren, in jegliches kurfürstliche Stimmenrecht, bey allen ordinari und extraordinairen Zusammenkünften, Wahl-Reichs-Kreiß-Deputations-Kollegial- und anderen Tägen, behörig eingetreten; so ist es eine daher von selbst entspringende Folge, daß auch selbige bey ausserordentlichen Kammergerichtlichen Visitationen die Ordnung betreffen müsse. Von gleicher Erheblichkeit ist, was abseiten des, unter vorerwehntem Deputationsschema begriffenen Kur- und Fürstlichpfälzischen Theiles, in wiederholte Erinnerung gekommen. Wir können dahero nicht umgehen, Euer Kaiserliche Majestät allerunterthänigst dahin zu belangen, Allerhöchstdieselben geru-

hen möchten, das behörige bey der allgemeinen Reichsversammlung, zu der Sachen endlichen Berichtigung, mildest zu veranlassen. Die wir uns zu kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen, und in tiefester Verehrung harren. Frankfurt den 19ten März 1764.

Euer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigste und gehorsamste

Zu gegenärtigem kurfürstl. Wahlkonvent bevollmächtigte Wahlbothschafter und Gesandte.

(Die gewöhnliche Unter- und Aufschrift ist §. 36. zu ersehen.)

§. 78.

Hiernächst trug das hohe Reichsdirektorinm vor: Es sey bekannt, daß in der vorhergehenden Sitznehmung der 25te Artikel der nunmehr glücklich berichtigten Wahlkapitulation aus der Ursache ausgesetzet worden sey: weilen die, von dem königlich sardinischen Mandatarius desfalls übergebene Vorstellung so spät eingekommen. Nachdem aber dieselbe dermalen durch die Diktatur kommuniziret worden, wolle man vernehmen, wie sich hierauf zu äusseren gefällig sey; um den, noch allein rucksehenden Kapitulationsartikel darnach fassen und ebenfalls berichtigen zu können.

Diesem vorgegangenen, wurde der 25te Artikel der jüngeren Wahlkapitulation, und das Promemoria des königl. sardinischen Mandatarius verlesen, auch darüber die Umfrage veranlasset.

In Betreff dieses Gegenstandes, vereinigte sich das hohe Wahlkonvent einmüthig dahin, wie man, die, von wegen Sr. königlichen Majestät in Sardinien als Herzogen von Savoyen, bey dem 25ten Artikel der Kaiserlichen Wahlkapitulation anverlangte Abänderung, des ersten, zweyten und dritten §. nach offenbar dermalen veränderten Umständen der Sache, unbedenklich finde. Dahingegen wegen des, von eben daher dem §. 4. des nemlichen Artikels zu machen anverlangten Zusatzes, sich aus mehreren Rucksichten, Bedenklichkeiten vorfindeten, mithin am besten gethan seyn dürfte, es diesfalls lediglich bey den Worten des Textes zu belassen. Hierauf erfolgte der nachstehende hohe Kollegialschluß.

„Es

„Es wären der erste, zweyte und dritte §. des 25ten „Artikels der jüngeren Wahlkapitulation, in der neuen „Kapitulation völlig auszulassen, dahingegen der, von „dem Königlichen Sardinischen Mandatarius vorgeschla„gene einzige §. in deren Stelle einzurucken, wortlich: „Wir sollen und wollen, auch dem Könige von Sardinien, „als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines recht„mässigen Gewalthabers, die Belehnung des Herzogthums „Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und „Landen, welche er von dem Heiligen Reiche zu Lehen „traget sobald, wir nach angetretener unserer kaiserlichen „Regierung, hierum gebührend ersuchet und angelanget „werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, „insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755. „gemäß ertheilen und erfolgen lassen. Was aber den §. „4. nemlichen Artikels, so dermalen der zweyte wird, be„trifft, wäre es bey dem Text zu belassen.

§. 231.

(Dienstag den 27. März.)

Wahltag.

Alldieweilen nun des glücklicherwählten Römischen Königes Majestät bey der so eben vollzogenen Wahl nicht zugegen, jedoch zu vermuthen war, daß eine der beywohnenden vortreflichen Gesandtschaften auf allen Fall zu Beschwörung der Wahlkapitulation und Beobachtung anderer Erfordernissen zugleich mit instruiret und bevollmächtiget seyn möge: So wendeten höchstbesagt Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz zu dem Ende sich an die Kurböheimische vortrefliche Gesandtschaft, und geruheten derselben, nachstehenden Vortrag wegen Beschwörung der Wahlkapitulation zu thun:

Nachdem bekanntlich vor dieser Wahl von uns Kurfürsten zu Mainz, Trier und Kölln und der abwesenden Herren Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man sich bekanntermassen vorhin verglichen, beschwören soll; als ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig; ob, und wer darzu so wohl, als auch etwa sonsten zu Verhandlung der weitern Nothdurft instruiret und bevollmächtiget seyn möge.

§. 232.

§. 232.

Die Kurböheimische hochansehnliche Gesandtschaft antwortete hierauf, wie sie zwar zu dem verlangten Eide und Beschwörung der neu verglichenen Wahlkapitulation die Vollmacht des neuerwählten Römischen Königes Majestät ihres Orts in Handen habe, auch solche zu übergeben so willig als bereit sey; Sie Kurböheimische Gesandtschaft könne jedoch nicht umhin, Höchst-Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz und den übrigen höchst und hohen Wählenden geziemend anheim zu geben, ob nicht nöthig sey, und es die Gebühr erfordere, wegen der Kaiserlichen allerhöchsten väterlichen Einwilligung sich forderamst zu erkundigen.

§. 233.

Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz versetzten hierauf, unter Hervorbringung einer Kaiserlichen auf den Herrn Fürsten von Lichtenstein fürstlichen Gnaden gefaste die kaiserliche väterliche allerhöchste Einwilligung enthaltende Vollmacht folgendermassen:

Da zu dem so eben erinnerten Ende von seiner des Herrn Fürsten Joseph Wenzel von Lichtenstein Liebden mir gestrigen Abends eine eigene kaiserl. Vollmacht zu Handen gekommen, so will ich solche Euer Liebd. Liebd. und den Herrn Gesandten zur herkommlichen Einsicht und Prüfung hiermit vorgeleget haben.

§. 239.

Nachdem obverwehntermassen §. 234. die Vollmacht der vortreflichen Kurböheimischen Wahlbothschaft nach beschehener Vorlesung für hinlänglich und gültig anerkannt worden; Wurde von Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz dieser hohen Kurböheimischen Gesandtschaft vorgestellet:

„Wie derselben ohne weiteres Anführen die verglichenen Pakten und Wahlkapitulation von selbsten bekannt, und derentwegen diese Kapitulationsverlesung „unnöthig seyn werde, so daß Sie dieselbe allein nunmehr zu beschwören hätte.„ Diesemnach wurde der hochansehnlichen Kurböheimischen Gesandtschaft von des Kurmainzischen Herrn Hofkanzlers Excellenz die zu Beschwörung der Kapitulation vorhandene Eidesformel zu gestellet, mit welcher alle drey Kurböheimische Wahlbothschafter fürstlichen

Gna-

Gnaden und Excellenzien vor den Altar traten, und mit Legung der Hand auf das daselbst befindliche Evangeliumbuch sich die in Handen habende Eidesformel vorlasen, und also den Eid förmlich abschwuren, nachstehenden Inhaltes:

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des anderen erwählten Römischen Königes bevollmächtigte Bothschaftere und Gesandte schwören in Kraft derentwegen habenden und anjetzo verlesenen Gewalts von Ihro königlichen Hoheit und in ihrer Hoheit Seele, zu Gott und seinen Heiligen, daß jetzt höchstgedachter unser gnädigster Herr der Römische König, die bey bisherigen Wahlkonsultationen unter hier anwesenden Ihrer Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, Trier, Kölln, auch der abwesenden Kurfürsten Jegenwärtigen Gesandten verglichene, verfast und beschriebene Pacta oder Wahlkapitulation stet, vest, und unverbrüchlich halten, und vollziehen und darwider nicht seyn, oder thun sollen, noch wollen, als ihrer königlichen Hoheit, und uns Gott helfe, und seine Heiligen.

§. 264.

(Mittwoch den 28. März 11. Session.)

So dann brachte das hohe Reichsdirektorium in Vortrag die bereits §. 64. in Anzeige gebrachte und durch die Diktatur mitgetheilte Vorstellung des Mandatarius von Wagner, wegen der Stadt St. Remo, und deren Bedruckung und Mißhandlung von der Republik Genua, verlas dieselbe und wolle vernehmen, was darauf beschlossen werden wolle. Einem Kurfürstl. höchsten Kollegium gefiel es auf diesen so eben geschehenen Vortrag nachstehendermassen sich zu äusseren: Da der suppliciренden Gemeinde unterthänigstes Gesuch in zwey Theilen bestehe; nemlich:

1. Durch ein Schreiben des hohen kurfürstlichen Kollegiums die nothwendige Rettung der von der Republik Genua, in Ansehung der Stadt St. Remo verletzten Italiänischen Reichsrechten, Ihro Kaiserlichen Majestät angelegentlichst zu empfehlen.

2 Hierunter auch in der neuen Wahlkapitulation Vorsehung zu thun.

So war es bekanntlich mit dem letztern schon zu spät, und ohnehin genug, daß der 10. Artikel der Kapitulation Ihro jetzt regierenden kaiserlichen Majestät, worinn Allerhöchst-

höchstdieselben §. 6 und 10. übernommen, die Reicheslehen, sonderlich in Italien überhaupt wieder an Handen zu bringen, auch in die jetzige Römische Königliche Wahlkapitulation wortlich übertragen worden. Eben darum aber könnte gleichwohl dem ersteren Gesuch für des Reiches Interesse und dessen Ergänzung willfahret, und Ihro Kaiserliche Majestät mittelst eines ehrerbietigsten Kollegialschreibens belanget werden, auf der Stadt St. Remo weiter geziemend beschehendes Anrufen, ihr Dero allerhöchsten Schutz gerechtest angedeihen zu lassen. Woraus dann der einmüthige hohe Kollegialschluß floß:

„An Ihro Kaiserliche Majestät sey ein Kollegial„schreiben nach dem beschehenen gehorsamsten Gesuch zu „erlassen.

§. 265.

Hiernächst geschah von dem hohen Direktorinm der Vortrag, über die §. 63. bemerkte, von der verwittibten Frau Gräfinn von Wittgenstein, gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand an das hohe kurfürstliche Kollegium umgetheilte unterthänige Vorstellung, die Gerichtbarkeit der dem Reichshofrath untergebenen Personen nicht an andere Stellen ziehen zu lassen.

Ob nun gleich die von ersterwehnter Frau Supplikantin an das hohe kurfürstliche Kollegium übergebene Vorstellung als eine Privatsache angesehen worden, und es bedenklich scheinen wolle, wann auf einzelner Privatpersonen Anträge oder Erinnerungen man abseiten der höchsten kurfürstlichen Versammlung Rucksicht nehmete; So ist jedoch durch Mehrheit der Stimmen es dahin gediehen, daß nach Antrag der Frau Gräfinn an

„Ihro Kaiserlichen Majestät ein Kollegialschreiben „zu erlassen sey.

§. 266.

Ferner wurde in Vor- und Umfrage gestellet, die §. 58. ersichtliche, den hohen Wahlgesandschaften vorhin schon umgetheilte unterthänige Vorstellung des Reichsprälaten zu Salmansweiler in Ansicht, daß des Reichsprälatenstandes am 3ten Artikel und dessen 23. §. in der neuen Kapitulation ausdrücklich gedacht werden möge.

Die Aeusserung des höchsten kurfürstlichen Kollegiums in Betreff dieser überreichten prälatischen Bittschrift gieng sol-

solchemnach dahin, daß man mehrentheils darfür halte, daß des Reichsprälatenstandes Beschwerde über den dritten Art. und dessen 23. §. der Kapitulation nicht ungegründet, sondern daß die Sache sich, aus den in vorgetragenen Stellen, der nemlichen Kapitulation von selbst rechtfertige. Da aber die dermalige römisch-königliche Wahlkapitulation wieder auf den nemlichen Fuß gegriffen und daran nichts mehr zu änderen sey; so scheine ganz unbedenklich, dem erwehnten Prälatenstande ein Salvatorium dahin zu ertheilen, daß ihm die Auslassung des Worts Prälaten, bey der in Frage stehenden Stelle, an seinem Rang, sogleich nach dem Fürstenstand, keinesweges nachtheilig seyn soll; worauf dann der hohe Kollegialschluß erfolgte.

„Es wäre dem Reichsprälatenstand ein Salvato„rium dahin zu ertheilen, daß die Auslassung des Wor„tes, Prälaten in dem 3ten Artikel und dessen 23. §. dem„selben zu einigem Nachtheil nicht gereiche, wes Endes „demselben sothanes Salvatorium in beglaubter Form „aus der Kurmainzischen Kanzley abzugeben wäre.

In Gemäßheit dieses hohen Kollegialschlußes wurde dem Reichsprälatenstande aus der Kurmainzischen Direktorialkanzley nachstehendes Dekretum ertheilet:

Dekretum.

Demnach der Reichsprälatenstand mittelst der von dessen bevollmächtigten, dem Herrn Reichsprälaten zu Salmannsweiler übergebenen Bittschrift vorgestellet hat, wie nachtheilig einiger Orten angesehen werden wolle, daß in dem Art. III. und dessen §. 23. der kaiserlichen Wahlkapitulation vom Jahre 1745. des Reichsprälatenstandes unmittelbar nach den Fürsten nicht gedacht worden, mit der gehorsamsten Bitte, das Wort Prälaten sothanem §. an der gehörigen Stelle annoch beyzurucken; So hat eine kurfürstliche hohe Kollegialversammlung nach reifer der Sachen Ueberlegung anheute beschlossen, dem supplicirenden Reichsprälatenstande ein Dekretum salvatorium dahin zu ertheilen, und in beglaubter Form aus der Kurmainzischen Kanzley abgeben zu lassen. Daß die in besagtem Art. III. § 23. befindliche Uebergehung des Wortes, Prälaten unmittelbar nach den Fürsten, demselben um so weniger zu einigem Nachtheil, und Präjudiz gereichen könne; als eines Theils kundbarlich der Reichsprälatenstand auf offentlichen Reiches und Kreißta-

tagen den Rang und Sitz nach den Reichsfürsten ohne einigen Widerspruch wirklich habe und behalte, und anderen Theils die Stelle des mehr angezogenen §. 23. des III. Artikels, wo den Reichsgrafen der Rang gleich nach den Fürsten zugestanden worden, lediglich auf die feyerlich weltliche Verrichtungen bey kaiserlichen Krönungen und dergleichen Hoffeyerlichkeiten zu verstehen sey, wo der geistliche Stand deren Reichsprälaten ohnehin keine Verrichtung habe.

In Urkund dessen, ist gegenwärtiges Salvatoriam in der Kurmainzischen Kanzley ausgefertiget, und das kurfürstliche geheime Insiegel beygedrukt worden. So geschehen Frankfurt den 28. März 1764.

(L. S.)

§. 267.

Endlich wurde von hohen Direktoriums wegen proponiret, es sey bekannt, was die Direktoren der Reichsgräflichen Kollegialbank in Schwaben unlängst übergeben hätten, wie §. 59 zu ersehen, und gewärtige daher, was Ihre Excellenzien desfalls belieben und beschliessen wollen:

Auf diesen beschehenen Vortrag gefiel es dem höchsten kurfürstlichen Kollegium sich gleichstimmig dahin zu äusseren, daß diese abseiten des Reichsgrafenstandes in Schwaben übergebene unterthänige Vorstellung den Reichsakten beyzulegen wäre, weilen dessen Verlangen vorhin bereits erschöpfet sey.

III. Abschnitt.

§. 58.

(Donnerstag den 29. März.)

Nach diesem rührend und zärtlichen Vorgange, kam es zur Beschwörung der Wahlkapitulation; derowegen trugen Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz mittelst einer anderweiten Anrede Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät geziemend vor:

„Wie es das Herkommen mitbringe, daß ein neu„erwählter Römischer König, über die vor der Wahl „verglichene Kapitulationspunkten zu schwören habe; „dieselbe auch bereits in Sr. Königlichen Majestät Na„men und eigene Seele von Dero ansehnlichen Bothschaft „beschworen, und dabey versprochen und abgeredet „worden sey, daß Se. Majestät sothane Pakten und Ka„pitulation mit einem leiblichen Eide beschwören wür„den. In wessen Gefolge dann auch ein gleichmäßiges „zu thun, Se. Majestät der Römische König sich gefallen „zu lassen belieben möchten: „Worzu allerhöchst Dieselben mittelst willfährig gegebener gnädigster Antwort, wie Sie solchen Eid zu leisten, bereitwillig seyn, freymüthig anerbothen.

§. 59.

Hiernächst erhuben sich allerhöchstgedacht Se. Römisch-königliche Majestät in Begleitung Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, zu dem hohen Altar, und schwuren mit Legung der zwey blosen vorderen Finger der rechten Hand auf das daselbst in der Mitte liegende offene Evangelium, des Heiligen Johannes, anfangend: in principio erat Verbum &c. den Allerhöchst Ihroselben von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz vorgelesenen Eid ab, welchen allerhöchst Sie von Wort zu Wort laut nachsprachen. Die Eidesformel war nachstehende:

Wie wir mit Worten unterrichtet seynd, und die Artikel durch die Kurfürsten, von jetziger Wahl eines Römischen Königes gestellet, angenommen, und jeder dem andern, so erwählet, zu schwören und zu halten versprochen, und bewilliget; dem wollen Wir Joseph zu

Hun-

Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien ꝛc. Königlicher Erbkronprinz, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Großprinz zu Toskana ꝛc. erwählter Römischer König also stets und getreulich nachkommen und halten, auch sonsten alles das thun, was uns als Römischer König gebühret, als uns Gott helfe und das heilige Evangelium.

Nachdem Ihro Römisch-Königliche Majestät diesen Eid abgeleget hatten, übergaben allerhöchst Se. Königliche Majestät Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz den nachstehenden Reversbrief, wegen von Allerhöchst-Ihro sowohl als von Dero bevollmächtigten Gesandtschaft wirklich abgelegten Eid und beschworner Wahlkapitulation; den Ihro Kurfürstliche Gnaden Dero Herrn Hofkanzler zustellten.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, und Baar ꝛc. Großprinz zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe, als am Tage unserer Wahl zum römischen König, welcher war der 27te des ablaufenden Monats März, die von Uns vermög Unseres ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Bothschafter und Gewalthaber; den Hochgebohrnen Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrnen Kaiserlich-Königlich respective wirkliche geheime Räthe, Kämmerer, Feldmarschalllieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ministern an verschiedenen Kur- und Fürstlichen Höfen des Reiches, dann kaiserlichen Reichshof- und kaiserlich-königlichen Statsrath in deutsch-inländischen Geschäften: Niklas, des heiligen römischen Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha, Erbgrafen der Grafschaft Forchtenstein, Rittern des theresianischen Militarordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix Freyherrn von Borie, mit den Hochwürdigsten Fürsten Emmerich Joseph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Mainz, zu Trier, und zu Kölln, Erzbischöfen des heiligen Römischen Reiches, durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern; unseren lieben Neven und Kurfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt

der

deren respective Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst, und Großmächtigen, Marien Theresien Römischen Kaiserinn, zu Hungarn, und Böheim Königinn, als Königinn und Kurfürsten zu Böheim: Maximilian Joseph, Kurfürsten in Bayern: Xaveri, Vormunds und Administratorn der Kursachsen: Friderich Königs in Preußen als Kurfürsten zu Brandenburg: Carl Theodor, Kurfürstens zu der Pfalz: und Georgen Königs in Großbrittannien, als Kurfürsten zu Braunschweiglüneburg ꝛc. ꝛc. Des Heiligen Römischen Reichs Erzschenken, Erztruchsessen, Erzmarschallen, Erzkämmern und Erzschatzmeistern, Unseren lieben respect. Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern und Kurfürsten bey mehr besagter Unserer Wahl erschienen, bevollmächtigten Bothschaftern Friedrich Karl Joseph Freyherrn von und zu Erthal, Karl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niklas Fürsten Esterhazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Karl August Grafen von Rex; Erich Christoph Edler von Plottow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Klamer August von dem Busche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem Heiligen Römischen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel, Gedings und Paktsweis, in Unserem Namen, und Unserer Statt sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eidlich zugesaget haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und von Ihnen unter unserm Namen und angehenktem Insigel übergeben seynd, also lautend:

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer König. zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. ꝛc. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 27ten Tag Monats März nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt in Ein Tausend, Siebenhundert, vier und sechzigstem Jahre. Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bothschaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern, und Kurfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Artikeln, bevor Wir die Römische Krone empfangen, persönlich erneueren und mit Unserem Eide bestätigen und bekräftigen sollen, daß Wir denselben

nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkten und Artikeln, davon obgemeldet, und Wir durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bothschaften und Gewalthaber mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eidlich angenommen, auch in Unserem Namen und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns, als Römischen König gebühret, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und th un daß wissentlich in Kraft dieses Briefes alle Argliſt und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden: Deſsen zu Unkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am neun und zwanzigsten Monatstag März im Siebenzehnhundert vier und sechzigsten Jahre.

Joseph.

Vt R. Graf Kolloredo.

Christian August
Freyherr v. Beck.

§. 60.

Diesemnach erstatteten Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Dero und des gesammten hohen Kurfürstlichen Kollegiums Namen Ihro Römisch-Königl Majestät, in Betreff der angenommenen Wahl so wohl, als der beschwornen Wahlkapitulation die gebührende Danksagung, versprachen Allerhöchst Ihro zugleich Dero und der übrigen Kurfürsten getreuen Rath und Beystand auf das Verbindlichste, mit der Versicherung, daß das hohe kurfürstliche Kollegium zu allen Zeiten, und Gelegenheiten die höchste Absichten Ihro Römisch-königlichen Majestät nach Möglichkeit zu befördern nicht ermanglen würde. Hiernächst wiederholten Se. Kurfürstliche Gnaden den allerdevotesten Glückwunsch zu aller Königlichen höchsten Wohlfart, welcher sodann von Ihro kurfürstlichen Gnaden zu Trier und Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Kölln insbesondere, wie nicht weniger von der abwesenden höchsten Kurfür-

fürsten ersten Herren Wahlbotschafter Excellenzien nach der Ordnung Ihro Römisch-Königlichen Majestät unterthänigst abgeleget wurde.

§. 61.

Ihro Römischkönigliche Majestät geruheten dagegen auf die erst beschehene Kurmainzische Anrede nicht nur mit huldreichester Leutseligkeit Sich allermildest dahin zu äussern: daß Sie das von Sr. Kurfürstlichen Gnaden genommene Vertrauen jederzeit danknehmigst anerkennen, und Sich des Römischen Reichs stäte Aufnahm und Wohlfart ausnehmend angelegen seyn lassen würden, sondern allerhöchst Sr. Majestät gefiel es hiernächst ebenfalls, die Ihro von beyden ebenfalls anwesenden höchsten Kurfürsten Kurtrier und Kurkölln, dann der abwesenden ersten Herren Wahlbotschaftern Excellenzien beschehenen Glückwünsche in den mildesten Ausdrücken allergnädigst danknehmig zu beantworten. Es geschah diese wechselweise Glückwünschung von Ihro Römischköniglichen Majestät stehend, in der vor Höchst Sie zubereiteten besonderen Station, welcher sich auch die anwesenden höchsten Kurfürsten und der abwesenden erste Herren Wahlbotschafter genäheret hatten.

§. 355.

Sonnabend den 7ten April fuhren in Gemäßheit des vorstehenden Ansagzettels Morgens Frühe zur gewöhnlichen Stunde die Herren Bothschafter Exellenzien, gegen 11. Uhr aber die höchsten Kurfürsten, Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz mit zahlreichem Gefolge und prächtigen Equipage zur vierzehenten und letzten Kurfürstlichen Berathschlagung auf; bey deren Eröffnung das hohe Reichsdirektorium sogleich den Vortrag that: Es sey Abseiten des hohen deutschen Ordens ein Promemoria übergeben, und mittelst der Diktatur mitgetheilet worden. Ihrer Excellenzien werde zu Belieben anheim gestellet, was für eine Entschliessung hierauf gefasset werden wolle.

Das von dem hohen deutschen Orden an das höchste Kurfürstliche Kollegium übergebene Promemoria war nachstehendermassen verfasset:

Promemoria.

Im Namen Sr. des jetzo regierenden Herrn Hoch- und Deutschmeisters königlichen Hoheit, und des gesammten deutschen Ritterordens soll einem hohen annoch versammelten Wahlkonvent hiermit geziemend vorstellig machen, äusserlich vernommen zu haben, das Artikel X. der neuen Wahlkapitulation des deutschen vor dem ritterlichen Johanniterorden nicht gedacht, sondern darvon gänzlichen und vollkommen abstrahiret worden sey, obwohlen beede höhere Reichskollegien bereits im Jahre 1672. und so weiters im Jahre 1711. bey der perpetuirlichen Wahlkapitulation den Schluß gefasset, das Artikel X. des deutschen vor dem ritterlichen Johanniterorden gedacht werden soll; immassen dann auch die perpetuirliche Wahlkapitulation also im Druck heraus gekommen, worinnen mehr ermeldten deutschen vor dem ritterlichen Johanniterorden wirklichen gedacht worden ist. Damit nun aber Ihro Königliche Hoheit des dermaligen regierenden Herrn Hoch- und Deutschmeisters, und dem gesammten deutschen Orden hierunter einiger Nachtheil nicht zu gehen, sondern des ritterlichen deutschen Ordens Gerechtsame unverletzt und aufrecht erhalten werden mögen; so habe ein hohes annoch versammeltes Wahlkonvent von wegen höchst gedacht Ihro Königlichen Hoheit Herrn Hoch- und Deutschmeister und deutschen Orden hiemit besten Fleißes, und geziemend ersuchen sollen, Sie belieben wollen, mir eine schriftliche Urkund oder Versicherung zu geben, daß der hier oben bemerkte Vorgang mehr höchst erwehnt Ihro Königlichen Hoheit und dem deutschen Orden an Dero Reichsbekannten Rechten zu keinem Nachtheil noch Abbruch gereichen, noch jemalen dafür angezogen werden soll.

Endes unterzeichneter aber hat die grosse Ehre den annoch versammelten vortreflichen Herren Wahlbotschaftern sammt und sonders zu gewührliger Wohlgewogenheit sich, und den deutschen Orden angelegentlichst zu empfehlen. Frankfurt den 19. März 1764.

Christian, Graf zu Königsegg, des hohen deutschen Ordens Ritter, Komenduren Allshausen, Landkomenduren der Balley Ellsas und Burgund.

Nach

Nach beschehener Umfrage, wurde in Ansicht des vorstehenden Gegenstandes einmüthig dafür gehalten: daß, da es hierbey bloß darauf anzukommen scheine, daß in Ansicht dessen, was dem deutschen Orden bey letzterer im Jahre 1745. vorgegangener Wahlgelegenheit zu dessen Beruhigung in Form eines Salvatoriums oder vielmehr eines einfachen Attestats, nach diesfälligem Konklusum des kurfürstlichen Kollegiums, zugesichert worden, dermalen wiederum demselben in gleicher Masse angedeihe; so sey man des einmüthigen Dafürhaltens, daß um so unbedenklicher darauf eingegangen werden könne, als am Artikel 10. §. 8. der Wahlkapitulation ausdrücklich schon versehen, daß, was der Ordensritter halben daselbst verordnet, nicht anderst, als des dritten Rechtens unbeschadet zu verstehen sey. Woraus dann der einmüthige hohe Kollegialschluß abflosse:

Daß die Uebergehung dessen, was das Projekt perpetuæ Artikel X. Kapit. dem hohen deutschen Ritterorden zu gutem enthaltet, demselben allerdings ohnnachtheilig sey, und gedachtem Inhalt des Projekts perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, sondern Derselbe in alle Wege verwahret seyn soll, worüber gegenwärtiger Kollegialschluß mitzutheilen wäre.

§. 356.

Weiter stellte das hohe Reichsdirektorium zur Berathschlagung aus, was Abseiten des kaiserlichen Obristhofmarschallamts, in Betreff der Gerichtsbarkeit über den kaiserlichen Reichshofrath, ingleichem über die Reichshofkanzley an das höchste kurfürstliche Kollegium gebracht worden; und da dieses Gesuch des kaiserlichen Oberhofmarschallamts, nach bereits berichtigtem und geschlossenem Kapitulationsgeschäft, mithin zu spät an die hohe Behörde gebracht, die Sache selbsten aber durch die jüngere und vorherige kaiserliche Wahlkapitulationen allschon entschieden sey; so wurde von der höchsten kurfürstlichen Versammlung beschlossen, es lediglich dabey zu belassen. Der diesfalls erfolgte Kollegialschluß, war nachstehender: Es wäre bey dem zu belassen, was die jüngere und ältere Wahlkapitulation dieses Punkts halben verordne.

§. 357.

Hiernächst wurde von dem hohen Reichsdirektorium fernerweit eine von dem Hern Grafen von Paar, als kaiserlichen Oberhofpostmeister an das höchste kurfürstliche Kollegium

gestellte, und vorhin allschon z. A. §. 76. verlesene und umgetheilte Vorstellung, in Ansicht des Reichspostwesens produciret, und zu der vortreflichen Herren Wahlbothschafter Excellenzien gefälligen Entschliessung vorgelegt, und diesfalls die Umfrage veranlasset.

Durch einhellige Stimme wurde dafür gehalten: daß, da es mit der gräflichpaarischer Seits gebettenen Vorsehung und deren Einrückung in die Wahlkapitulation dermalen zu spät, auch die Sache anhero nicht qualificirt sey, sie dahin zu verweisen wäre, wo dieselbe ihrer Beschaffenheit und Eigenschaft nach gehöre, und zu erörtern stehe; welch allerseitige Stimmen mit nachstehendem hohen Kollegialschluß bestätiget wurden:

Es wäre das gräflichpaarische Gesuch an die behörige Justizstelle zu verweisen.

Auszug
aus
einem Schreiben
des
Hrn. Herzogen zu Sachsen = Gotha
an den
Hrn. Landgrafen zu Hessendarmstadt
von 4. Dec. 1763. *)
In Ansehung der neuesten Wahlkapitulation.

Es kommen hiebey vornämlich dreyerley Obiecta in Consideration, 1.) Was man zu Salvirung der bey der Be-

*) In den select. jur. publ. noviss. Th. 46. Cap. 1.

Berathschlagung super quæstione an? dem Reichsfürstlichen Kollegio competirenden Befugnisse vor Maasregeln zu ergreifen, 2.) Wie man sich intuitu der fürstl. Monitorum ad capitulationem futuram zu benehmen, und 3.) was man für einen Modum, solche monita an das kurfürstliche Collegium zu bringen, zu gebrauchen habe.

— — — — — — — — — — — —

Quoad 2dum sind wir der ohnvorgreiflichen Meynung, daß zu Berichtung der fürstlichen Monitorum ad Capitulationem diejenigen, so allbereits im Jahr 1745. inter Principes concertiret worden, zum Grund zu legen, und der Aufsatz hiezu in loco Comitiorum, wo allerseitige Gesandtschaften gegenwärtig, am füglichsten zu verfertigen seyn möchte. Hingegen ist ad 3tium von einigen vertrauten Höfen in Antrag gebracht worden, daß die mehrerwehnte Fürstliche monita ad Capitulationem durch zwey an den Wahlkonvent abzuordnende, des Geschäfts kündige und patriotischgesinnte fürstliche Deputatos, einen geistlich- und einen weltlichen, im gemeinschaftlichen Namen besorget, und zu deren Equipir-Besold- und Unterhaltung zwey bis höchstens drey Römermonate, wo nicht von dem ganzen fürstlichen Kollegio, doch wenigstens von den altfürstlichen Häusern verwilliget, und ausgeworfen werden könnten.

Auszug
aus
dem Reichsfürstenrathsprotokoll
vom 27. Horn. 1764. *)
In Ansehung der neuesten Wahlkapitulation.

Uebrigens wolle man weiter zu Beliebeu stellen und vernehmen, ob das in letzthin abgehaltenen fürstlichen Konferen-

*) In Ant. Fabers neue Europ. Staatskanzl. 10. Th. Kap. 5. S. 335.

ferenzien vorläufig einverstandene Kollegialschreiben an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz nebst der Beylage in Materia Capitulationis unverändert belassen, und welchergestalten an die Behörde gestellet werden soll.

Legebat Fürstl. Kollegialschreiben an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz.

Status: wollten es bey dem ganzen Inhalt dieses Schreibens bewenden lassen, und vermeinten, daß ermeldtes Schreiben, so unter heutigen dato ordentlich ausgefertiget, von dem Herrn Grafen von Saurau, welcher sich ohnehin nach Frankfurt zu begeben Willens wäre, Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz ohne weitere Solennitäten auf anständige Art übergeben werde.

Directorium: Lasse sich zu einem besondern Vergnügen seyn, diesen beliebigen Auftrag hiernächst vollziehen zu können

Quibus discessum.

Dictat. Ratisbonæ die
3. Mart. 1764.
privatim per
Salzburg.

(Hier folgte das Schreiben der fürst. Komitialgesandtschaften an den Kurfürsten von Mainz, welches schon oben S. 14. § 57. vorgekommen, und nur wenigen und unbedeutenden Worten nach, von dem oben angeführten unterschieden ist.)

Beylage.

Gravamen commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. *)

Obschon das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als eines der ersten Fundamentalreichsgesetze vermag, daß in proxi-

*) Ebendas. Th. 11. Kap. 3. Diese Reichsfürstl. Beschwerden gehören als eine Beylage zu der S. 16. obenangeführten Reichsfürstl. Vorstellung, und beziehen sich auf die Worte: unter kürzlicher, jedoch ausdrücklicher Beziehung auf die (zu geschwinder Einsicht sub sign. ⊙ gehorsamst angebogenen Gravamina principum) de an 1745. u. s. w.

ximis Imperii Comitiis von einer beständigen und perpetuirlichen Wahlkapitulation gehandelt, und diese zu Herstellung eines bessern Verständniß und Vermeidung schädlichen Mißtrauens im Reich zum gedeihlichen Schluß gebracht werden soll, sothanes Geschäft auch wirklich comitialiter vorgenommen, und zwischen beeden höhern Collegiis per Re- & Correlationem so gut als absolviret worden, und obschon auch das Kurfürstliche Kollegium in den zwey letztern, die neu erwählte Kaiser mit dürren Worten, zu dessen gänzlicher Endschaft die auf nichts mehr, als Absolvirung der Re- und Correlation mit dem städtischen Kollegio, und Formirung des Reichsgutachtens bestehet, verpflichtet zu seyn erkennet, mithin sich auch selbst darzu verbunden hat; So hat man doch an Seiten des fürstlichen Kollegii in so geraumer Zeit zu grosser Beschwerde bis diese Stunde darzu, daß entweder dieses Geschäft ganz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigstens das Project Perpetuæ, so wie es zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re- & Correlationen verglichen worden, zum Fundamento der neuen Wahlkapitulation wäre genommen worden, nicht gelangen können, hingegen ist weder auf ein noch das andere die vorgeblich angehofte Rucksicht gemacht, sondern vielmehr Beschwerde mit Beschwerden gehäufet worden.

Da man an Seiten des kurfürstlichen Wahlkollegii ohne Konkurrenz der übrigen Stände nicht ohne merkliche Abänderung der systematischen Verfassung des deutschen Reichs die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum Imperii, auch die Negotia Pacis & Belli, Vectigalium und andersmehr, sodann was bey dem letztern Interregno mit einseitiger Suspendirung der Kurböhmischen Wahlstimme geschehen ist, sich allein zueignen wollen, anerwogen, so oft sich nur der Casus eines Interregni zuträget, und eine Kapitulation verfasset wird, die Erfahrung zeiget, daß von dem Westphälischen Frieden her, die zwischen beeden höheren Collegiis per commune duorum vergliechene, und hoc respectu wenigstens in so weit verbindliche Perpetua de anno 1711. in vielen Stücken gänzlich ausser Augen gesetzet, und überdieß den vorigen Kapitulationen noch neue Additamenta, welche zum theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergröß- und Erweiterung der Prærogativen des kurfürstlichen Kollegii, hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürstlichen, ins besondere aber der von den ältesten Zeiten her, allezeit in hohem Ansehen gewesenen altfürstlichen Erz- und Hochstiftern, wie auch weltlichen altfürstlichen Häusern, und überhaupt zu nicht geringem Präjudiz des ganzen fürstlichen

Kollegii abzwecken, dem Textui Capitulationis selbst nicht anderst, als wann es schon verglichene Sachen wären, inserirt, und dardurch die Gränzen des dem kurfürstlichen Kollegio eingeraumten Juris adcapitulandi, die sich über den unter beeden höheren Kollegiis verglichenen Epilogum, der wörtlich besaget:

Diesemnach hat das kurfürstl. Kollegium auf obgesetzte gewisse und beständige kaiserliche Kapitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben eines Römischen Kaisers, den Eligendum zu verpflichten; dafern aber bey vorhergehender Wahl ein kurfürstl. Kollegium mit dem Eligendo noch weiters zu kapituliren, und demselben in gemeinen Reichsgeschäften oder anderen die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der goldenen Bulle, dem Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß, der gesammten Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Kapitulation, den Reichskonstitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeschäften, mittelst einer allgemeinen Reichssatzung in das künftige anders statuiret, und geschlossen werden möchte ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfart zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch darzu obligiret seyn und verbleiben.

Wo nicht alles, was mit so vieler Mühe über das Jus adcapitulandi und dessen Limites verhandelt worden, unkräftig, und folglich das jus adcapitulandi an und vor sich selbst wieder streitig und ungültig werden soll, nicht erstrecken dürfen, offenbar überschritten; mithin den darüber verglichenen Komitialhandlungen aller Fides und Kraft benommen worden, da doch dem kurfürstlichen Wahlkollegio, nicht unbekannt seyn kann, wie es den neuen Kaiser nicht für sich allein, sondern für gesammte Kurfürsten und Stände des Reichs, in der Wahlkapitulation verbinde und verpflichte, auch eben dahero erforderlich seyn will, daß man dem fürstlichen Kollegio und übrigen Ständen, von der errichteten Kapitulation die legale Communication widerfahren lasse.

So zeigen auch die letztere und vorige Wahlkapitulationes, wie weit man über die zwischen den beeden höhern Collegiis verglichene Perpetuam hinaus, und in wie vielen Sachen, so in die Jura communia Statuum einschlagen, oder wo es auf eine Extension gedachter Perpetuæ ankomme, mit

Vor-

Vorbeygehung der übrigen Stände, und ohne ehebevor mit ihnen gepflogenen Communication, den Vim Pacti habenden Komitialhandlungen entgegen zu Werk gegangen sey, allermassen so wenig man von Seiten des fürstlichen Kollegii von selbigen abzugehen, und dem kurfürstlichen Wahlkollegio das Jus adcapitulandi an sich in Zweifel zu ziehen gemeynet ist, wann nur solches in seinen in oballegirten Epilogo, und desselben Parenthesi, enthaltenen, sich selbst gesetzten Schranken bleibet, eben so wenig (nachdem es jedoch bey der verglichenen Perpetua keinesweges den Verstand gehabt, daß dieselbe sich zugleich auf die Jura communia Statuum; und in so weit als Kurfürsten und Stände unter sich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren soll, vielmehr in nur allegirtem Textu der Perpetuæ selbsten das gerade Widerspiel sich an die Hand giebt) sich dahin bringen lassen kann, die Capitulationes, die eigentlich nichts anders seyn sollen, als eine dem erwählten Kaiser, zu Conservation der Reichsgesetze, und gesammter Stände Freyheiten und Gerechtsamen, vorgeschriebene Norma regiminis zu einem Recht und Gesetz angedeyhen zu lassen, vermittelst welchen das kurfürstliche Kollegium sich in die Possession einer freyen Disposition über der übrigen Stände Rechte und Freyheiten setzet, und de jure Tertii verfüget.

Wannenhero dann, nachdem allem diesen nicht nachgegangen, und den gegen die bisherige Wahlkapitulationes eingewandten Beschwerden des fürstlichen Kollegii, (die man hiermit bis auf den letzten Buchstaben anhero wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen, sondern diese, wie gemeldet, nur mit neuen vermehret, und die vorige bereits comitialiter abgethane Beschwerden, gleichsam zum Grund der letzten Karolinischen geleget worden seynd; So hätte das fürstliche Kollegium sich zwar wohl entäusseren können, von denen, so in der letztern Wahlkapitulation Reichskonstitutionswidrig eingeflossen seynd, in so lange eine besondere Meldung zuthun, bis nicht vorhero den vorigen aus dem Grunde abgeholfen worden wäre; gleichwohl aber um nichts zuruck zu lassen, und die ganze Welt zu überzeugen, wie wenig ihme möglich sey, da man in dem schon gewohnten, jedoch allemal widersprochenen Tramite circa potestatem ferendarum legum, earumque interpretationem, an Seiten des kurfürstlichen Wahlkollegii, zu gröstem Präjudiz der übrigen Reichsstände, ohne Ziel und Maaß fortzufahren gedenken sollte, darzu stille zu schweigen, und sich so geartete Kapitulationes, als verbindliche Leges Imperii, aufdringen zu lassen; So hat man nicht

zum-

umhingehen wollen, auch die vermehrte besondere Gravamina, die dem fürstlichen Kollegio durch die letztere Wahlkapitulation zugefüget werden sollen, die aber selbiges sich nie wird aufdringen lassen, ad Seriem Articulorum in Extenso darzulegen.

Ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neuerlich inserirte Circumscriptio Jurium, & Potestatis Vicariorum ist eine Sache, so in die Reichsverfassung tempore Interregni einschläget, worinn dem kurfürstlichen Wahlkollegio nicht allein, sondern dem gesammten Reiche Verordnungen zu machen, zukommt, und die dahero zwar eine Res Comitialis, nicht aber des Wahlkonvents ist, und müste demnach, wann dergleichen nöthig seyn sollte, entweder ad Comitia verwiesen, oder es hierüber bey der Perpetua gelassen werden.

Ad §vum 21. ejusdem Art.

Ist eine noch nicht erhörte, am allerwenigsten aber jemals geschehene, oder mit einem Praejudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein altfürstlicher Reichsfürst, Erz- oder Bischof, oder alt weltlicher Fürst, einem kurfürstlichen Gesandten, ausser in Actu momentaneo Functionis bey Wahl- und Krönungstägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Kurfürsten von deroselben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kaiserlichen oder andern Hof, oder auch anderen Zusammenkünften, wann er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem erlangt worden wäre, wohingegen in Anmerkung dessen die Kurfürsten selbst an ihren Hoflagern den alten-geist- und weltlichen Fürsten in Person den Rang und die Hand, die sie daselbst einem kurfürstlichen Gesandten noch nie eingeraumet haben, nicht weigeren, und also dem Kollegio Electorali so wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, den alt-geist- und weltlichen Fürsten, die doch ihren fürstlichen Rang, Würde, und alle übrige ihrem hohen Stande anklebende Rechte, entweder durch kanonische Wahl oder Geburt eben sowohl, als die hohe Herren Kurfürsten immediate von Gott haben, an ihren hergebrachten und im Instrumento Pacis bestätigten Praerogativen was zu nehmen, und sich hingegen unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super perpetua zu drey unterschiedenenmalen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger herausgelassen werden, neuerlich

ein

ein mehrers zuzulegen, und nur angeführte verbindlichste Handlungen beständig auffer Augen zu setzen, als den Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen den Herren Kurfürsten einen mehrern Vorzug, als daß Sie Primi in Ordine seyn, einzuraumen; am allerwenigsten aber, sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit ihren Gesandten in Competenz stellen zu lassen, mithin muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allenfalls wenigstens mit Auslassung der Worte: **ohne Unterschied**, und an deren Statt gesetzet: **auch aller auswärtiger** Republiquen, **Gesandten und Fürsten in Person**, der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die deutsche Reichsfürsten nicht gemeinet seyn; allenfalls gedenken die ait-geist- und weltlichen Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von sich auslegen zu lassen, sondern werden ihre Reichsbefugsamkeit und Dignitæt auf alle Reichskonstitutionsmässige Art und Weise zu manuteniren ohnermangeln.

Ad §. 23. ejusd. Articuli.

Weil die immediate Reichsprälaten je und allezeit mit den Reichsgrafen concurriren; also, daß, was einem recht, dem andern auch billig seyn müsse, die Sache auch zwischen beeden höhern Collegiis bereits verglichen worden; So wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich den Reichsgrafen zu gedenken gewesen.

Ad Art. IV. §. 2. & Art. VI. §. 2.

Hätte es bey dem Buchstaben der Perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

Ad Art. VIII. §. 23.

Wäre es wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stappelgerechtigkeit simpliciter ebenfalls bey der Perpetua zu lassen gewesen, gleiche Meynung hätte es auch

Ad §§. 26. & 27. ejusd. Artic.

Wie man dann überhaupt gegen alle einseitige, per leges & observantiam Imperii communem Statuum consensum erforderende Verordnungen des kurfürstlichen Collegii sich verwahret, und selbige ein für allemal auffer allen Kräften und Verbindlichkeit zu halten deklariret haben will.

Ad

Ad Art. X. §. 6.

Nachdem der Kaiser in diesem Articul sich verbunden, wegen der ausser Reichs verpfändeten oder veräusserten Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und sonsten, Sorge zu tragen, und darob zu seyn, damit dieselbe auf das forderſamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschungen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt sey? und dann bekanntlich das Hochstift Kostanz in der Eidgenossenschaft nahmhafte und fast die mehreste Aemter, so vom Kaiser und Reich zu Lehen rühren, besitzet, darunter aber von den schweitzerischen Kantons sehr beeinträchtiget wird: So hätten der Perpetuæ zu Folge die Worte: In Italien, oder ferner: und in der Schweitz, beygerucket, und nicht gegen deren klaren Text ausgelassen werden sollen.

Welcher Abgang denn künftighin nicht allein zu ersetzen wäre, sondern auch ein kurfürstliches Wahlkollegium ohnehin nicht entstehen wird, die Anliegenheit des Hochstifts Kostanz auf gleiche Art, wie in Annis 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

Ad ſvum 7mum ejusdem Artic. Xmi.

Ist billig bey der Perpetua zu lassen, weil derselben ein ganz anderer Sensus in Capitulatione noviſſima gegeben, und in jener von dem kurfürstlichen Kollegio kein vorläufiger Rath, Hülf oder Beystand, sondern vom gesammten Reich verlanget wird.

Ad Artic. X. §. 9.

Wird vonnöthen seyn, daß wann nebst den Kurfürsten auch der Reichsfürstenstand in dem gesetzten Falle etwas zu erinneren finden sollte, derselbe Inhalts der Perpetuæ ebenfalls nach seiner Konkurrenz darüber gehöret werden müste.

Ad Art. XI. §. 7.

Hätte die Parenthesis als ultra perpetuam gänzlich weggelassen, so fort auch keine einseitige Auslegung der A. B. unternommen werden sollen.

Ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um so mehr bleiben, als das

kur-

kurfürsiliche Kollegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemals bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräussern, für sich allein befugt gewesen sey.

Ad Art. XIII. §. 7.

Die in diesem §vo enthaltene Parenthesis laufet gegen die generale Disposition des Instrumenti Pacis Articulo VIII. §vo 2. und greifet die fürnehmste Wesenheit des fürstlichen Kollegii an; welches sich einer einseitigen Cognition oder Censur des kurfürstlichen über der Fürsten und Stände übergebende Memorialia nicht submittiren, noch demselben das Moderamen, über die Komitialdiktatur, oder eine Prædeliberation über selbige einraumen kann.

Ad §vum. 9. dicti Articuli 13.

Obschon ex ipsa natura rei eine Kapitulation kein anders Objectum haben kann, als Formam & Jura Regiminis Neo-Electi, noch ullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kaiser auf Casus, die erst nach seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne; So hat doch in des letzt verstorbenen Kaisers Majestät Capitulation wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch wie es bey den interregnis, in deren Casu jedoch die Jura Majestatica sowohl, als das Jus præscribendi formam Regiminis, nicht auf das kurfürstliche Kollegium allein, sondern das gesammte Reich zuruckfallen, mit der forma et activitate Comitiorum gehalten werden soll, statuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Cæsare circa Prorogationem oder Convocationem Comitiorum zu thun sey, und den hohen Herren Vicariis darbey zukommen könne? Diese nothwendig für das ganze Reich um somehr gehöret, als davon noch kein Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem kurfürstlichen Kollegio alleine per Capitulationem mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kann, vielmehr diese Sache durch einen vom ganzen Reich zu fassenden Schluß zu determiniren ist.

Ad Art. XVI. §. 4.

Daß, nachdem die Kurfürsten von den unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte mehr als andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichsgesetz obhanden, so wäre auch solche Exception als eine allgemeine Beschwerde anzusehen.

Ad

Ad Art. XVII. §. 2.

Obgleich ohne Disput, daß die Interpretatio Recessus Imperii novissimi, und ob der darinn aufgehobene Effectus suspensivus revisionum, auch ehe und bevor die Revisiones ordinariæ, als causa causans dictae legis im Gange seynd, Platz greiffe? ingleichen, ob die Revisores oder die Kammer über den Cautionspunct zu erkennen habe, ldem ganzen Reich, und keinesweges dem kurfürstlichen Koegio alleine gebühret, die Sache auch würklich in Comitiis pendent; So ist doch auch hierinnen dem, allen Ständen gemeinsamen, Juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einseitiges und unbündiges zu statuiren gesuchet worden.

Ad Art. XVII. §. 5.

Hat das kurfürstliche Kollegium, so gar in Reichsdeputationssachen; mittelst einseitiger angemaßter Ergänzung der Reichsdeputation, und zwar nachdem ein Deputatus Imperii, als des gesammten Reichs Bevollmächtigter auch von dem ganzen Reich und nicht a Collegio Electorali allein, so die übrige Stände hierunter zu vertreten, keine Gewalt hat, beliebet seyn muß, sich eines prædecisi unternommen, und den übrigen Ständen ihr liberum Suffragium & jus Collectionis abschneiden, und das zum Verstand einiger Reichsstände bereits in Anno 1666. den 5ten Martii erstattete Gutachten einseitig abändern wollen; desgleichen hat auch

§. 10. dict. Art. 17.

Wegen des zu Prosecution der Revisionen fürgeschrieben werden wollenden Faralis den übrigen Ständen, ohne deren Consens und Miteinwilligung nichts beliebt, noch sie daran gebunden werden können, in ihre Concurrenz ad potestatem Legislatoriam, ein abermaliger Eingriff geschehen wollen.

Ad Art. XIX. §. 7. & 8.

Ist der Passus intermedius der Perpetuæ, so von den Landständen und Landsteuren disponiret, ausgelassen worden, und es dahero bey der verglichenen Perpetua zu lassen.

Ad Art. XXVIII. §. 3.

Das Postwesen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Conformität der Per-

pe-

petuae in Suſpenſo zu laſſen ; und den Anno 1670. in Comitiis gemachten Concluſo, und Anno 1711. zwiſchen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhæriren, auch inzwiſchen in dieſer das geſammte Reich und deſſen Rechte in Corpore angehender, vor die Reichsgerichte gar nicht, ſondern ad Comitia gehörige Sache, den Ständen mit Mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.

Ad Art. XXIX. §. 3.

Hat der Kaiſer ſo gar ad ignota, oder zu ſolchen Dingen verbunden werden wollen, welche erſt nach der Wahl von dem kurfürſtlichen Kollegio, wie die 12. Kollegialſchreiben (deren Contenta man jedoch eben nicht verwerfen, ſondern nur, wie hiemit beſchiehet, ſich gegen den Modum verwahren will) ſeyn mögen, verglichen worden, zu ganz deutlicher Probe, wie weit man das jus adcapitulandi (obſchon das Inſtrumentum Pacis davon nichts wiſſen will) zu Präjudiz der übrigen Ständen zu erſtrecken gedenke.

Ob man nun ſchon zu der Æquanimität des kurfürſtlichen Wahlkollegii das gänzliche und vollkommene Vertrauen ſetzet, daſſelbe werde nach ſeiner erleuchteten Einſicht, von ſelbſten geneigt ſeyn, das Fürſtliche in ſo billigen Dingen, bey Errichtung einer künftigen Wahlkapitulation durchgehends ſeiner Beſchwerden zu entheben, auch ſonſt in die vorſeyende kaiſerliche Wahlkapitulation contra & præter Perpetuam nichts mit einflieſſen laſſen, ſo den Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinſame Einwilligung für ſich hat, oder überhaupt in ſothane jura communia Statuum einſchlägt, vielmehr darob ſeyn, damit ihrem eigenen ſchon zum zweytenmal geäuſſerten Verlangen nach, die Perpetua dermaleins zu ſeiner vollſtändigen Richtigkeit gebracht, auch ſonſt allen ſchädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde; ſo muß man doch in omnem, licet inſperatum eventum hiermit, und zwar ein für allemal, declariren: wie das fürſtliche Kollegium an all demjenigen, was zu Präjudiz des Reichsfürſtenſtandes, und ſeiner bishero von den älteſten Zeiten hergebrachten Würde, Rang und anderer Rechte in der letztern ſowohl, als all vorigen Wahlkapitulationen überhaupt mit eingefloſſen, und der Perpetuæ, wie auch den Reichs-Conſtitutionen zuwider iſt, für ſich keinen Theil nehmen, noch ſo lange und viel, als nach dem Innhalt des Inſtrumenti Pacis die Perpetua communi omnium Statuum Conſenſu (worzu man ſo gerne, als willig zu concur-

riren erbietig ist, und sich in allen nur thunlichen Sachen schiedlich finden lassen wird) nicht völlig zum Stande gebracht worden seyn wird, die letztere Wahlkapitulation so wenig, als alle vorherige oder zukünftige, weiter als sie der Perpetuæ gemäß, oder man sich speciatim darzu verstanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Postulato, daß selbige gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua und ihren etwa sonst noch habenden Monitis verglichen, und dadurch sowohl das Negotium Perpetuæ an sich selbst einmal geendiget, als auch das jus adcapitulandi (an dessen freywilliger Einraumung das fürstliche Kollegium anderer Gestalt nicht gehalten, noch bey dessen fernern Extendirung ad Litteram Instrumenti Pacis zurück zu gehen, behindert seyn kann) in seine gehörige Gränzen gesetzet worden, abgehen, oder aber, bis solches alles geschehe, sothane Capitulationes pro lege Imperii halten und erkennen, oder sich von denen Tribunalibus Imperii darnach richten lassen könne oder werde.

Frankfurt, den 28ten Julii, 1745.

Der Fürsten und Stände bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Harmonische

Wahlkapitulationstabellen.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rudolph II.	Matthias.
Art. XXXIV	Art. XXXI	Art. XVIII. aber mangelhaft: vollständig Art. XXXVII	Art. XXXVII o. XXXV Art. 17. Wir sollen und wollen ... wie vor und oft gemeldt. 18. Und da jemand ... oder ausgehen lassen. 19. Auf den Fall auch einer ... oder sich deren gebrauchen möge. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. Und insonderheit ... und dafür gehalten werden.	17. Wir sollen und wollen ... oder sich deren gebrauchen möge. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. Und insonderheit ... unterstehen zu wenden.	Art. XLII. od. XLIII. 1. Zum ersten ... verbunden haben wollen. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Zu dem und insonderheit ... auch darbey bleiben lassen. 9. Fürnemlich auch ... ohne Schaden. 10.	1. Zum ersten ... gerichtet werden soll. 2. Gleichwohl ... verbunden haben wollen. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Zu dem und insonderheit ... ohne Schaden 10.

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.	Pro jekt.
Art. 43. oder 44. mit sammt dem Beschlusse.	Art. 52. oder 53. mit dem Beschlusse.	Art. 48. oder 49. mit dem Beschlusse.	Art 47.	Art 47.	Art 30.	Art 29.	Art 30.	Art 30.	Art 30.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rudolph II.	Matthias
			29. Sondern Wir ;;; und dafür gehalten werden.	15. Auch die Churfürsten ;;; bleiben lassen.	15. Auch die Churfürsten ;;;; mit Strafen ansehen mögen und sollen.
			31.	30.	
			32.	31.	16.
			33. Wir wollen auch ;; in einige Weiß oder Weg.	32. Wir wollen auch ;; sondern alle Gefährde.	Insonderheit auch ;;; mit Strafen ansehen mögen und sollen.
			34. Dergleichen auch ;; sonder alle Gefährde.		
			35.	33.	17.	16.
					18.	17.
					19.	18.
					20.	19.
					21.	20.
					22.	21.
					23.	22.
					24.	23.
			36.	34.	25.	24.
			37.	35.	26.	25.
					27.	26.
					28.	27.
					29.	28.
					30.	29.
					31.	30.
					32.	31.
					33.	32.
					34.	33.
					35.	34.
					Und insonderheit ;;;	Und insonderheit ;;;; und da;

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.	pro jekt.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. I.	Matthias
			Consens vorzunehmen.	für gehalten werden.
			36. Auch die Vicarien ::: und dafür gehalten werden.	
			37.	35.
			38.	36.
			39. Wir wollen auch ::: alle arge List und Gefährde hierinnen ausgeschlossen.	37. Wir wollen auch :: sonder alle Gefährde.
				38. Ob aber diesen ::: alle arge List und Gefährde hierinnen ausgeschlossen.
			40.	39.
			41. Benannten unserm Hof-Rath :: in das Werk richten.	40. Benannten unserm Hof-Rath :: als Erz-Kanzlern visitiren.
				41. Und sonderlich :: in das Werk richten.
			42. Solches alles ::: im andern Jahr.	42. Solches alles ::: oder Namen haben möchten.
				43. Dessen zu Urkund :: im andern Jahr.

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.	Pro jekt

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joseph I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. I.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. III.	Art. III.	Art. III.
. . .	§. 2.	2.	2.	2.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. III.	Art. III.	
. . .	§. 3.	3.	3.	2. 3.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	Art. XLV.
. . .	§. 5.	5.	5.	4.	7. 8.	4. 5.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 6.	6.	6.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 7.	7.	7.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.	5.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferdin. I.	Karl V.
. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. III. 1.	Art. III. 1.	Art. III. 1.	Art. III. 1.	Art. IV. 1.	Art. III. 1.	Art. IV. 1.
. . .						
Art. XLVII						

Projekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
					Art. III.	Art. III.	Art. III.
. .	§. 9.	9.	9.	6.	3. 4.	3. 4.	2. 3.
					(Nebst) Art. VI. 5.	(Nebst) Art. VI. 5.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. .	§. 10.	10.	10.	7.	3. 4.	3. 4.	3.
	. . .	. . .	. . .				
	§. 11.	11.	11.				
	Art. II. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .
. .	§. 1.	1.	1.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXV	Art. XXXVI	Art. XXXVI
. .	§. 2.	2.	2.	2.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
....	....	....	....	....	....	....
Art. III. 2. 3.	Art. III. 2. 3.	Art. III 2. 3.	Art. III. 2. 3.	Art IV 2. 3.	Art. III 2. 3.	Art. IV. 2.
...	...	...	...	...		
3.	3.	3.	3.	Art. II.		
....	....	....	....	....	....	....
Art. XXXVIII I.	Art. XXXIV I.	Art. XXX V. I.	Art. XXX. I.	Art. XXXI. I.	Art. XXVI. I.	Art. XXVIII I.

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 3.	3.	3.	3.	I. 2.	I.	I.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 4.	4.	4.	4.	3. 4.	2. 3.	2. 3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	5.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 6.	6.	6.	6.	5. 6.	4. 5.	4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 7.	7.	7.	6.	7.		
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.				
	Art. III.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLV.	Art. XLVI.	Art. XLVI.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
1.	1.	1.	1.	Art. III. 1.	1.	1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
2. 3.	2. 3.	2.	2.	Art. III. 2.	2. 3.	2.
. . .	. . .					
Art. XLVIII. 1.	Art. XLI. 1.					

Projekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joseph I.	Leopold	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 2.	2.	2.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
					Art. XXXVIII	Art. XXXIX.	Art. XL.
. .	§. 3.	3.	3.	3.	4.	6.	4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . .
					Art. V.	Art V.	Art.IV
. .	§. 4.	4.	4.	4.	4.	4.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . .
		Nebst Art. III.	Nebst Art. III.	Nebst Art. III.			
	§. 5.	5.	5.	5.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
					Art. VI.	Art. VI.	Art. V.
. .	§. 6	6.	6.	6.	3.	3.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. .	§. 7.	7.	7.	7.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .
					Art. XXXVI.	Art. XXXVII	Art. XXXVII
. .	§. 8.	8.	8.	8.	1.	1. 2.	1. 4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	
					Art. XXXVI.	Art. XXXVII	
. .	§. 9.	9.	9.	8.	2. 3.	3. 4.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . . .				
Art. XLII. 3.	Art. XXXIX 3.	Art. XL. 3.				
. . .	. . .	. . . .				
Art. V. 3.	Art. IV. 3.	Art. IV. 3.				
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXXIX I. 2.	Art. XXXVII I. 3. 4.	Art. XXXVIII I. 3.	Art. XXXI I. 3. 4.	Art. XXXII. I. 3. 4.	Art. XXVII. 2.	Art. XXX. I. 3.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joseph I.	Leopold	Ferd. IV.
Projekt							
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. .	§. 10.	10.	10.	9.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. .	§. 11.	11.	11.	10.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. VI.	Art. VI.	Art. V.
. .	§. 12.	12.	12.	11.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. VI.	Art. VI.	Art. V.
. .	§. 13.	13.	13.	11.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXV.	Art. XXXVI	Art. XXXVI
. .	§. 14.	14.	14.	12.	2.3.4.5	2.3.4.5	2. 3. 4.
	. . .	. . .	. . .				
	§. 15.	15.	15.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 16.	16.	16.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 17.	17.	17.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
.... Nebst Art. L.						
....	...	....	...	...	...	...
Art. V. 1.	Art. IV. 1.	Art. IV. 1.	Art. IV. 1.	Art. V. 1.	Art. IV. 1.	Art. V. 1.
....	...	....	...	...	...	...
Art. V. 2.	Art. IV. 2.	Art. IV. 2.	Art. IV. 2.	Art. V. 2.	Art. IV. 2.	Art. V. 2.
....	...	...	...	...	...	...
Art. XXXVIII 2. 3. 4.	Art. XXXIV 2. und XXXV.	Art. XXXV. 2. 3. und XXXVI.	Art. XXX. 2. 3.	Art. XXXI. 2. 3.	Art. XXVI. 2. 3.	Art. XXVIII 2. 3.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Fer. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 18.	Nebst 18. 19 u. 20.	Nebst 18. 19 u. 20.	Nebst 13.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 19.						
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	§. 20.	21.	21.	14.	Art. V. 1. 2.	Art. V. 1. 2.	Art. IV. 1. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	§. 21.	22.	22.	15. und 16.	Art. V. 4.	Art. V. 4.	Art. IV. 3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
	§. 22.	23.	23.	17.	Art. V. 5.	Art. V. 5.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. .	§. 23.	24.	24.	18.	Art. XLV. 2.	Art. XLVI. 2.	Art. XLVI. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. .	§. 24.	25.	25.	19. und 20.	Art. XLV. 3.	Art. XLVI. 3.	
	Art. IV. §. 1.	. . .	. . .	. . .			
		I.	I.	I.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
	. . . Nebst Art. XXXVI.	. . . Nebst Art. XXXVII				. . . Nebst Art. III und XXVI.
. . . Art. IV.						
. . . Art. XLVIII. 2.						

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XI.
. . und Art. 26.	§. 2. . . .	2. . . .	2. . . .	2. . . .	1. . . .	1. . . .	1. 2.
. .	§. 3.	3.	3.	3.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XI.
. .	§. 5.	5.	5.	4.	3.	4.	5.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XIII.	Art. XIII.	
. .	§. 6.	6.	6.	5.	3.	4.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XI.
. .	§. 7.	7.	7.		2.	2. 3. Nebst Art. XIV.	3. 4.
	. . .	. . .	. . .		. . .	. . .	. . .
					Art. XV.	Art. XVI.	Art. XIII.
. .	§. 8.	8.	8.		1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .		. . .	. . .	. . .
					Art. XV.	Art. XVI.	Art. XIII.
. .	§. 9.	9.	9.		3. 4. 5.	3.	2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XI. 1. 2.	Art. IX. 1. 2.	Art. XI. 1. 2.	Art. X. 1. 2.	Art. XI. 1. 2.	Art. X. 1. 2.	Art. XI. 1. 2.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XI. 5.	Art. IX. 5.	Art. XI. 5.	Art. X. 4.	Art. XI. 4.	Art. X. 4.	Art. XI. 4.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XI. 3. 4.	Art. IX. 3. 4.	Art. XI. 3. 4.	Art. X. 3.	Art. XI. 3.	Art. X. 3.	Art XI. 3.
. . .						
Art. XII. 1.						
. . .						
Art. XII. 2. 3.						

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Pro= jekt.							
	. . .	. . .	. . .				
	§. 10.	10.	10.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
					Art. XIII.		
	§. 11.	11.	11.	6.	4.		
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
					Art. XIII.		
	§. 12.	12.	12.	6.	4.		
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
						Art. XIII.	
. . . zum Art. 26.	§. 13.	13.	13.	7.		2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XV.	Art. XVI.	
. . . zum Art. 26.	§. 14.	14.	14.	8.	2.	2.	
					Nebst Art. XIII. 3.	Nebst Art. XIII. 4.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 15.	15.	15.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 16.	16.	16.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 17.	17.	17.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	
. . . zum Art. 26.	§. 18.	18.	18.	9.	5.	4.	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	. . . Art. VI.
. . . zum Art 26.	§. 19.	19.	19.	9.	5.	4.	6.
	Art. V.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	§. 1.	1. Nebst Art. X. 12.	1. Nebst Art. X. 12.	1. Nebst Art. X. 4.	Art. XVI. 1.	Art. XVII. 1.	Art. XIV. 1.
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2.	3.	2.
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	. . .		
. . .	§. 4.	4.	4.	1.			
. . .	§. 5.	5.	5.	2.	Art. XVI. 4.	Art. XVII. 5.	Art. XIV. 4.
	§. 6.	6.	6.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. X. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XI. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XI. 1.	. . . Art. XII. 1.
. . . Art. XIII. 2. Nebst Art. XIV.	. . . Art. X. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XII. 2.
. . . Art. XIII. 4.	. . . Art. X. 4.	. . . Art. XII. 4.				

pro. jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XVI.	Art. XVII.	Art. XIV.
...	§. 7.	7.	7.	3.	5. 6.	6. 7.	5.
	...	...	...	...			
	§. 8.	8.	8.				
	...	...	...	...			
...	§. 9.	9.	9.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 10.	10.	10.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 11.	11.	11.	3.			
	Art. VI.	...	...	...	...	...	...
					Art. X.	Art. X.	Art. VII.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. X.	Art. X.	Art. VII.
	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	2.
	...	...	...	...	...	...	
					Art. X.	Art. X.	
...	§. 3.	3.	3.	1.	2.	2.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. VII. 1.	... Art. VI. 1	... Art. VI. 1.	... Art. VI. 1.	... Art. VII. 1.	... Art. VI. 1.	... Art. VII. 1.
... Art. VII. 2.						

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. X.		
...	§. 4.	4.	4.	2.	3.		
	...	...	...	...	... Art. X.		
	§. 5.	5.	5.	2.	3.		
	Art. VII.	...	...	...	... Art. XIX.		
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.		
	...	...	...				
	§. 2.	2.	2.				
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 3.	4. Nebst Art. VII. 3.	4. Nebst Art. VII. 3.	2. Nebst Art. VII. 1.	3. Nebst Art. XIX. 2.	2. Nebst Art. XX. 1.	2. Nebst Art. XVIII. 1.
	...	...	...				
	§. 4.	5.	5.				
	...	...	...	...	...	...	
					Art. XIX.	Art. XX.	
...	§. 5.	6.	6.	2.	4.	3.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
Nebst Art. XIX.	Nebst Art. XVI.	Nebst Art. XVIII.	Nebst Art. XVI.	Nebst Art. XVII.	Nebst Art. XVI.	Nebst Art. XVII.

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I	Leop.	Ferd. IV.
	Art. VIII.	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
...	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	2.
	...	...	...	...	...	...	
					Art. XX.	Art. XXI	
...	§. 3.	3.	3.	1.	1.	1.	
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXI.
...	§. 4.	4.	4.	2.	4. Nebst Art. XX.	4. Nebst Art. XXI.	4. Nebst Art. XIX.
					2.	2.	2.
...	§. 5.	5.	5.	2.	2.	2.	
	...	..	...	...	...	...	...
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXII
...	§. 6.	6.	6.	3.	5.	5.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
...	...	...	...	...	...	...
Art. XX. 1.	Art. XVII. 1.	Art. XIX. 1.	Art. XVII. 1.	Art. XVIII. 1.	Art. XVII. 1.	Art. XVIII. 1.
...	...	...	...	...	...	...
Art. XX. 2.	Art. XVII. 2.	Art. XIX. 2.	Art. XVII. 2.	Art. XVIII. 2.	Art. XVII. 2.	Art. XVIII. 2.
...	...	...	...	...		
Art. XXIII. 4. Nebst Art. XX. 2.	Art. XX.	Art. XXI.	Art. XVIII.	Art. XIX.		
...	...	...				
Art. XXII.	Art. XIX.	Art. XX.				

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Pro=jekt.							
	...	...	...	...	... Art. XXII.		
	§. 7.	7.	7.	3.	6.		
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XXIII.
...	§. 8.	8.	8.	4.	6.	6.	1.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XXIII.
	§. 9.	9.	9.	4.	6.	6.	2.
...							
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XXIII.
...	§. 10.	10.	10.	4.	6.	6.	2.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXI.	Art. XXII.	Art. XX.
...	§. 11.	11.	11.	5.	1. Nebst Art. XXI. 4.	1. Nebst Art. XXII. 3.	1. Nebst Art. XX. 3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I	Karl V
...	...	...	...	...	...	
Art. XXIV. 1.	Art. XXI. 1.	Art. XXII. 1.	Art. XIX. 1.	Art. XX. 1.		
...	...	...	...	...		
Art. XXIV. 2.	Art. XXI. 2.	Art. XXII. 2.	Art. XIX. 2.	Art. XX. 2.		
...	...	...	...	...		
Art. XXIV. 2.	Art. XXI. 2.	Art. XXII. 2.	Art. XIX. 2.	Art. XX. 2.		

Pro-jekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXI.	Art. XXII.	Art. XX.
...	§. 12.	12.	12.	5.	2. Nebst Art. XXIII.	2. Nebst Art. XXIV.	2. Nebst Art. XXIV.
	...	...	...	...			
...	§. 13.	13.	13.	6.			
	...	...	...	...			
...	§. 14.	14.	14.	6.			
	...	...	...	...			
...	§. 15.	15.	15.	6.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXI.	Art. XXII.	Art. XX.
...	§. 16.	16.	16.	7.	3.	2.	2.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
...	§. 17.	17.	17.	8.	3.	3.	3.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
...	§. 18.	18.	18.	8.	3.	3.	3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
Nebst Art. XXV.	Nebst Art. XXII.	Nebst Art. XXIII.				
Art. XX. 3.						

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
	§. 19.	19	19.	8.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
. . .	§. 20.	20.	20.	8.	4.	4.	4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XX.	Art. XXI.	Art. XIX.
. . .	§. 21.	21.	21.	9.	5.	5.	5.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XX.	Art. XXI.	
. . .	§. 22.	22.	22.	9.	5.	5.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XX.	Art. XXI.	
. . .	§. 23.	23.	23.	9.	5.	5	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXIV.	Art. XXV.	Art. XXV.
. . .	§. 24.	24.	24.	10.	1.	1.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
Art. XX. 4.						
Art. XXVI.	Art. XXIII.	Art. XXIV.	Art. XX.	Art. XXI.	Art. XVIII.	Art. XIX.

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XXIV.	Art. XXV.	
. . .	§. 25.	25.	25.	10.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXI.
	§. 26.	26.	26.	11.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXI.
	§. 27.	27.	27.	11.	2.	2.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXI.
. . .	§. 28.	28.	28.	12.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXII.	Art. XXIII.	Art. XXI.
. . .	§. 29.	29.	29.	12.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 30.	30.	30.				
	. .	. .	. . .	. . .			
. . .	§. 31.	31.	31.	13.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .					
Art. XXI. 1. 2.	Art. XVIII. 1. 2.					
. . .	. . .					
Art. XXI. 3.	Art. XVIII. 3.					

Projekt	Jos II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. IX.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXII	Art. XXXIII	Art. XXXIV
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXII	Art. XXXIII	Art. XXXIV
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2. 3.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXII	Art. XXXIII	Art. XXXIV
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	4.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 5.	5.	5.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIII	Art. XXXIV	Art. XXX
. . .	§. 6.	6.	6.	2.	1.	1.	1.
	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXII	Art. XXXIV	Art. XXXV.
. . .	§. 7.	7.	7.	2.	2.	2.	2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XXXVI. 1.	... Art. XXXII. 1.	... Art. XXXIII 1. 2.	... Art. XXVIII	... Art. XXIX	... Art. XXV	... Art. XXVII
... Art. XXXVI. 2.	... Art. XXXII 2.	... Art. XXXIII 3.				
... Art. XXXVI. 2.	... Art. XXXII. 2.	... Art. XXXIII 3.				
... Art. XXXVII 1.	... Art. XXXIII 1.	... Art. XXXIV 1.	... Art. XXIX	... Art. XXX		
... Art. XXXVII 2.	... Art. XXXIII 2.	... Art. XXXIV 2.				

Projekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
...	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXXIII	Art. XXXIV	Art. XXXV
...	§. 8.	8.	8.	2.	3.	2.	3.
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 9.	9.	9.	2.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXXIII	Art. XXXIV	Art. XXXV
...	§. 10.	10.	10.	2.	4.	3.	4.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXXIII	Art. XXXIV	Art. XXXV
...	§. 11.	11.	11.	2.	5.	3.	4.
	Art. X.	...	...	...	...	...	...
					Art. XII.	Art. XII.	Art. IX.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 2.	2.	2.	1.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XII.	Art. XII.	Art. IX.
...	§. 3.	3.	3.	1.	2.	2.	2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .				
Art. XXXVII. 3.	Art. XXXIII. 3.	Art. XXXIV 3.				
. . .	. . .	. . .				
. . .	. . .	. . .				
Art. XXXVII. 4.	Art. XXXIII. 4.	Art. XXXIV 4.				
. . .	. . .	. . .				
Art. XXXVII. 4.	Art. XXXIII. 4.	Art. XXXIV 4.				
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. IX. 1.	Art. VIII. 1.	Art. VIII. 1.	Art. VIII. 1.	Art. IX. 1.	Art. VIII. 1.	Art. IX. 1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. IX. 2.	Art. VIII. 2.	Art. VIII. 2.	Art. VIII. 2.	Art. IX. 2.	Art. VIII. 2.	Art. IX. 2.

Projekt.	Jos II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	....	....	....	....	....	....
							Art. IX.
	§. 4.	4.	4.				4
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 5.	5.	5.				
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XII.	Art. XII.	Art. IX.
...	§. 6.	6.	6.	2.	3.	3.	3.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XII.	Art. XII.	Art. IX.
...	§. 7.	7.	7.	2.	4.	4.	4.
	...	...	...	...	...	...	
					Art. XII.	Art. XII.	
...	§. 8.	8.	8.	3.	5.	5.	
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XII.	Art. XII.	Art. X.
...	§. 9.	9.	9.	3.	6.	6.	
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XXX	Art. XXXI	Art. XXXI.
...	§. 10.	10.	10.	4.	1. 2.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. IX. 4.	. . . Art. VIII. 4.	. . . Art. IX. 3.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.
. . . Art. IX. 3.	. . . Art. VIII. 3.	. . . Art. IX. 1.				
. . . Art. IX. 4.	. . . Art. VIII. 4.	. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.		
. . . Art. X. Nebst Art. XXXV.	. . . Art. VIII. 5. Nebst Art. XXXI.	. . . Art. X. Nebst Art. XXXII	. . . Art. IX. Nebst Art. XXVII	. . . Art. X. Nebst Art. XXVIII.	. . . Art. IX. Nebst Art. XXIV.	. . . Art. X. Nebst Art. XXV.
. . . Art. XXXIII 1.	. . . Art. XXIX. 1.	. . . Art. XXX. 1.				

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . .
					Art. XXX.	Art. XXXI.	Art. XXXI.
. . .	§. 11.	11.	11.	4.	3. 4.	2. 3.	2. 3.
	. . .						
	§. 12.						
	Art. XI.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVIII	Art. XXXIX.	Art. XL.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	2.	2.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . .
					Art. XXXVIII	Art. XXXIX.	Art. XL.
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 6	6.	6.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXXIII 2. 3.	. . . Art. XXIX. 2. 3.	. . . Art. XXX. 2. 3.				
. . . Art. XLII. 2.	. . . Art. XXXIX 2.	. . . Art. XL. 2.				

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	§. 7.	7.	7.	2.			
. . .	§. 8.	8.	8.	3.	Art. XXIX. 4.	Art. XXX. 4.	
. . .	§. 9.	9.	9.	3.	Art. XXIX. 4.	Art. XXX. 4.	
. . .	§. 10	10.	10.	4.	1.	1.	1.
. . .	§. 11	11.	11.	4.	Art. XXIX. 2.	Art. XXX. 2.	Art. XXX. 2.
. . .	§. 12	12.	12.	4.	Art. XXIX. 3.	Art. XXX. 3.	Art. XXX. 3.
. . .	§. 13.	13.	13.	5.	Art. XXXI. 1.	Art. XXXII 1.	Art. XXXII 1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. X XII 1.	Art. XXVIII. 1.	Art. XXIX. 1.	Art. XXV. 1.	Art. XXVI. 1.	Art. XXIII. 1.	Art. XXIV. 1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXXII 2.	Art. XXVIII. 2.	Art. XXIX. 2.	Art. XXV. 2.	Art. XXVI. 2.	Art. XXIII. 2.	Art. XXIV. 2.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXXII 3.	Art. XXVIII. 3.	Art. XXIX. 3.	Art. XXV. 2.	Art. XXVI. 2.	Art. XXIII. 2.	Art. XXIV. 2.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
Art. XXXIV 1.	Art. XXX. 1.	Art. XXXI. 1.	Art. XXVI. 1.	Art. XXVII 1.		

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXI.	Art. XXXII	Art. XXXII
. . .	§. 14.	14.	14.	5.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXI.	Art. XXXII	Art. XXXII
. . .	§. 15.	15.	15.	5.	2. Nebst Art. XXXI.	2. Nebst Art. XXXII	2. Nebst Art. XXXII
					3.	3.	3. und Art. XXXIII
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVIII	Art. XXIX.	Art. XXIX.
. . .	§. 16.	16.	16.	6.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVIII	Art. XXIX.	Art. XXIX.
. . .	§. 17.	17.	17.	6.	2.	1.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVIII	Art. XXIX.	Art. XXIX.
. . .	§. 18.	18.	18.	6.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVIII	Art. XXIX.	Art. XXIX.
. . .	§. 19.	19.	19.	6.	3.	3.	3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXXIV. 1.	. . . Art. XXX. 1.	. . . Art. XXXI. 1.	. . . Art. XXVI. 1.	. . . Art. XXVII. 1.		
. . . Art. XXXIV. 2.	. . . Art. XXX. 2.	. . . Art. XXXI. 2.	. . . Art. XXVI. 2.	. . . Art. XXVII. 2.		
. . . Art. XXXI. 1.	. . . Art. XXVII. 1.	. . . Art. XXVIII. 1.	. . . Art. XXIV. 1.	. . . Art. XXV. 1.	. . . Art. XXII. 1.	. . . Art. XXIII. 1.
. . . Art. XXXI. 2.	. . . Art. XXVII. 2.					
. . . Art. XXXI. 3.	. . . Art. XXVII. 3.	. . . Art. XXVIII. 2.	. . . Art. XXIV. 2.	. . . Art. XXV. 2.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 20.	20.	20.	6.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 21.	21.	21.	7.			
	Art. XII.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XII.	Art. XII.	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 2.	2.	2.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3.	1.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 6.	6.	6.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 7.	7.	7.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	Art. XIII.	...	...	...	...	...	...
					Art. XVI.	Art. XVII.	Art. XIV.
...	§. 1.	1.	1.	1.	3.	4.	3.
	...	...	...	...			
...	§. 2.	2.	2.	1.			
	...	...	...	...			
...	§. 3.	3.	3.	1.			
	...	...	...				
	§. 4.	4.	4.				
	...	...	...	...			
	§. 5.	5.	5.	1.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
...	§. 6.	6.	6.	2.	5. 6.	5. 6.	4.
	...	...	...	...			
	§. 7.	7.	7.	2.			
	...	...	...				
	§. 8.	8.	8.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XIII. 3.	. . . Art. X. 3.	. . . Art. XII. 3.	. . . Art. XI. 3.	. . . Art. XII. 3.	. . . Art. XI. 3.	. . . Art. XII. 3.

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	§. 9.	9.	9.				
					Art. VI.	Art. Vl.	
	§. 10.	10.	10.	3.	4.	4.	
	Art. XIV.						
					Art. XVIII.	Art. XIX.	Art. XVI.
	§. 1.	1.	1.	1.	1. 2.	1. Nebst Art. XIX. 2.	1. Nebst Art. XVI. 2.
					Art. XVIII.		
	§. 2.	2.	2.	1.	3.		
					Art. XVIII.	Art. XIX.	Art. XVI.
	§. 3.	3.	3.	1.	3.	3. 4.	3. 4.
					Art. XVIII.	Art. XIX.	Art. XVII.
	§. 4.	4.	4.	2.	4.	5.	
					Art. XVIII.		
	§. 5.	5.	5.	3.	5.		

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XVIII. 1. Nebst Art. XVIII. 2.	Art. XV. 1. Nebst Art. XV. 2.	Art. XVII. 1. Nebst Art. XVII. 2.	Art. XV. 1. Nebst Art. XV. 2.	Art. XVI. 1. Nebst Art. XVI. 2.	Art. XV. 1. Nebst Art. XV. 2.	Art. XVI. 1. Nebst Art. XVI. 2.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XVIII. 3. 4.	Art. XV. 3. 4.	Art. XVII. 3. 4.	Art. XV. 3. 4.	Art. XVI. 3. 4.	Art. XV. 3. 4.	Art. XVI. 3.

pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XVIII	Art. XIX.	Art. XVI.
...	§. 6.	6.	6.	4.	6.	6.	5.
	Art. XV.	...	...	...	...	...	...
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. III.	Art. III.	Art. III.
...	§. 2.	2.	2.	1.	5.	5.	2.
	...	...	...	...	...	...	
					Art. III.	Art. III.	
...	§. 3.	3.	3.	1.	6.	6.	
zum 19 Art.	...	...	...	...	...	...	
					Art. III.	Art. III.	
	§. 4.	4.	4.	2.	7.	7.	
	...	...	...	...	...	...	
					Art. III.	Art. III.	
	§. 5.	5.	5.	2.	8.	8.	
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. VII.	Art. VII.	Art. VI.
...	§. 6.	6.	6.	3.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
...	...	...	...	...	...	...
Art. VI.	Art. V.	Art. V.	Art. V.	Art. VI.	Art. V.	Art. VI.

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. VII.	Art. VII.	Art. VI.
...	§. 7.	7.	7.	3.	1.	1.	2.
	...	...	...	...	...	...	
					Art. VII.	Art. VII.	
...	§. 8.	8.	8.	3.	2.	2.	
	...	...	...	...	...	...	
					Art. VII.	Art. VII.	
...	§. 9.	9.	9.	3.	3.	3.	
	Art. XVI.	...	...	...	...	...	...
					Art. I.	Art. I.	Art. I.
...	§. 1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
	...	...	...	...			
...	§. 2.	2.	2.	2.			
	...	...	...	...			
...	§. 3.	3.	3.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 4.	4.	4.	4.			
	...	...	...	...			
...	§. 5.	5.	5.	4.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
...	...	...	...	...	...	...
Art. I. 2.	Art. I. 2.	Art. I. 2.	Art. I. 2.	Art. I. 2.	Art. I. 2.	Art. I. 2.

Pro jekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 6.	6.	6.	4.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 7.	7.	7.	4.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.	4.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVII	Art. XXXVIII	Art. XXXVIII
. . .	§. 9.	9.	9.	5.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVII	Art. XXXVIII	Art. XXXVIII
. . .	§. 10.	10.	10.	7.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVII	Art. XXXVIII	Art. XXXIX.
. . .	§. 11	11.	11.	7.	3. 4.	3. 4.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLI.	Art. XLII.	
. . .	§. 12.	12.	12.	8.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 13.	13.	13.	8.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XL. 1.	Art. XXXVIII 1.	Art. XXXIX 1.	Art. XXXIII.	Art. XXXIV 1.	Art. XXIX. 1.	Art. XXXII
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
Art. XL. 2. 3.	Art. XXXVIII 2. 3.	Art. XXXIX 2. 3.	Art. XXXIV	Art. XXXIV 2. 3.	Art. XXIX. 2. 3.	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XLI.	Art. XXXVIII 4. 5.	Art. XXXIX 4. 5.	Art. XXXV.	Art. XXXV.	Art. XXX.	Art. XXXIII

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Pro= jekt.							
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 14.	14.	14.	9.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 15.	15.	15.	10.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
. . .	§. 16.	16.	16.	11.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
. . .	§. 17.	17.	17.	12.	4.	4.	4.
	Art. XVII	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	3.	3.	3.
					Nebst Art. XXV	Nebst Art. XXVI	
					2.	2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 2.	2.	2.	2.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 3.	3.	3.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I	Karl V.
Art. XLIV. 3.						
Art. XLIV. 3.						

pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .				
§. 4.	4.		4.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 5.	5.		5.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 6.	6.		6.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 7.	7.		7.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 8.	8.		8.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 9.	9.		9.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 10.	10.		10.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 11.	11.		11.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 12.	12.		12.				
	. . .	. . .	. . .				
§. 13.	13.		13.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
...	§. 14.	14.	14.	2.			
	...	...	...	...	...	...	...
					Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
	§. 15.	15.	15.	3.	7.	7.	5.
	...	...	...	...			
...	§. 16.	16.	16.	4.			
	...	...	...	...			
...	§. 17.	17.	17.	5.			
	...	...	...	...			
...	§. 18.	18.	18.	5.			
	...	...	...	...		...	
						Nebst XVII.	
...	§. 19.	19.	19.	5		2.	
	Art. XVIII	...	...	...			
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...			
..	§. 2.	2.	2.	1.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Pro-jekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
					Art. XVII.	Art. XVIII.	Art. XV.
. . .	§. 3.	3.	3.	2.	1. 2.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XVII.	Art. XVIII.	Art. XV.
. . .	§. 4.	4.	4.	2.	3.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XVII.	Art. XVIII.	
. . .	§. 5.	5.	5.	2.	3.	3.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 6.	6.	6.	3.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 7.	7.	7.	3.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XVII.	Art. XVIII.	Art. XV.
	§. 8.	8.	8.	4.	4.	4.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XVII.	Art. XVIII	
	§. 9.	9.	9.	4.	5.	4.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XVII.	Art. XVIII	
	§. 10.	10.	10.	4.	5.	4.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XVII. 1. 2.	. . . Art. XIII.	. . . Art. XV.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XV.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XV.
. . . Art. XVII. 2.						

Pro-jekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Nebst
					Art. XVII.	Art. XVIII.	Art. XV.
	§. II.	II.	II.	4.	5.	5.	4.
	Art. XIX.	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XI.	. . . Art. XI.	. . . Art. VIII.
. . .	§. I.	I.	I.	I.	I.	I.	I. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XI	. . . Art. XI	. . . Art. VIII.
. . .	§. 2.	2.	2.	I.	2. 3.	2. 3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3	I.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXV.	. . . Art. XXVI.	. . . Art. XXVI.
. . .	§. 4.	4.	4.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XVII.	. . . Art. XVIII.	
. . .	§. 6.	6.	6.	3.	6.	6. Nebst Art. XXXII 3.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Nebst Art. XVII. 3. 4. 5.	. . . Nebst Art. XIV.	. . . Nebst Art. XVI.				
. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VIII. 1.
. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VIII. 2.
. . . Art. XXVII	. . . Art. XXIV.	. . . Art. XXV.	. . . Art. XXI.	. . . Art. XXII.	. . . Art. XIX.	. . . Art. XX.

Projekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XVII.	Art. XVIII.	
. . .	§. 7.	7.	7.	3.	6.	6.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 8.	8.	8.	4.	. . .	. . .	
	Art. XX.	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 1.	1.	1.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVII	Art. XXVIII	Art. XXVIII
	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVII	Art. XXVIII	Art. XXVIII
	§. 3.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .
					Art. XXVII	Art. XXVIII	Art. XXVIII
	§. 4.	4.	4.	1.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 5.	5.	5.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 6.	6.	6.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXX. 1.	Art. XXVI. 1.	Art. XXVII. 1.	Art. XXIII. 1.	Art. XXIV. 1.	Art. XXI. 1.	Art. XXII. 1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXX. 2.	Art. XXVI. 2.	Art. XXVII. 2.	Art. XXIII. 2.	Art. XXIV. 2.	Art. XXI. 2.	Art. XXII. 2.
. . .						
Art. XXX 3.						

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 7.	7.	7.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 9.	9.	9.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 10.	10.	10.	3.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 11.	11.	11.	3. Nebst Art. XX. 4.			
	Art. XXI.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVI.	Art. XXVII.	Art. XXVII.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXV.	Art. XXVII	Art. XXVII.
. .	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXVIII. I.						
. . . Art. XXVIII. I.						

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVI.	Art. XXVII	Art. XXVII
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVI.	Art. XXVII	Art. XXVII
. . .	§. 4.	4.	4.	1.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIV.	Art. XV.	Art. XII.
. . .	§. 5	5.	5.	2.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIV.	Art. XV.	Art. XII.
. . .	§. 6	6.	6.	2.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XIV.	Art. XV.	Art. XII.
. . .	§. 7.	7.	7.	2.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 8.	8.	8.	3.			
	Art. XXII.	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 1	1.	1.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 2.	2.	2.	1.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXVIII. 1.						
. . . Art. XXVIII. 2.						
. . . Art. XXIX. 1.	. . . Art. XXV. 1.	. . . Art. XXVI. 1.	. . . Art. XXII. 1.	. . . Art. XXIII. 1.	. . . Art. XX. 1.	. . . Art. XXI. 1.
. . . Art. XXIX. 2.	. . . Art. XXV. 2.	. . . Art. XXVI. 2.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.	. . . Art. XX. 2.	. . . Art. XXI. 2.
. . . Art. XXIX. 3.	. . . Art. XXV. 3.	. . . Art. XXVI. 3.	. . . Art. XXII. 3.	. . . Art. XXIII. 3.	. . . Art. XX. 3.	. . . Art. XXI. 3.

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	
. . .	§. 3.	3.	3.	2.	9.	6.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	
. . .	§. 5.	5.	5.	3.	10.	7.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 6	6.	6.	3.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	Art. XLIV.
	§. 7.	7.	7.	4.	1.	1.	1. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	Art. XLIV.
. . .	§. 8.	8.	8.	4.	2. 3.	2.	3. 4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLIII.	Art. XLIV.	Art. XLIV.
. . .	§. 9.	9.	9.	5.	4. Nebst Art. XLIII. 5.	3.	5.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Art. XLVI. 1. 2.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.							
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLIV.	Art. XLV.	
. . .	§. 10.	10.	10.	6.	1.	1.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLIV.	Art. XLV.	
. . .	§. 11.	11.	11.	7.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XLIV.	Art. XLV.	
	§. 12.	12.	12.	7.	3.	3.	
	. . .	. . .	. . .				
. . .	§. 13.	13.	13.				
	Art. XXIII	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVI.	Art. XXXVII	Art. XXXVII
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	4.	5.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXVIII	Art. XXXIX	Art. XL.
. . .	§. 2.	2.	2.	2.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XLII.	Art. XLIII.	Art. XLII.
. .	§. 3.	3.	3.	3.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XLVI. 3.						
. . . Art. XXXIX. 2. 3.	. . . Art. XXXVII. 3.	. . . Art. XXXVIII 2.	. . . Art. XXXI. 2.	. . . Art. XXXII 2.	. . .	. . . Art. XXX. 2.
. . . Art. XLII. 1.	. . . Art. XXXIX. 1.	. . . Art. XL. 1.			Nebst Art. XXVII 1.	Nebst Art. XXIX.
. . . Art. XVI.	. . . Art. XII.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XIII.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XIII.	. . . Art. XIV.

Projekt	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 4.	4.	4.	4.	2.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 5.	5.	5.	4.	3.	3.	3.
	Art. XXIV	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	
					1.	1.	
					Nebst Art. XI.	Nebst Art. XLI.	Art. XLI.
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2. 3.	2.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XXXIX	Art. XL.	
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	1.	1.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
				Art. XVI.			
	§. 4.	4.	4.	6.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			. . .
				Art. XVI.			Art. XLIII.
	§. 5.	5.	5.	13.			1. 2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XV. 1.	. . . Ar . XI. 1.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XIII. 1.
. . . Art. XV. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XIII. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XIII. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XIII. 2.
. . . Art. XLIII. 1.	. . . Art. XXXIX 4.	. . . Art. XL. 4.				
. . . Art. XLIII. 1.	. . . Art. XXXIX 4. 5	. . . Art. XL. 4. 5.				
. . . Art. XLIV. 1.	. . . Art. XL. 1. 2.	. . . Art. XLI. 1. 2.				

Projekt.	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . .	. . .	. . .				
	§. 6.	6.	6.				
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Art. XXIV.	Art. XLI.	Art. XLII.	Art. XLIII.
. . .	§. 7.	7.	7.	2.	1.	1.	2.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Art. XL.	Art. XLI.
	§. 8.	8.	8.		1.	1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Art. XXXIX	Art. XL.
. . .	§. 9.	9.	9.	3.	4.	4.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 10.	10.	10.	3.	5.	4.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Art. XXXIX	Art. XL.
. . .	§. 11.	11.	11.	4.	7.	6.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
. . .	§. 12.	12.	12.	4.		
	. . .	. . .	. . .			
	§. 13.	13.	13.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .				
Art. XLIV. 2.	Art. XL. 3. 4.	Art. XLI. 3. 4.				
. . .						
Art. XLV.						

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt	Art. XXV	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	5.	5.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXXIX	Art. XL.	Art. XLI.
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	6.	5.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3.	1.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XL.	Art. XLI.	
. . .	§. 5.	5.	5.	2.	4.	3.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
					Art. XL.	Art. XLI.	
. . .	§. 6.	6.	6.	3.	6.	5.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
					Art. XL.		
. . .	§. 7.	7.	7.	3.	7.		
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
					Art XL.		
. . .	§. 8.	8.	8.	3.	8.		

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	Art. XXVI	...	...	...	...	...	...
		Nebst Art. XXVI.		Nebst Art. XXVI.	Nebst Art. IV.	Nebst Art. IV.	
	§. 1.	1. 2. 3.		1.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	
	...	...			...	...	
					Art. IV.	Art. IV.	
	§. 2.	4.		2.	4.	4.	
	Art. XXVII	...	...	...	...	...	...
			Art. XXVI		Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VI.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	2.
					Nebst Art. IX.	Nebst Art. IX.	
	...	...	...	...	...	...	...
			Art. XXVI		Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VI.
...	§. 2.	2.	2.	1.	2.	2.	3.
	...	...	...	...	...	...	...
			Art. XXVI.		Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VI.
...	§. 3.	3.	3.	1.	3.	3.	4.
	...	...	...	...	...	...	...
			Art. XXVI.		Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VI.
...	§. 4.	4.	4.	1. Nebst Art. XXVII 2.	4.	4.	5. 6.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Pro jekt.	Art. XXVIII	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
			Art. XXVII		Art. V.	Art. V.	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	3.	3.	
	. . .	. . .	. . .		. . .	. . .	
			Art. XXVII		Art. V.	Art. V.	
. . .	§. 2.	2.	2.		3.	3.	
	Art. XXIX	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
			Art. XXVIII		Art. XXXIV	Art. XXXV	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
			Art. XXVIII		Art. XXXIV		
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2.		
	. . .	. . .	. . .				
			Art. XXVIII				
. . .	§. 3.	3.	3.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
			Art. XXVIII		Art. XXXIV	Art. XXXV	
. . .	§. 4.	4.	4.	2.	3. 4. 5.	2. 3. 4.	
	. . .	. . .	. .	. . .			
			Art. XXVIII				
	§. 5.	5.	5.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Jos. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jos. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	Art. XXX.	...	... Art. XXIX.	...	... Art. XLVI.	... Art. XLVII	... Art. XLVIII
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	... Art. XXIX	...			
	§. 2.	2. Nebst Art. XXX.	2. Nebst Art. XXIX.	1.			
	...	...	... Nebst Art. XXX.	... Nebst Art. XXIX.	... Nebst Art. XXX.	... Art. XLVII	
	§. 3	6.	6. Art. XXIX.	2.			
	...	...	...	...			
	§. 4.	4.	4. Art. XXIX.	2.			
	...	...	...	...			
	§. 5.	5.	5. Art. XXIX.	2.	... Art. XLVIII Beschl.	... Art. XLVIII Beschl.	... Art. XLIX. Beschl.
...	§. 6.	7.	7.	3.			
	...	...	... Art. XXIX.	...	... Art. XLIX.	... Art. XLIX.	... Art. XLIX.
	§. 7. Beschl.	8. Beschl.	8 Beschl.	4. Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. LI.	... Art. XLII.					
				... Art. XXXIII		
... Art. LII.	... Art. XLIII.	... Art. XLII. 1. 2.	... Art. XXXVI	... Art. XXXVI	... Art. XXVIII.	... Art. XXXI.
... Art. LIII.	... Art. XLIV.	... Art. XLII. 3.	... Art. XXXVII	... Art. XXXVII	... Art. XXXI.	... Art. XXXIV
Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art.						
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
Art.						
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Art.						
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
				oder		
Art.				III. I.		
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
				oder		
Art.				III. 2. 3.		
III.						
I. 2.						
Art.						
III.	XXVI.	XXXI.	XXIX.	XXXIV	XXXV	XXXVIII
3.	2.	2.	I. oder XXX. 2.	3. oder XXXVI. I. und XXXV. oder XXXVII	und XXXVI.	3. 4.
Art.						
IV.	III.	IV.	III.	III od. IV	III.	III.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
Art.						
IV.	III.	IV.	III.	III. od. IV	III.	III.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
Art.						
V.	IV.	V.	IV.	IV. od. V	IV.	V.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.
II. 1.	II. 1.	II. 1.	II. 3.	II. 3.	II. 3.	II. 3.
II. 2. 3.	II. 2. 3.	II. 2. 3.	II. 4.	II. 4.	II. 4.	II. 4.
XXXVI 3. 4.	XXXVI 3. 4.	XXXV. 3. 4.	III. 12.	III. 15.	III. 15.	III. 15.
III. 1.	III. 1.	III. 1.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
III. 2. 3. 4	III. 3. 4.	III. 3. 4.	I. 6.	I. 9.	I. 9.	I. 9.
V. I.	VI. I.	VI. I.	III. II.	III. 12.	III. 12.	III. 12.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. V. 2.	IV. 2.	V. 2.	IV. 2.	IV. od. V 2.	IV. 2.	V. 2.
Art. VI.	V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.	VI.
Art. VII.	VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	VII. 1. 2.
Art. VIII. 1.	VII. 1.	VIII. 1.	VII. 1.	VII. oder VIII. 1.	VII. 1.	VIII. 1.
Art. VIII. 2.	VII. 2.	VIII. 2.	VII. 2.	VII. oder VIII. 2.	VII. 2.	VIII. 2.
Art. IX. 1.	VIII. 1.	IX. 1.	VIII. 1.	VIII. 1. oder IX. 1.	VIII. 1.	IX. 1.
Art. IX. 2.	VIII. 2.	IX. 2.	VIII. 2.	VIII. 2. oder IX. 2.	VIII. 2.	IX. 2.
Art. IX. 3.	VIII. 3.	IX. 4.	VIII. 4.	IX. 3. oder IX. 5.	VIII. 5.	IX. 5.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
V. 2.	VI. 2.	VI. 2.	III. 11.	III. 13.	III. 13.	III. 13.
VI. 1. 2.	VII. 1. 2.	VII. 1. 2.	XV. 3.	XV. 6.	XV. 6.	XV. 6.
VII. 1.	X. 1.	X. 1.	VI. 1.	VI. 1.	VI. 1.	VI. 1.
VIII. 1.	XI. 1.	XI. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.
VIII. 2.	XI. 3.	XI. 3.	XIX. 1.	XIX. 2.	XIX. 2.	XIX. 2.
IX. 1.	XII. 1.	XII. 1.	X. 1.	X. 1.	X. 1.	X. 1.
IX. 2.	XII. 2.	XII. 2.	X. 1.	X. 3.	X. 3.	X. 3.
IX. 5.						

Karl V.	Ferd. 1.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. X.	IX.	X.	IX.	X.	VIII. 6.	X.
Art. XI. 1. 2.	X. 1. 2.	XI. 1. 2.	X. 1. 2.	XI. 1. 2.	IX 1. 2.	XI. 1. 2.
Art. XI. 3.	X. 3.	XI. 3.	X. 3.	XI. 3.	IX. 3.	XI. 3.
Art. XI. 4.	X. 4.	XI. 4.	X. 4.	XI. 5.	IX. 5.	XI. 5.
Art. XII. 1.	XI. 1.	XII. 1.	XI. 1.	XII. 1.	X. 1.	XIII. 1.
Art. XII. 2.	XI. 2.	XII. 2.	XI. 2.	XII. 2.	X. 2.	XIII. 2.
Art. XII. 3.	XI. 3.	XII. 3.	XI. 3.	XII. 3.	X. 3.	XIII. 3.
Art. XIII. 1.	XII. 1.	XIII. 1.	XII. 1.	XIII. 1.	XI. 1.	XV. 1.
Art. XIII. 2.	XII. 2.	XIII. 2.	XII. 2.	XIII. 2.	XI. 2.	XV. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI. 1. 2.	XIII. 1.	XIII. 1.	IV. 2.	IV. 2.	IV. 2.	IV. 2.
XI. 3.	XIII. 2.	XIII. 2.		IV. 7.	IV. 7.	IV. 7.
XI. 5.	XIII. 5.	XIII. 4.	IV. 4.	IV. 5.	IV. 5.	IV. 5.
XIV. 1.	XVII. 1.	XVI. 1.	V. 1.	V. 1.	V. 1.	V. 1.
XIV. 2.	XVII. 3.	XVI. 2.	V. 1.	V. 2.	V. 2.	V. 2.
XIV. 3.	XVII. 4.	XVI. 3.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.
XLI. 2.	XL. 2.	XXXIX 2.	XXIII. 4.	XXIII. 4.	XXIII. 4.	XXIII. 4.
XLI. 3.	XL. 3.	XXXIX 3.	XXIII. 4.	XXIII. 5.	XXIII. 5.	XXIII. 5.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth. -	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	XVI.
Art. XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV. 1. 2. oder XV.	XIII. 1.	XVII. 1. 2.
Art. XVI. 1.	XV. 1.	XVI. 1.	XV. 1.	XVI. 1 oder XVII. 1.	XV. 1.	XVIII. 1.
Art. XVI. 2.	XV. 2.	XVI. 2.	XV. 2.	XVI. 2 oder XVII. 2.	XV. 2.	XVIII. 2.
Art. XVI. 3.	XV. 3.	XVI. 3.	XV. 3.	XVI. 3 oder XVII. 3.	XV. 3.	XVIII. 3.
Art. XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII. oder XVIII	XVI.	XIX.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
XV. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	XVII. 1. 2.	XVIII. 2.	XVIII. 3.	XVIII. 3.	XVIII 3.
XVI. 1.	XIX. 1.	XVIII 1.	XIV. 1.	XIV. 1.	XIV. 1.	XIV. 1.
XVI. 2.	XIX. 2.					
XVI. 3.	XIX. 3.	XVIII. 3.	XIV. 1.	XIV. 3.	XIV 3.	XIV. 3.
XVIII. 1.	XX. 1.	XIX. 2.	VII.	VII. 3.	VII. 3.	

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XVIII. 1.	XVII. 1.	XVIII 1.	XVII. 1.	XVIII 1. oder XIX. 1.	XVII. 1.	XX. 1.
Art. XVIII 2.	XVII. 2.	XVIII. 2.	XVII. 2.	XVIII 2. oder XIX. 2.	XVII. 2.	XX. 2.
Art. XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI
Art. XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV oder XXV.	XXIV	XXVII
Art. XXI. 1.	XX. 1.	XXIII. 1.	XX. 1. oder XXII.	XXV. 1. oder XXVI.	XXV. 1.	XXIX 1.
Art. XXI. 2.	XX. 2.	XXIII. 2.	XX. 2 oder XXII. 2.	XXV. 2 oder XXVI. 2.	XXV. 2.	XXIX 2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XIX. 1.	XXI. 1.	XX. 1.	VIII. 1.	VIII. 1.	VIII. 1.	VIII. 1.
XIX. 2.	XXI. 3.	XX. 3.	VIII. 1.	VIII. 2.	VIII. 2.	VIII. 2.
XXV.	XXV. 1.	XXIV 1.	VIII. 10.	VIII. 24.	VIII. 24.	VIII. 24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX. 2.	XIX. 4.	XIX. 4.	XIX. 4.
XII. 1.	XV. 1.	XIV. 1.	XXI. 2.	XXI. 5.	XXI. 5.	XXI. 5.
XII. 2.	XV. 2.	XIV. 2.	XXI. 2.	XXI. 6.	XXI. 6.	XXI. 6.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXI. 3.	XX. 3.	XXIII. 3.	XX. 3 oder XXII. 3.	XXV. 3 oder XXVI. 3.	XXV. 3.	XXIX 3.
Art. XXII. 1.	XXI. 1.	XXIV 1.	XXI. oder XXIII. 1.	XXVI oder XXVII 1.	XXVI. 1.	XXX. 1.
Art. XXII. 2.	XXI. 2.	XXIV 2.	XXI. oder XXIII 2.	XXVI oder XXVII 2.	XXVI. 2.	XXX. 2.
Art. XXIII. 1.	XXII. 1.	XXV. 1.	XXII. oder XXIV 1.	XXVII. oder XXVIII 1.	XXVII 1.	XXXI. 1.
Art. XXIII. 2.	XXII. 2.	XXV. 2.	XXII. oder XXIV 2.	XXVII. oder XXVIII 2.	XXVII 3.	XXXI. 3.
Art. XXIII. 3.	XXII. 3.	XXV. 3.	XXII. oder XXIV 3.	XXVII. oder XXVIII 3.	XXVII 4.	XXXI. 4.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XII 3.	XV. 3.	XIV. 3.	XXI. 2.	XXI. 7.	XXI. 7.	XXI. 7.
XXVIII 1.	XXVIII 1.	XXVII. 1.	XX. 1.	XX. 2.	XX. 2.	XX. 2.
XXVIII 2.	XXVIII 2.	XXVII. 2.	XX. 1.	XX. 3.	XX. 3.	XX. 3.
XXIX. 1.	XXIX. 1.	XXVIII 1.	XI. 6.	XI. 16.	XI. 16.	XI. 16.
XXIX. 3.	XXIX. 3.	XXVIII 3.	XI. 6.	XI. 18.	XI. 18.	XI. 18.
XXIX. 4.	XXIX. 4.	XXVIII 4.	XI. 6.	XI. 19.	XI. 19.	XI. 19.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXIV 1.	XXIII 1.	XXVI 1.	XXIII. 1 oder XXV. 1.	XXVIII.1 oder XXIX. 1.	XXVIII 1.	XXXII 1.
Art. XXIV 2.	XXIII 2.	XXVI 2.	XXIII. 2 oder XXV. 2.	XXVIII2 oder XXIX. 2.	XXVIII 2.	XXXII 2.
Art. XXIV 3.	XXIII. 3.	XXVI 3.	XXIII. 3 oder XXV. 3.	XXVIII3 oder XXIX. 3.	XXVIII 3.	XXXII 3.
Art. XXV.	XXIV	XXVIII	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV
Art. XXVI				XXXV. oder XXXVII	XXXVI	
Art. XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII. 1.	XXXII 1.	XXXVI. 1.
Art. XXVIII 1.	XXVI. 1.	XXXI 1.	XXVIII oder XXX. 1.	XXXIV. oder XXXV. 1.	XXXIV 1.	XXXVIII 1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
XXX.	XXX.	XXIX	XI.	XI.	XI.	XI.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
XXX.	XXX.	XXIX	XI.	XI.	XI.	XI.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
			III.	III.	III.	
			13.	19.20.	19. 20.	
XXXIV	XXXIII	XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
XXXVI	XXXVI	XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXVIII 2. 3.	XXVI 2. 3.	XXXI. 2. 3.	XXIX. oder XXX. 2. 3.	XXXIV 2. 3. 4. oder XXXV. 2. und XXXVI	XXXIV. 2. und XXXV. 1. 3.	XXXVIII 2. 3. 5
Art. XXIX 2.	XXVII. 1.					
Art. XXX. 1.						
Art. XXX. 2.		XXXII. 1.	XXX. 1. oder XXXI. 1.	XXXVI. 1. oder XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XXXIX. 1.
Art. XXX. 3.		XXXII 2.	XXX. 2. oder XXXI. 2.	XXXVI. 3. oder XXXVIII 3.	XXXVII 3.	XXXIX. 3.
Art. XXX. 4.	XXVII. 2.	XXXII. 3.	XXX. 3. oder XXXI. 3.	XXXVI. 2. oder XXXVIII 2.	XXXVII. 2.	XXXIX. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXVI. 2. 3. 5	XXXVI. 2. 3. 5.	XXXV. 2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
XXXVII 1.	XXXVII 1.	XXXVI 1.	III. 8.	III. 8.	III. 8.	III. 8.
XXXVII 3.	XXXVII 4.	XXXVI 4.	XXIII 1.	XXIII 1.	XXIII 1.	XXIII 1.
XXXVII. 2.						

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXX. 5.	XXVII. 3.	XXXII. 4.	XXX. 4. oder XXXI. 4.	XXXVI. 4. oder XXXVIII 4.	XXXVII. 4.	XXXIX. 4.
Art. XXXI.	XXVIII	XXXVI	XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1. 2.	XLIII.	LII.
Art. XXXII.	XXIX. 1.	XXXIV 1.	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. 1. oder XXXIX. 1.	XXXVIII	XL. 1.
Art. XXXIII	XXX.	XXXV.	XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX. 4. 5.	XXXVIII 4. 5.	XLI.
Art. XXXIV	XXXI.	XXXVI	XXXV. oder XXXVII	XLII. 3. oder XLIII.	XLIV.	LIII.
Beschluß	Beschluß	Beschluß	Beschluß	Beschluß.	Beschluß.	Beschlu

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXVII 4.						
XLIX. oder Beschluß.	XLVIII. oder Beschluß.	XLVIII oder Beschluß.	XXX. 3.	XXIX 7.	XXX. 7.	XXX. 6.
XXXVIII 1.	XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XVI. 5.	XVI. 9.	XVI. 9.	XVI. 9.
XXXIX.	XXXVIII 3. 4.	XXXVII 3. 4.	XVI. 7.	XVI. 11.	XVI. 11.	XVI. 11.
XLIX. oder L. Beschl.	XLVIII. oder XLIX. Beschl.	XLVIII. oder XLIX. Beschl.	XXX. 4. Beschl.	XXIX. 8. Beschl.	XXX. 8. Beschl.	XXX. 7. Beschl.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	In der ersten u. zwoten Kapitulation.					
	Art.					
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
	Art.					
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
				I. oder III.		
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
				2. 3. oder III.		
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
	Art.					
IV.	III.	IV.	III.	III. oder IV.	III.	III.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
				III. oder IV.		
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	3.	3.	3.	3.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	2. I.	2. I.	2. I.	2. I.
2. 3. 4.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
V.	IV.	V.	IV.	IV. oder V.	IV.	V.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
				IV. oder V.		
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
VI.	V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.	VI.
VII.	VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	VII. 1. 2.
VIII.	VII.	VIII.	VII.	VII. oder VIII.	VII.	VIII.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	VII. oder VIII. 2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
I.	I.	I.	II.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	II.	13.	13.	13.
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	3.	6.	6.	6.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	3.	3.	I.	2.	2.	2.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
IX.	Art. VIII.	IX.	VIII.	VIII. 1. oder IX.	VIII.	IX.
X.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
				VIII. 2. oder IX.		
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
				IX. 3. oder IX.		
3.	3.	4.	4.	5.	5.	5.
X.	Art. IX.	X.	IX.	X.	VIII. 6.	X.
XI.	Art. X.	XI.	X.	XI.	IX.	XI.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	5.	5.	5.
XII.	Art. XI.	XII.	XI.	XII.	X.	XIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
5.						
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI.	XIII.	XIII.	IV.	IV.	IV.	IV.
1. 2.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
3.	2.	2.		7.	7.	7.
5.	5.	4.	4.	5.	5.	5.
XIV.	XVII.	XVI.	V.	V.	V.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	4.	3.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
	Art.					
XIII.	XII.	XIII.	XII.	XIII.	XI.	XV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
	Art.					
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	XVI.
	Art.					
XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV.	XIII.	XVII.
				1. 2.	1.	1. 2.
				oder		
				XV.		
	Art.					
XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVIII.
				1.		
				oder		
				XVII.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
	4.	4.	4.	4.	4.	4.
	Art.					
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XIX.
				oder		
				XVIII.		
	Art.					
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XX.
				1.		
				oder		
				XIX.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XLI. 2. 3.	XL. 2. 3.	XXXIX 2. 3.	XXIII. 4. 4.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
XV. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	XVII. 1. 2.	XVIII. 2.	XVIII. 3.	XVIII. 3.	XVIII. 3.
XVI.	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 3. 4.	1. 1. 1.	1. 3. 3.	1. 3. 3.	1. 3. 3.
XVIII. 1.	XX. 1.	XIX. 2.	VII.	VII. 3.	VII. 3.	
XIX. 1. 2.	XXI. 1. 3.	XX. 1. 3.	VIII. 1. 1.	VIII. 1. 2.	VIII. 1. 2.	VIII. 1. 2.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
XIX.	Art. XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI.
XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	XXVII
XXI.	Art. XX.	XXIII.	XX. 1. oder XXII.	XXV. 1. oder XXVI.	XXV.	XXIX.
	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	2.	2.	2.	2.	2.
	3.	3.	XX. 3. oder XXII.	XXV. 3. oder XXVI.	3.	3.
XXII.	XXI.	Art. XXIV.	XXI. oder XXIII.	XXVI. oder XXVII	XXVI.	XXX.
	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	2.	2.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXV.	XXV.	XXIV.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	I.	I.	10.	24.	24.	24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
XXVIII	XXVIII.	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	XXVII. oder XXVIII.	XXVII	XXXI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	3.	3.
3.	3.	3.	3.	3.	4.	4.
	Art.					
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII.	XXVIII	XXVIII	XXXII
			1.	1.		
			oder	oder		
			XXV.	XXIX.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XXIII.	XXVIII.		
			2.	2.		
			oder	oder		
			XXV.	XXIX.		
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
			XXIII.	XXVIII.		
			3.	3.		
			oder	oder		
			XXV.	XXIX.		
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
	Art.					
XXV.	XXIV.	XXVIII.	XXV.	XXXI.	XXXI.	XXXV
			oder	oder		
			XXVII	XXXII.		
	Art.					
XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI.	XXXII.	XXXII	XXXVI
			oder	oder		
			XXVIII.	XXXIII.		
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXIX.	XXIX	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
XXXIV	XXXIII	XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Art.					
XXVIII	XXVI.	XXXI.	XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XXIX.	XXXIV	XXXIV	
				2. 3.	2.	
			oder	oder	und	
			XXX.	XXXV.	XXXV.	
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2.	1. 3.	2. 3. 5.
				und XXXVI		
	In der ersten Kapit.	In der zwoten Kapit. Art.				
XXIX		XXVII 1.				
	Art.					
XXX.	XXVII		XXXII	XXX.	XXXVI	XXXVII	XXXIX.
				1.	1.		
				oder	oder		
				XXXI.	XXXVIII		
2.	1.		1.	1.	1.	1.	1.
	Art. XXVII						
3.	2.		2.	2.	3.	3.	3.
	Art.	Art.					
	XXVII	XXVII					
4.	3.	2.	3.	3.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXVI 1.	XXXVI 1.	XXXV 1.	II. 2. III. 12.	II. 2. III. 14.	II. 2. III. 14.	II. 2. III. 14.
2. 3. 5.	2. 3. 5.	2. 3. 5.				
XXXVII 1.	XXXVII 1.	XXXVI 1.	III. 8.	III. 8.	III. 8.	III. 8.
3.	4.	4.	XXIII. 1.	XXIII 1.	XXIII 1.	XXIII. 1.
2.						

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	In der ersten Kapitul. Art.	In der zwoten Kapitul. Art.				
XXX.	XXVII.	XXVII.	XXXII.	XXX. oder XXXI.	XXXVI. oder XXXVIII	XXXVII	XXXIX
5.	4. Art. XXVIII	3. Art.	4.	4.	4.	4.
XXXI.	XXIX.	XXVIII	XXXVI	XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1. 2.	XLIII.	LII.
XXXII	Art. XXX. 1.	Art. XXIX. 1.	XXXIV 1.	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. 1. oder XXXIX. 1.	XXXVIII 1.	XL. 1.
	Art. XXX. 2. 3.	Art. XXIX. 2. 3.	2. 3.	2. 3. oder XXXIV 2.	2. 3. oder XXXIX. 2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXXIII	Art. XXXI.	Art. XXX.	XXXV.	XXXV oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX.	XXXVIII	XLI.
XXXIV	Art. XXXII.	Art. XXXI.	XXXVII	XXXV. oder XXXVII	XLII. oder XLIII.	4. 5. XLIV.	LIII.
	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXVII. 4.						
XLIX. Beschl.	XLVIII. Beschl.	XLVIII Beschl.	XXX. 3.	XXIX 7.	XXX. 7.	XXX. 6.
XXXVIII 1.	XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XVI. 5.	XVI. 9.	XVI. 9.	XVI. 9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX.	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	4.	4.	7.	11.	11.	11
XLIX. oder L. Beschluß	XLVIII. oder XLIX. Beschluß	XLVIII oder XLIX. Beschluß	XXX. 4. Beschl.	XXIX. 8. Beschl.	XXX. 8. Beschl.	XXX. 7. Beschl.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
		Art.	Art.			
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		Art.	Art.			
		II.	I.	I.	I.	I.
			3.	3.	3.	3.
				oder II.		
		Art.	Art.			
II.	II.	III.	II.	II. o. III	II.	II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
		Art.	Art.			
IV.	III.	IV.	III.	III.	III.	III.
				oder IV.		
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
		Art.	Art.			
V.	IV.	V.	IV.	IV.	IV.	V.
				oder V.		
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		Art.	Art.			
VI.	V.	VI.	V.	V.	V.	VI.
				oder VI.		

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
2.	2.	2.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
3.	3.	3.	7.	10.	10.	10.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
I.	I.	I.	3.	3.	3.	3.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	2.	2.	2.	2.
2. 3. 4.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
I.	I.	I.	11.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	11.	13.	13.	13
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	3.	6.	6.	6.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
VII.	VI.	Art. VII.	Art. VI.	VI. oder VII.	VI.	VII. 1. 2.
VIII.	VII.	Art. VIII.	Art. VII.	VII. oder VIII.	VII.	VIII.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
IX.	VIII.	Art. IX.	Art. VIII.	VIII. oder IX.	VIII.	IX.
I.	I.	I.	I.	I. VIII. oder IX.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2. oder IX.	2.	2.
3.	3.	4.	4.	5.	5.	5.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	I.	2.	2.	2.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	I.	3.	3.	3.
4.	5.	5.	2.	7.	7.	7.
5.						

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
X.	IX.	Art. X.	Art. IX.	X.	VIII. 6.	X.
XI.	X.	Art. XI.	Art. X.	XI.	IX.	XI.
1. 2.	1 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	5.	5.	5.
XII.	XI.	Art. XII.	Art. XI.	XII.	X.	XIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
XIII.	XII.	Art. XIII.	Art. XII.	XIII.	XI.	XV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XIV.	XIII.	Art. XIV.	Art. XIII.	XIV.	XII.	XVI.
XV.	XIV.	Art. XV.	Art. XIV.	XV. 1. 2. oder XV.	XIII.	XVII. 1. 2.
XVI.	XV.	Art. XVI.	Art. XV.	XVI. oder XVII.	XV.	XVIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI. 1. 2. 3. 5.	XIII. 1. 2. 3. 6.	XIII. 1. 2. 3. 5.	IV. 2. 4.	IV. 2. 7. 5.	IV. 2. 7. 5.	IV. 2. 7. 5.
XIV. 1. 2. 3.	XVII. 1. 3. 4.	XVI. 1. 2. 3.	V. 1. 1. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.
XLI. 4. 5.	XL. 4. 5.	XXXIX 4. 5.	XXIII. 4. 4.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
XV. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	XVII. 1. 2.	XVIII. 2.	XVIII. 3.	XVIII. 3.	XVIII 3.
XVI. 1.	XIX. 1.	XVIII 1.	XIV. 1.	XIV. 1.	XIV. 1.	XIV. 1.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
		Art.	Art..			
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII. oder XVIII	XVI.	XIX.
		Art.	Art.			
XVIII.	XVII.	XVIII	XVII.	XVIII	XVII.	XX.
				1. oder XIX.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		Art.	Art.			
		XIX.	XVII. 3. oder XVIII	XX. oder XXI.	XX.	XXIII
			Art.			
		XX.	XVII. 4. oder XIX.	XXI. oder XXII.	XXI.	XXIV.
		1.	1.	1.	1.	1.
		2.	XVII. 5. oder XIX. 2.	2.	2.	2.
		3.	XVII. 6. oder XIX. 3.	3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
2. 3. 4.	2. 3. 4.	3. 4.	1.	3.	3.	3.
XVIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
XXI.	XXIII	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
XXIII.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15	4.	10.	10.	10.

		Mar. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
XIX.	XVIII.	Art. XXI.	Art. XVIII. oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI.
XX.	XIX.	Art. XXII.	Art. XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	XXVII
XXI.	XX.	Art. XXIII	Art. XX. oder XXII.	XXV. oder XXVI	XXV.	XXIX
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
XXII.	XXI.	Art. XXIV	Art. XXI.	XXVI.	XXVI.	XXX.
			oder XXIII.	1. oder XXVII		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XXIII.	XXII.	Art. XXV.	Art. XXII.	XXVII	XXVII.	XXXI
			oder XXIV	oder XXVIII		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	3.	3.
3.	3.	3.	3.	3.	4.	4.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXV.	XXV.	XXIV	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	I.	I.	10.	24.	24.	24.
XXVI.	XXVI	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
XXVIII	XXVIII	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
XXIX.	XXIX	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
XXIV	XXIII	Art. XXVI.	Art. XXIII. oder XXV.	XXVIII oder XXIX.	XXVIII.	XXXII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
		Art. XXVII	Art. XXIV oder XXVI.	XXX. oder XXXI.	XXX.	XXXIV
		1.	1.	1.	1.	1.
		2.	2.	2.	2.	2.
		3.	3.	3.	3.	3.
XXV.	XXIV	Art. XXVIII	Art. XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII	XXXI	XXXV.
XXVII	XXV.	Art. XXIX	Art. XXVI oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII	XXXII.	XXXVI
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
XXXII	XXXII	XXXI.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
XXXIV	XXXIII	XXXII.	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
		Art. XXX.	Art. XXVII oder XXIX.	XXXIII oder XXXIV I.	XXXIII I.	XXXVII I.
XXVIII	XXVI	Art. XXXI	Art. XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
I.	I.	I.	I. XXIX. oder XXX.	I. XXXIV 2. 3. 4. oder XXXV.	II. XXXIV 2. und XXXV.	I.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3. und XXXVI	1. 3.	2. 3. 5.
XXX.		Art. XXXII	Art. XXX. oder XXXI.	XXXVI oder XXXVIII	XXXVII	XXXIX.
2.		1.	1.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
3.	XXVII	2.	2.	3.	3.	3.
4.	2.	3.	3.	2.	2.	2.
	3.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	4.	5.	5.	5.	5.	5.
		Art. XXXIII	Art. XXXI. oder XXXII.			XLIX.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXV.	XXXIV.	XXXIII	IX.	IX.	IX.	IX.
I.	I.	I.	2.	6.	6.	6.
XXXVI	XXXVI.	XXXV.	II.	II.	II.	II.
I.	I.	I.	2.	2.	2.	2.
2. 3. 5.	2. 3. 5.	2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
XXXVII	XXXVII	XXXVI	III.	III.	III.	III.
I. 2.	I.	I.	I.	8.	8.	8.
3.	4.	3.	XXIII. I.	XXIII. I.	XXIII. I.	XXIII. I.
2. 4. 5.	2.		III. 8.	III. 8.	III. 8.	
XLVII		XLVII 1.				XXX;

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V. XXXII.	Ferd. I. XXIX.	Art. XXXIV	Art. XXXII. oder XXXIII	XXXVII oder XXXIX.	XXXVIII	XL.
	1.	1.	1. XXXII. oder XXXIV	1. XXXVII oder XXXIX.	1.	1.
	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXXIII	XXX.	Art. XXXV.	Art. XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX, 4. 5.	XXXVII. 4. 5.	XLI.
XXXI.	XXVIII	Art. XXXVI	Art. XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1. 2.	XLIII.	LH.
XXXIV	XXXI.	Art. XXXVII	Art. XXXV. oder XXXVII	XLII. 3. oder XLIII.	XLIV.	LIII.
Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXVIII 1.	XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XVI. 5.	XVI. 9.	XVI. 9.	XVI. 9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX.	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	4.	4.	7.	11.	11.	11.
XLIX. Beschl.	XLVIII. Beschl.	XLVIII. Beschl.	XXX.	XXIX	XXX.	XXX.
			3.	7.	7.	6.
XLIX.	XLVIII.	XLVIII.	XXX. 4.	XXIX 7.	XXX. 7.	XXX. 8.
oder L. Beschl.	oder XLIX. Beschl.	oder XLIX. Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. I.			
I.	I.	I.	I.	Art. I.	Art. I.	I.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
II.	II.	III.	II.	I. 3. oder II. Art. II. oder III.	Art. II.	II.
I. 2.	I. 2. 3.	I. 2. 3.	I. 2. 3.	1. 2. 3.	I. 2. 3.	I. 2. 3
IV.	III.	IV.	III.	Art. III. oder IV.	Art. III.	III.
1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
V.	IV.	V.	IV.	Art. IV. oder V.	Art. IV.	V.
1. 2.	1. 2	1. 2.	1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. XVI. 1	1. XVI. 1	1. XVI. 1	1. XVI. 1
3.	3.	3.	I. 7.	I. 10.	I. 10.	I. 10.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1. 2. 4.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1. 2. 3. 4.	1. 3. 4.	1. 3. 4.	2. 6.	2. 9.	2. 9.	2. 9.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	II. II. 6.	12. 13. 6.	12. 13. 6.	12. 13. 6.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.			
VI.	V.	VI.	V.	Art. V. oder VI.	Art. V.	VI.
VII.	VI.	VII.	VI.	Art. VI. oder VII.	VI.	VII.
VIII.	VII.	VIII.	VII.	Art. VII. oder VIII.	Art. VII.	VIII.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
IX.	VIII.	IX.	VIII.	Art. VIII. oder IX.	Art. VIII.	IX.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
				IX.		
				1.od. 3.	3.	3.
				IX.		
		3.	3.	2.od.4.	4.	4.
				IX.		
3.	3.	4.	4.	3.od.5.	5.	5.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	3.	6.	6.	6.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. I.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
I. 2. 3.	I. 2. 4.	I. 2. 4.	I. I. 2.	I. 3. 6.	I. 3. 6.	I. 3. 6.
4. 5.	5. a	5.	2.	7.	7.	7.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
X.	IX.	X.	IX.	Art. X.	Art. VIII. 6	X.
XI.	X.	XI.	X.	Art. XI.	Art. IX.	XI.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4	4.	4. 5.	4. 5.	4. 5.
XII.	XI.	XII.	XI.	Art. XII.	Art. X.	XIII.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
				4.	4.	4.
XIII.	XII.	XIII.	XII.	Art. XIII.	Art. XI.	XV.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	Art. XIV.	Art. XII.	XVI.
XV.	XIV.	XV.	XIV.	Art. XV. 1. 2.	Art. XIII.	XVII. 1. 2.

od XV.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI. 1. 2. 3. 4. 5.	XIII. 1. 2 3. 5. 6.	XIII. 1. 2 3. 4. 5.	IV. 2.	IV. 2. 7. 7. 7. 5.	IV. 2. 7. 7. 7. 5.	IV. 2. 7. 7. 7. 5.
XIV. 1. 2. 3. 4.	XVII. 1. 3. 4. 5.	XVI. 1. 2. 3. 4.	V. 1. 1. XIII. 1. V. 2.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5.
XLI. 4. 5.	XL. 4. 5.	XXXIX 4. 5.	XXIII. 4. 4.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
XV. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	XVII. 1. 2.	XVIII. 2.	XVIII. 3.	XVIII. 3.	XVIII. 3.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
				Art. XV. 3. oder XVI.	Art. XIV.	XVII.
						4.
XVI.	XV.	XVI.	XV.	Art. XVI. oder XVII.	Art. XV.	XVIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	Art. XVII. oder XVIII.	Art. XVI.	XIX.
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	Art. XVIII. oder XIX.	Art. XVII.	XX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
					Art. XVIII. 1. 2. 3.	XXI. 1. 2. 3.
				Art. XIX. oder XX.	Art. XIX.	XXII.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XV.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII	XVIII.
5.	8.	8.	4.	11.	11.	11.
XVI.	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2	2.					
3. 4.	3. 4.	3. 4.	1.	3.	3.	3.
XVIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
XXI.	XXIII.	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	11.	26.	26.	26.
3.	3.	3.	11.	27.	7.	27.
XXII.	XXIII.	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	6.	6.	3. und 5.	6. und 12	6. und 12	6. und 12

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
		XIX.	XVII.	Art. XX.	Art. XX.	XXIII.
			3. oder XVIII.	oder XXI.		
		XX.	XVII.	Art. XXI.	Art. XXI.	XXIV.
			4. XIX.	XXII.		
		1.	1.	1.	1.	1.
		2.	XVII5 XIX2. XVII6	2.	2.	2.
		3.	XIX. 3	3.	3.	3.
				Art. XXII. oder XXIII.	Art. XXII.	XXV.
XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	Art. XXIII. oder XXIV.	Art. XXIII.	XXVI.
XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	Art. XXIV. oder XXV.	Art. XXIV.	XXVII
XXI.	XX.	XXIII.	XX. oder XXII.	Art. XXV. oder XXVI.	Art. XXV.	XXIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXI.	XXIII.	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
XXIII.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15.	4.	10.	10.	10.
XXIV.	XXIV.	XXIII.				
XXV.	XXV. 1.	XXIV. 1.	VIII. 10.	VIII. 24.	VIII. 24.	VIII. 24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX. 2.	XIX. 4.	XIX. 4.	XIX. 4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
XXII.	XXI.	XXIV.	XXI. oder XXIII.	Art. XXVI. oder XXVII	Art. XXVI.	XXX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	Art. XXVII. oder XXVIII.	Art. XXVII	XXXI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
					4.	4.
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII. oder XXV.	Art. XXVIII oder XXIX.	Art. XXVIII	XXXII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
				Art. XXIX. oder XXX.	Art. XXIX.	XXXIII.
				1.	1.	1.
				2. 3.	2. 3.	2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXVIII.	XXVIII.	XXVII.	XX.	XX.	XX.	XX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXIX.	XXIX	XXVII	XI.	XI.	XI.	XI.
1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3.	6. 6. 6. 6.	16. 17. 18. 19.	16. 17. 18. 19.	16. 17. 18. 19.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	4. 4. 4.	10. 11. 12.	10. 11. 12.	10. 11. 12.
XXXI.	XXXI.	XXX.	X.	X.	X.	X.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	4. 4.	10. 11.	10. 11.	10. 11.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II	Rud. II.			
				Art.	Art.	
		XXVII	XXIV. oder XXVI	XXX. oder XXXI.	XXX.	XXXIV.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				Art.	Art.	
XXV.	XXIV.	XXVIII.	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV.
				Art.	Art.	
XXVII	XXV.	XXIX	XXVI. oder XXVIII.	XXXII. oder XXXIII	XXXII	XXXVI.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				Art.	Art.	
		XXX.	XXVII oder XXIX.	XXXIII. oder XXXIV	XXXII	XXXVII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				4.	4.	4.
				5.	5.	5.
				Art.	Art.	
XXVIII.	XXVI	XXXI.	XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
XXXII.	XXXII.	XXXI.	IX.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
XXXIV	XXXIII	XXXII.	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
XXXV.	XXXIV	XXXIII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	2.	6.	6.	6.
2.	2.	2.	2.	7.	7.	7.
3.	3.	3.	2.	8.	8.	8.
4.	4.	4.	2.	10.	10.	10.
5.	5.	5.	2.	11.	11.	11.
XXXVI.	XXXVI	XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
XXVIII	XXVI.	XXXI.	XXIX.	Art. XXXIV	Art. XXXIV.	XXXVIII
				2. 3. 4.	2.	2. 3. 5.
			oder XXX.	oder XXXV.	nnd XXXV.	
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	1. 3.	
				und XXXVI.		
					Art. XXXV. 2.	4.
XXVI				Art. XXXV.	Art. XXXVI	
				oder XXXVII.		
XXX.	XXVII.	XXXII.	XXX.	Art. XXXVI.	Art. XXXVII	XXXIX
			oder XXXI.	oder XXXVIII		
2. 4. 5.	2. 4.	1. 3. 5.	1. 3. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.
3.		2.	2.	3.	3.	3.
	3.	4.	4.	4.	4.	4.
XXXII.	XXIX.	XXXIV	XXXII.	Art. XXXVII.	Art. XXXVIII	XL.
			1.			
			oder XXXIII	oder XXXIX.		
	1.	1.		1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. I.
XXXVI 2. 3. 5.	XXXVI 2. 3. 5.	XXXV. 2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
4.	4.	4.	12.	15.	15.	15.
			13.	19. 20.	19. 20.	
XXXVII 1. 2. 5.	XXXVII 1.	XXXVI. 1.	8. XXIII.	8. XXIII.	8. XXIII.	8. XXII.
3.	4.	3.	I. III.	I. III.	I. III.	I.
4.	2.		8.	8.	8.	
XXXVIII 1.	XXXVIII 1.	XXXVII. 1.	XVI. 5.	XVI. 9.	XVI. 9.	XVI. 9.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
			XXXII			
	2. 3.	2. 3.	2. 3. oder XXXIV 2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXXIII	XXX.	XXXV.	XXXIII oder XXXV.	Art. XXXVIII oder XXXIX.	Art. XXXVII	XLI.
				4. 5. Art. XXXIX. oder XL.	4. 5. Art. XXXIX	XLII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
						XLIII.
				4.	4.	1.
				5.	5.	2.
				Art. XL. oder XLI.	Art. XL.	XLIV.
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX						
	4.	4.	7.	11.	11.	11.
XL.	XXXIX	XXXVIII	XXIII	XXIII.	XXIII.	XXIII
1.	1.	1.	2. XI.	2. XI.	2. XI.	2. XI.
2.	2.	2.	1. III.	1. III.	1. III.	1. III.
4.	5.	4.	3. XI.	3. XI.	3. XI.	3. XI.
XLI.	XL.	XXXIX	7. XXIV.	21. XXIV.	21. XXIV.	21. XXIV
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. und XLI. 2.	2. und XL. 2.	1.	2.	2.	2.
XLIII.			XVI.	XXIV	XXIV	XXIV.
1.			13.	5.	5.	5.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
				2.	2.	2.
				Art. XLI.		
				3. oder XLI.	3.	3.
					Art. XLI.	XLVIII.
					1.	1.
					2.	2.
					Art. XLII.	LI.
XXXI.	XXVII.	XXXVI.	XXXIV	Art. XLII.	Art. XLIII.	LII.
				1. 2.		
			oder XXXVI	oder XLII.		
XXXIV	XXXI	XXXVII	XXXV.	Art. XLII.	Art. XLIV.	LIII.
				3.		
			oder XXXVII	oder XLIII		
Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
2.	XLII. 1.	XLI. 1.	XXIV 2.	7.	7.	7.
XLVI. 1. 2.	XLVI. 1. 2.	XLV. 1. 2.	III. 1. 18.	III. 1. 24.	III. 1. 24.	III. 1. 23.
XLVIII	XLVII.	XLVI.	XXX. 1.	XXIX. 1.	XXX. 1.	XXX. 1.
XLIX. 1. 2.	XLVIII.	XLVIII	3.	7.	7.	6.
XLIX. oder L.	XLVII oder XLIX.	XLVIII oder XLIX.	4.	8.	8.	7.
Beschluß	Beschluß	Beschluß	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. I.	
						Art.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		II.	3.	3. oder II.	3.	3.
						Art.
II.	II.	III.	II.	II. oder III.	II.	II.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
						Art.
IV.	III.	IV.	III.	III. oder IV.	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art.	Art.	Art.				
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
2.	2.	2.	I.	I.	I.	I.
			I.	I.	I.	I.
3.	3.	3.	7.	10.	10.	10.
Art.	Art.	Art.				
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
I.	I.	I.	3.	3.	3.	3.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
4.	4. 5.	4. 5.	6.	6.	6.	6.
5.						
		6.	6.	7.	7.	7.
Art.	Art.	Art.				
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
I.	I.	I.	2.	2.	2.	2.
	2.	2.	2. 3.	3.	3.	3.
2. 3.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.
	5.	5.				
			XV.	XV.	XV.	XV.
4.	6.	6.	I.	2.	2.	2.
	7.	7.	I.	3.	3.	3.
	8.	8.	2.	4.	4.	4.
	9.	9.	2.	5.	5.	5.
	Art.	Art.				
	IV.	IV.	XXVI.		XXVI.	XXVI.
	I.	I.	I.		I. 2. 3.	I.
	2.	2.	2.		4.	2.

							Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.		Art. IV. I. 2.
V.	IV.	V.	IV.	IV. oder V.	IV.		Art. V.
I.	I.	I.	I.	I.	I.		I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.		2.
				3.	3.		3.
VI.	V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.		Art. VI.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. IV.	Art. V.	Art. V.	III.	III.	III.	III.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	14.	21.	21.	20.
3. 4.	5.	5.	15. 16.	22.	22.	21.
5.	3.	3.	XXVIII	XXVII.	XXVIII	XXVIII
	4.	4.		1. 2.	1. 2.	1. 2.
			III.	III.	III.	III.
	6.	6.	17.	23.	23.	22.
Art. V.	Art. VI.	Art. VI.	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	11.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	11.	13.	13.	13.
3.	3.	3.	6.	6.	6.	6.
			XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
	4.	4.	3.	10.	10.	10.
			I.	I.	1.	I.
	5.	5.	6.	9.	9.	9.
Art. VI.	Art. VII.	Art. VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	3.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	3.	7.	7.	7.
	4.	4.	3.	8.	8.	8.
	5.	5.	3.	9.	9.	9.
	VIII.	VIII.	XXVII.	XXVI.	XXVII	XXVII
4.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
5.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
6.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
7.	4.	4.	1.	4.	4.	4.

							Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.		
VII.	VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	Art. VII.	I. 2. 2. 3.
VIII.	VII.	VIII.	VII.	VII. oder VIII.	VII.	Art. VIII.	I. 2.
IX.	VIII.	IX.	VIII.	VIII. oder IX.	VIII.	Art. IX.	I. 2.
				IX. I. oder 3.	3.	3.	

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
			IV.	IV.	IV.	IV.
	5.	5.	9.	18.	18.	18.
8.	6.	6.	9.	19.	19.	19.
	Art. IX.	Art. IX.				
Art. VII.	Art. X.	Art. X.	VI.	VI.	VI.	VI.
1. 2.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	3.	1.	3.	3.	3.
		4.	2.	4.	4.	4.
		5.	2.	5.	5.	5.
Art. VIII.	Art. XI.	Art. XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	3.	1.	2.	2.	2.
Art. IX.	Art. XII.	Art. XII.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
			XII.	XII.	XII.	XII.
	3.	3.	1.	1.	1.	1.
			X.	X.	X.	X.
3.	4.	4.	2.	6.	6.	6.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				IX.		
		3.	3.	2. od. 4.	4.	4.
				IX.		
				3.		
				oder		
3.	3.	4.	4.	5.	5.	5.
X.	IX.	X.	IX.	X.	VIII. 6.	Art. X.
XI. 1. 2. 3.	X. 1. 2. 3.	XI. 1. 2. 3.	X. 1. 2. 3.	XI. 1. 2. 3.	IX. 1. 2. 3.	Art. XI. 1. 2. 3.
4.	4.	4.	4.	4. 5.	4. 5.	4. 5.
						Art. XII. 1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
4.	5.	5.	2.	7.	7.	7.
5.	6.	6.	3.	8.	8.	8.
Art. X.			X.	X.	X.	X.
	7. 8.	7.	3.	9.	9.	9.
Art. XI.	Art. XIII.	Art. XIII.	IV.	IV.	IV.	IV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.		7.	7.	7.
	4.		13.	13.	13.	13.
4.	5.	4.		7.	7.	7.
5.	6.	5.	4.	5.	5.	5.
	7.	6.	5.	6.	6.	6.
	8.	7.		9.	9.	9.
		8.	6.	11.	11.	11.
	Art. XIV.	9.	6.	12.	12.	12.
Art. XIII.	Art. XVI.	Art. XV.		IV.	IV.	IV.
1.	1.	1.		8.	8.	8.
	2.	2.	8.	14.	14.	14.
2.	3.	3.		9.	9.	9.
	4.	5.				
		4.				

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XII.	XI.	XII.	XI.	XII.	X.	Art. XIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
X	X	X	X	4.	4.	4.
2.	2.	2.				Art. XIV.
XIII.	XII.	XIII.	XII.	XIII.	XI.	Art. XV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	Art. XVI.
XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV. oder XV.	XIII.	Art. XVII.
				1. 2.		1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XIV. 1. 2. 3. 4. 5.	Art. XVII. 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Art. XVI. 1. 2. 3. 4. 5.	V. 1. 1. XIII. 1. V. 2. 3.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5. 7.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5. 7.	V. 1. 2. XIII. 1. V. 5. 7.
Art. XLI. 4. 5.	Art. XL. 4. 5.	Art. XXXIX 4. 5.	XXIII. 4. 4.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.	XXIII. 4. 5.
Art. XLII.	Art. XLIII.	Art.. XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
Art. XV.	Art. XVIII.	Art. XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII
1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	2. 2. 2. 4. 4.	3. 4. 5. 8. 9. 10.	3. 4. 5. 8. 9. 10.	3. 4. 5. 8. 9. 10.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				XV. 3. oder XVI.	XIV.	4.
XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVI. oder XVII.	XV.	Art. XVIII.
1. 2. 3.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII. oder XVIII.	XVI.	XIX.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
5.	8.	8.	4.	11.	11.	11.
	9.	9.	XIX. 3.	XIX. 6.	XIX. 6.	XIX. 6.
	10.	10.	3.	7.	7.	7.
Art. XVI.	Art. XIX.	Art. XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.					
		2.	1.	2.	2.	2.
3. 4.	3. 4.	3. 4.	1.	3.	3.	3.
5.	6.	7.	4.	6.	6.	6.
XVII.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
		6.	3.	5.	5.	5.
		XIX. 1.	VII. 1.	VII. 1.	VII. 1.	VII. 1.
Art. XVIII.	Art. XX.					
1.	1.	2.	1.	3.	3.	
2.	2.	3.	1.	4.	4.	3.
	3.	4.	1.	6.	6.	5.

					Ferd. III.	
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XVIII. oder XIX.	XVII.	Art. XX
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
						3.
						4.
						5.
						6.
				XVIII 1. 2. 3.		Art. XXI. 1. 2. 3.
		XIX.	XVII. 3. oder XVIII.	XX. oder XXI.	XX.	Art. XXIII.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XIX.	Art. XXI.	Art. XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	2.	1.	3.	3.	3.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
3.	4.	4.	2.	4.	4.	4.
	5.	5.	2.	5.	5.	5.
4.	6.	6.	8.	17.	17.	17.
5.	7.	7.	8.	18.	18.	18.
6.	8.	8.	8.	19.	19.	19.
7.	9.	9.	8.	20.	20.	20.
8.	10.	10.	9.	21.	21.	21.
	11.	11.	9.	22.	22.	22.
	12.	12.	9.	23.	23.	23.
Art. XX.	Art. XXII.	Art. XXI.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	5.	11.	11.	11.
2.	.	2.	5.	12.	12.	12.
3.	3.	3.	7.	13.	13.	13.
4.	4.	4.				
Art. XXI.	Art. XXIII	Art. XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	11.	26.	26.	26.
3.	3.	3.	11.	27.	27.	27.
4.	4.	4.	12.	28.	28.	28.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
						Art.
				XIX. oder XX.	XIX.	XXII.
						Art.
		XX.	XVII. 4. oder XIX.	XXI. oder XXII.	XXI.	XXIV.
		1.	1. XVII. 5. oder XIX.	1.	1.	1.
		2.	2. XVII. 6. oder XIX.	2.	2.	2.
		3.	3.	3. XXII. oder XXIII.	3. XXII.	3. Art. XXV.
XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	XXIII oder XXIV.	XXIII	Art. XXVI

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XXII.	6.	6.	3. und 5.	6. und 12.	6. und 12.	6. und 12.
		7.	3.	7.	7.	7.
Art. XXIII.	Art. XXI.	Art. XX.				
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15.	4.	10.	10.	10.
Art. XXIV	Art. XXIV.	Art. XXIII.				
Art. XXV.	Art. XXV. 1.	Art. XXIV. 1.	10.	24.	24.	24.
	2.	2.	10.	25.	25.	25.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	Art. XXVII
XXI.	XX.	XXIII.	XX. oder XXII.	XXV. oder XXVI.	XXV.	Art. XXIX.
XXII.	XXI.	XXIV.	XXI. oder XXIII.	XXVI. oder XXVII	XXVI.	Art. XXX.
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	XXVII oder XXVIII	XXVII	Art. XXXI

							Art. XXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
							4.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
							4.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XXVI.	Art. XXVI	Art. XXV.	XIX. 2.	XIX. 4.	XIX. 4.	XIX. 4.
Art. XVII. 1. 2. 3. 4.	Art. XXVII 1. 2. 3. 4.	Art. XXVI. 1. 2. 3. 4.	XXI. 1. 1. 1. 1.	XXI. 1. 2. 3. 4.	XXI. 1. 2. 3. 4.	XXI. 1. 2. 3. 4.
Art. XII. 1. 2. 3.	Art. XV. 1. 2. 3.	Art. XIV. 1. 2. 3.	XXI. 2. 2. 2.	XXI. 5. 6. 7.	XXI. 5. 6. 7.	XXI. 5. 6. 7.
Art. XXVIII 1. 2. 3.	Art. XXVIII 1. 2. 3.	Art. XXVII 1. 2. 3.	XX. 1. 1. 1.	XX. 2. 3. 4.	XX. 2. 3. 4.	XX. 2. 3. 4.
Art. XXIX 1. 2. 5. 4.	Art. XXIX. 1. 2. 3. 4.	Art. XXVIII 1. 2. 3. 4.	XI. 6. 6. 6. 6.	XI. 16. 17. 18. 19.	XI. 16. 17. 18. 19.	XI. 16. 17. 18. 19.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII. oder XXV.	XXVIII oder XXIX	XXVIII	Art. XXXII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
				XXIX oder XXX.	XXIX.	XXXIII
				1.	1.	1.
				2. 3.	2. 3.	2. 3.
		XXVII	XXIV oder XXVI.	XXX. oder XXXI.	XXX.	Art. XXXIV
		1.	1.	1.	1.	1.
		2.	2.	2.	2.	2.
		3.	3.	3.	3.	3.
XXV.	XXIV.	XXVIII	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XXX.	Art. XXX.	Art. XXIX.				
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
	4.	4.	3.	8.	8.	8.
	5.	5.	3.	9.	9.	9.
Art. XXXI.	Art. XXXI.	Art. XXX.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	11.	11.	11.
Art. XXXII.	Art. XXXII	Art. XXXI.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
4. und XXXIII	4.	4.				

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
						Art.
XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI. oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII	XXXII	XXXVI
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
						Art.
		XXX.	XXVII oder XXIX.	XXXIII oder XXXIV	XXXIII	XXXVII
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				4.	4.	4.
				5.	5.	5.
						Art.
XXVIII	XXVI.	XXXI.	XXVIII. oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XXIX.	XXXIV	XXXIV	
			oder	2. 3. 4.	2.	
				oder	und	
			XXX.	XXXV.	XXXV.	
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3. und XXXVI	1. 3.	2. 3. 5.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XXXIV	Art. XXXIII	Art. XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
Art. XXXV.	Art. XXXIV	Art. XXXIII				
1.	1.	1.	2.	6.	6.	6.
2.	2.	2.	2.	7.	7.	7.
3.	3.	3.	2.	8.	8.	8.
4.	4.	4.	2.	10.	10.	10.
5.	5.	5.	2.	11.	11.	11.
	Art. XXXV	Art. XXXIV	XXIX.	XXVIII	XXIX.	XXIX.
	1.	1.	1.	1.	1.	1.
		2.	1.	2.	2.	2.
	2. 3. 4.	3. 4. 5.	2.	4.	4.	4.
Art. XXXVI	Art. XXXVI	Art. XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
2. 3. 5.	2. 3. 5.	2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
					XXXV.	
					2.	4.
						Art.
XXX.	XXVII	XXXII.	XXX. oder XXXI	XXXVI. oder XXXVIII	XXXVII.	XXXIX
2. 4. 5.	2. 4.	1. 3. 5.	1. 3. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.
3.		2.	2.	3.	3.	3.
	3.	4.	4.	4.	4.	4.
						Art.
XXXII	XXIX	XXXIV	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. oder XXXIX.	XXXVIII	XL.
	1.	1.		1.	1.	1.
	2. 3.	2. 3.	XXXII. 2. 3. oder XXXIV 2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
						Art.
XXXIII	XXX.	XXXV.	XXXVI oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX.		XLI.
				4. 5.	4. 5.	

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
4.	4.	4.	12.	15.	15.	15.
Art. XXXVII.	Art. XX XVII	Art. XXXVI	III.	III.	III.	III.
1. 2. 5.	1.	1.	8. XXIII	8. XXIII.	8. XXIII.	8. XXIII.
3.	4.	3.	1. III.	1. III.	1. III.	1.
4.	2.		8. III.	8. III.	8. III.	III.
	3.	2.	8.	9.	9.	9.
Art. XXXVIII	Art. XXXVIII	Art. XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
1.	1.	1.	5.	9.	9.	9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
Art. XXXIX.						
	4.	4.	7.	11.	11.	11.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				XXXIX oder XL.	XXXIX	Art. XLII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				XXXIX oder XL.	XXXIX	Art. XLIII.
				4.	4.	1.
				5.	5.	2.
				XL. oder XLI.	XI.	Art. XLIV.
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XL.	Art. XXXIX	Art. XXXVIII	XXIII.	XXIII	XXIII.	XXIII.
1.	1.	1.	2. XI.	2. XI.	2. XI.	2. XI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
3.	3. 4.	3.	1. III.	2. III.	2. III.	2. III.
4.	5.	4.	3. XI. 7.	3. XI. 21.	3. XI. 21.	3. XI. 21.
Art. XLI.	Art. XL.	XXXIX.	XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. und XLI.	2. und XL. 2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
	6.	6.	3. XXV.	9. XXV.	9. XXV.	9. XXV.
6.	7.	7.	1.	1.	1.	1.
7.	8.	8.	1. XXIV.	2. XXIV.	2. XXIV.	2. XXIV.
	9.	9.	4.	11.	11.	11.
Art. XLIII.			XVI.	XXIV.	XXIV	XXIV
1.			13.	5.	5.	5.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				2.	2.	2.
				XLI.		
				3. oder XLI.	3.	3.
						4.
						5.
						Art. XLV.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
		Art. XLII.	Art. XLI.	XXIV.		
2.		1.	1.	2.	7.	7.	7.
				XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
		2.	2.	8.	12.	12.	12.
				XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
		3.	3.	11.	16.	16.	16.
				XVII.	XVII.	XVII.	XVII.
		4.	4.	1.	1.	1.	1.
				XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
		5.	5.	12.	17.	17.	17.
				XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
		6.	6.	2.	6.	6.	6.
				XVII	XVII.	XVII.	XVII.
		7.	7.	3.	15.	15.	15.
		Art. XLI.	Art. XL.		XXIV.	XXIV.	XXIV.
		1.	1.		8.	8.	8.
				XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
		3.	3.	2.	5.	5.	5.
				XXIV.	XXIV.	XXIV	XXIV.
		4.	4.	3.	10.	10.	10.
				XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
		5.	5.	3.	6.	6.	6.
			6.	3.	7.	7.	7.
			7.	3.	8.	8.	8.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Art. XLVI. 1.
						2.
						Art. XLVII
					XLI. 1. 2.	Art. XLVIII 1. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XLIV. 1.	Art. XLIV. 1. XLV. 1.	Art. XLIII. 1. XLIV. 1.	XXII. 4.	XXII. 7.	XXII. 7.	XXII. 7.
2.	XLIV. 2.	XLIII. 2.	6. 4.	10. 8.	10. 8.	10. 8.
3.	3.	3. 4.	5.	9.	9.	9.
Art. XLV. 1.	4.	5.	I. 4. und XXII. I. I.	I. 5. und XXII. I. I.	I. 5. und XXII. I. I.	I. 5. und XXII. I. I.
2.	5.	6.	4. und XXII. I.	5. und XXII. 2.	5. und XXII. 2.	5. und XXII. 2.
	6.	7.	XXII. 2.	XXII. 3.	XXII. 3.	XXII. 3.
	7.	8.	3.	5.	5.	5.
	Art. XLV. 2.	Art. XLIV. 2.	7.	11.	11.	11.
	3.	3.	7.	12.	12.	12.
Art. XLVI. 1.	Art. XLVI. 1.	Art. XLV. 1.	III. 1.	III. 1.	III. 1.	III. 1.
2.	2.	2.	18.	24.	24.	23.
	3.	3.	19.20.	25.	25.	24.

							Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd II.		Art. XLIX.
		XXXIII	XXXI. oder XXXII				Art. L.
					XLII.		Art. LI.
XXXI.	XXVIII	XXXVI	XXXIV	XLII.	XLIII.		Art. LII.
			oder XXXVI	1. 2. oder XLII.			
XXXIV	XXXI.	XXXVII	XXXV.	XLII.	XLIV.		Art. LIII.
			oder XXXVII	3. oder XXIII.			
Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.		Beschl.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. I.
Art. XLVII		Art. XLVII 1.				XXX. 3.
Art. XLVIII.	Art. XLVII	Art. XLVI.	XXX. 1.	XXIX. 1.	XXX. 1.	XXX. 1.
		Art. XLVII 1.	2.	6.	6.	
		2.	2.	5.	5.	5.
Art. XLIX. 1. 2.	Art. XLVIII	Art. XLVIII	3.	7.	7.	6.
Art. XLIX. oder L. Beschl.	Art. XLVIII oder XLIX. Beschl.	Art. XLVIII oder XLIX. Beschl.	4. Beschl.	8. Beschl.	8. Beschl.	7. Beschl

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
Eingang.	Eingang.	Eingang.	Eingang.	Eingang.
Art. I.	Art. I.	Art. I.	Art. I.	Art I.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	2. 3.	3. (kl. Zus.)	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	4.	5. (kl. Z.)	5.	5 (kl. Z.)
		6.	6.	6.
		7.	7.	7. (gr. Z.)
5.	5.	8. (kl. Z.)	8.	8. (kl. Z.)
6.	6.	9. (kl. Z.)	9.	9.
7.	7.	10.	10.	10.
7. (zum Theil.)	7. (zum Theil)	11. (gros. Zus.)	11.	11. (kl. Z.)
Art. II.	Art. II.	Art. II.	Art. II.	Art. II.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3. (Ver.u.k.Z.)	3.	3. (kl. Z.)
4.	4.	4.	4. (kl. V.)	4.
5.	5.	5. (kl. Z.)	5.	5.
6.	6. 6.	6. 7. (kl. Z.) 8.	6. 7. 8.	6. 7. 8.
Art. III.	Art. III.	Art. III.	Art. III.	Art. III.
1.	1.	1.	1.	1.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	2.	2.	2.	2.
2.	3.	3.	3.	3.
3.	4.	4.	4.	4. (Fl. Z.)
	5.	5. (Ver.u.gr.Z.)	5.	5. (V.u.Z.)
4.	6.	6.	6.	6.
5.	7.	7.	7.	7.
6.	8.	8.	8.	8. (Ver.)
7.	8.	9.	9.	9. (Fl.V.)
8.	9.	10.	10.	10.
9.	10.	11.	11.	11.
10.	11.	12. (Fl. Z.)	12.	12. (Fl. V.)
11.	11.	13. (gr. Z.)	13.	13. (Fl. Z.)
12.	12.	14. (V. u. Z.)	14.	14.
12. (z. Th.)	12. (z. Th.)	15. (V.u. gr.Z.)	15.	15.
		16.	16.	16. (Fl. V.)
		17.	17.	17. (Fl. V.)
		18.	18.	18. (V.u. Z.)
		19.	19.	19.
	13.	20. (V.u.Fl.Z.)	20.	

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	14.	21.	21.	20. (kl. Z.)
	15. 16.	22.	22.	21. (gr. Z.)
	17.	23.	23.	22. (gr. Z.)
13.	18.	24. (gr. Z.)	24.	23. (kl. Z.)
14.	19. 20.	25.	25.	24. (kl. Z.)
Art. IV. 1. 2. und Art. XXVI. 1.	Art. IV. 1. 2.	Art. IV. 1. 2. (kl. Z.)	Art. IV. 1. 2.	Art. IV. 1. 2.
Art. IV. 4.	3.	3. (gr. Z.)	3.	3.
3.	4.	4. 5.	4. 5.	4. 5.
9.	5.	6.	6.	6.
5.		7.	7.	7.
6.		8.	8.	8.
7.		9.	9.	9.
		10.	10.	10.
	6. (i. Th.)	11. (V. u. g. Z.)	11.	11.
	6.	12. (kl. Z.)	12.	12.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
Art. XXVI. 2.	7.	13.	13.	13.
3.	8.	14.	14.	14.
		15.	15.	15.
		16.	16.	16.
Art. IV. (3. Th.) 8.		17.	17.	17.
Art. XXVI. 4.	9.	18.	18.	18.
5.	9.	19.	19.	19.
Art. V.	Art. V.	Art. V.	Art. V.	Art. V.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
4.	2.	4. (Kl. Z.)	(gr. Z.) 4.	4.
5.	3.	5.	5.	5.
		6.	6.	6.
		7. (Kl. Z.)	7.	7.
		8.	8.	8.
6.	3.	9.	9.	9.
7.	3.	10. (Kl. Z.)	10.	10. (Kl. Z.)
7.	3.	11.	11.	11.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	Art. VI.	Art. VI.	Art. VI.	Art. VI.
	1.	1.	1.	1. (El. Z.)
		1.	2.	2.
	2.	1.	3.	3.
	3.	2.	4.	4. (El. Z.)
		2.	5.	5.
	Art. VII.	Art. VII.	Art. VII.	Art. VII.
	1.	1.	1.	1.
			2.	2.
	3. (3. Th.)	1.	3.	
	2.	1.	4.	3.
			5.	4.
	4.	1.	6.	5.
	Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VIII.
	1.	1.	1. (gr. Z.)	1.
	2.	1.	2.	2.
	3.	1.	3. (El. Z.)	3.
	4.	2.	4.	4.
	5.	2.	5.	5.
	6.	3.	6.	6.
		3.	7. (El. Z.)	7.
	7.	4.	8.	8.
	8.	4.	9. (El. Z.)	9.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
9.	4.	10.	10.	10.
10.	5.	11.	11.	11.
11.	5.	12.	12.	12.
12.	6.	13.	13.	13.
13.	6.	14.	14.	14.
14.	6.	15. (gr. Z.)	15.	15.
15.	6.	16.	16.	16.
16.	8.	17.	17.	17.
17.	8.	18.	18.	18.
	8.	19.	19.	19.
18.	8.	20.	20.	20.
19.	9.	21. (Fl. Z.)	21.	21.
20.	9.	22.	22.	22.
21.	9.	23.	23.	23.
22.	10.	24.	24.	24.
23.	10.	25.	25.	25.
	11.	26.	26.	26.
	11.	27.	27.	27.
24.	12.	28. (Fl. Z.)	28.	28. (Fl. Z.)
25.	12.	29.	29.	29.
		30.	30.	30.
26.	13.	31. (Fl. Z.)	31.	31. (Fl. Z.)
Art.	Art.	Art.	Art.	Art.
IX.	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1. (Fl. Z.)
2.	1.	2.	2.	2. (gr. Z.)
3.	1.	3.	3.	3. (Fl. Z.)

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
		4.	4.	4.
		5.	5.	5. (gr. Z.)
4.	2.	6.	6.	6.
5.	2.	7.	7.	7.
6.	2.	8.	8.	8.
	2.	9.	9.	9.
7.	2.	10.	10.	10.
8.	2.	11.	11.	11.
Art. X. 1.	Art. X. 1.	Art. X. 1. (Fl. Z.)	Art. X. 1.	Art. X. 1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
4.	2.	4.	4.	4.
5.	2.	5.	5.	5.
6.	3.	6.	6.	6.
7.	3.	7.	7.	7.
8.	4.	8.	8.	8.
9.	4.	9.	9.	9.
		10. (Fl. Z.)	10.	10.
	4.	11.	11.	11.
	4.	12.	12.	12.
Art. XI. 1.	Art. XI. 1.	Art. XI. 1 (gr. Z.)	Art. XI. 1.	Art. XI. 1. (Fl. Z.)
2.	1.	2. (Fl. Z.)	2.	2.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	2.	5.	5.	5.
5.	2.	6.	6.	6.
6.	2.	7. (Fl. Z.)	7.	7. (Fl. Z.)
7.	3.	8.	8.	8.
8.	3.	9.	9.	9.
9.	4.	10.	10.	10.
10.	4.	11.	11.	11.
11.	4.	12.	12	12.
12.	5.	13.	13.	13.
13.	5.	14.	14.	14. (Fl. Z.)
14.	5.	15.	15.	15.
15.	6.	16.	16.	16.
16.	6.	17.	17.	17.
17.	6.	18.	18.	18.
18.	6.	19.	19.	19.
	7.	20.	20.	20.
		21.	21	21.
Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.
1.	1.	1. (gr. Z.)	1.	1. (gr. Z.)
2.	1.	2. (gr. Z.)	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	1.	5. (gr. Z.)	5.	5. (Fl. Z.)
5.	2.	6. (gr. Z.)	6.	6.
	2.	7.	7.	7.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.
	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	1.	3.	3.	3.
			4.	4.	4.
		1.	5.	5.	5.
	4.	2.	6. (kl. B.)	6.	6.
			7. (gr. B.)	7.	7.
			8.	8.	8.
			9.	9.	9.
	5.	3.	10.	10.	10.
	Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.
	1.	1.	1. (k. B.)	1.	1. (kl. B.)
	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	1.	3.	3.	3.
	4.	2.	4.	4.	4.
	5.	3.	5.	5.	5. (kl. B.)
	6.	4.	6. (B.)	6.	6.
	Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.
	1.	1.	1.	1.	1. (kl. B.)
	2.	1.	2. (kl. B.)	2.	2.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
Art. XIX. 6.	1.	3. (El. B.)	3.	3.
	2.	4.	4.	4. (El. B.)
	2.	5.	5.	5.
3.	3.	6.	6.	6.
4.	3.	7.	7.	7.
5.	3.	8.	8.	8.
6.	3.	9.	9.	9.
Art. XVI. 1.	Art. XVI. 1.	Art. XVI. 1.	Art. XVI. 1.	Art. XVI. 1. (El. B.)
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4. (gr. B.)	4.	4.
	4.	5. (El. B.)	5.	5.
5.	4.	6.	6.	6.
6.	4.	7. (gr. B.)	7.	7.
	4.	8. (B. u. gr. B.)	8. (B.)	8.
	6.			
7.	5.	9. (El. B.)	9.	9.
8.	7.	10.	10.	10.
9.	7.	11.	11.	11.
10.	8.	12.	12.	12.
11.	8.	13.	13.	13.
12.	9.	14.	14.	14.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
13.	10.	15.	15.	15.
14.	11.	16.	16.	16.
	12.	17. (V.u.Z)	17.	17.
	13.			
Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2. (gr.Z.)	2.	2.
		3.	3.	3. (kl.Z.)
		4.	4. (kl.V.)	4. (gr.Z.)
		5.	5.	5. (kl.Z.)
		6.	6.	6.
		7.	7.	7.
		8.	8. (kl.Z.)	8.
		9.	9.	9.
		10.	10.	10. (kl.Z.)
		11.	11.	11.
		12.	12.	12. (kl.Z.)
		13.	13.	13.
3.	2.	14.	14.	14.
	3.	15. (kl.Z.)	15.	15.
4.	4.	16.	16.	16.
5.	5.	17. (gr.Z.)	17.	17. (kl.Z.)

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
6.	5.	18.	18.	18.
7.	5.	19. (kl. Z.)	19.	19.
Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art XVIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2. (gr. Z.)	2.	2.
3.	2.	3.	3.	3.
4.	2.	4.	4.	4.
5.	2.	5. (gr. Z.)	5.	5. (kl. Ver. u. Z.)
6.	3.	6.	6.	6.
7.	3.	7.	7.	7.
	4.	8. (gr. Z.)	8.	8. (kl. Z.)
	4.	9.	9.	9.
	4.	10.	10.	10.
	4.	11.	11.	11.
Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
		3.	3.	3. (kl. Z.)
3.	2.	4.	4.	4.
4.	2.	5.	5.	5.
	3.	6. (kl. Z.)	6.	6.
5.	3.	7.	7.	7.
7.	4.	8.	8.	8.
Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.
1.	1.	1.	1.	1.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	1.	2.	2.	2.
	1.	3.	3.	3.
	1.	4.	4.	4.
	1.	5.	5.	5.
	2.	6.	6.	6.
	2.	7.	7.	7.
	2.	8.	8.	8.
	2.	9.	9.	9.
	3.	10.	10.	10.
	3.	11.	11.	11.
	4.			
	Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.
	1.	1.	1. (gr. Z.)	1.	1.
	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	1.	3.	3.	3.
	4.	2.	4.	4.	4.
	5.	2.	5.	5.	5.
	6.	2.	6.	6.	6.
	7.	3.	7.	7.	7.
			8.	8.	8.
	Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.
	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	1.	2. (gr. Z.)	2.	2.
	3.	2.	3.	3.	3.
	4.	3.	4.	4.	4.
			5. (fl. Z.)	5.	5.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	3.	6. (El. B.)	6.	6.
	4.	7. (El. B.)	7.	7.
5.	4.	8.	8.	8.
6.	5.	9.	9.	9.
7.	6.	10.	10.	10.
8.	7.	11.	11.	11.
9.	7.	12.	12.	12.
		13.	13.	13. (El. B.)
Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3. (El. B.)	3.	3. (El. B.)
4.	4.	4.	4.	4.
	4.	5. (El. B.)	5.	5.
Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2. (El. B.)	2.	2.
3.	1.	3. (El. B.)	3.	3.
	Art. XVI.			
	6.	4. (El. B.)	4.	4.
	13.	5.	5.	5. (El. B.)
		6.	6.	6.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
	Art. XXIV.			
4. (i. Th.)	2. (i. Th.)	7. (gr. V. u. Z.)	7.	7.
		8.	8. (kl. V.)	8. (kl. Z.)
5.	3.	9.	9.	9.
6.	3.	10.	10.	10.
7.	4.	11.	11.	11.
8.	4.	12.	12.	12.
		13.	13.	13.
Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.
1.	1.	1. (kl. Z.)	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4. (kl. Z.)
4.	2.	5.	5.	5.
5.	3.	6.	6.	6.
6.	3.	7. (kl. Z.)	7.	7.
7.	3.	8.	8.	8.
	Art. XXVI.		Art. XXVI.	Art. XXVI.
	1. (i. Th.)		1. 2. 3. (kl. V. u. Z.)	1. (gr. V.)
	2.		4. (Ver.)	2.
Art. XXVII.	Art. XXVII.	Art. XXVI.	Art. XXVII.	Art. XXVII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Projekt einer beständigen Wahlkapitulation				
3.	1.	3.	3.	3. (El. 3.)
4.	1.	4. (El. B.)	4.	4.
5. Art. XXVIII.	2. Art. XXVIII.	Art. XXVII.	Art. XXVIII.	Art. XXVIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2. (El. 3.)
Art. XXIX.	Art. XXIX.	Art. XXVIII.	Art. XXIX.	Art. XXIX.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3. (1. Th.)		3.	3.	3.
4.	2. (1. Th.)	4.	4.	4. (El. 3.)
	2.	5.	5.	5.
Art. XXX.	Art. XXX.	Art. XXIX.	Art. XXX.	Art. XXX.
1.	1.	1.	1.	1. (El. 3.)
	1.	2.	2.	2. (El. 3.)
		3.	3.	3.
	2.	4.	4.	4.
	2.	5. (B.)	5.	5.
	2.	6.	6.	
	3.	7.	7.	6.
2.	4.	8.	8.	7.
Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.	Beschl.

Verzeichniß

der Artikeln der neuesten Wahlkapitulation.

Art. I. Von Religions- und Kirchensachen, Handhabung des Reichs und der Reichsstände Gerechtsamen, auch Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen.

II. Von des Reichs Schutz und Mehrung, Nicht-Erblichkeit der Kron, den Reichsgrundgesetzen, auch Religionssachen.

III. Von den Churfürsten, der Römischen Königswahl, den Reichsvikariaten, dem Reichsgrafenrang, den Reichserbämtern, und dem kais. Hofmarschall.

IV. Von Reichstagsgeschäften, auch Kriegs- Friedens- u. d. Sachen.

V. Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

VI. Von Bündnissen.

VII. Von Polizey- und Handlungssachen.

VIII. Von Zollsachen; wie auch andern Geldabgaben, und dem Stapel.

X. Von Müntzsachen.

X. Von Nicht- Schmäler- sondern Ergänzung des Reichs; außerordentlichen Privilegien; Reichspfandschaften; Reichsgränzscheidungen; Reichslehen, sonderlich in Italien; Johanniterorden; des Kaisers ohne Titel besitzende Güter.

XI. Von Reichslehen, den Reichsstädt Steuern, und Zuziehung der Churfürsten zu allen wichtigen Reichsgeschäften.

XII. Von den Reichskreisen und der ordinairen Reichsdeputation.

XIII. Von Reichstägen und anderen Reichsständischen Zusammenkünften.

XIV. Von den Beschwerden gegen den Pabst und Römischen Stuhl.

XV. Von Sachen, die der Reichsstände Unterthanen und die Landeshoheit betreffen.

XVI. Von Justitzsachen, besonders an den beyden höchsten Reichsgerichten.

XVII. Von allerley Sachen, welche die Reichsgerichte und deren Kanzleyen, besonders auch die Kammergerichtsvisitation betreffen.

XVIII. Von allerley Reichsgerichtlichen Sachen, besonders den Exemtionen davon, wie auch dem Rothweilischen Hof- und den Landgerichten.

XIX. Von Westphälischen Friedens- Restitutions- auch anderen Justitzsachen, besonders den Klagen zwischen Landesherrn und Unterthanen.

XX. Von Privations- und Achtssachen.

XXI. Von Reichsständischen Lehen, dem Laster der beleidigten Majestät, auch einigen Justitzsachen.

XXII. Von Gnadensachen.

XXIII. Von Kaiserlichen Hofsachen.

XXIV. Vom Kaiserlichen Reichshofrath.

XXV. Von Reichskanzley- und Reichshofrathssachen.

XXVI. Von Savoyen.

XXVII. Auswärtiger ꝛc. Schutz, und fremde Gerichte.

XXVIII. Von fremder Mächte Gesandten.

XXIX. Von Post- und Bothensachen.

XXX. Wahlkapitulations- und Römisch-Königliche Regierungssachen.

Register.

A.

Abolition des Kaiserl. Hof-Gerichts zu Rothweil, Weingartischen und anderer K. Land-Gerichte in Schwaben auf dem Reichs-Tage binnen Jahres Frist, von Kaiserl. angetretenen Regierung an, festzusetzen. XVIII. 8.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Licenten cet. VIII. 12. Der Evangel. Beschwerden und Proceße in Religions Freiheit. I. 11.

Abzug freyer, wem er gebühre? XXV. 8.

Abzugs-Gelder, wer davon frey? XXV. 8.

Accisen, neuerliche, Ungeld und dergleichen Imposten VIII. 11. S. **Zoll.**

Acht und **Ober-Acht,** dabey setzen K. Majestät zum Haupt-Grund und Regel I. P. in Rec. I. noviss. und den **Münster** und **Osnabrückischen** Friedens-Schluß XX. 1. erfordern, den Consens der R. Stände und rechtmäßige und hinlängliche Ursach zur **Achts** oder **Ober-Achts-Erklärung,** XX. 2. wie der Proceß darinnen zu führen? XX. 3. nach erfolgtem Schluß der Sachen werden die darinnen ergangenen Acta auf öffentlichen R. Tag gebracht XX. 4. von hierzu verordneten Ständen aus allen dreyen R. Collegiis und so vielen Religionen geprüfet, überleget, und nebst ihren

Gutachten, den gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen referiret, von diesen aber wird der endliche Schluß abgefasset. Dieses Urtheil wird von K. Majestät, oder **Allerhöchst Dero** Commissario approbiret, im Kaiserl. Namen publiciret XX. 5. und nach Vorschrift der Executions-Ordnung durch den Kreis, darinnen der Aechter gesessen, vollzogen. das.

Acta so bey dem R. H. Rath verhandelt, und in der R. Cantzley vorhanden, sollen gegen Schein und unter Versprechen ohnfehlbahrer Restitution den Reichs-Vicarien auf Verlangen verabfolget III. 16. Nach geendigter Reichs-Verwesung längstens in 6. Monaten die von ihnen verhandelte Acta dem neuen Kaiser eingeschickt werden, um solche wiederum in die R. Canzley nach Chur-Maynz reponiren zu lassen III. 17. Die bey der R. H. Raths Visitation ergangene Acta sollen jedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget werden, und falls sich ein Mangel zeigen sollte soll, sofort in Comitiis des falls gemessene Vorsehung gemacht werden. XXIV. 7.

Adcapitulandi Ius, behalten sich die Chur-Fürsten vor XXX. 2.

Advocat der Kirche ist der Kaiser I. 1. zu dieser Advocatie in Betracht des Röm. Stuhls, wollen die der A. C. zugethane Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nebst der freyen R. Ritterschaft **Kaiserl. Majestät** nicht verbunden haben, dieselbe soll auch zum Nachtheil des Religion und Profan-Friedens, so wie auch des Münster und Osnabrückischen Friedens-Schlusses nicht angezogen oder gebrauchet werden. I. 10.

Aechter, dessen Güter eignen sich **Ihro Kaiserl. Majestät** nicht zu. XX. 6. sondern zuerst wird der beleidigte Theil davon vergnüget, nachhero fallen sie dem Reiche zu. XX. 6. jedoch ohnbeschadet den **Landes Herren**, soviel die Allodia betrift XXI. 4. Dem **Leben Herrn** soviel die Particular-Lehn concerniret.

niret. XX. 7. auch sowohl der Cammer-Gerichts-Ordnung als jedem an seinen Rechten unbeschadet, daß. Besonders auch ohnbeschadet den unschuldigen Agnaten die Anwartschaft und ein Recht in ein jus succedendi in feudum und Stammgüter des Aechters haben. XX. 8. Der beleidigte wenn er pendente processu banni um unverzügliche Restitution nachsucht, soll ohne Anstand restituiret werden. XX. 9. Alles was hierinnen vorgeschriebener maßen nicht geschieht, soll ipso Iure für null und nichtig erkläret werden. XX. 10.

Aemter, R. und K. Aemter am Hof und ausser Teutschland, wie solche vom Kaiser besetzet werden? XXIII. 4.

Agenten **der Stände** stehen blos unter dem K. Hof-Marschall-Amte XXV. 7. sind von allen Oneribus frey. daß. und vom Abzuge. XXV. 8.

Agnaten der Aechter, wenn sie **unschuldig** sind, schadet die Acht nicht. XX. 8.

Alliantz, S. **Bündniß.**

Alliirte und K. *Deputirte* sollen zu congressen zugelassen werden. IV. 11.

Allodial- **Güter, verwürkte,** werden den Landes-Herren überlassen und gewähret. XXI. 4.

Angesessene im R. wie weit es ihnen erlaubt in fremde Kriegs-Dienste zu gehen? IV. 14.

Anfall-Gelder, S. *Laudemien.*

Anforderungen, neue, bey Belehnung, damit lassen **K. Majestät** die Stände nicht beschweren. XVII. 19.

Appellation in Civil-Sachen nach Rom, S. *Evocation.* **Vom K. Hof-Gerichte zu Rothweil** und den K. Land-Gerichten in Schwaben an R. H. Rath und C. Gericht ist erlaubt XVIII. 10. Privilegium de non adpellando et evocando wird von Ihro **K. Majestät** manuteniret XVIII. 4.

Arreste damit soll kein Stand währender Litis-Pendenz beleget werden. XVI. 5.

Artillerie S. Kriegs-Volk.
Assignationes stellet der Kaiser an die R. Kreise aller Stände wider ihren Willen nicht aus. V. 8.
Assistenz, fremder Mächte, die dem Reich nachtheilig, enthält sich der Kaiser IV. 2. VI. 5.; dem R. ohnnachtheilige gebraucht der Kaiser, wann er Reichs wegen angegriffen wird. IV. 5. Leistet der K. den durch Kriegs Völker belästigten Ständen. IV. 7. 18.
Attentaten mit Auflagen, worunter neue Zölle versteckt sind, werden recensiret. VIII. S. Auflagen, Zölle.
Audienz ertheilt der Kaiser den Ständen. XXIII. 2.
Auflagen damit beschweret der Kaiser ohne Noth die Stände nicht. V. 1. gestattet auch nicht, daß jemand er sey mittelbar oder ohnmittelbar dem R. unterworfen, neuen Zoll unter verschiedenen Nahmen die Art. VIII. §. 11. angeführet werden, auferlege, und andere damit belästige. VIII. 11. 17. sondern ziehet vielmehr von den benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht ein. VIII. 11. 28.
Aufnahm Fürsten, Grafen und Herren in R. Fürstl. und Gräfliche Collegia, requisita hierzu I. 5. Wegen der 1654. und] zeithero aufgenommenen Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung wollen K. Majestät die Comitial-Untersuchung förderlichst zu Stande bringen I. 7.
Aufschlag, S. *Impoßten*, Auflagen.
Aufzug fremder Gesandten am K. Hofe, oder bey R. Deputationen oder andern publicis conventibus. XXVIII. 2.
Augspurgische *Confessions*-Verwandte, unter diesen sind die Reformirten mit begriffen XIV. 6. werden von Kaiserl. Majestät zur Advocatia in Absicht des Röm. Stuhls nicht verbunden. I. 10. erhalten vom K. gleichen Schutz. daſ. Auf der dieser C. zugethanen Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und der R. Ritterschaft Vorstellung wieder das I. P. Nürnb. Exec.-

Recess. arct. mod. exeq. und andere R. Constitutiones beschweret zu seyn, fasset der **Kaiser** ohne Verzug einen Schluß, giebt davon Notirz, und vollziehet solchen ohngesäumt. I. 11. S. **Religion.** Derselben Reservation wegen des Ryswickischen Friedens IV. 12. und Vorfallenheiten mit dem Röm. Stuhl und Nuntiis apostolicis in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Ausdrücke, anzügliche, sollen sich beyderley Religions-Verwandten in ihren Schriften enthalten II. 8. Die höchsten R. Gerichte bevorab gegen die C. Fürsten XVI. 4. **unziemliche** in der Stände Beschwerungs-Memorialien ad Comitia soll das R. Directorium zur Communication und Beredung mit dem CFürstl. Collegio XIII. 7.

Aus- und Einladen der Schiffe ohngebührliches ist verboten. VIII. 17. S. **Auflagen.**

Ausschiffen und **Aufschütten** des Getraydes, und anderer Victualien und Consumptibilien ist verboten. VIII. 17.

Ausschreiben des **Reichs-Tages,** XIII. 1.

Austräge bey dem Iure Austregarum legalium sowohl als conventionalium schützen **K. Maj.** jeden. XVIII. 4. mit der Concession sonderbarer Austräge auch diejenigen, welche dieselben bisanhero nicht gehabt oder hergebracht, halten **Kaiserl. Majestät** an sich. XVIII. 7.

B.

Bannum contumaciæ wird abgethan. XX. 11.

Begnadigungs-Briefe, K. zu Standes-Erhöhung. S. Diplomata.

Belehnung S. **Reichs-Lehen.**

Benachbarte Christl. Mächte mit selbigen hält der Kaiser Friede. IV. 2.

Benachbarte Lande, wann daselbst im Reich fabri-

cirte gute Waaren ein- und durchzuführen verboten, sollen wider dieselben Repressalien gebraucht werden. VII. 6.

Berathschlagungen über die **Reichs-Geschäfte**, besonders über diejenige, welche im I. P. namentlich exprimiret, wollen **K. Majestat** die CFürsten, Fürsten und Stände ihres Iuris Suffragii gebrauchen lassen, und ohne derselben freye Beystimmung darinnen nichts vornehmen noch gestatten. IV. 1. In welchen Fällen und mit was vor Unterschied sich **Kais. Majestät** vorbehalten mit der CFürsten Rath und Bewilligung allein vorzuschreiten, S. **Chur-Fürsten**; Dieselben wollen **Kais. Majestät** zu schleunigen Fortgang befördern. XIII. 3.

Bischöfe und **Domcapiteln** sollen wider die Concordata Principium Germaniæ, und die zwischen dem Pabst und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge nicht beschweret, auch derselben Privilegia, Statuta und Gerechtigkeiten beobachtet werden. XIV. 1. Sollen auch mit voreiligen Röm. Processen nicht beschweret werden, **K. Majestät** wollen solche mit der Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen Rath, solche abwenden und ihnen zuvor kommen. XIV. 2. **K. Majestat** seyn daran, daß die vorgemeldte Concordata Principium und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehandhabet werden. XIV. 3.

Bothen, Land- und Reichs-Städtische. Diesen ist unterwegs und zwischen den Orten, woraus und wohin der Both gehet, die Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnahme der Personen und Annehmung der Paquete nicht zugelassen. XXIX. 3. Dieserhalb sollen die R. Städte den bereits in annis 1616, 1620, 1636 ergangenen Kaiserl. Verordnungen sich gemäß bezeigen XXIX. 3.

Bull Brabantische, die aus dieser Bull, zu unterschiedlicher CFürsten, Fürsten und Ständen Nachtheil herrüh-

herrührende Evocationes sollen aufgehoben seyn. XXVII. 4. Auch die durch gedachte **Bull** gravirte Stände im Nothfall durch das Ius retorsionis kräftige Hülfe erhalten. XXVII. 4.

Bulle güldene, an dieselbe wollen **K. Majestät** sich halten II. 3. nach Inhalt derselben die **Chur-Fürsten** und ihre Nachkommen bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit verbleiben lassen. III. 10. die Lehn-Taxe bestimmen. XVII. 18.

Braunschweig-Lüneburgische Chur. S. **Chur.**

Bremen, Herzogthum, soll provisorie in Platz **Pfalz-Lautern** zu den deputirten Ständen bey der Cammer-Gerichts-Visitation gezogen werden. XVII. 5.

Bremen Stadt. S. **Hansee-Städte.**

Bündniß mit auswärtigen Mächten, will der **Kaiser** nicht ohne Consens der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf offenem R. Tag machen. IV. 2. Oder in eilenden Fällen mit Rath und Einwilligung der sämmtlichen CFürsten; das. und in casu exigentiæ salutis publicæ. VI. 2. Doch soll hiernächst gleichwohl mit gesammten Reich die Gebühr beobachtet werden. das. **K. Majestät** machen auch solche Bündnisse eigenen Landen halber, nicht, als nach Inhalt des I. P. und unbeschädiget des Reichs. VI. 3. Das Recht Bündnisse zu schliessen haben die R. Stände, doch mit gewisser Limitation und Bedingung. VI. 4.

Bürgschaft S. *Caution.*

C.

Cammer-Gericht wird von **K. Maj.** auf alle Weise manuteniret. XVI. 8. **Cammer-Zieler.** XVII. 13. Für des Cammer-Gerichts Unterhalt wollen **K. Maj.** nach Inhalt des R. Schlusses 1719 ernstlich sorgen. das. Dessen Sitz ist von der Natu-

ral = Quartier = Last frey. IV. 10. soll nicht von der Schuldigkeit gegen das Reich abgezogen werden. XVI. 7. Demselben wollen überhaupt K. Maj. weder Eingriff thun, noch thun lassen. das. In Erstattung des Berichts an die Reichs = Versammlung soll kein Hinderniß geleget werden. das. Soll die Iustitz unpartheyisch administriren. XVI. 4. nie auch durch K. Rescripta die Hande nicht gebunden werden. XVI. 7. Soll sich in den Erkänntnißen unglimpflicher Ausdrücke besonders gegen die CFürsten enthalten. XVI. 4. von selbigen avociren K. Maj. keine Processe. XVI. 7. 17. noch lassen Sie aus der allda anhängigen Haupt = Sache entspringende Nebenpunkte bey dem R. HRath annehmen. XVI. 17. R. Hof = Rath soll demselben, noch dasselbe dem erstern Eingriff thun. XVI. 7. Ueber die sententias et iudicia Cameræ lassen K. Maj. unter keinem Prætext cognosciren. das. sondern solche Urtheil zu schleiniger Execution handhaben. XVII. 1. Gegen die Sententias Camerales findet statt iuxta I. P. das beneficium Revisionis, wie gegen die dem R. Hof = Rath geschöpfte, das beneficium supplicationis ad effectum, daß eine Sache vom neuen ad cognitionem gezogen werden könne. XVI. 16.

Cammer = Gerichts = *Assessores*, K. Majestät wollen nach Inhalt des R. Schlusses vom Jahr 1719 auf selbige bedacht seyn. XVII. 13.

Cammer = Gerichts = Ordnung über die verbesserte und noch zu verbessernde C. Gerichts = R. HRaths und Executions Ordnung, wollen K. Maj. fest halten XVI. 9. Nach diesen drey jetztgedachten Ordnungen wollen K. Maj. ohne Verzögerung und ohne auf einige gegen die Execution gemachte ohnzulängliche Exception zu achten, die Urtheile vollstrecken. XVII. 1. Derselben Concept; auf was Weise dasselbe revidiret und verbessert werden soll. XVII. 9. Nach der C. Gerichts = Ordnung und dem I. P. soll von den Reichs = Gerichten mit den Eximirten

mirten verfahren werden. XVIII. 2.

Cammer = Gerichts *Reviſion* und *Viſitation.* Die Reviſiones wollen K. Maj. möglichſt beſchleunigen, auch zu derſelben Abkürzung das Mandatum ad Reviſores und die in Receſſ. Imp. noviſſ. beliebte Ordnung gebrauchen. XVII. 2. die Reviſiones haben keinen Effectum ſuſpenſivum. XVII. 2. Ueber die in caſum ſuccumbentiæ zu erlegende Caution gebühret dem Cammer = Gericht die Cognition und gehöret nicht vor die Reviſores. daſ. Dieſe Reviſiones und Viſitationes bemühen ſich K. Majeſtät in Gang zu bringen. Inzwiſchen deſſen Aufrechthaltung und der Juſtitz die keinen Verzug leidet, in Ermanglung des Remedii Reviſionis, den Recurſibus ad Comitia Ziel und Maaß zu ſetzen, **deswegen durch einen künftigen Reichs = Schluß und ein in ſelbigem zu Stand zubringenden** *Regulativ*, **zu befördern**; auch nach Inhalt des jüngern K. Abſchieds §. 130. mit einer darinnen beſchloſſenen extraordinari Deputation zu helfen; und dieſen K. Schluß zu würklicher Folgleiſtung zu bringen. XVII. §.

Cammer = Herren Kaiſ. S. Rang.

Canzley = Gelder damit will der Kaiſer die Stände ohne Noth nicht beſchweren. V. 1. noch beſchweren laſſen, auch ohne der Stände Vorwiſſen nicht erhöhen noch erhöhen laſſen. daſ. Keine Taxe als die in der Tax-Ordnung beſtimmt, und von den Ständen auf dem Reichs-Tag beliebet worden, gebrauchen. XVII. 17.

Capitulation, **Kaiſerliche**, ſollen Kaiſerl. R. Hof-Räthe nebſt dem Cammergericht in ihren Rathſchlägen zur Richtſchnur nehmen. XXX. 1. jederzeit Kaiſerl. Miniſtri vor Augen haben, nnd dawider weder mit Rath noch That handeln, auch darauf ausdrücklich mit vereidet werden. daſ. Dieſe Capitulation laſſen Kaiſ. **Majeſtät in Dero** Abweſenheit durch **Dero** Commiſſarien

missarien in Dero Nahmen und Seele beschwören. XXX. 4. und beschwören selbige nach Empfangung der Crone selbst in eigner Person, und verbinden Sich nochmals zu festhaltung derselben. XXX. 5. Wann aber einiges den in dieser Capitulation, enthaltenen Articuln zuwider, erlanget oder ausgehen würde, das soll alles kraftlos, tod und abgethan seyn. XVI. 11. Wieviel Exemplarien besagter Wahl-Capitulation, die mit Kaiserl. anhangenden Insiegel bekräftiget, und an wen ausgeantwortet werden sollen? XXX. 7.

Capitulatio perpetua soll, so bald möglich, vorgenommen und zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden. XXX. 3.

Caution wegen der durch die Lande der Stände nehmenden Durchmarsche sowohl Kaiserl. als Hülfs-Völker. IV. 17.

Christenheit sammt **Christl.** Kirche schützen **Kais Majestät** I. 1.

Chur. Chur-Bayern Der 1745. zwischen beyden Chur-Häuseren **Bayern** und **Pfalz** des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichtete, und von **K. Majestät** CFürsten, Fürsten und Ständen, wegen seines grossen Vortheils durch einen Reichs-Schluß bestätigte Vergleich, soll mit diesem R. Schluß in seinem Wesen und gebührender Beobachtung gehalten und von niemand demselben zuwider gehandelt werden. III. 18. Nicht minder der zwischen **Chur-Bayern, Chur-Sachsen** und **Chur-Pfalz** wegen der Gränzen des **Rheinischen** und **Sächsischen** *Vicariats* 1750. geschlossene Recess soll vom **Kaiser** dem gesammten Reich vorgeleget und zu dessen Begnehmigung befördert werden. III. 19.

Chur-Braunschweig-Lüneburg wollen **Kais. Majestät** zu einem convenablen Erz-Amt befördern. III. 5. **Chur-Cöln** dessen Vergleich mit Chur-Maynz wegen der Crönung bestätigen **Kais. Maje-**

stät. III. 9. Chur = Maynz S. III. 9. dasselbe. Chur = Pfalz dessen Vergleich mit Chur= Bayern wegen des Rheinischen Vicariats, III. 18. Chur = Fürsten des Reichs vorderste Glieder und Grundsäulen. I.. 2. innerste Glieder und Haupt= Säulen. III. 1. des Kaisers innerste Räthe. XI. 21. K. Majestät wollen Sie jederzeit in sonderbarer Consideration halten. III. 1. Ihnen für beständig das Prædicat Hochwürdigst und Durchlauchtigst geben. III. 2. Selbige bey ihrer Chur=Würde und sonderbaren Vorrechten erhalten. III. 4. auch Sie und ihre Nachkommen und Erben nach Inhalt der G. B. bey ihrer Wahl= Gerechtigkeit und nebst derselben bey ihren alten Rechten, Gesetzen und Freyheiten geruhiglich und ungekränkt lassen. K. Majestät wollen Sie bey ihrem gesonderten Rathe in R. Sachen lassen. III. 14. und in allen wichtigen R. Sachen nach der G. B. doch ohne Nachtheil des Friedenschlusses Ihres Raths Sich gebrauchen, und ohne Dieselben hierinnen nichts vornehmen. III. 3. In wichtigen das R. betreffenden Sachen von hohem Præiuditz und weiterm Aussehen wollen K. Majestät gleich Anfangs der CFürsten als Dero innersten Räthen Gedanken vernehmen cet. XI. 21. Und zwar nach dem Art. XI. §. 21. der K. Wahl= Capitulation, Kraft derselben Kais. Majestät in höchstwichtigen Sachen mit der CFürsten= Rath, allein, ohne vorhero Fürsten und Stände darüber zu vernehmen, Conventions Weise, doch nach Vorkommenheiten unterschiedener Fälle auf unterschiedene Fälle vorschreiten.

Davon zeigt die Kais. Wahl = *Capitulation* folgende

Imo Fälle, wo Kais. Majestät mit der CFürsten Rath und Bewilligung allein, absolute und ohne weiters vorschreiten mögen. Art. VIII. 2. 8. 19. 23. X. 7. XIII. 1.

IIdo Fälle, Wo K. Maj. zwar mit der Chur = Fürsten=

sten Rath und Einwilligung **Allein** vorschreiten, doch mit dem Vorbehalt nachhero mit dem gesammten R. die Gebühr zu beobachten, in **eilenden Fällen**. IV. 2 II. und wo Salus publica eine mehrere Beschleunigung erfordert. VI. 2.

IIItio **Fälle**; wo hierzu, daß **K. Majestät** mit der CFürsten Rath und Bewilligung **allein** Conventionsmäßig vorschreiten, der CFürsten-Rath und Consens in einer CFürstl. Collegial-Versammlung geschöpfet werden soll. VI. 2. VIII. 23.

IVto **Fälle**: wo über obige CFürstl. Collegial-Versammlung noch weiters erfordert wird, das nullo contradicente alle und jede in **Dero** Collegial-Stimmen **einmüthig** sind. VIII. 2. 23.

Chur-Fürsten Gesandten haben vom **Kaiser** den Rang nach den Königl. vor der Republiquen Gesandten III. 21. 22. S. **Gesandten**. Der **Gesandte** und **Räthe**, derselben **Wittwen** und **Erben** bey Ihrem Ein- und Abzug, wie auch Ihre Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen sollen in Ansehung ihrer Personen und Güter von allen neuen Zoll frey seyn. VIII. 26. S. **Zoll**. denselben ist bey dem Negotio Capitulationis perpetuæ das Ius adcapitulandi vorbehalten. XXX. 2.

Chur-Fürsten Häuser, weltliche, werden vermöge der G. B. ohne Restriction bey ihrem Primogenitur-Recht gelassen. I. 2.

Chur-Fürsten-Tage, diese zu halten ist den C Fürsten vom K. erlaubt, ohne daß derselbe verlangt, daß es mit Seinem Vorwissen oder Authorität geschehe, oder seine Gesandten zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugezogen werden müssen. III. 12. 13.

Chur-Fürsten Verein, gemeine und sonderbare Rheinische und CFürstliche Vergleiche werden confirmiret III. 6. mit Vorbehalt. III. 7.

Civil- **Sachen** sollen von ihrem ordentlichen Gericht ab, und außer daſſelbe weder ad Nuntios Apoſtolic. noch ad Curiam Romanam gezogen werden. XIV. 6. wider diejenigen, wer ſie auch ſind, die ſich dergleichen anmaßen und darwider handeln, ſoll der **Kaiſerl.** Fiſcal entweder am R. Hof-Rath, oder C. Gericht klagen und wider ſie verfahren. XIV. 4. Die Irrungen in geiſtlichen und weltlichen Sachen wollen **Kaiſerl. Majeſtät** durch Güte mit dem päbſtl. Stuhl beylegen, doch ſoll dieſes ohne Abbruch der A. C. verwandten Ständen der ohnmittelbahren R. Ritterſchaft und deren Unterthanen, auch andern die in Catholiſchen Landen wohnen, geſchehen. XIV. 5. 6.

Collegial- **Schreiben, CFürſtl.** an **K. Majeſtät** in wichtigen Angelegenheiten und von dem zur CFürſtl. Wahl verſammelten ſämmtlichen Collegio erſtatteten Bericht wollen **K. Majeſtät** beobachten. XXX. 3.

Collectandi Ius kömmt dem Landes-Herrn zu. XV. 3.

Collegia **Fürſtl.** und **Gräfliche**: Requiſita zur Aufnahme in dieſelben I. 5.

Collegial- **Tage** können R. und Kreiß-Stände auſſerhalb der R. Tägen zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten halten. XIII. 10.

Commercia **zu Waſſer und zu Lande** befördern **K. Majeſtät** möglichſt. VII. 1. ſchützen überhaupt die Handels-Städte. VII. 2. ſonderlich die **Hanſee-Städte**, Lübeck, Hamburg und Bremen bey ihrer Schiffarth, Handlung und Freyheit. VII. 2. Sperrung und Hinderung der Commercien, und alle demſelben nachtheilige Attentata wollen **K. Majeſtät** abſtellen, auch wegen der in benachbarten Landen geſchehenen Verbote der Einführ- und Verhandlung der im R. gefertigter Waaren abthun, und allenfals Repreſſalien dagegen gebrauchen. VIII. 6. 7. 11. Ueber den Commercien-Handel ſoll K. Hof-Kriegs-Rath und die K. Generalität keiner Cognition ſich anmaßen IV. 4.

Commissariat. S. Kriegs-Volk.
Commissarien K. auf K. Tagen erscheinen in Termino XIII. 2. thun so bald in selbigen die Proposition. daß. auf K. *Deputations-Conventen*, S. K. *Deputation*.
Commissionen wollen K. Majestät wieder die K. Satzungen weder ergehen noch geschehen lassen. XVI. 9. unzeitige, fürеilige in Klag-Sachen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. der K. Ständen Rechten und Privilegien widrige nicht gestatten. XVIII. 5. Bey Erkennung derselben die Ordnung des I. P. genau beobachten. daß. In Sachen, die beyderley Religions-Verwandten betreffen, bey Erkennung der Commissarien ad normam I. P. auf eine Gleichheit sehen, da hingegen keinen, der einiges Interesse dabey hat, darzu verordnen, inmaßen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen. XVIII. 5.
Commissions-Decreta auf die K. Gutachten ertheilte, wollen K. Majestät Sich schleunigst erklären und decretiren. XV. 5.
Compensationes gestatten K. Majestät ohne des K. Vorwissen und Bewilligung keine weder mit den noch Dero, oder anderen Privat-Geldern oder Schulden. V. 8.
Concordata Principum und die zwischen dem Pabst und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge, Privilegia und Statuta wollen K. Maj. handhaben. XIV. 1. 3. alles bestmöglichst anwenden, daß von dem Pabst und Stuhl zu Rom dagegen nicht gehandelt werde. XIV. 1.
Confiscirung der Bücher, S. Bücher-*Commissarius*.
Conservatoria sollen ad nudam instantiam subditorum nicht ertheilet, sondern zuförderst die Austräge in Acht genommen werden. XIX. 6.
Consumptibilia S. Zoll-Freiheit. VIII. 31.
Continentia causæ unter diesem Prætext sollen die Reichs-

Gerichte

Gerichte den Ständen an ihren Lehnherrl. Rechten nicht eingreiffen. XXI. 1.
Contrebande, darüber soll der K. Kriegs-Rath und die K. Generalität sich keine Cognition anmaßen. IV. 4.
Contradictionen wider den Friedens-Schluß sind jetzo und von jeher null und nichtig. II. 6.
Contributionen damit soll niemand inn- und außerhalb des R. beschweret werden. X. 12.
Contumacia, ob oder in contumaciam noch provisorie soll ein R. Stand der Landes-Regierung entsetzet werden. I. 4.
Contumaces wollen K. Majestät zu Leistnng ihrer dem R. schuldigen Gebühr anhalten. V. 11.
Creis, S. Reichs-Creise.
Creis-Ausschreib-Aemter von selbigen ist der Bericht wegen der Zölle einzuholen. VIII. 20.
Creis-*Exemtionen*, S. *Exemtion*. **C. Münz-Städte**, S. **Münz-Städte**. **C. Ordnungen**, S. **R. Creise**. **Creis-Täge**, S. **R. Creise**.
Crimen læsæ Majestatis die deshalb verwürckte Lehn-Güter fallen dem Lehns-Herrn anheim. XXI. 2. S. **Lehn**. Die *Allodial* **Güter** aber dem Landes-Herrn. XXI. 4.
Cron-Röm. Königl. Cron wollen K. Majestät empfangen; III. 8. den darüber mit C. Maynz und Cöln getroffenen Vergleich bestätigen. III. 9.
Crönung Kaiserl. S. **C Fürsten.**

D.

Decreta Kaiserl. in R. Sachen sollen allein von dem K. R. Hof-Rath ergehen. XVI. 13. mit solchen die aus dem Kaiserl. Geheimden-Rath, so præviam causſæ cognitionem erfordern, und vor dem K. R. Hof-Rath gehören,

gehören, soll kein R. Stand beschweret noch selbiger judicialiter angezogen werden; XVII. 15.

Deliberationen besondere auf Chur-Fürsten Tägen, III. 12. ohne Concurrenz des Kaisers. III. 13.

Deputation, S. Reichs-*Deputation* vor dieselbe und Hof-*Commission* soll nie, was vor K. K. Hof-Rath gehörig, gezogen, und in seinem Rechts-Lauf unterbrochen werden. XXIV. 13.

Desideria der Stände sollen schleunigst, längstens in 2 Monaten, oder wo es nöthig, noch eher zum Vortrag und Berathschlagung gebracht werden. XIII. 8. auch die Beschwerden wider das Kaiserl. Haus, R. Hof-R. sollen ohngehindert in CFürstl. oder allen R. Collegiis von CMaynz proponiret und in Deliberation gebracht werden. XIII. 6. S. C. Maynzisches R. *Directorium*.

Dictatur. XIII. 7. S. Reichs-Tag.

Diplomata Kais. über Fürsten, Grafen und Heren, Nobilitationen, Palatinaten, K. Raths-Titel und dergleichen, welche im K. Namen ertheilet werden, soll allein die R. Canzley expediren. XXIII. 7. die, so wo anders expediret werden, sind für null und nichtig zu erklären. XXII. 8. diejenigen welche dergleichen Diplomata anderswo erhalten haben, sollen für das erlangte im R. nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Tittel gegeben werden, ehe sie aus der R. Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimiret seyn. XXII. 8. Die aus der R. Canzley ausgefertigten Gnaden-Briefe und die von daraus in den K. Canzleyen intimiret werden, sollen daselbst angenommen, und den Impetranten das verwilligte Prædicat und Tittel daselbst in Expeditionibus, gegeben werden. XXII. 9. die von Röm. Kais. Majestät erhaltene und bey der R. Canzley in 3 Manaten nicht ausgelöfete Begnadigungen sollen cassiret seyn. XXIII. 11. 12. Wider diejenigen, so in dem Termin die Auslösung bey der R. Canzley

R. Canzley nicht geleistet, und sich dennoch der erhaltenen Begnadigung rühmen, sollen K. Reichs-Fiscalen verfahren. XXII. 12. Auch gegen diejenigen, welche entweder dergleichen Begnadigungen von K. Majestät Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, oder selbige zwar erlanget, aber bey der R. Canzley nicht ausgelöset haben, noch in 6 Wochen a die dieser unterzeichneten Capitulation an, würklich auslösen. XXII. 13.

Directorium. S. K. *Directorium.*

Dom-Capitel, deren Ultra Concordata Germaniæ und, ausser die Verträge Teutscher Nation absonderliche Privilegia, Statuta, etc. sollen beobachtet und nicht dawider gehandelt werden. XIV. 1.

Durchlauchtigst, dieses Prædicat geben K. Majestät den CFürsten respective. III. 2.

Durchzüge damit sollen die R. Stände und die ihrigen auch bey fremder Potentaten Werbungen nicht beschweret werden. IV. 9. 14. sollen Kais. eigene oder Hülfsvölker nur nach vorgängiger Requisition durch der Stände Lande ohne Schaden und etappenmäßige Verpflegung nehmen, sondern im Marsch das nöthige für landüblichen Preiß bezahlen. IV. 15. Solche Völker, Generalität, Artillerie, Commissariat und Feld-Canzley sollen in der Ständen Landen Dach und Fach, aber sich keinesweges einige Verpflegung anweisen lassen. IV. 16. die vorher zu leistende Bürgschaft bestellen. IV. 17.

E.

Effectus suspensivus. XVII. 2.

Einigkeit im Reich pflanzen **K. Majestät** XIX. 1.

Einquartierung im Reich soll ohne Bewilligung gesammter Reichs-Stände nicht gemacht IV. 9. Kein Stand des R. mit Kriegs-Beschwerden wider die R.

Constitutiones beläſtiget. IV. 9. von Natural-Quartiers-Laſt, beſonders der Ort, wo das Cammer-Gericht ſich befindet, frey gehalten werden. IV. 10.

End-Urtheile des K. K. H. Raths und C. Gerichts, ſo in Rechts-Kraft erwachſen; deren Execution ſoll ohnverzüglich ohne alle Attention auf einige unzuläßige Exception vollzogen werden. XVII. 1.

Erb-Aemter CFürſtl. der CFürſten Verweſer am K. Hof ſollen jederzeit und bey aller Gelegenheit in gebührenden Reſpect gehalten werden. III. 23. denſelben ſollen K. Hof-Aemter keinesweges eingreifen. daſ. In ihrer Abweſenheit ſollen die Hof-Aemter, die ihre Stelle indeſſen vertreten, den Erb-Aemtern den Nutzen laſſen und nicht entziehen, oder wenn ſolches geſchehen, wollen **K. Majeſtät** auf Anzeige die Erb-Aemter klagloß ſtellen. daſ.

Erbfolge, S. *Succeſſion.*

Erb-Königreiche und Lande, Kaiſerl. und der CFürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erb-Königreichen und Landen eingeſeßenen Immediat-Ständen, wollen **Kaiſerl. Majeſtät** ſowohl, als den Einheimiſchen ohnpartheyiſches Recht, widerfahren laſſen. XIX. 3. 4.

Erb-Recht am Reich maßen ſich **K. Maj.** nicht an, trachten auch nicht darnach ſolches auf **Sich, Dero** Erben und Nachkommen noch jemand anders zu wenden. II. 2.

Erb-Verbrüderung unter CFürſten, Fürſten und Ständen beſtätigen und ſchützen **K. Majeſtät.** I. 9.

Erb-Vergleiche, ſo auf die von den K. Vorfahren ertheilte Anwartungen errichtet und confirmiret worden, denſelben zu Præjuditz, ſollen die auf andere, ſo in den alten Lehn-Briefen nicht begriffen, geſchehene Extenſiones nicht gelten. XI. 9.

Erz-Amt. III. 5. S. **C. B. C. Chur.**

Erz-Biſchof. S. **Biſchof.**

Erz- *Cancellariat*, **C. Maynzisches**, wollen K. **Majestät** kein Ziel setzen. XIII. 6.

Erz-Marschall dessen Amt soll von dem **Kais. Hof-**Marschall oder andern unter Prætext **Kaiserl.** Commission, noch sonst weder eine Hinderung gemacht, noch etwas nachtheiliges concediret werden. III. 24. S. *Policey-* und **Tax-Ordnung.**

Etappen, S. **Kriegs-Volk.**

Evocation, Rechtfertigungen so von ordentlichen Richtern des R. ab, und vor fremde Potenzen gezogen werden, stellen **K. Majestät** ab. XXVII. 4. Heben die von der Brabandischen G. B. herrührende Evacuations-Processe auf; Leisten auch dem R. Gutachten 1594. den dadurch gravirten Ständen auf den Nothfall durch das Ius retorsionis Hülf. XXVII. 4. Gestatten auch nicht, daß causſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Reich ad Nuntios Apostolicos oder Curiam Romanam gebracht werden. XIV. 4. Den in dergleichen Sachen zwischen **K. Maj.** und des R. höchsten Gerichten, und Päbstl. Nuntiis entstandenen Streitigkeiten wollen **K. Majestät** abhelfen. XIV. 5. Die, so das Privilegium de non evocando haben dabey schützen. XVIII. 4.

Execution der im höchsten R. Gericht gesprochenen Urthele wollen **K. Majestät** nicht hemmen, sondern Ordnungs-mäßig vollziehen lassen, ohngeachtet einer unstatthaften Exception. XVII. 1. dadurch soll jedweden ohne Ansehn der Person zu seinem erhaltenem Recht schleunig verholfen werden. das. Wenn eine oder andere Potenz sich darein mischen sollte, eine solche Execution zu hindern, oder sich derselben zu widersetzen, wollen **K. Majestät** nach dem I. P. oder der Executions Ordnung und R. Constitution. solches abwenden. XVII. 16. wie die Execut. in Acht-Sachen geschehen solle. S. Acht.

Executions-Ordnung, nach derselben der R. Constitut.

stitut. und dem I. P. führen K. Majestät die R. Kriege. IV. 3. nach derselben wird verfahren, gegen die Stände wegen Verabsäumung ihrer Schuldigkeit. V. 11. nach derselben werden die bey den höchsten R. Gerichten gefällten rechtskräftige Urthel vollstrecket. XXII. 1. Sonderlich in Acht = Sachen durch den Creiß, worinnen der Aechter gesessen, vollzogen. XX. 5. In derselben soll nichts als was von gesammten R. Ständen beliebet worden, geändert werden. XII. 5. Derselben Revision wollen K. Majestät besorgen, daß an dieselbe die letzte Hand geleget werde. XII. 5.

Executions - Recess, Nürnberger über denselben wollen Ihro K. Majestät halten. II. 5. wider diese und andere Gesetze so jetzo und künftig mit aller R. Stände Rath und Einwilligung gemachet, kein Rescript, Mandat, Commission oder etwas anders beschwerliches ausgehen lassen. XVI. 9. Diesem und dem I. P. zuwider niemand Leid geschehen laßen. II. 3. Beschwerungen der dagegen klagenden Stände sollen fordersamst abgethan werden. I. 11. Was noch denselben annoch zu restituiren, darzu wollen K. Maj. einem jedweden nach Billigkeit wider jedermann ohne Unterscheid der Religion verhelfen. XIX. 1. Auch diejenigen die K. Maj. selbst zu restituiren schuldig, wollen Allerhöst Dieselben einem jeden ohne Weigerung restituiren. XX. 2.

Exemtion alles dessen, was zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursache geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten wollen K. Maj. sich enthalten. X. 2. Sich auch bearbeiten das ungebührlich abgekommene wiederum zum Reich zu bringen. X. 3. *Exemtion* von des R. Jurisdiction, gestatten K. Majestät keinem Stand, der solche entweder durch Vertrag, oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kaisern vorher

vorher nicht erlangt, noch in derselben Besitz erfunden wird, XVIII. 1. Dahingegen manuteniren K. **Majestät** die Berechtigten, halten sie aber auch darzu an, daß sie ihres Orts die Verträge aufs genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig, unnachbleiblich thun und leisten. XVIII. 2.

Exemtions-Privilegie der Stände gegen das Kaiserl. Hof-Gericht zu Rothweil und die Kaiserl. Land-Gerichte in Schwaben, ohnerachtet des Vorwands der Cassation, wollen K. **Maj.** handhaben. XVIII. 9. 11.

Exemtion der **Landesherrlichen** *Iurisdiction.* S. **Landes-Stände.** *Exemtion* von R. Steuern und Anlagen, daß ein Stand, welcher Votum und Sessionem bey R. Conventen hat, von solchen R. Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand es geschehe, sich befreyungsweise, eximiren, gestatten K. **Majestät** nicht. V. 7. auch eximiren K. **Maj.** selbst davon, niemand in oder ausserhalb des Reichs auf einigerley Weise, gestatten auch nicht, daß solches von anderen geschehe. V. 7. auch K. Maj. selbst mit Dero Erblanden wollen des Beytrags zu den vom Reich bewilligten Hülfen sich nicht entziehen. V. 6.

Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ertheilen K. **Majestät** nicht, ohne Vorwissen und Bewilligung der gesammten R. Ständen. V. 9.

Exemtions- **Irrungen** im Reich überhaupt wollen K. **Majestät** auf gemeinem R. oder Moderations Tag rechtmäßig und forderlichst vornehmen und erörtern lassen. V. 10. *Exemtion* **von Zöllen** S. **Zoll-Befreyung.**

Exspectanzien auf **R. Lehen** sollen allezeit bey der R. Canzley ertheilet und ausgefertiget werden. XI. 8. Wie solche so durch Todes-Fälle erlediget, oder verwürket sind, und etwas ansehnliches ertragen, zu verleihen? XI. 10. Die, so den von vorigen Kaisern ertheilten und

bestätigten Anwartungen und darauf beschehenen confirmirten Erbvergleichen zu Præiuditz, auf andere, so in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, sollen ganz ungültig seyn. XI. 9.

Expedition, alle Expeditiones so in Reichs- Staats- und Gnaden-Sachen im K. Namen ergehen, sollen nirgendswo als in der Reichs-Canzley ausgefertiget werden. XXII. 7.

F.

Familien Pacta. S. Pacta.

Feind, das vom Feind im Reich occupirte oder in ecclesiasticis und politicis geänderte soll zu der bedruckten Ständen und Unterthanen Consolation in den alten den R. Grund-Gesetzen und Frieden-Schlüßen gemäßen Stand restituiret werden. IV. 12.

Feld-Canzley. S. Kriegs-Volk.

Fiscal. Auf dessen Angeben soll weder der K. R. H. Rath in Erkenn- Fortsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution, noch der Kais. Bücher-Commissarius zu Frankf. in Censir- und Confiscirung der Bücher keinem Theil mehr als dem andern favorisiren. II. 7. Vielweniger soll K. R. H. Rath über neue Editiones A. C. Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen haben, oder noch dafür annehmen möchten, den Fiscal hören oder Processe ausgehen lassen. II. 8. welches Recht auch die Catholischen ihres Orts zu genießen. daf. Der Fiscal soll verfahren wider alle diejenige welche unbefugter Weise der Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Namens auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anmaßen und rühmen. XXII. 12. Soll schleunig verfahren wider die Uebertreter des Zoll-Verbots

und

und zwar mit oder ohne des Denunciantens Zuthun. VIII. 12.

Fiscus, Kaiserl. soll die Lehn derselben Vasallen oder Unterthanen, welche ex Crimine læsæ Majestatis solche verwürket haben, nicht einziehen. XXI. 3. 4. Auch derselben Allodial - Güter, den mit den Juribus Fisci belehnten Ständen oder die solche Jura sonsten wohl hergebracht haben, nicht entziehen, sondern mit deren Confiscirung haben die Landes = Obrigkeiten oder Domini Territorii zu gewähren. XXI. 4.

Flüße im Reich, so in den **Rhein** oder andern schiffbahren Strohm gehen, deren Schiffbarmachung soll durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen Bau nicht verwehret werden. VIII. 7.

Freyheiten der R. Stände wollen **K. Maj.** handhaben. I. 9.

Fried, Fried und Einigkeit wollen **K. Majestät** im Reich pflanzen. XVI. 1. Bey erfolgtem Frieden wollen **K. Majestät** ernstlich daran seyn, damit das vom Feinde occupirte, oder in Ecclesiasticis und politicis geänderte zu der bedruckten Ständen Consolation in den alten, den Reichs = Fundamental - Gesetzen und den Friedens = Schlüßen gemäßen Stand restituiret werde. IV. 12. **Friedlich** wollen **K. Maj.** Sich gegen die benachbarte Christl. Mächte halten, ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger in fremde Kriege das Reich verwickeln. IV. 2.

Friede Religions und *Profan*. Darüber wollen **K. Majestät** halten. II. 3. S. R. Gesetz. **Ryswickischer** denselben wollen die A. C. Verwandte unter die alten R. Fundamental - Gesetze nicht gehalten haben. IV. 12. Die Catholischen lassen diese Reservation an ihren Ort gestellet seyn. das. **Westphälischer Friedens = Schluß.** S. **Frieden - Schluß.**

Friedens = Handlung, Verbindliche, Præliminar,

weniger Haupt = Friedens = Tractaten wollen K. Maj. ohne Zuthun der sämmtlichen Stände des Reichs nicht vornehmen, weniger schließen. IV. 11. auser dem würklichen Fall eilender Noth. das. In welchem Fall wollen K. Maj. einsweilen, und bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des CFürsten Collegii Einwilligung einholen, ehe Sie Sich in etwas verbindliches einlassen. IV. 11. **Bey den Friedens-Handlungen** soll den Reichs = Ständen der Gebrauch ihres Deputations - und Beywürkungs = Rechts ohngeschmälert gelassen werden. das. also daß zwischen der Kaiserl. Gesandtschaft und den R. Deputirten der auf Reichs und andern Deputations - Tägen herkommliche modus pertractandi beobachtet werde. IV. 11. Im Fall aber K. Majestät CFürsten, Fürsten und Stände zur Friedens = Handlung Vollmacht ertheilen, wollen **K. Majestät** an den wörtlichen Inhalt und Sinn lediglich sich halten. IV. 11.

Friedens = Schluß, Westphälischer wollen Kais. **Majestät** unverbrüchlich halten, und darwider nichts vornehmen, noch vornehmen lassen. IV. 13. Bevorab über dasselbe halten, was in Art. 5. §. 2. und Art. 8. de iuribus statuum, wie auch Art. 7. begriffen. II. 3. **Der Friedens = Schluß** mit dem darinn bestätigten Religions = Frieden, soll ein immerwährendes Band seyn zwischen Haupt und Gliedern. II. 6. Nach dessen Inhalt soll dasjenige, was den Catholischen und A. C. verwandten Ständen auch deren Unterthanen zu gut, in dieser Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfals den Reformirten zustehen und zu statten kommen. II. 3. Diesem, und dem **Nürnbergis.** Executions Recess und den mit andern habenden Pactis entgegen, gestatten K. Maj. nicht, daß jemand in Religions-Sachen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde. II. 3. Auch nicht, daß an einigen Orten, von welchen das I. P. disponiret, in ecclesiasticis und Politicis

liticis ſub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung oder wider die im R. A. de a. 1555. einverleibte Executions-Ordnung gehandelt werde. daſ. Wider denſelben ſoll den Ständen in ihren Territoriis in Relig. Polit. und Juſtitz-Sachen nicht eingegriffen werden. ll. 3. Was nach Inhalt deſſelben, und der darauf zu **Nürnberg** ergangenen Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren rückſtändig iſt, dazu wollen **K. Majeſtät** einem jeden wider männiglich, ohne Unterſchied der Religion, verhelfen. XIX. 2. und Selbſt ſolche Reſtitution jedem ohnverweigerlich leiſten. daſ. Des Friedens-Schluſſes Interpretation nehmen **K. Majeſtät** allein nichts vor, geſtatten auch ſolche **Dero** R. H. Rath und Cammer-Gericht nicht, ſondern verfahren damit auf R. Tägen nach der Stände Rath und Vergleichung; Was außer dem und zuvor darinnen ergangen, ſoll ungültig ſeyn. ll. 5. Alle dagegen eingewandte Proteſtationes und Contradictiones verwerfen **K. Majeſtät** ll. 6 ſind vorlängſt verworfen; Die dagegen vorkommende Schriften werden caſſiret; gegen deren Autores ſowohl als Complices ſoll mit ernſtlicher Strafe verfahren werden. ll. 6. Dem Frieden-Schluß ſoll in wichtigen R. Sachen durch den Rath und Gutachten der Fürſten kein Eintrag geſchehen. lll. 3. Nach deſſen Articulo 5. wird mit Anſtellung der Supplication und Reviſion verfahren. XVl. 16. Nach Anleitung I. P. Art. 8. und der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 27. ſchützen **K. Majeſtät** die von der R. Jurisdiction rechtmäßig eximirte. XVlll. 2. Deſſen Verordnung Art. 5. ſoll bey Erkennung der Commiſſion genau beobachtet werden. XVlll. 5. Nach ſelbigen ſoll in **Acht-** und **Ober-Achts-Sachen** verfahren werden. XX. 1. Wider denſelben und den Land-Frieden ſollen die R. Stände keine Bündniß machen. VI. 4. **Fürſten**, *Prælaten*, **Grafen, Herren** und **Stän-**

de

de die unmittelbare R. Ritterschaft mit eingeschlossen, wollen K. Majestät bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und sonst jedweden bey seinem Stand und Wesen schützen. l. 2. 9. In derselben Collegium sollen keine als qualificirte aufgenommen werden. l. 5. Was zu dieser Qualificirung erfordert wird. l. 5. Wegen der Anno 1654. und zeithero aufgenommenen Ordnungs-mäßigen Qualificirung wollen K. Majestät die Comitial-Untersuchung förderlichst zum Stande bringen. l. 7. Eines Fürstl. Hauses von einer Linie entfallenes Sitz und Stimm-Recht, wollen K. Maiestät auf die andere Linie, so solches nicht hergebracht, ohne der Chur- und Fürstl. Collegiorum Einwilligung nicht prorogiren und erstrecken. I. 6. Geistliche, können durch weltl. Bevollmächtigte die Lehen empfangen. vid. K. Lehn. Minderjährige. vid. K. Lehn. Neue, was für Qualificirung zu deren Aufnahm in das Fürstl. Collegium. l. 5.

G.

Gebräuche und gute Gewohnheiten der R. Stände, solche wollen K. Majestät zu Wasser und Land auf gebührendes Anhalten confirmiren, und sie dabey schützen. l. 9.

Geheimer Rath, Kaiserlicher, selbiger oder einiger Kaiserl. Minister, wie der Namen haben mag, soll dem K. R. Hof-Rath in des R. Sachen, vor dem R. Hof-Rath gehörig, auf einigerley Weise nicht eingreifen, noch sich darinn einmischen. XVI. 12. Aus dem K. Geheimen Rath soll kein Stand des Reichs, in Sachen so præviam causæ cognitionem erfordern, und vor K. Hof-Rath gehören, mit K. Decretis beschweret, noch dieselbe in iudicio angezogen werden. XVII. 15.

Geheime Räthe, Kais., S. Ministri Kaiserl.

Geleits-Gelder, ungebührliche, wider das Herkommen und alte und neue Verträge laufende, wollen K. **Majestät** abstellen. VIII. 12. Gegen die Uebertretter gebührenden Ernstes Einsehn thun. das.

Generalitæt, Kais. dieser wollen K. **Majestät** nicht gestatten, was der Reichs- und Creiß-Verfassung zuwider ist. IV. 4. Soll eigenen Gefallens das March-Wesen nicht einrichten. das. Noch jemand derley Last entbürden. das. Noch sich eigenmächtiger Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel anmaßen. das. Ueber die Reichs-Vestungen nicht disponiren. das. und der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle nicht zuschicken. das.

Generalitæt, **Reichs**, soll von dem Kaiser und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen bestellet werden. IV. 3. Soll mit den in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Krieges-Raths-Directoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in Kais. und des Reichs-Pflichten genommen werden. IV. 3.

Generalitæt, **Reichs**, in Italien, was das Chur-Fürsten-Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annulir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichs-Generalats in Italien geschrieben, bestätigen K. **Majestät**. XXVI. 2.

Gerechtigkeit wollen K. **Majestät** ohne Ansehung der Personen administriren lassen. XVI. 1. Auch in Sachen, so **Ihro K. Maj.** und **Dero** Hauses eigenes Interesse betreffen. XVI. 1. Unter Schein Rechtens und der Gerechtigkeit, soll kein Stand des Reichs selbst Gewalt üben, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Wo K. **Majestät** selbst, oder jemand zu den Ständen allen, oder einen insonderheit Zuspruch, oder einige Forderung vor-

zunehmen hätten, dieselbige wollen K. Majestät nach Ausweisung der Reichs-Satzungen vor die ordentl. Gerichte zu Verhör und gebührl. Rechten stellen. XXI. 6. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach den Art. XXI. §. 6. recensirten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen. XXI. 7. Und dabey keine Thätlichkeiten gestatten. XXI. 7.

Gerichtbarkeit, bey seiner Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfaßung, wollen K. Majestät das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht, gegen männiglich handhaben und schützen. XVI. 8. Des weitern. S. Jurisdiction.

Gesandten, Kaiserl. sollen zu Chur-Fürsten-Tägen nicht aufgedrungen werden. S. CFürsten-Tage. Derselben Instructiones in und auser Reichs-Sachen; nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, sollen an und durch niemand anders, als durch den Reichs-Vice-Canzler gehen. XXV. 4. Nicht aber zu der K. Erb-Land-Hof-Canzley gezogen werden. das. Königl. gehen den Chur-Fürstl. vor. III. 20. CFürstl. denen der Republiquen. III. 20. auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied. das. Unter ihnen aber, nemlich den CFürstl. Gesandten primi ordinis, am Kaiserl. Hof, auch sonsten aller Orten, inn- und auser dem Reich, ist keine Distinction mehr zu machen. III. 20. Dieselbe und der Reichs-Stände Gesandte, so sich auf Reichs-Collegial- und Creiß-Tägen befinden, sind Zoll frey. VIII. 31. Denselben, (die Reichs-Ritterschaftlichen Deputirte mit eingeschlossen) wird am K. Hof schleunige Audienz und Expedition ertheilet. XXIII. 2. Sind mit keinen Nachreisen zu beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. das.

Gesandten fremder Mächten, sollen sich in die Reichs-

Reichs-Sachen nicht einmischen. XXVIII. 1. Sollen auch die Botschaften am Kaiserl. Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Conventibus, mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen nicht aufziehen und erscheinen. XXVIII. 2.

Gesetze. S. **Reichs-Geseze.**

Gewalt, auswärtige, gegen alle auswärtige Gewalt, wollen K. Maj. die res iudicats Imperii kräftiglich schützen und manuteniren. XVII. 16. Da einige Potenz die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, wollen K. Majestät solches nach Anleitung des I.P. Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren. XVII. 16.

Gewohnheiten, gute, der R. Stände werden vom Kaiser confirmiret, und alles was denselben zuwider, cassiret. I. 9.

Grafen, S. **Reichs-Grafen, R. Stände.**

Gravamina, eines oder andern Reichs-Standes, über Beeinträchtigung an seinen Gerechtsamen, durch neue Standes-Erhöhung, sollen begnüglich angehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden. XXII. 6. Ueber geklagte Contraventiones gegen die Reichs-Hofraths-Ordnung, wollen K. Maj. nach angetretener Dero Regierung, bey Dero alsdann neu bestelltem R. HRath, solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen durch rechtliche Gebühr abgeholfen, und zumalen in Zukunft, dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr gemacht werde. XXIV. 4. des mehrern S. *Desideria.* Gegen das R. Post-Amt, wie K. Majestät darinnen Remedur besorgen wollen. XXIX. 1. 2. Gegen den Päbstlichen Stuhl, wegen Uebertretung der Concordaten. S. Concordata Principum.

Gutachten der CFürsten, in wichtigen Sachen, so das R. betreffen, wollen K. Majestät nach Anleitung der

der G. Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, der Chur-Fürsten Raths, Bedenkens und Gutachten sich gebrauchen, und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen. III. 3. Des Reichs. S. Reichs-Gutachten; K. K. Hof-Raths. S. K. Hof-Raths Gutachten.

Güter der Geächteten wie es damit zu halten. XX. 6. 7. 8. 9.

H.

Hansee-Städte. Gleichwie die Handlungtreibenden Städte überhaupt, also wollen K. Maj. insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte, Lübek, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiffarth und Handlungs-Rechten und Freyheiten, dem I. P. gemäß, erhalten und kräftigst schützen. VII. 2.

Hacken-Münzen, sollen abgeschaffet werden. IX. 2. S. Münz.

Herkommen. S. Gewohnheiten.

Herren im Reich, selbige wollen K. Majestät bey ihrem Rechten, Stand und Wesen lassen. I. 2. Sollen nur qualificirte in ein Reichs-Collegium aufgenommen werden. I. 5. Deren, so Votum und Sessionem auf dem Reichs-Tage haben, Rang am K. Hof, bey Kais. und Königl. Crönungen und anderen Reichs-Sollennitäten. III. 23.

Herrschaften und Lande, verpfändete und verfallene, auch *confiscirte* und *unconfiscirte* Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände, ungebührlicher Weise erwachsen, wollen K. Majestät zum förderlichsten, wiederum herbey bringen. X. 3.

Hochwürdigst, dieses Prædicat geben K. Majestät den geistlichen Chur-Fürsten. III. 2.

Hof = Aemter, Kaiserl. sollen den Erb = Aemtern nicht eingreifen. III. 23. das weitere S. Erb = Aemter

Hof = *Commissionen*, damit und durch andere ausserordentliche Wege, soll dem Kaiserl. K. Hof = Kathe, nicht vor = noch eingegriffen werden. XXIV. 4.

Hof = Gericht, Kaiserl. S. Rothweil; Kaiserliche Land = Gerichte in Schwaben.

Hülfe, fremder *Potentaten*, S. *Assistenz*.

Hülfe, Handbietung und Rettung soll den durch fremde Kriegs = Völker Beleidigten wiederfahren. IV. 7.

Hülfs = Völker, S. Kriegs = Völker.

J.

Immedietæt, einem jeden wollen K. Majestät bey seiner *Immedietæt* bleiben lassen. XVIII. 4.

Impostен, Art. VIII. §. 11. recensirte, welche in dem Effect und in der Nachfolge, für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, hierüber wollen K. Majestät bald bey Antretung Dero Regierung gewisse Information einziehen lassen, auch worinn solche unzuläßige Beschwerungen bestehen, von den benachbarten CFürsten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. Und alsdann solche Beschwerungen abstellen. VIII. 11.

Instanz, erste soll den R. Ständen nicht entzogen werden. XVIII. 4. Mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, wollen K. Maj. nach Inhalt des jüngsten Reichs = Abschieds de Anno 1654. an sich halten. XVIII. 7.

Instrumentum Pacis. S. Friedens = Schluß.

Interpretation der Reichs = Gesetzen und Ordnungen nehmen K. Maj. nicht vor, gestatten auch dergleichen Dero R. H. Rath und C. Gericht nicht. II. 5.

II. 5. Soll mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung damit verfahren werden. II. 5. Zuvor lassen K. Maj. nichts verfügen, noch ergehen, als welches solchen Falls K. Maj. für ungültig und unverbindlich erklären. das. S. **K. Gesetze, K. Gerichte, K. H. Rath, Cammer-Gericht.**

Interregnum, S. *Acta.*

Investitur, S. **K. Lehen.**

Johanniter-**Orden**, der diesem Ritter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey den 80jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet, entzogenen und bishero vorenthaltenen Güter Restitution wollen K. Majestät durch gütliche Mittel befördern. X. 8. Jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jedem, an seinem Recht ohne Præjuditz. das.

Italienische R. Lehen, S. **K. Lehen.**

Jurisdiction, der R. Ständen, (die freye ohnmittelbare Ritterschaft mit eingeschlossen) Jurisdiction und Botmäßigkeit, über ihre Eingesessene, bringet die Standes-Erhöhung keinen Nachtheil. XV. 2. **Stände, Landsassen, L. Unterthanen.**

Justitium, weder durch Visitation noch Revision soll das Cammer-Gericht an seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinn allerdings fortfahren. XVII. 11.

Justitz soll nach Inhalt I. P. der R. Hof-Rath und C. G. unpartheyisch administriren. XVI. 4. S. **Gerechtigkeit K. H. Rath, C. Gericht.** Derselben Sachen soll den R. Ständen in ihren Territoriis kein Eingriff geschehen. I. 8. S **K. Stände.**

K.

Kaiser, Römischer, bey eines **Röm. Kaisers** Lebzeiten, sollen nach Anleitung Art. VIII. I. P. die Chur-

Chur-Fürsten nicht leicht zur Wahl eines Röm. Königes schreiten, es wäre dann in Fällen, daß entweder der regierende **Röm. Kaiser sich aus dem Reich begeben, und beständig** oder allzulang **aufhalten wollte**, oder derselbe wegen **hohen Alters**, oder **beharrlichen Unpäßlichkeit**, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; oder sonsten eine **anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heil. Röm. Reichs** und *Conservation* **und Wohlfahrt gelegen**, solches erforderte. III. 11. In oben angeführten Fällen mag ein R. König erwählet werden, nicht allein mit Consens eines regierenden **R. Kaisers**, sondern auch **ohne dessen** Consens, kraft der **Chur-Fürsten** und **Fürsten** unter einander verabfassten Entschluß, **wenn nemlich** derselbe auf eingelegte Bitte, ohne erhebliche Ursache, solche Wahl verweigern sollte. III. 11. Und wollen **K. Majestät** solchen der CFürsten und Fürsten unter einander verabfassten Schluß für genehm halten. das.

Kinder, eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrns, so aus Mißheurath erzeuget worden. S. **Mißheurath.**

Kirche, christliche, wollen **Kaiserl. Majestät** schützen. I. 1.

König, Römischer, ob? und wann bey Lebzeiten eines K. Kaisers, ein Röm. **König** erwählet werden könne? S. **Kaiser Römischer.**

Klagen, der Land-Stände und Unterthanen, wider ihre **Landes-Herren.** S. **Landes-Herrl. Hoheit, Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.**

Königl. Gesandte, S. **Gesandten.**

Krieg und fremde Kriege, in selbige wollen **K. Maj.** das Reich nicht impliciren.

Kriege von Reichs wegen, wollen **K. Maj.** inn- und ausserhalb des R. nicht anfangen, unter keiner-

ley Vorwand, wie der auch sey. IV. 2. Es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Consens **auf offenem Reichs-Tage.** IV. 2. oder zum wenigsten mit **der sämmtlichen Chur-Fürsten** Vorwissen, Rath, und Einwilligung, **in eilenden Fällen.** das. **Wo hiernächst gleichwohlen, und so balden mit gesammtem** Reich die **Gebühr zu beobachten.** das.

Krieg, Reichs, würklicher, soll nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung Instr. Pacis geführet werden. IV. 3. Wie die Generalität bestellet werden solle? nemlich in gleicher Anzahl beyder Religionen. S. *Generalität.*

Kriegs, Raths- *Directores* und Räthe sind in gleicher Anzahl beyder Religionen zu ernennen. IV. 3.

Kriegs-Heer, das ganze, soll wie die Generalität und Kriegs-Raths-Directores und Räthe in des Kaisers und des Reichs-Pflichten genommen werden; alles nach Erforderung der auf Kriegs-Fälle ergangenen Reichs-Schlüssen. IV. 3.

Kriegs-Rath, K. eigener, was demselben nicht erlaubt, S. *Generalität*; Zu des Kriegs-behuf enthalten sich **K. Majestät** gänzlich, aller fremden, dem Reich nachtheiligen Assistenz. IV. 2. Wo aber **K. Majestät** des Reichs wegen angegriffen werden, mögen sie sich aller dem R. unnachtheiligen Hülfe gebrauchen. IV. 5. Mit **Kriegs-Beschwerden**, als Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen; wollen **K. Majestät** ohne vorgängige Einwilligung der gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, wider die Reichs-Constitutionen, einen Stand des R. nicht **Selbst** beschweren, noch durch jemand anders beschweren lassen. IV. 9.

Kriegs-Volk, einiges Kriegs-Volk wollen **K. Maj.** ohne der R. Stände Consens, ins Reich nicht führen, noch

noch führen lassen. IV. 7. **Einheimisches**, wollen K. **Majestät**, ohne CFürsten. Fürsten und Ständen den Vorwissen ausserhalb des R. nicht führen, sondern zu desselben Defension gebrauchen und anwenden lassen. IV. 8. **Eigene K.** und **Hülfs-Völker**, sollen nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Chur-Fürsten und Ständen Landen, einen unschädlichen Durchzug nehmen. IV. 15. Für dieselbe soll künftighin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern sollen solche beyderley Völker im Marche und Feld für den landläuffigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und von Land anschaffende baar bezahlen. IV. 15. Diese Völker sollen bey Quartieren und Stationen, in der Ständen Landen, allein Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, welches sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie und Commissariat und die Feld-Canzleyen, verstehet. IV. 16.

Kriegs-Volk fremdes, da von einem oder mehr Ständen des R. ein **fremdes Kriegs-Volk**, in oder durch das R. wem sie auch gehören - unter was Schein und Vorwand es immer seyn möchte, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, geführet würden, dasselbe wollen **K. Majestät** mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülf, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung, angedeihen lassen. IV. 7. Gegen alle durch auswärtiges Kriegs-Volk den Immediat Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften, ohn einig Recht und Befugniß zu Entziehung des Genusses des Friedens-Schlusses und zu Nachtheil ihrer Immedietät zuwachsende **Kriegs-Ungelegenheiten** wollen K. Maj. nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung befördern, sondern auch ver-

möge der R. Constitutionen, bey den nächst angesessenen Creiß-Ständen die Vorsehung thun, daß den Beschwerden kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät, per omnia gelassen werden. IV, 18.

Kriegs-Völker, fremder, Werbungen, im R., wie weit und mit was für Obacht solche gestattet werden können. IV. 14. Daß bey solchen **fremden Werbungen, Chur-Fürsten, Fürsten,** und **Stände** des R., sammt allen ihren Angehörigen, mit Versammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die R. Constitutionen und das I. P. nicht beschweret werden, wollen K. **Majestät** Vorsehung thun. IV. 14.

Kriegs-Dienste fremde, darinnen sich einzulassen, wie weit solches einem Stand oder eingesessenen des Reichs erlaubt sey? IV. 14.

L

Lande und Herrschaften, verpfändete und **verfallene,** auch confiscirte und unconfiscirte **würkliche Güter,** die zum Theil in anderer Nationen Stände ungebührlicher Weise erwachsen, wollen K. **Majestät** sich bearbeiten, aufs forderlichste wieder herbey zu bringen. X. 3.

Land- und R. Städtische Boten. S. **Boten.**

Land-Friede, darüber, sammt der Handhabung desselbigen, wollen K. **Majest.** halten. II. 3.

Landes-Fürst, Landes-Herr, S. R. **Stände Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.**

Land-Gerichte, S. **Rothweil, Hof-Gericht, K. und Land-Gerichte** in Schwaben.

Landes-Herrliche-Hoheit, und in alle dem, was davon abhänget, darinn sollen weder die R. Gerichte, noch sonst jemand, wer der auch sey den Stän-

den

den in ihren Territoriis eingreiffen. I. 8. Dabey und bey ihren geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten und Gewalt, wollen K. Majest. alle Stände (die unmittelbare R. Ritterschaft mit begriffen) auch sonst einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen. I. 2. Ueber die Klagen der Land-Stände und Unterthanen so ihre potissimas particulas potestativas dieser Hoheit betrifft, sollen ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilet werden. XIX. 6.

Landes-Regierung, derselben wollen K. Majestät weder provisorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weise entsetzen. I. 4.

Land-Stände, Land-Sassen. Landes-Unterthanen nehmen K. Majestät in Schutz. XV. 4. Was ihnen zu gut in der K. Wahl-Capitulation nach dem I. P. verordnet worden, darüber wollen K. Majestät halten. II. 3. Auch dieselbe mit rechtlicher oder gültiger Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden. XVIII. 3. Aber die zu einem Stand des R., (worunter die unmittelbahre R. Ritterschaft begriffen,) gehörige Land-Sassen der mittelbar oder unmittelbar unterworfene Unterthanen, und mit Lands-Herlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Lande gehörige von den Botmäßigkeiten und Jurisdictionen und sonst rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten und Præstandis weder unter dem Prætext der Lehn-Herrschaft, **Standes-Erhöhung** noch einigem andern Schein eximiren noch eximiren lassen. XV. 2. sondern sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Herren und Obrigkeiten anhalten. XV. 1. K. Majestät heißen nicht gut, daß die **Land-Stände** in Sachen, die der Landes-Herren hohe Landes-Herrlichen Gerechtsame betreffen, ohne der Landes-Herren Vorwissen und Einwilligung, Conventen anstellen und halten. XV. 3. Dieser Unterthanen, wes S. an-

des und Würden sie seyn, **häßige Verbindnissen, Verstrickungen, Zusammenkünfte, Empörung und ungebührliche Gewalt** gegen die Landes-Herren (die R. Ritterschaft mit eingeschlossen) wollen K. Maj. aufheben, und mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solchem in künftigen Zeiten vorgekommen werde. XV. 6. Keinesweges aber hierzu durch Ertheilung unzeitiger Processen Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß geben lassen. XV. 7. **K. Majestät** gestatten auch wider solche ausschweifende Unterthanen, um dieselbe zum Gehorsam zu bringen; den Landes-Herren die Selbst-Manutenenz bey ihren Landes-Herrlichen Juribus. XV. 8. Jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Nachteil. das. **K. Majest.** gestatten auch nicht, daß die Land-Stände, die Disposition **über die Steuern, deren Empfang, Ausgabe,** mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen. XV. 3. Auch nicht, daß wider des jüngsten R. Abschiedes und anderer darüber zeithero, errichteten R. Schlüssen ausdrückliche Verordnung des Beytrags, womit jedes R. Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung des einem und andern R. Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu des K. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterthal, an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr sich entschlagen. XV. 3. XIX. 6. **K. Maj.** heben auch auf, alle und jede dagegen sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, sammt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen. XV. 5. Wie auch alle darauf, und den R. Satzungen zuwider an K. R. H. Rath oder Cammer-Gericht wider die Landes Fürsten und Obrigkeiten, **ohne derselben** vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata, & Decreta, und erklären solche prævia

sum-

summaria causæ cognitione für null und nichtig, XV. 5. Auch dergleichen neuerlichen Anbringen und Klagen der Landes-Stände und Unterthanen wider ihre Landes-Herren, sollen bey K. R. Hof-Rath und Cammer-Gericht, so leicht nicht gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition gegen ihre Landes-Herren gewiesen werdem. XV. 4. Da aber solche Strittigkeiten vor dem Richter befangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. XV. 9. Und insonderheit, wenn solche Klagen die **Landes-herrliche** Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Arrmaturæ, Sequelæ, **Landes**-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des jüngsten R. A. de ao. 1654. §, und **gleichwie** ꝛc. und dergleichen betreffend, sollen ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conservatoria ertheilet, sondern nach Inhalt berührten R. A. §. Benebens sollen C. Richter ꝛc. und §. was dann CFürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht genommen werden. XIX 6. Da auch die Jurisdiction fundirt, soll doch vor allem die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen werden. XIX. 7. Bey dessen Unterbleibung der Obrigkeit zugelassen ist, den Mandatis keine Parition zu leisten. das. Auf Befinden, daß die Unterthanen rechtmäßige Ursache zu klagen haben, soll dem Process schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abgeholfen werden das.

Land-Steuern, wer darüber die Disposition habe? XV. 3. S. L. **Stände.**

Laudemien, wegen der illiquiden und strittigen Laudemien-Gelder und dergleichen sollen die Reichs-Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2. Mit den Laudemien und Anfalls Geldern, von den Lehen, damit Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bereits co-

investirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen sollen dieselbe nicht beschweret werden. XIV. 19.

Leg-Städte, in den gewöhnl. Leg-Städten sollen die Reichs-Steuern durch die von den Creisen dahin verordnete Bediente, empfangen werden. V. 3. Der in den **Leg-Städten** eingegangenen Gelder Erhebung und Zusammenbringung, ist den Reichs-Grund Gesetzen gemäß den Reichs-Pfennig-Meistern ohne Eintrag zu überlassen. V. 4. Dieselbigen sollen darüber, jedesmahl dem Reiche, oder dessen hierzu verordneten, auf dem sodann fürwährenden Reichs-Tag, oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrifft welche zu eines **Röm. Kaisers** freyer Disposition bewilliget worden. das.

Lehn, S. **Reichs-Lehn.** Particular-Lehn, so nicht von **K. Majestät** und dem Reich, sondern von C. Fürsten, und Ständen des Reichs herrühren, sie seyn gelegen, wo sie wollen, hierüber wollen **K. Maj.** die Lehn-Herren bey ihren Lehnherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehn-Rechten gehörigen Fällen, allerdings unbeinträchtiget, und ihnen von keinem R. Gericht neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis eingreiffen lassen. XXI. 1. Dergleichen verwürckte, ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten wollen **K. Maj.** nicht zum K. Fiscus ziehen, noch den Lehn-Herren die vorigen oder andere Vasallen aufdringen. XXI. 3. Sondern die Lehn-Herren damit, nach ihrem Willen, schalten und walten lassen. XXI. 2.

Lehn-Briefe, S. **Reichs-Lehn.**

Lehn-Empfängniß, S. **Reichs-Lehn.**

Lehn-Herrliche Rechte, dabey sollen die R. Stände erhalten werden, ut supra, juxta tenorem. Art. XXI. 1. und folgenden §§.

Lehn = Revers K. S. R. Lehn.
Lehn = Tax, oder Laudemien illiquide. S. R. Lehn.
Libri Symbolici, über der A. Confeßions = Verwandten, so sie von oder nach dem Religions = Frieden darfür angenommen, oder noch annehmen möchten, über deren neue Editiones, soll K. R H. Rath den Fiscal nicht hören, oder Processen ergehen lassen. ll. 8. Gleiches Recht sollen auch die **Catholischen** ihres Orts zu geniessen haben. das. Jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich den R. Satzungen gemäs, vermieden werden. das.
Licenten und dergleichen auf unerlaubten Zoll abzielende, zum Nachtheil der Commercien, und Schmählerung der hohen Regalien, fürnemlich der Rheinischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ausschlagende ungewöhnliche Exactiones, so von den auf = und abfahrenden Schiffen erhoben werden, wollen **K. Majestät** nicht verstatten, noch zulassen. VIII. 6. 12. 17. S. **Zoll.**
Litis - pendenz, währender Litis - pendenz, soll kein Stand den anderen mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs = Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens = Schluß laufenden Thätlichkeiten beschweren. XVI. 5.
Lübeck, Stadt, S. **Hansee Städte.**

M.

Mächte, auswärtige, fremde, S. *Potentaten.*
Maltheser, S. **Johanniter = Orden.**
Mandata, Decreta, Erkänntnisse, so in R. Sachen am K. Hof ausgehen, und vor dem R. H. Rath gehören sollen **anderswo** nicht, als allein im K. R. H. Rathe resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden, XVI, 12. 13. Daselbst wollen **K. Maj.** kein

Mandat, Rescript, Commission, oder etwas anderes beschwerliches wider die **K. Gesetze**, ausgehen lassen, oder daß solches geschehe, gestatten. XVI. 9. Sollen zu Nachtheil der Stände Privilegien nicht ertheilet werden. XVIII. 6. Sollen wider die **Landes-Fürsten und Obrigkeiten** nicht ergehen, bis vorhero dieselbe mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft vernommen worden. XV. 5. XIX. 7. Bey dessen Hinterbleibung ist der Landes-Herrlichen Obrigkeit gestattet, solchen Mandatis keine Parition zu leisten. XIX. 7. Besonders den wider ihre Landes-Herrn klagenden Land-Ständen, Land-Sassen, und Landes-Unterthanen, sollen solche und andere Processus nicht leicht ertheilet werden. S. **Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.** Mandata und Processus auf sub & obreptitie erschlichene Privilegien und Exemptiones wem der K. R. H. Rath und Cammer-Gericht ertheilen, ohne die **Landes-Herren** vorher vernommen zu haben, wollen **K. Majestät** prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben. XV. 5. Auch Mandata, so sonsten contra jus tertii auf dergleichen Privilegia erkannt werden, sollen eben also angesehen werden. XV. 5. Mandata und einige Processe, sollen zu Behauptung der neuerl. dem Art. VIII. dieser K. Wahl-Capitulation zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten nicht erkannt werden. XIX 5. Durch **ernstliche** Mandata pœnalia wollen **K. Majestät** verfügen, daß niemand demjenigen, was für das Hauß Savoyen, im I. P. Cæsarea Majestas &c. und demjenigen, was in den Schreiben des Fürstl. Collegii unterm 4ten Jun. 1658. begriffen, in einige Weise, zuwider zu handeln sich unterstehen dürfte. XXVI. 1. 2.

Manufacturen, S. **Waaren.**

*Marche-***Wesen**, S. **Durchzüge**, *Generalität.*

Matricul, S. **Reichs-***Matricul.*

Memorialien der R. Stände, S. R. Stände.
Minderjährige R. Fürsten, Dero Belehnung betreffend. S. R. Lehen.
Ministerium K. K. Maj. wollen nicht gestatten, verhängen, noch zugeben, daß auffer dem K. R. H. Rath, andere K. Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben sich in des R. Sachen, welche vor den K. R. H. Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise, dem K. R. H. Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weise Ziel und Maas geben. XVI. 12.
Miß=Heurathen, den aus unstreitig notorischer Miß=Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrns wollen K. M. die väterl. Titul, Ehren und Würden nicht beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger=und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen u. achten. XXII.
Mobilien der R. Stände und Ihrer Gesandten, der C. Fürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs=Collegial-Deputations und Creiß=Tägen befinden, oder dahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, sind allerdings vom Zoll und aller Beschwerung frey. VIII. 31.
Moderation der Reichs=Anschläge, *Matricul*, S. Reichs=*Matricul*. Der Tax=Gefälle, S. Tax=Gefälle.
Monopolia, unzuläßiger Vorkauf und Monopolien, sollen abgethan werden. VII. 3. darauf sollen keine Privilegia, auf einigerley Weise verliehen werden. VII. 4. Da dergleichen erhalten worden, dieselbe sollen, als den Reichs=Satzungen zuwider, abgethan und aufgehoben werden. das. *Mont-*

Montferat, die Belehnung des *Montferat* wollen K. Maj. dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen, auf dessen Nachsuchen nach angetretener Dero K. Regierung, also nach Maasgebung des Art. XXVI. dieser Wahl-Capitulation, der Reichs-Constitutionen und Lehn-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755. ertheilen und erfolgen lassen, ihm auch durch Dero Kayserl. Amt executive darzu verhelfen. XVI. 1. 2.

Münster, S. **Osnabrück.**

Münze, Müntz-Wesen, den jedesmahl hiebey vorfallenden Mängeln wollen **K. Majestät** mit Rath der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen. IX. 1. Hiezu die gegenwärtigen Mittel anwenden. IX. 2 Was ferner auf künftigen Reichs-Tagen hiezu für gut befunden werden möchte, darauf gute Obacht nehmen. IX. 3. Was in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Münz-Wesens gehandelt, und damals von **K. Majestät** genehmet worden, theils noch zu erörten ausgesetzet ist, wollen **K. Majestät** nach Antretung **Dero** K. Regierung daran seyn, daß alles und jedes völlig zu Stande gebracht, das noch zu berathschlagen übrige zum Schluß bestens befördert, und das Beschlossene genauest befolget werde. IX. 4.

Müntz-Freyheit, damit wollen hinfüro **K. Majestät** niemand begnadigen, als nach Inhalt Art. IX. 1. 6. und mit dergleichen und anderen höhern Privilegien, mittelbare Stande nicht begnadigen, als nach Inhalt. Art. IX. 11. Denselbigen so solches Müntz-Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, wollen **K. Majestät** dasselbe verbiethen, und durch die Creise wider Sie gebührend verfahren lassen. IX. 7. auch diejenigen Stände, welche daß ihnen verliehene Müntz-Regal und Privilegium mißbrauchen lassen, sollen mit dessen Verlust bestrafet werden. IX. 7.

7. wollen K. Majstät einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen R. Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren. IX. 8. Wollen auch wider den eines solchen Mißbrauchs schuldigen Stand, (jedoch mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vorgängigen Bewilligung) mit der Suspension a Sessione & voto verfahren, und solchen suspendirten Stand anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen. IX. 9. Wider die Verbrecher, so mediati sind, hat derselben Landes-Fürst zu verfahren, und soll Ihnen solche Müntz-Gerechtigkeit gänzlich geleget, und nicht mehr ertheilet werden. IX. 10.

Müntz-*Probations*-Täge, sollen bey denjenigen Creißen, wo solche ins stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden. IX. 5.

Müntz-Sorten, ausländische, sollen anderst nicht als nach Reichs-Satzung-mäßigem Schroot und Korn, in den R. Landen und im Handels-Lauf, geduldet werden. IX. 5.

Müntz-Städte, im jeden Creiß sollen drey und vier Creiß-Müntz-Städte a geleget werden. IX. 2.

Müntz-Verordnungen und darzu gehörige Valvations-Tabellen sollen verkündiget, auch allenthalben genauest beobachtet werden. IX. 4.

Muster-Pläze, S. Kriegs-Volk.

N.

Nachreisen, damit wollen K. Majest. Chur-Fürsten, und andere des R. Reichs Stände ohne Noth nicht beschweren. V. 1.

Niederlags Gerechtigkeit, neue unerlaubte, zum Deckmantel neuen Zolls dienende, soll null und nichtig seyn. VIII. 17.

Nürnberg, Stadt, soll anstatt der Stadt Straßburg der Cammer-Visitation beywohnen. XVII. 5.

Nuntius Apostolicus, zu demselben und wohl gar nach Rom. soll in Civil-Sachen kein Recursus genommen werden. XIV. 4.

O.

Obrigkeit, dabey wollen K. **Majestät** die Reichs-Stände erhalten. S. R. **Stände.**
Orden-Maltheser, S. **Johanniter Orden.**
Osnabrück und **Münster**, was daselst zwischen Ihro K. **Majestät** Vorfahren am Reich, dem H. R. Reich dann den mit paciscirenden Cronen gehandelt und geschlossen worden, wollen K. **Majest.** unverbrüchlich halten. IV. 13.

P.

Pabst, und dessen Stuhl wollen K. **Maj.** in Schutz und Schirmen halten. S. Advocatie. Bey demselben, dessen Stuhl in **Rom** wollen K. **Maj.** alles dahin anwenden, daß die Concordata Principum und die zwischen Pabstl. Heiligkeit und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge gehalten werden. XIV. 1.
Pacta familiæ, mit deren Edition sollen die R. Stände, bey Belehnung nicht beschweret werden. XI. 2.
Pacta, der Stände unter sich; diesen zuwider soll niemand beschwert werden. II. 3. Wider der Ständen rechtmäßige Pacta, sollen in ihren Territoriis, in Religion-Policey- und Justiz Sachen, die Reichs-Gerichte nicht eingreiffen. I. 8.
Palatinaten, auf deren Mißbrauch soll absonderliche Obachtung gehalten, und dieselben abgeschaffet werden. XXII. 7.
Pfaltz-Lautern, wird bey der Cammer-Visitation durch das Herzogthum **Bremen** ersetzet. XVII. 5.
Policey-Ordnung, über dieselben wie sie sind, und noch

noch ferner auf dem R. Tag geschlossen werden, wollen K. Majest. halten. VII. 1.

Policey- und Tax-Ordnung, auf R. und Wahl-Tagen; bey derselben Aufrichtung das Directorium zu führen und solche Ordnungen in K. Namen zu publiciren, kommt dem **Erz-Marschall-Amt** zu. III. 24. Diesem soll darinn von dem **K. Hof-Marschall-Amt**, weder unter dem Prætext K. Commission, noch sonsten Hinderung gemachet werden. das.

Policey-Wesen der Stände, K. Maj. wollen hinfüro keinerley von deren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte, der R. Stände in Dero *Territoriis* zustehendem Policey-Wesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen, vorgreifliche Privilegia ertheilen, noch ertheilte erneuern. VII. 4.

Post-Amt, S. K. Post.

Potentaten, **fremde**, gegen dieselbe wollen K. Majestät sich friedlich halten. IV 2. Ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen das R. keinen Anlaß geben. das. Mit ihnen kein Bündniß machen, als nach Inhalt IV. 2. Derselben Assistenz, so dem Reich gefährlich seyn kann sich gänzlich enthalten. das. Denselben wird je zu Zeiten gestattet, Werbungen im Reich anzustellen. IV. 14. Was dabey zu beobachten das. Daß derselben Gesandte sich heim- oder öffentlich, in die Reichs-Sachen einmischen, wollen K. Maj. nicht gestatten. XXVIII. 1. Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften am K. Hof. oder andren publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß erscheinen. XXVIII. 2.

Primogenitur-**Recht** der weltl. **Chur-Fürsten** wird ohne Restriction nach dem 13ten Titul der G. B. von K. confirmiret. I. 3

Privilegia, der Reichs-Stände, die unmittelbare R. Ritterschaft mit einbegriffen, confirmiren K. Maj. I. 2. Bey den Privilegiis de appellando & evocando, sowohl in Civil und Criminal- als auch Lehns-Sachen

Ele-

Electionis fori, item Jure Austregarum, bey erster Instanz, schützen K. Maj. die Stände, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen.) XXVIII. 4. Bey Ertheilung itzt ermeldter Privilegiorum, welche zu Ausschliessung der Reichs-Jurisdiction, oder den Ständen ältern privilegien, oder zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, beobachten K. Maj. die Nothdurft väterlich. XVIII. 6. K. Majestät wollen mit der Concession der Privilegien erster Instanz auf dienige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, an sich halten. XVIII. 7. Monopolia nicht ertheilen, die erthaltenen abthun und aufheben. VII. 3. Gegen der Stände Policey-Wesen keine gestatten, die ethaltenen als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben. VII. 3. 4. Auf Stappel-Gerechtigkeit, keine mehr ertheilen, sondern derselben Mißbräuche gleich cassiren und abthun. VIII. 22. *Exorbitirende*, so zu Abreissung vom Reich Anlaß geben können, nicht verleihen. X. 2. Sub & obreptitie contra Jura statuum erschlichene, sollen cassiret und aufgehoben seyn. XV. 5. Auch die contra jus tertii erlangte, und die auf dergleichen Privilegia ertheilte Processus, Mandata, Decreta, cet. das.

Proceß, demselben wollen K. Majest. bey Dero höchsten Reichs-Gerichten, den Lauf lassen. XVI. 7.

Processe, sollen in causis religionis nicht erkannt werden. I. 11. Auch nicht über neue Editiones, der A. C. Verwandten Librorum Symbolicorum II. 8. Wider die Stände und Landes-Herren ohne deren vorgängige Berichts-und Gegen-Nothdurft, nicht ergehen. XIX. 7. Und falls solches geschehen, sollen die Landes-Herren nicht schuldig seyn, Parition zu leisten. das. Solche illis inauditis ertheilte Processe, prævia summaria causæ cognitione sollen null und nichtig seyn XV. 5. Anhängige, aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. XV. 5. 6. Keine Processus sollen am K. Hof, anderswo als bey K. R. H. Rath erkannt wer-

werden. XVI. 13. Sollen keine erkannt werden zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Chur-Fürsten, und sonsten dem VIII. Art. dieser K. Wahl-Kapitulation entgegen unternommenen Zöllen XIX. 5. Keine sollen die R. Gerichte ausgehen lassen über die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassung der R. Creisen. XII. 4. In derselben Erkennung und Fortsetz- und Abthuung, sodann gebührlicher Execution, einem Theil nicht mehr als dem andern favorisiren. II. 7. Mit **Römischen** müssen die Ertz- und Bischöffe im Reich nicht übereilet werden. XIV. 2.

Promotorial-**Schreiben** an die Chur-Fürsten, sollen diejenige, so um neue Zölle, es sey zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung und Prorogation anhalten werden, nicht erhalten, sondern **K. Majestät** wollen dieselbe, schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Chur-Fürsten zu erwarten, errinnern. VIII. 4.

Proposition auf **K. Tagen**, S. **Reichs-Tag.**

Protectoria, **erschlichene**, der Land-Ständen und Unterthanen, wider die Landes-Herren, werden cassiret. XV. 5.

Protestationes und Contradictiones, sollen verworfen und vernichtet werden. II. 6.

Provisional-**Verordnungen**, so gegen die Reichs-Gesetze laufen, wollen **K. Majestät** nicht ausgehen lassen. XVI. 9.

Provisorie, keinen Reichs-Stand der Lands-Regierung entsetzen. I. 4.

Q.

Qualificirung, was für Qualificirung erfordert wird von denselbigen, die in **Reichs-Fürstlichen** oder Gräfl. Collegiis an und anfgenommen zu werden verlangen I. 5. Die Ordnungs-mäßige Qualificirung der anno 1654. aufgenommenen Fürsten und Ständen

wollen K. Majest. durch die Comitial-Untersuchung forderſamſt zu Stande bringen. I. 7.

Quartier, S. Kriegs-Volk.

R.

Rang, Chur-Fürſtl. Geſandten. III. 20. 21. der Immediat **K. Grafen und Herren**, auch K. Räthen und Cammer-Herren bey **Kaiſerl. und Königl. Crönungen** und anderen Reichs-Solennitäten. III. 22. Der K. R. H. Räthen. XXIV. 9.

Rechts-Händel, S. **Strittigkeiten.**

Recurs ad Comitia, den bey Ermangelung der Reviſion genommenen Recurſibus ad Comitia, iſt Ziel und Maas zu ſetzen. XVII. 3. Wie? und wodurch dieſes geſchehen ſolle? daſ. Ad Curiam Romanam; in Civil-Sachen, denſelbigen wird durch Pœnal. Verbot Einhalt gethan. XIV. 4.

Redindegration, der Reichs-Creiſe, S. Reichs **Creiſe.**

Reformirte ſind unter den A. C. **Verwandten** allenthalben mit begriffen. XIV. 6.

Regalien der Reichs-Stände, S. **Reichs-Stände.**

Reich, Römiſches, Teutſches wollen K. Maj. bey ſeinen Rechten erhalten. I. 2. daſſelbe nach Vermögen ſchirmen und vermehren. II. 2. In keine fremde Kriege impliciren. IV. 2. Demſelbigen nachtheiliger Aſſiſtenz Sich nicht gebrauchen. daſ. Demſelben ſollen **Ihro K. Maj.** ſchließende Bündniße ohnſchädlich ſeyn. daſ. S. **Bündniße.** Demſelbigen und deſſen Zugehörungen, wollen **K. Maj.** ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen, der Reichs-Stände, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen noch veräuſſern oder beſchweren. X. 1. Das verpfändete, verfallene, auch confiſcirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Händen, ungebührlicher Weiſe erwachſen, forderſammſt widerum darzubringen. X. 3.

An denselbigen eine Succession oder Erb-Recht sich nicht anmaßen. II. 2. Noch trachten dasselbe auf Dero Erben und Nachkommen zu bringen. II. 2. In demselbigen Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit handhaben. XVI. 1. Ausserhalb desselbigen niemand zur Rechtfertigung laden. XVI. 2. Auch wegen der Lehn-Empfängniß ausserhalb Reichs dahin zu kommen, von niemand begehren. das. In demselbigem Dero Residenz beständig haben. XXIII. 1.

Reichs-Abschied zu Augspurg im Jahr 1555. errichtet, darauf wollen K. Maj. halten II. 3. Und auch auf die demselben einverleibte Executions-Ordnung. das. **Jüngster** de anno 1654. Nach selbigem wie nach dem Westphälischen Friedens-Schluß wird in **Acht-Sachen** verfahren. XX. 1.

Reichs-Aemter Kais. und des **K. Aemter** am Hof und die **K. Majest.** in und ausserhalb Teutschland zu besetzen haben, wollen **Allerhöchst Dieselben**, mit keiner andern Nation, dann mit gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehn-Pflichten verwandt, des R. Wesens kundig sind, und von K. Maj. dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhaften hohen Personen, und mehrentheils, von Reichs Fürsten, Grafen, Herren und von Adel oder sonsten guten, tapfern Herkommens, besetzen. XXIII. 4. **Reichs-Anlagen**, S. R. **Steuern**.

Reichs-Anschlag, Standeswürdiger, der in Reichs-Fürstl. und Gräfl. Collegiis auf- und anzunehmenden. I. 5.

Reichs-Canzley, wird von Chur-Maynz besetzet und bestellet. XXV. 1. 2. Zu selbiger gehöret die Expedition aller Reichs-Staats-Sachen. XXV. 4. wie auch die Expedition der **Lehn-Briefe** und Expectanzien über die **Reichs-Lehn**, XI. 8. Und alles was in causis Gratiæ unter K. Namen ergehet. XXII. 7. Hin-

gegen soll der R. Cantzley, wider die R. H. Raths- und Canzley-Ordnung auf keinerley Weise Eintrag noch Eingriff geschehen. XXV. 3. Was dabey zu beobachten? S. Diplomata.

Reichs-*Vice* Canzler, dessen Bestellung und Ansetzung XXV. 1.

Reichs-*Referendarien* deren Bestellung. das.

Reichs-Hof-Raths *Secretarien*. das. Aller zur Reichs-Cantzley gehörigen Personen-Bestellung. das.

Reichs-Canzley, derselben **Tax-Amt** und Moderation der Tax-Gefällen. Darüber hat allein **Chur-Maynz** als **Reichs-Erz-Canzler**, die Dispositon, Nachlaß und Moderation zu thun. XXII. 10.

Canzley-*Jura* und Taxen, K. Majestät wollen mit dem Chur-Fürsten zu Maynz dahin sehen und darauf halten, daß an den gewöhnl. Canzley-Juribus und Taxen, von den K. Concessionen, Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. XXII. 10.

Reichs-*Collegium*, Fürstl. und Gräfliches. Was für Qualitäten von denen erfordert werden, welche in selbiges verlangen auf- und angenommen zu werden. I. 5.

K. Majest. wollen keinen Stand des Reichs, welcher in den Reichs-Collegiis, Sessionem & votum, hergebracht, ohne der Chur-Fürsten Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, davon provisorie, noch in sonstige Weise, suspendiren und ausschließen. I. 3.

Reichs-Creise; K. Maj. wollen daran seyn, daß die Reichs-Creise laut I. P. und der Reichs-Constitution in Verfassung gestellet und darinn erhalten werden. XII. 3. In derselben innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassung, sollen die Reichs-Gerichte sich nicht mischen, darüber auf keinerley Weise erkennen oder Process ergehen lassen. XII. 4. In der *Executions*- **und Creis-Ordnung** nichts ändern, als was auf allgemeinem Reichs-Tage beschlossen werden möchte. XII. 5.

Daß die letzte Hand an die Revision derselben geleget werde, möglichst befördern. XII. 5. Nachdrücklich besorgen, daß denselbigen, keine von Alters her, einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden. XII. 1. Auch davon sich selbst nicht eigenwillig entziehen, und einem anderen Reichs-Creiß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Creiß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculn sich zuwenden. daſ. **Ergänzung** derselben befördern daſ. Dieserhalb ein Reichs-Gutachten erfordern. XII. 2. Die restituirte **Creise** und **Stände** bey ihrer Freyheit und Reichs-Immedietät schützen. daſ. Attentatis die abhelfliche Maaß geben. daſ. Den **Creyß-ausschreibenden Fürsten**, und wenn es die Nothdurft erfordert den anderen hohen **Creiß-Aemtern**, die würkliche Hand biethen. XII. 2. An die **Creise**, wider deren Willen, keine Assignationes ausstellen. V. 8. Den **Creis-Ständen** soll unverwehrt seyn, inn- und ausserhalb der **Reichs-Täge**, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, **Creiß-Zusammenkünfte** anzustellen. XIII. 10.

Reichs-*Deputationen* (ordinarien) wollen **K. Majest.** auf dem nächsten Reichs-Tag in ihre R. Constitutionsmäßige Activität setzen, auch dieselbe darinn unverrückt erhalten. XII. 6. XVII. 3. Darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten etwas ändern, es sey dann auf öffentl. Reichs-Tage. XII. 6. Doch vorbehaltlich der bey dergleichen Deputations-Conventen zukommender Kaiserl. Autorität. XII. 7. Mit Wiederherstellung der Reichs-ordinari Deputation, wollen **K. Maj.** die Visitationen und Revisionen des Kaiserl. und R. C. Gerichts wieder in Gang bringen. XVII. 3. und hierzu immittelst nach Inhalt des jüngsten R. A. durch die darinn §. 130. beschlossene Extraordinari-Deputation helfen. XVII. 3. auch auf die Befolgung des sothanen R. Schlußes dringen. daſ.

Reichs-Deputation extraordinari K. Majest. wollen nach Antritt Dero Regierung binnen 3. Monat dafür sorgen, daß nebst Dero Commissarien die zu solcher R. Deputation verordnete Stände die Classe in welchen alsdann die Ordnung seyn wird, innerhalb 6. Monat bey dem Cammer-Gericht durch ihre der Sache wohlgewachsene Räthe sich ohnfehlbar einfinden, und darzu durch C. Maynz in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen. XVII. 4. Von solcher Provisional-Vorsehung, wollen K. Majest. in obbesagten 3. Monaten dem gesamten Reich durch ein K. Commissions-Decret, Nachricht geben zu dessen Gutachten. XVII. 12. Diese Deputation wird in vier Senatus eingetheilet. XVII. 8. Der erste von den Reichs-Abschiedsmäßigen Senatibus soll zuforderst die Visitation vornehmen. das. Von den drey übrigen, zwey die alte Revisions-Sachen, der vierte die neuere das. Der erste Senat, nach vollendeter Visitation, soll die Revidirung des Concepts der C. G. Ordn. vornehmen. XVII. 9. Anstatt der in der 1sten Claß der Deputatorum im R. A. benannten Ständen-Pfaltz-Lauterns, und Straßburg, für diesmal anstatt Pfalz-Lautern, das Herzogthum Bremen, statt Straßburg, Nürnberg. XVII. 5. Instructiones der deputirten Reich-Stände. XVII. 6. Im Fall ohne erhebliche Ursachen, den Deputatis zu Schulden kommender mora in veniendo, oder gar Aussenbleibens, bleibet es, bis auf künftige Verordnung, bey der in den bisherigen Reichs-Satzungen gesetzten Strafe. XVII. 7. Anstatt des säumigen Sandes hat Chur-Maynz den nächstfolgenden zu erfordern. das. Innerhalb berührter 3. Monaten, wollen K. Maj. wegen Prosequirung der Revision, per Edictum einen terminum 4. mensium, bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sich sub pœna desertionis zu melden, bestimmen. XVII. 10.

Reichs-Deputirte, wollen K. Maj. bey Friedens Handlungen und Congressen mit den Alliirten und im

Krieg begriffenen Mächten ohnweigerlich zulassen. IV. 11.

Reich = *Dictatur*, **K. Majest.** wollen nicht hindern' daß die am R. Tag eingegebenen Memorialien, wenn solche gebührlich verfasset, forderlichst zur Dictatur gebracht, und den Ständen commun ciret werden. XIII. 7.

Reichs = *Directoria*, selbige wollen **K. Maj.** an demjenigen, was Ihres Amtes ist, auf keine Weise hindern noch hindern lassen. XIII. 8.

Reichs = *Directorium*, **Chur** = **Maynzisches, dem Chur** = **Maynzischen Reichs** = *Directorio* und **Erz** = *Cancellariat*, wollen **K. Maj.** kein Ziel noch Maaß geben. XIII. 6. Dem Chur = Maynzischen Directorio, wollen **K. Maj** der Stände Beschwernisse zu proponiren und in Deliberation zu bringen, kein Einhalt thun, wenn auch solche Beschwernisse das **K. Haus, Dero** R. H. Rath, oder andere Dero Räthe und Bediente betreffen möchten. das. Sorge tragen, daß die bey dem **Reichs** = *Convent* einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem Chur = Maynzischen R. Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder verzögerenden Dictatur, von besagtem Reichs = Directorio, innerhalb 2. Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. XIII. 8. **Chur** = **Maynzisches** Directorium hat im Fall, da in den übergebenen Memorialien unziemliche harte Ausdrücke gefunden werden sollten, darüber mit dem CFürstl. Collegio Communication zu flegen, und darnach zu verfahren. XIII. 7.

Reichs = **Einnehmer**, S. **K. Pfennings** = **Meister.**

Reichs = **Vestung**, S. **Kaiserl.** *Generalität*, **K. Kriegs** = **Rath.**

Reichs = **Gerichte**, denselben, noch sonsten jemand, wer der auch sey, wollen **K. Maj.** gestatten, daß den Ständen, in ihren Territoriis, in Religion- Politischen Justitz- Cammeral- und Criminal-Sachen, sub quocunque prætextu, wi=

wider den Friedensschluß, oder aufgerichtete verbindliche Pacta eingegriffen werde. I. 8. Sollen keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch dieselbige interpretiren. II. 5. Sich in der Reichs-Creisen, Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassung nicht einmischen. S. **Reichs-Creise.** **Die Unterthanen der R. Stände, wider die Landes-Herren nicht leicht hören.** S. **Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.** **Kein altes R. Gericht,** wollen **K. Majestät** verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann mit der CFürsten, Fürsten und Ständen Gutbefinden, auf allgemeinem R. Tage. XVI. 3. Sollen die Justitz ohnpartheyisch administriren. XVI. 4. In den Erkanntnissen unglimpflicher Ausdrückungen sich enthalten, **bevorab gegen die Chur-Fürsten des Reichs,** das. Dem Processs bey denselbigen, wollen **K. Majest.** den stracken Lauf lassen. XV. 7. Sollen einander nicht eingreifen. das. **Bey deren** End-Urtheilen, die in contradictorio, cum debita causæ cognitione, ausgesprochen worden, soll es allerdings verbleiben. XVI. 16. Und nicht anders als die im Friedens-Schluß Art. 5. beliebte Remedia von neuem, in cognition gezogen werden. XVI. 16. **Deren** Urtheile sollen schleunig vollstrecket werden. XVII. 1. Selbige und derer Aussprüche und Executions-Verfügung, wollen **K. Maj.** wider fremde Mächte schützen. XVII. 16. Von deren Gerichtbarkeit keinen Stand eximiren. XVIII. 1. Vor selbige keine mittelbare Unterthanen ziehen. XVIII. 3. Deren Streit mit der Päbstlichen Nuntiatur, durch gedeiliche gütliche Mittel heben. XIV. 4.

Reichs-Gesetze, alte, so dem R. A. de an. 1555. und dem Friedens-Schluß nicht zuwider sind, wollen **K. Maj.** die Kraft geben. II. 4. Dieselbe mit Consens der Stände, also wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, bessern. das. Keinesweges aber ohne Consens

der Stände; auf Reichs-Tägen, ändern. daſ. **Neue** wollen **K. Majeſt.** nicht für ſich allein machen, II. 5. Noch der alten Interpretation allein vornehmen, noch dergleichen, **Dero** R. H. Rath oder Cammer-Gerichts geſtatten. daſ. Sondern ſolches ſoll mit geſamter Ständen Rath, auf dem R. Tag geſchehen. daſ. Was zuvor darinn verfüget wird, ſoll ungültig und unverbindlich ſeyn. daſ. Gegen die Reichs-Geſetze wollen **K. Majeſt.** kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion ausgehen laſſen. XVI. 9. Gegen die und wider dieſelbe wollen **K. Maj.** nichts verlangen, noch auch, **ob Allerhöchſt Deroſelben** und **Dero** Hauß, etwas dergleichen, aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen. XVI. 10. Was allem obigen zuwider geſchehen möchte, wollen **K. Maj.** caſſiren. XVI. 11.

Reichs-Grafen, wie andere **Reichs-Stände**, wollen **K. Majeſt.** bey ihren Rechten erhalten. I. 9. Keine andere als behörig hierzu qualificirte in derſelben Reichs-Colleg. auf- und annehmen. I. 5. Ihr **Rang** bey den Reichs-Solennitäten, S. **Rang.**

Reichs-Gränz-Scheidungen. In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen, wollen **K. M.** ohne des Reichs und der dabey intereſſirten Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen laſſen. X. 5.

Reichs-Gutachten, wollen **K. Maj.** wegen Ergänzung der **Reichs-Kreiſen** erfordern. XII. 2. Selbige wollen **K. Maj.** einholen, wegen der über die auszuſchreibende Extraordinari-Reichs-Deputation, zu der **Cammer-Viſitation- und Reviſion.** XVII. 12.

Reichs-Güter und Zugehörungen in- und auſſerhalb Teuſchlandes, daran wollen **K. Maj.** ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der ſämmtlichen Stände, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen noch in andere Wege veräuſſern und beſchweren. X. 1. Daß abgekommene wieder herbey bringen. X. 3. Ob auch

auch K. Maj. Selbst, oder die Ihrige etwas, so dem heil. Röm. Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das wollen K. Maj. bey Dero gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug auf Gestinnen der CFürsten, wieder zu Handen wenden. X. 9.

Reichs-Hof-Rath, Kais. Majest. wollen Dero R. H. Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel, und andern ehrlichen beyderseits Religion besetzen. XXIV. 1. Und zwar nicht allein aus Dero Untersassen, Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im R. Reich teutscher Nation gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, erworbener Experientz sind. XXIV. 2. Und niemand dann Ihro K. Majest. und dem Reich, Inhalts der in der R. H. Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eides-Notel, und sonsten keinem Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnadengeld verwandt ist. XXIV. 3. Das gesamte K. R. H. Raths-Collegium, wollen K. Majest. bey der demselben gebührenden Autorität, gegen andere Dero Räthe und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben. XVI. 14. Daselbst, und anderstwo nicht, am Kaiserl. Hof, sollen in R. Sachen, Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, wes Namens, oder Gestalt dieselbe seyn mögen, resolvirt, und ohne dessen Vorbewust, nicht expediret werden. XVI. 13. Daselbst sollen alle und jede dahin ge-

gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hof-Commission, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben, nimmermehr gezogen werden. XXIV. 13. Und sollen andere Kaiserl. Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselbigen, sich in des Reichs-Sachen, welche vor dem K. R. H. Rath gehören, nicht einmischen, oder darinn auf einigerley Weise eingreifen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben. XVI. 12. Was gegen obiges vorgenommen, oder entstehen möchte, erklären K. Maj. an sich selbst für null und nichtig, verbinden auch Dero R. H. Rath sammt und besonders, deswegen geziemende Erinnerung zu thun. XVI. 14. K. Majestät selbst, wollen Dero R. H. Rath gleichwie auch dem Cammer-Gericht keinen Einhalt thun. XVI. 7. Dessen und des Cammer-Gerichts in Rechts-Kraft erwachsene End-Urtheile, Execution, wollen K. Maj. in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern. XVII. 1. Dieselbe auch nicht verschieben, sondern damit nach der R. H. Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung schlechter Dingen und ohne einige Verzögerung verfahren und solche vollziehen lassen. XVII. 1. Und dieses ohne Beobachtung einiger, den Rechten nach, nicht zuläßiger Exception. das. Folglich und dergestalten einem jedweden zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen. das. Gegen dessen End-Urtheile, was für Hülfs-Mittel? XVI. 16. K. R. H. Rath soll über die Judicata Cameræ unter was für Prætext es sey, nicht cognosciren. XVI. 7. Durch selbigen wollen K. Maj. keine Causas von dannen avociren. das. Soll wider die Reichsgesetze kein Rescript, Mandat, Commission oder etwas anders beschwerliches ausgehen. XVI. 9. Mit keinen Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen den Ständen wider

ihre Privilegia eingegriffen werden. XVIII. 5. Bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des I. P. Art. 5. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten. XVIII. 5. S. Commissionen: Unzeitige, fürеilige Processe, Commissionen, Rescripten und dergleichen in Klag-Sachen der Unterthanen, wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. S. R. Stände, Landes-Unterthanen. Wider denselben sollen der klagenden Ständen Beschwernisse Gehör finden. XIII. 6. Visitation des Reichs und den modum visitandi betreffend, wollen R. Majestät gleich nach angetretener Dero Regierung, vermittelst eines Commission-Decrets von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten über das, was in I. P. zur nächsten Reichs-Deputation ausgesetzet worden, und den modum visitandi betrifft, erfordern, und darauf folgendem R. Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben. XXIV. 6. Inzwischen und bis dahin geschehen lassen, daß vom CFürsten zu Maynz, längstens ein Jahr nach Dero angetretenen K. Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahr lang, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret werde. XXIV. 7. Daß auch die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemachet werde. XXIV. 7.

Reichs-H. R. Besoldung, wegen derselben Besoldung, wollen R. Majestät die ohnverlängte Verfügung thun, damit sowohl aus Dero Hof-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem wirklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-*Vice*-Canzlern, als zugleich wirklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten und andern R. H. Räthen, ihre R. H. Raths-Besoldung richtig und ohne Abzug bezahlet werde. XXV. 5.

Wegen zu **verbesserender K. R. H. Raths-Ordnung**, wollen **K. Majest.** gleich nach angetretener **Dero** Regierung per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erfordern, und so weiters sothane **Verbesserung** möglichster Dingen befördern. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths-*Præsident* soll ein teutscher Fürst, Graf oder Herr, in dem Reich ohnmittelbar, oder mittelbar angesessen und begütert seyn. XXIV. 11.

Reichs-Hof-Raths-*Vice-Præsident*, soll von gleicher Qualität seyn. das.

Reichs-Hof-Räthe, deren erforderliche Qualität. XXIV. 1. 2. Sind nur dem **Kaiser** und dem Reich verpflichtet. XXIV. 3. **Deren Rang** unter sich. XXIV. 9. **Deren Rang**, *Præcedenz* und *Respect* in Ansehung anderer. XXIV. 10. Sollen von Zöllen, Steuern und anderen Beschwerden frey seyn. XXV. 6. wie auch von des **K. Hof-Marschall-Amts** Jurisdiction. XXV. 7. Ihnen gebühret allermaßen freyer Abzug. XXV. 8. Sind auf die Kais. Capitulation zu verpflichten. XXIX. 1.

Reichs-Hof-Raths-*Agenten* sollen obige Freyheiten genießen. XXV. 7. 8.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, in wichtigen *Justitz-***Sachen verfaßtes**, wie, und in wessen Gegenwart solches **Ihro K. Majest.** vorzutragen? XVI. 15. In Sachen, so beyderley Religion betreffen, sollen beyderseits Religionen von R. H. Rathe darzu gezogen werden. das.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzurichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts-R. H. Raths- und Executions-Ordnungen wollen **Kais. Majest.** fest halten. XVI. 6. Darnach die daselbst gefällte End-Urtheile vollstrecken. XVI. 1. Nach der R. H. Raths-Ordnung und nach Inhalt des I. P. Artic. 5. §. Quoad Processum judiciarium, wollen **K. Majest.** anstatt der Re-

Revision mit der gebräuchlichen Supplication verfahren. XVII. 14. Beschwerungen über die gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgegangen seyn sollende Contraventiones, damit dieser Sachen, nach rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen werden, wollen K. Majest. Vorsehung thun. XXIV. 4. Wegen **Verbesserung** derselbigen wollen Kais. Majest. gleich nach Antretung Dero Regierung, per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erfordern, und so weiter solche Verbesserung möglichster Dingen befördern. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths- und *Visitations-Interims-***Ordnung.** Bis von Kais. Majest. und dem gesamten Reich, einer den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige R. H. Raths-Ordnung verfasset werden kann, soll vom K. Reichs-Hofrath sowohl, als den verordneten Visitatoribus, in modo procedendi, die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von dem Kaiser Karl VI. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum, inseriret worden, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet werden. XXIV. 8.

Reichs-Krieg, S. **Krieg.**

Reichs-Lehn-Belehnung. Der **Reichs-Lehn Aufrechterhaltung** in- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, wollen Kais. Majest. angelegentlichst besorgen, nach Maaßgab des Reichs-Schluß vom 9. Decemb. 1722. X. 10. Derentwegen verfügen, daß selbige zu begebenden Fällen, gebührlich empfangen, und renovirt, auch die Lehn-Leute wider ungebührliche Gewalt manutenirt und gehandhabet werden. das. Wegen der **veräusserten** dem Reich angehörigen Herrschaften und Lehn, in Italien, und sonsten, wollen K. Majest. eigentliche Nachforschung anstellen, wie es mit den Alienationen bewandt. X. 6. Die hierüber eingeholten Berichte zur **Chur-Maynzischen Canzley**

ley, und solche zu der übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahreszeit nach angetretener K. Regierung, ohnfehlbar einschicken. das. Dabey wollen **Kais. Majest.** mit Rath, Hülf und Beystand der sämtlichen Chur-Fürsten **allein, oder nach Gelegenheit der Sache,** auch der Fürsten und Ständen Hülf und Beystand an die Hand nehmen. X. 7. **Kaiserliche selbst besitzende Reichs-Lehn,** wollen **K. Majestät** ohnweigerlich empfangen. X. 11. Wenn solches nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich Revers und Recognition zustellen. das. Solche im Kaiserl. Besitz befindliche Lehn- und Güter, so dem heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen **Titel** bekommen wären und würden, wollen **Kais. Majest.** nach **Dero** gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug, auf der Chur-Fürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden. X. 9. Bey deren **Belehnung** wollen **Kais. Majest.** die Stände mit Edition der Pactorum Familiæ, sie seyn alte oder neue, nicht beschweren lassen. XI. 2. Vielweniger die **Reichs-Belehnung,** wegen Edition solcher Pactorum aufhalten lassen. das. Jedoch wenn solche Pacta nach den Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden Reichs-Constitutions-mäßigen Privilegiis aufgerichtet, soll denselben bey dergleichen Belehnung an ihrer Validität nichts abgehen. XI. 2. Zu **Empfangung** der Reichs-Lehn für den **Kaiserl. Thron,** mögen die geistlichen Chur- und Fürsten nach Belieben, geistliche ex gremio Capituli, oder weltliche Bevollmächtigte abschicken. XI. 4. Die **minderjährigen Chur- und Fürsten** Reichs-Lehn, empfangen solche innerhalb Jahr und Tag, und empfangen solche valide derselben Vormünder, nach wirklich angetretener Administration der Tutel und Curatel. XI. 5. An der Vormünder Empfangung und eidlichen Versprechen sind diese Minderjährigen selbsten, nach erlang-

ter

ter Pubertät und respective Majorennität, allerdings gebunden. XI. 5. Dagegen sollen sie nach erlangter Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehn und Regalien, wie auch Lehn-Eyd nicht, und auch nicht zu einer weitern **Lehn-Taxe** angehalten werden. XI. 6. Gleiche Meynung soll es haben mit den **Lehn**, welche die Reichs-Vicarien verleihen können, und verliehen haben. XI. 7. Erledigte, oder verwirkte heimgefallene Reichs-Lehn, so etwas merkliches ertragen, wollen **Kais. Majest.** die Chur-Fürstenthümer ohne des CFürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, ohne des Fürstl. (so eine Reichs-Stadt betreffen) auch Reichs-Städtischen Collegiorum Consens niemanden verleihen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben. XI. 10. sondern zu Unterhaltung des Reichs, **Kaiserl. Maj.** und der nachkommenden Könige und Kaisern behalten, einziehen und incorporiren. XI. 11. Doch dieses **Ihro K. Majest.** von wegen **Dero** Erblanden, und den propter bene merita, nach damaligen Reichs-Constitutionen, verliehenen Anwartungen ohnschädlich. XI. 12.

Reichs-Lehn-Briefe, sollen jedesmal nach den **vorigen** Tenor eingerichtet werden. XI. 1. In so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern. das.

Reichs-Lehn-Pflicht, soll nicht zugleich auf das K. Haus gerichtet werden. XI. 3.

Reichs-Lehn-Taxe. In der **Lehn-Taxe**, wollen **K. Majest.** bey der Verordnung der goldenen Bull es verbleiben lassen. XVII. 18. Von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehn empfangen werden, mehrers nicht als einfachen Tax entrichten lassen. das. Dawider kein Einwenden von Herkommen, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen aufkommen lassen. das. Auch nicht

nicht die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mit Laudemien, und Anfalls-Geldern, von den Lehn, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen, neuerlichen Anforderungen beschweren lassen. XVII. 19. Wegen der illiquiden und **strittigen Lehn-Taxen**, oder *Laudemien-* **Geldern**, sollen die Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2.

Reichs-*Matricul*, darinn wollen **K. Majest.** selbsten, ohne Bewilligung der Stände des Reichs keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge ertheilen. V. 9. Der Punctus moderationis matriculæ & peræquationis soll auf gemeinem Reichs-Tage, oder absonderlichen Moderations-Tage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert werden. V. 10.

Reichs-*Onera*, im Fall zukünftiger Zeit, Chur-Fürstenthum, Fürstenthum ꝛc. ꝛc. und andere dem H. Röm. Reich mit Dienstbarkeit, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, **Ihro Kais. Majest.** durch Erbschaften, oder in andre Weg heimfallen oder anwachsen, und **Ihro K. Majest.** solche zu allerhöchsten Handen behalten, oder da **Kais. Majest.** dergleichen bereits in Händen hätten, daran sollen dem H. R. Reich seine Rechte, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creis, dem sie vorher zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen geleistet, abgereichet und erstattet werden. XI. 13. 14. 15. Also soll es auch gehalten werden mit den mit der Reichs-Collegiorum Bewilligung, wiederum einbegnadigten, vergebenen Chur-Fürstenthümern, Fürstenthümern ꝛc. XI. 14.

Reichs-Pfandschaften, solche wollen **K. Majest.** nach Vorsehung I. P. confirmiren, und die Stände dabey handhaben. I. 9. Ohne Wiederlösung und Wiederrufung. X. 4. Bis auf anderweite Vergleichung zwischen **Röm. Kaiserl. Majest.** und R. Ständen, das.

*****

Reichs-Pfenning-Meister, S. R. Steuern.

Reichs-Pflicht, in selbige soll das Kriegs-Volk genommen werden. S. **Kriegs-Volk**, *Generalität*.

Reichs-Policey-Ordnungen, gegenwärtige und zukünftige, darüber wollen **K. Majest.** halten. VII. 1.

Reichs-Post-Amt. Das General-Kaiserl. und R. Post-Amt wollen **K. Majest.** in seinem Esse, allenthalben erhalten und bey seinen Rechten handhaben. XXIX. 4. Dazu wollen **K. Maj.** den General-R. Post-Meister anhalten. XXIX. 2. Diesem zu gut, geschieht Vorkehrung wegen der Land- und R. Städtischen Boten. XXIX. 3. S. **Boten.** Den wider die im heil. Reich verordnete Post, sich äusserenden Beschwerden, wollen **Kais. Majest.** abhelfen, und nicht gestatten, daß in der Ständen Landen und Gebieten, wo dergleichen Post-Aemter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen sind, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzet werden. XXIX. 1. Sollen auch dieselbe ausser der Personal-Befreyung, von dem Beytrage gemeiner Real-Beschwerden nicht eximiret seyn. XXIX. 1. Auf den das Post-Wesen betreffend in der **Kaiserl.** Wahl-Capitulation einverleibten Artikel, wollen **K. Majest.** so lange halten, und halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird. XXIX. 1.

Reichs-Ritterschaft, wollen **K. Majest** bey ihren Rechten schützen. I. 2. Wo dieser, mit den R. Ständen ein gleiches, in dieser Kaiserl. Wahl-Capitulation bestimmet ist. I. 2. 9. III. 7. IV. 19. VIII. 16. 21. XI. 1. XIV. 6. XV. 2. 6. 8. XVIII. 8. XIX. 4. XI. 5. XXIII. 2. XXVII. 3.

Reichs-Sachen, in wichtigen, wollen **K. Majestät** nach Anleitung der goldenen **Bull**, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch der CFürsten Raths, Bedenkens und Gutachtens sich gebrauchen, und ohne dieselbe nichts vornehmen. III. 3.

Reichs=Städte, deren entzogene R. Steuern wollen **K. Maj.** wieder herbey bringen. S. **Reichs=Steuern.** Die Handlung treibende schützen. VII. 2. Welche insonderheit? daf. Wie sich derselben Boten zu verhalten haben. S. **Boten.**

Reichs-Stände. Dieselbe wollen **K. Majest.** bey ihren Hoheiten, geist= und weltlichen Würden, Macht und Gewalt, und in ihrem Stand und Wesen lassen. I. 2. Ihren Sitz und Stimm auf den R. Tägen aufrecht erhalten. I. 3. Keinen R. Stand, der Votum & Sessionem in den R. Collegiis hergebracht, ohne der gesamten Ständen Bewilligung, davon weder provisorie, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen lassen. I. 3. Denselben in allen Berathschlagungen über die R. Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem I. P. namentlich eximirt, ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen. IV. 1. Ohne derselben R. tägige Beystimmung wollen **K. Majest.** in solchen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten. IV. 1. Ohne derselbigen Einwilligung und offenen R. Tag wollen **K. Majest.** von Reichswegen mit fremden Potentaten kein Bündniß machen. IV. 2. Reservation hierbey in **eilenden** Fällen. daf. Ohne derselben Zuthun und Mit-Bewilligung, wollen **K. Maj.** keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt=Friedens= Tractaten vornehmen, weniger schliessen. IV. 11. Reservation hierbey in eilendem Nothfalle. daf. Sie sollen bey den Friedens=Handlungen ihres Deputations- und Beywirkungs=Rechts sich ungeschmälert gebrauchen. daf. Dabey soll zwischen der Kaiserl. Gesandtschaft und den Reichs= Deputirten, der auf Reichs= und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet werden. daf. Die Reichs=Deputirten sollen bey Congressen mit den Alliirten oder andern auswärtigen, besonders den Mächten, mit welchen man im Kriege befangen gewesen, ohnweigerlich zugelassen werden. daf. Ohne deren Zuziehung

soll darinn nichts verabhandelt, weniger von der K. Gesandschaft unternommen werden, die R. Deputirte zu vertreten. IV. 11. Die gesamten Stände können an K. Majestät zur Friedens-Handlung wohl Vollmacht ertheilen, aber sothane Vollmachten wollen K. Majestät weiters nicht erstrecken, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. das. Ohne der gesamten Ständen Rath und Bewilligung, soll niemand, hohen und niedrigen Standes, in die Acht- und Ober-Acht, erkläret werden. XX. 2. Ohne deren Verwilligung wollen K. Majest. keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ertheilen. V. 9. Sie alle und jede haben das Recht Bündnisse unter sich und mit auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen. VI. 4. Jedoch mit Reservation, wie das. und VI. 5. Wie weit einem Stand oder Eingesessenen des Reichs in auswärtige Dienste zu treten erlaubt. solches ist in I. P. und den Reichs-Constitutionibus vorgesehen. IV. 14. Ohne deren Bewilligung wollen K. Majest. im Reiche keine Werbungen anstellen. IV. 7. Derselben, besonders der Bedrückten, wie alle andere Rechtfertigungen, wollen K. Majest. nicht verhindern, sondern solche befördern und zur Endschaft beschleunigen. XIX. 4. Ihnen und ihren Bothschaftern und Gesandten, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen. XXIII. 2. Sie und ihre Unterthanen, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung, von ihren ordentl. Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden. XVIII. 3. Sollen ausser dem Reich zur Rechtfertigung nicht berufen noch geladen werden. XVI. 2. Auch nicht die Lehn zu empfangen. das. Einen jeden wollen K. Majest. bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, in Civil- Criminal- und Lehn-Sachen, Electionis fori, Jure Austregarum, bey der ersten Instanz schützen. XVIII. 4. Dagegen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen durch die Reichs-Gerichte nicht

nicht eingreifen lassen. XVIII. 5. Doch Exemtion von des R. Jurisdiction, wollen K. Majest. einigem hierzu nicht legitimo modo, berechtigten Stand nicht gestatten. XVIII. 1. Aber die Berechtigte hierbey schützen und handhaben. XVIII. 2. Jedoch mit Reservation, wie das. Es soll ihnen den Reichs- und Creis-Ständen unverwehrt seyn, ausserhalb den R. Tägen, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. XIII. 10. Dieselbe wollen K. Majest. ihrer Landes-Regierung weder provisorie oder in contumaciam, oder auf irgends eine andere Weis nicht entsetzen. I. 4. Sie bey ihren Lehnherrlichen Rechten schützen. XXI. 1. & seqq. Ihre Gesandte, Residenten und Agenten sind am Kais. Hof, von des K. Hof-Marschall-Amts, der K. Landes-Regierung und aller anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, gänzlich exemt und befreyet. XXV. 7. S. Gesandten. Diejenige, so sich vom K. Hof wegbegeben wollen, haben gänzlichen freyen Abzug zu geniessen. XXV. 8. Ihre Memorialien auf Reichs-Tägen betreffend. S. R. Tag, Chur-Maynzisches Reichs-*Directorium*. Ihnen sollen weder die Reichs-Gerichte noch sonsten jemand, in ihren Territoriis, in Religion-Politischen und Justitz-Sachen sub quocunque Prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige Pacta vor- oder eingreifen. I. 8. K. Maj. wollen ihnen ihre Jura, Pacta, Gebräuche und gute Gewohnheiten confirmiren und handhaben. I. 9. Daß zu der bedrückten Ständen und der Unterthanen Consolation, das von dem Feind occupirte, oder in ecclesiasticis und politicis geänderte, in den alten, den Reichs-Fundamental-Gesetzen gemäßen Stand restituiret werde, wollen K. Majest. besorgen. IV. 2. Privilegia, so derselben in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und hergebrachten Gerechtsamen

in einigerley Weise vorgreifen, und von den Kaiserl. Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht, wollen K. Maj. nicht ertheilen. VII. 4. Noch dergleichen etwa bereits ertheilte erneuern. daſ. Gleichwie die unmittelbaren Reichs-Stände selbſt, also auch ihre Unterthanen wol K. Majeſt. in Dero Schutz haben. XV. 1. Jedoch dieſelbe zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten. daſ. Sie mögen ſich bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeit gegen ihre ungehorſame Unterthanen, der Selbſt- Manutenenz gebrauchen. XV. 8. Jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Nachtheil. daſ. S. Land-Stände, Landes-Saſſen, Landes-Unterthanen. Derenſelben wider das Kaiſ. Hof-Gericht zu Rothweil und Land-Gericht in Schwaben, führenden Beſchwerden, wollen K. Majeſt. abhelfen. XVIII. 8. Bey ihren habenden Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn, vorgewendet werden möchte, handhaben. XVIII. 9. Den Gravirten ſoll frey ſtehen von erwehnten Hof- und Land-Gerichten, ad aulam Cæſaream oder an das Kaiſerl. Cammer-Gericht zu appelliren. XVIII. 10. Sie ſollen nicht beſchweret werden, bey fremder Potentaten im Reich vorkommender Werbung, mit Verſammlung, Durchfuhr-Einquartierung, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in ein und andern Weg, wider die R. Conſtitution und das I. P. IV. 14. Auch durch Kaiſ. eigene Völker nicht weiter, als IV. 9. 15. 16. 17. erkannt. S. Kriegs-Volk. Und auch ein oder mehr Stände des Reichs ſollen ein fremdes Kriegs-Volk in oder durch das Reich, gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß nicht führen. IV. 7. Da ſolches geſchehen ſollte, wollen K. Majeſt. daſſelbe abſchaffen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben. daſ. Den Beleidigten Hülfe, Handbiethung und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung angedeihen laſſen. IV. 7. 8. In ihren Landen wollen K. Ma-

Majest. keine Vestungen bauen, noch die alten verneuern. IV. 6. Daß ihnen keine Beschwerung und Nachtheil in ihre vorhin habenden Zoll-Einkünften widerfahre durch ertheilende neue Zölle, dahin wollen **K. Majestät** mit dem Chur-Fürsten Collegio sehen. VIII. 5. Ist auch den Beschwerten dagegen die **Selbst-Hülfe** erlaubt. VIII. 16. 20. Sollen nicht beschweret werden mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen, Steuern, ohne Noth. V. 1. Nicht mit unrechtmäßigen Tax-Geldern. XVII. 17. Nicht mit unzuläßigen Laudemien. S. *Laudemien.* Auch nicht mit Kais. Assignationen wider ihren Willen. V. 8. Auch nicht mit Decretis aus dem Kais. geheimen Rath. XVII. 15. Zu ihrer Beschwerung sollen keine Standes-Erhöhungen gereichen. XXII. 5. Deren wirklich hierüber angebrachten Beschwerungen wollen **K. Maj.** abhelfen. XXII. 6. An Sie, wenn **K. Majest.** selbst Zuspruch und Forderung haben möchten, wollen **Allerhöchst Dieselben** in via regularis juris vorschreiten. XXI. 6. Dieselben wollen **K. Majest.** unter dem Schein Rechtens nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Den durch Vergewaltigung beleidigten Theil, wollen **K. Majest.** ohnverlängte restituiren lassen, und Anstalt machen, daß der zugefügte Schade, durch unpartheyische Erkenntniß, der beyderseits ernannten Arbitrorum, oder auf einem Reichs-Tage, nach billigen Dingen ersetzet werde. XXI. 8. Wie in nothdürftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuern anzulegen? V. 2. S. **Reichs-Steuern.** Betreffend die Säumige, in præstandis Imperii oneribus. S. **Reichs-Steuern** betreffend die Uebertreter der Reichs-Ordnungen im Zoll-Wesen. S. **Zoll.** Im Müntz-Wesen, S. **Müntz.**

Reichs-Steuern, damit wollen **K. Majest.** die Stände ohne Noth nicht beladen. V. 1. In zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen, wollen **Kais. Ma-**

Majest. die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, anderst nicht, als mit Rath und Bewilligung der gesamten Stände ansetzen. V. 2. Solche sollen empfangen werden, in den Leg-Städten, durch die von den Creisen dazu verordnete Bediente. V. 3. Die Zusammenbringung und Erhebung der in den Leg-Städten eingegangenen Gelder, soll den Reichs-Satzungen und Verfassungen gemäß, den Reichs-Pfenning-Meistern, ohne Eintrag, überlassen werden. V. 4. Dieselbe sollen jedesmal dem Reiche, oder demselbigen, den das Reich zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf dem sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaisers freyer Disposition verwilliget worden. das. Angewendet sollen solche Steuren und Hülfen nicht anders werden, als darzu sie bewilliget worden. V. 5. Von dem **Beytrage** derselbigen wollen K. **Majestät Dero** Erb-Lande nicht entziehen. V. 6. Nicht gestatten, daß ein Reichs-Stand davon unter einigerley Vorwand sich eximiren könne. V. 2. Auch wollen K. **Majest.** niemanden in oder ausserhalb Reichs davon, auf einigerley Weise eximiren, noch eximiren lassen. V. 7. Assignationes, wollen K. **Majest.** auf Reichs-Creise oder Stände, wider deren Willen nicht ausstellen. V. 8. Keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, mit den Reichs- sodann **Dero** oder anderen Privat-Geldern oder Schulden gestatten. V. 8. Keine Exemtiones oder Moderation der Matricul, ohne der gesamten Stände Bewilligung ertheilen. V. 9. Die Exemtions-Irrrungen im Reiche, gehören auf einen gemeinen Reichs- oder absonderlichen Moderations-Tag. V. 10. S. R. *Matricul.* Die Reichs-Steuern der Reichs-Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wollen K. **Majest.** wieder zum

Rei-

Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden. XI. 16. Eine gewisse Designation, in was Stand dieselben, jederzeit seyn, soll innerhalb Jahres-Frist, nach angetretener K. Regierung, an **Chur-Maynz** zu fernerer Communication an die Stände, **unausbleiblich** eingeschicket werden. XI. 17. Daß solche dem Reiche und gemeinem Nutzen wider Recht und Gerechtigkeit entzogen werden, wollen **K. Majest.** nicht gestatten. XI. 18. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung künftighin, von den gesamten Ständen ertheilet worden. XI. 20. Auf heimgefallene, oder wieder vergebene Lehn, bleiben solche Steuern, und dergleichen onera Imperii haften. XI. 13. 14. 15.

Reichs-Tag. Wann? und wie oft **Reichs-Täge** anzustellen? XIII. 1. Sollen innerhalb des Reichs teutscher Nation gehalten werden. das. Von deren Ausschreibung, vergleichen sich **K. Majest.** jedesmal mit den Chur-Fürsten, sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt halber. das. Darauf erscheinen **K. Majest.** in termino, entweder in allerhöchster Person, oder per Commissarios. XIII. 2. Lassen darauf nach erschienenem Termino die Proposition thun, oder lassen selbige, zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten. das. Die Comitial- Berathschlagungen und Schlüsse, wollen **K. Maj.** befördern. XIII. 3. Daß die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von **K. Maj.** währendem **K. Tag,** noch weiter proponirende und sonsten jedesmal obhandene Materien und Desideria Statuum von dem Chur-Maynzischen K. Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen, darob wollen **K. Majest.** halten. XIII. 3. 8. Und zwar längstens innerhalb 2. Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch ehender. XIII. 8. Dabey sind die Reichs-Stände an die Ordnung der in Proposition gebrachten Puncten nicht gebunden. XIII. 4. Dem C. Maynzischen Propositions- Recht wollen K. **Maj.**

K. Maj. kein Einhalt thun. XIII. 6. Sondern demselben zu weiteren Deliberationen den vollen Lauf lassen. daſ. Wenn auch der Stände Beschwerden K. Majest. Dero Haus, Hof= auch andere Dero Räthe, und Bediente betreffen sollte. daſ. Noch sonst auf einige Weise wollen. K. Maj. in dem C. Maynzischen Erz= *Cancellariat* und R. Directorio Ziel und Maaß geben. daſ. Der R. Stände Memorialien sollen förderſamſt zur Dictatur gebracht und den Ständen communiciret werden. XIII. 7. Wenn aber wegen unziemlicher harter Ausdrückungen, Bedenken sich ergeben möchte, hat das R. Directorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication zu pflegen, und darnach zu verfahren. daſ. Auf die an K. Majest. von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, wollen K. Maj. Dero Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen. XIII. 5. Sede Imperiali vacante, oder in Minderjährigkeit, oder langwieriger Abwesenheit eines Röm. Kaisers, gebühret die Ausschreib= und Haltung eines R. Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung deſſelbigen, allerdings den Reichs=Vicariis. XIII. 4.

Reichs=*Vicariat*, Rheinisches, so K. Majest. nebst Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen in den 1745. zwischen C. Bayern und C. Pfalz, des Rheinischen Vicariats halber und deſſen Alternation errichteten Vergleich für verträglich angesehen, und sofort durch einen Reichs=Schluß genehmiget und bestätiget, wollen daß er gebührend beobachtet, gehalten, und von niemand dawider gehandelt werde. III. 18. Sächsisches dergleichen ist auch mit dem zwischen C. Bayern, C. Sachſen und C. Pfalz wegen deren Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats 1750. geschlossenen Recess vom CFürstl. Collegio geschehen. III. 19. Daher K. Majestät auch diesen Vergleich nach Antritt Dero Regierung dem gesamten Reich vorlegen und deſſen Genehmigung befördern wollen. daſ. Savoyi=

sches in Italien, dasjenige, was das Churfürstl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kais. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, solches bestätigen K. Majest. dergestalten, daß Allerhöchst Dieselbe, auf dessen Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen bey der habenden Vicariats- Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen. XXVI. 2.

Reichs-*Vicarii*, dieselben wollen K. Majestät bey ihren uralten in der goldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, unbeeinträchtiget bleiben lassen. III. 15. Deren Befugniß Recht zu sprechen. III. 16. Können Reichs-Lehen ertheilen, XI. 7. aber keine Thron-Lehn das. Deren Befugniß Reichs-Tage anzuordnen, und die gegenwärtige zu continuiren. S. Reichs-Tag.

Reichs-Vollmacht, zu Friedens-Handlungen, solche wollen K. Majest. weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. IV. 11. Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten, wie solche geschehen solle? S. Reichs-Hof Rath.

Religions-Sachen, darinn den Ständen, in ihren Territoriis, einzugreifen, wollen K. Majestät keine Processe verstatten. I. 11. Beschwerden, bishero angebrachte und noch unerörterte, daß solche förderſamsten, Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden, wollen K. Majest. besorgen. das.

Religions-Friede, auf selbigen wollen K. Maj. halten. II. 3.

Repressalien, dieselben wollen K. Maj. wegen Sperrung der Commercien gebrauchen. VII. 5. Damit soll ein Reichs-Stand den andern, währender Litis-Pendenz nicht beschweren. XVI. 5.

Reservation der A. C. Verwandten, wegen der Advocatia des Kaisers. I. 10. Wegen Ryßwickischen Friedens. IV. 12. Wegen der Vorkommenheiten mit dem Stuhl zu **Rom** in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Residenz, **Kaiserl.** soll im **Röm.** Reich teutscher Nation seyn. XXIII. 1.

Resolutiones, **Kaiserl.** so das Reich betreffen, sollen allein aus dem K. R. H. Rath ergehen. XVI. 13.

Restitution, der aus dem Westphälischen Frieden, und Nürnbergischen Executions-Recess, rückständigen Restituendorum, soll befördert werden. XIX. 1. Hierzu einen jedweden ohne Unterschied der Religion verhelfen. das. **Selbst K. Majest.** wollen **Dero** restituenda jedweden ohnweigerlich vollkommen restituiren.

Revers, **Kaiserl.** wegen **Dero hohen** R. Lehn. X. 11. S. **Reichs-Lehn.**

Reversirung gegen die Fürsten wegen der bedingten Zölle. VIII. 26. 27 S. **Zoll.**

Revision der Urtheile des **K. C. Gerichts.** S. **C. Gericht.**

Rothweil, K. Hof-Gericht. Der Ständen wider dasselbe, und die K. Land-Gerichte in Schwaben führende Beschwerden, soll aus dem Grund abgeholfen werden. XVIII. 8. Wegen derselben Abolition soll auf dem R. Tage bald möglichst ein gewisses statuiret werden, daß immittelst und innerhalb Jahres-Frist die Ehhafts-Fälle abgethan werden. das. Der Stände Exemtions-Privilegien dagegen wollen **K. Majestät** handhaben, ohnerachtet solche für cassiret angegeben worden. XVIII. 9. 11. von da kann an dem K. R. H. Rath und das K. R. C. Gericht appelliret werden. XVIII. 10.

Ryßwickischer Friede der A. C. Verwandten Reservatum dagegen. IV. 12.

S.

Savoyen, Herzog. XXVI. 1, 2. 3. 4. S. Montferat Reichs-*Vicariat* in Italien.

Schif-Fahrt, dabey wollen K. **Maj.** die trafiquirende drey Reichs-Hansee-Städte schützen. VII. 2.

Schifbarmachung, der in dem Rhein und anderen Schifbaren Strom gehenden Flüssen, soll durch Gebäu, und auf keinerley Weise gehindert werden. VIII. 7.

Schriften und Abdruck, wider den Westphälischen Frieden laufender, sollen cassirt seyn. II. 6. Gegen deren Autores sowohl, als Complices, soll mit Ernst verfahren werden. das. Die von beyderseits Religions-Verwandten verfertigende, sollen keine anzügliche und schmähliche Ausdrückungen in sich halten. II. 8. So das Reich betreffen, an den K. R. H. Rath gehend, sind in teutscher oder lateinischer Sprache zu übergeben. XXIII. 3.

Schutz, Schirm, wollen K. **Maj.** der Christl. Kirche, dem Stuhle zu **Rom** und Päbstl. Heiligkeit halten und leisten. I. 1. Den A. C. Verwandten nichts minder. I. 10. Dem Reiche. II. 1. Den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen. XV. 1. Den durch Kriegs-Volk belästigten Ständen. IV. 18. 19.

Schutz-Briefe, auswärtiger Mächte, wollen **Kaiserl. Majest.** nicht bestätigen. XXII. 1. Sondern die von vorigen Kaisern angenommene und bestätigte abthun. XXVII. 2. Alleiniger allerhöchster Kais. Schutz, soll den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen zu statten kommen. XXVII. 3.

Schwabische Land-Gerichte. Kais. S. Rothweil, Kaiserl. Hof-Gericht.

Selbst-Hülfe, ist den Reichs-Ständen erlaubt wider unbefugte Zölle. VIII. 16. 20. Gegen die Art. VIII. §. 17. angeführten Beschwerungen. VIII. 20. Und Selbst-Manutenenz bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre Unterthanen. XV. 8.

Sessio & Votum. **Sitz** und **Stimme** auf dem Reichs-Tage, wollen **K. Majest.** allen und jeden Reichs-Ständen aufrecht erhalten, und keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie **noch in sonstige Weise** suspendiren und ausschliessen. I. 3. S. **Reichs-Stände.**

Sprachen, Teutsche und **Lateinische,** sollen allein am **Kaiserl.** Hofe brauchbar seyn. XXIII. 3.

Stände, mittelbare, wie solche bey Mißbrauch des Münz-Wesens zu bestrafen? S. **Müntz.** Wie ihnen solches Recht zu ertheilen? das.

Standes-Erhöhungen sollen den Reichs-Ständen an ihren Territorial-Recht nicht schaden. XXII. 5. Wollen **K. Maj.** niemanden als wohl meritirten, im Reich angesessen, und hochansehnl. Bemittelten, verleihen. XXII. 1. Keinem erhöheten die Reichs-Standschaft ertheilen, als nach Maasgab der Wahl-Capitulation Art. I. XXII. 2. Niemand zu Præjuditz eines alten Hauses, mit neuen Prædicaten, höhern **Titeln** oder Wappen-Briefen begaben. XXII. 3.

Stapel-Gerechtigkeit, wollen **K. Majest.** nicht ertheilen, als mit Collegial-Rath der sämmtlichen Churfürsten. VIII. 23. Unrechtmäßige sollen abgethan werden. VIII. 22.

Steuern, S. **Reichs-Steuern.**

Straf-Fälle, in Straf-Fällen wollen **K. Majest.** denjenigen so in den **K.** Sachen cognosciren, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen. XIX. 8.

Straßburg, anstatt dieser tritt **Nürnberg** bey der Cammer-Visitation ein. XVII. 5.

Strittigkeiten, wollen **K. Maj.** mit den R. Ständen via juris ausmachen. XXI. 6.

Succession, erbliche im Reiche, deren wollen sich **K. Maj.** nicht anmassen, noch darnach trachten. S. **Erb-Recht am**

am Reich. Selbige kommt den Kindern aus Miß-Heurathen nicht zustatten. S. **Miß-Heurath.**

Suffragii Jus. S. **Reichs-Stände**

Supplication findet gegen die Urtheile des K. R. H. Raths statt. XVII. 2. Wird, wenn die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, noch durch übermäßige Sportuln schwer gemacht. das.

Suspensivus effectus. XVII. 2.

Symbolische Bücher. S. *Libri Symbolici.*

T.

Tagleistungen, K. Majest. wollen keinen Stand noch Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung, ausserhalb dem Reich teutscher Nation, heischen noch laden. XVI. 2.

Taxe, Tax-Gefälle, S. **Reichs-Canzley.**

Tax-Ordnung, die in Comitiis ehedessen beliebte, wollen **K. Maj.** innerhalb Jahres-Frist nach angetretener Regierung, Chur-Fürsten und Ständen, auf allgemeinem R. Tag zu deren mehrern Nachricht, und allenfalls gut findender besserer Einrichtung mittheilen lassen. XVII. 17. Auf R. und Wahl-Tägen. S. **Policey-Ordnung.**

Thätlichkeiten sollen währender Litis-Pendenz, unter R. Ständen unterbleiben. XVI. 5. Deren wollen **K. Maj.** gegen die Reichs-Stände sich enthalten. S. **Strittigkeiten.**

Thron, Lehn verleihen **K. Majest.** allein. S. **Reichs-*Vicarien.***

Titel, solche wollen **K. Majest.** niemanden zum Nachtheil anderer geben. VIII. 3. S. **Erhöhung.**

V.

Valvations-Tabellen. S. **Münz.**

Vehde. S. **Krieg.**

Ver-

Veräusserung und **Verpfändung**, an den Zugehörungen des Reichs, wollen **K. Maj.** ohne Willen und Zulassen der **Reichs-Stände**, nicht vornehmen. X. 1.

Veräusserte Reichs-Lehn, sonderlich in Italien. S. **Reichs-Lehn.**

Verein, Chur-Fürstl. S. **Chur-Fürsten.**

Verbündnisse, häßige, der Unterthanen wider die Landes-Fürsten. XV. 6. S. **Land-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.**

Vergewaltigung, soll den R. Ständen unter dem Schein Rechtens nicht widerfahren. XXI. 5.

Verpfändung, S. **Veräusserung.**

Vestungen, wollen **K. Maj.** in Kriegs-Zeiten und sonsten in der Stände Landen nicht anlegen, noch die alten erneuern. IV. 6.

Vicariat. S. **Reichs-***Vicariat.*

Visitation. S. **Cammer-Gericht, Reichs-Hof-Rath.**

Uniones, den Reichs-Constitutionen gemäß gemachte, wollen **K. Maj.** confirmiren. I. 9.

Unterthanen der Reichs-Stände. S. **Landes-Stände, Land-Sassen, Landes-Unterthanen.**

Vollmacht, S. **Reichs-Vollmacht.**

Vorkauf, S. *Monopolia.*

Votum. S. **Sitz und Stimme.**

Votum ad Imperatorem. S. **Reichs-Hof-Raths-Gutachten.**

Volk, Völker, S. **Kriegs-Volk.**

Urtheile, bey den höchsten Reichs-Gerichten, cum debita causæ cognitione, in contradictorio gefällte, dabey soll es allerdings verbleiben. XV. 16. Remedia dagegen. daſ. Dieselbe so in Rechts-Kraft ergangen, sollen zur Execution gebracht werden. XVII. 1. Solche res judicatas Imperii, wollen **K. Majest.** gegen alle auswärtige Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren. XVII. 6.

W.

Waaren, gute, ingleichen fabricirte, wenn deren Durch- oder Einfuhr und Verhandlung in den benachbarten Landen zu Sperrung des Commercii verboten wird, sollen dagegen Repressalien gebrauchet werden. VII. 5. Impostен darauf der Freyheit der Commercien und dem gemeinen Kauf-Handel schädliche. S. **Zoll.**

Wahl eines Röm. Königs, ob, und wann solche bey Lebzeiten eines **Röm. Kaisers** geschehen solle? S. **Kaiser Röm.**

Wahl-Gerechtigkeit der **Chur-Fürsten**, wollen **K. Majest.** handhaben. S. **Chur-Fürsten.**

Wappen-Briefe wollen **K. Maj.** niemand zum Nachtheil anderer ertheilen. XXII. 3.

Werbungen im Reich wollen **Allerhöchst Dieselben** ohne der CFürsten und Ständen Consens nicht anstellen. IV. 7. Wohl aber jezuweilen fremden Potentaten gestatten. IV. 14. Doch soll darauf Obacht genommen werden, daß dadurch das Land von Mannschaft nicht entblösset werde. das. Was dabey für Vorsicht für die Stände des Reichs und dessen Angehörige zu beobachten. das.

Westphälischer Friede. S. **Friedens-Schluß.**

Z.

Zoll, Zölle K. Majest. wollen hinführo keinen Zoll von neuen geben noch, einige alte erhöhen, oder prorogiren, vielweniger von einem Orte oder Bezirk zum andern, weiter, als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen. VIII. 1. Auch für sich selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren. das. Als nur mit aller Chur-Fürsten Collegial Rath und einhelligem Schluß, daß diesfalls nicht die Majora, sondern die unanimia zu attendiren, ohne welche

nichts

nichts zu Stande gebracht werden kann. VIII. 2. und mit Consens der interessirten Benachbarten. VIII. 3. auch mit Erwegung des Bedenkens und der Beschwerden des Creises in welchem ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret oder perpetuiret werden will. daſ. Durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, soll anderen Reichs-Ständen an ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften kein Nachtheil zuwachsen. VIII. 5. Denen die neue Zölle oder der alten Erhöhung nachsuchen, sollen von K. Majest. keine Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten gegeben, VIII. 4. sondern die Imploranten zu einer Collegial-Versammlung der Chur-Fürsten verwiesen werden. daſ. Eigenmächtig aufgestellte, wie auch zur Ungebühr extendirte sind verboten. VIII. 9. 10. Wegen der neuerlich unter allerhand Deckmantel angemaßten wollen K. Maj. von den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. 28. sodann selbige abstellen und gegen die Uebertreter ernstlich Einsehn thun. VIII. 12. und dem Kaiſ. Fiscal verfahren lassen. daſ. Auch also die am Rhein und anderen Ströhmen unter währenden teutschen Krieg zur Ungebühr aufgerichteten mit ernstlichen Vorkehrungen abstellen. daſ. Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit und derselben Extension soll an den Reichs-Ständen, mit schwerer Strafe angesehen und geahndet werden. cet. VIII. 12. Gleichen Verstand soll es haben, wenn schon der Uebertreter kein Immediatus, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. VIII. 14. Wenn einer der Creiß-ausschreibenden Fürsten, mit Mißbrauch der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, oder wenn beyde damit interessiret wären, oder ihr Amt zu beobachten unterliessen, wie alsdenn zu verfahren? VIII. 15. 30. Soll auch danebenst einem jeden R. Stand (die freye R. Ritterschaft mit eingeschlossen) die Selbst-Hülfe dagegen erlaubt seyn. VIII. 16. 20. Gleich wie die unrechtmäßige Zölle, Stapel

und Niederlag cassiret und abgethan werden sollen; VIII. 22. Also sollen die rechtmäßig gebrauchten, nachdrücklich geschützet werden. VIII. 21. Zu Beförderung und Behauptung neuerlicher unrecht mäßiger Zölle, Auflagen und Attentaten, sollen einige Processe oder Mandata nicht erkannt werden, XIX. 5.

Zoll-Befreyungen, der Ständen Zoll-Gerechtigkeit und an derselben Genuß nachtheilige wollen **K. Maj.** als unerträglich abstellen. XVIII. 24.

Zoll-Freyheit der Chur-Fürsten, und derselbigen Angehörigen, bey Concession der **Zoll-Gerechtigkeit** an einen R. Stand **bedungene**, dieserhalb und was die vorgeschriebene Maaßhaltung im Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit betrifft, soll die verglichene Reservirung herausgegeben, und den Chur-Fürsten eingehändiget werden. VIII. 26. Denen so künftighin obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen **K. Maj.** vor Herausgebung solcher Reversen **Dero Kaiserl.** Concessiones nicht ausfertigen lassen. VIII. 27.

Zoll-Freyheit der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und deren Gesandten, so sich auf Reichs-Collegial- Deputations- und Creis-Tägen befinden. VIII. 31. Bey dieser den Ständen und ihren Gesandten gebührenden Zoll-Freyheit soll aller Unterschleif vermieden werden. VIII. 31.

Einige Verbesserungen.

Vorrede.

Anstatt:	Zu lesen:
S. 11. L. 14. bisher nicht war	bisher war

Harmonische Wahlkapitulation

I. Abschnitt.

S. 29. Not. (a) L. 5. Jos. I. Leop.	Leop. Jos. I.
S. 32. L. 2. lassen (a)	Zus. (a) gehet hier ab Karl VI.
S. 45. Not. (l) L. 7. annullirt haben Franz	annullirt haben Leop.
S. 50. Not. (b) wie wir ꝛc.	(b) Zus. wie wir ꝛc.
S. 92. L. 8. Karl VI. VII. Franz (III. 8)	Karl VI. VII. Franz (III. 7.)
S. 94. L. 7. Karl VI. VII. (III. 8.)	Karl VI. VII. Franz (III. 8.)
S. 99. L. 8. zu verstehen	zu versehen
S. 313. Not. (b) vorgewesenen	voriggewesenen
S. 447. L. 1. Matthias (Art. IX. oder 9. 3.)	Matthias (Art. IX. 1. oder IX. 3.)
S. 461. L. 6. (fürenmmen)	(fürnemmen)
S. 544. L. 17. ohne einiger	oder einiger

II. Abschnitt.

S. 46. L. 25. herinn	hierinn
S. 65. L. 13. zu Speyer (*)	Zus. Not. (*) die Worte: Zu Speyer, gehen ab Jos. I.
S. 66. L. 6. den Rechten nach	Zus. wider die Execution S. 131.

S. 131. L. 6. dejentium	deputiren
S. 144. L. 17. Addat.	Zuf. (**) Addat.
S. 169. L. 21. Not. (d) Ferd. I.	Zuf. Ferd. I. II.
S. 377. L. 2. aufgehoben seyn, hingegen (b)	aufgehoben seyn (b) hingegen

Anhang.

S. 62. L. 14. In Italien oder ferner	In Italien, ferner

Harmonische Tabellen.

S. 160. Jos. II. Art. XXX. §. 2.	Zuf Ferd. IV. Art. XLVII. Ferd. III. Art. XLIX. Rud. II. Art. XXXI. oder XXXII.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton von, 1742-1795

K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation

Bd.: Zweyter Theil

Prag 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 6294 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282913-7
VD18 90995813